Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein“).

Dreiundzwanzigster Band.
1898.

Osnabrück 1899.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

Verein
für
Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungs-Rath, Regierungspräsident in Osnabrück.

Stellvertretender Vorsitzender: Bär, Dr., Staatsarchivar in Osnabrück.

Schriftführer: Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück.

Schatzmeister: Westerkamp, Bürgermeister in Osnabrück.

Ehrenmitglied:

Philippi, Dr., Archivrath, Staatsarchivar in Münster i. W.

Korrespondirendes Mitglied:

Schuchhardt, Dr., K., Direktor des Kestner-Museums, Hannover.

A. Mitglieder in der Stadt Osnabrück:

Abeken, J. W., Kaufmann.
Bär, Dr., Staatsarchivar.
Bail, Regierungsreferendar.
Bartels, Superintendent.
Beckmann, Oberlehrer.

Beckschäfer, Generalvikariatssekretär.
Behnes, Baumeister.
Berger, Regierungsassessor.
Bibliothek der Bürgerschule.
Blanke, Kanzleirath.
Blumenfeld, Bankier.
Bode, Hauptmann.
Brandt, Lehrer an der Domschule.
Breusing, Bankier.
Brockschmidt, Domvikar.
Brück, Senator.
Buff, Fabrikant.
Claasen, Eisenbahn-Direktor.
Degen, Lic. theol., Seminardirektor.
Dieckmann, Dr. phil., Oberlehrer a. d. höh. Töchterschule.
Diercke, Regierungs- und Schulrath.
Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Drobisch, Musikdirektor.
Droop, Dr. med., Sanitätsrath.
Dünkelberg, Regierungs-Assessor.
Dütting, Weinhändler.
Dütting, Gasthofsbesitzer.
Finkenstädt, Kaufmann.
Fischer, Realgymnasial-Direktor.
Flebbe, Schulrath, Kreisschulinspektor.
Freund, Pfarrdechant an St. Johann.
Fromm, Redaktör.
v. Fumetti, Major a. D.
Gädeke, Regierungs-Assessor.
Gärtner, Rechtsanwalt.
Geisler, Bibliothekar.
Geisler, Maurermeister.
Göring, Landgerichtsrath.
Gosling, H., Kommerzienrath und Senator.
Graff, Justizrath.
Grahn, Geh. Regierungsrath.
Grewe, Hauptlehrer an der Bürgerschule.
Grisar, Dr., Regierungs- und Medizinalrath.
Grisebach, Geh. Justizrath, Landgerichts-Direktor.
Großkopff, Rechtsanwalt.

Grothaus, Dr. med., prakt. Arzt.
Gülker, Gymnasiallehrer.
Guse, Architekt.
Haarmann, Kommerzienrath, General-Direktor und Senator.
Hackländer, Baurath, Stadtbaumeister a. D.
Hamm, Dr. med. et phil., prakt. Arzt.
Hammersen, Senator.
Hammersen, Fabrikant.
Harriehausen, Landgerichtsrath.
Heilmann, Amtsgerichtsrath.
Heilmann, F., Kaufmann.
Henrici, Rentner.
Herr, Ober-Regierungsrath.
Heuermann, Dr. phil., Direktor der städtischen Töchterschule.
Hilkenkamp, Dr. phil., Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Seminar-Oberlehrer.
Hollander, Dr. phil., Professor.
Holstein, H. G., Goldarbeiter.
Hommel, Bankdirektor.
Hugenberg, Justizrath.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
v. Hugo, Landgerichtsrath.
Hundoegger, Amtsgerichtsrath.
Jaeger, Dr. phil., Professor.
Japing, Georg, Kaufmann.
Isermeyer, Dr. med., Sanitätsrath.
Junker, Regierungs- und Baurath.
Kemper, Apotheker.
Kennepohl, Oberlehrer.
Kistemaker, Dr. jur., Justizrath.
Kitzero, Domkapitular.
Klatte, Pastor.
Klußmann, Dr. jur., Justizrath.
Knappe, Dr. phil., Oberlehrer.
Knoke, Dr. phil., Professor, Direktor des Rathsgymnasiums.
Koop, Kreisschulinspektor.

Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, Otto, Fabrikant.
Kruse, Senator.
Lammers, Laischaftsbuchhalter.
Langenberg, Dr. phil.
Larenz, Landgerichts-Direktor.
Lechte, Domkaplan.
Lehners, Kaufmann.
Lentze, Geh. Regierungsrath.
Lepenau, Dr., Fabrikant.
Lienenklaus, Rektor.
Lindemann, Dr. phil., Direktor der Handelsschule.
Maibier, Hauptmann.
Meinders, Buchhändler.
du Mesnil, Dr. phil., Apotheker.
Meurer, Dr. phil., Domkapitular.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Carl, Kapitän.
Meyer, Ernst, Dr. jur., Buchdruckereibesitzer.
Meyer, Friedr., Apotheker.
Meyer, Herm., Hauptagent.
Meyer, Rud., Rentner.
Middendorf, Dr. phil., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Apotheker.
Mönnich, F., Kaufmann.
von und zur Mühlen, Geh. Regierungsrath.
Müller, erster Pfarrkaplan an St. Johann.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungs-Assessor.
Oberwetter, Buchbinder.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
v. Pawelß, Major.
Pohlmann, Generalvikar.
Pröbsting, Seminarlehrer.
Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer.
Regula, Dr. phil., Pastor.
Reimerdes, Senator.
Reinecke, Amtsgerichtsrath.

Reißner, Baurath.
Rhotert, Domvikar.
Riehemann, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
Riehle, Staatsanwaltschaftsrath.
Ringelmann, Kaufmann.
Rißmüller, Stadtsyndikus.
Rhode, Dr., Oberlehrer.
Rhodewald, Dr., Oberlehrer.
Rump, Apotheker.
Runge, Gymnasial-Direktor a. D.
Runge, Professor.
Scheiermann, Konviktspräses.
Schieffer, Geh. Regierungsrath.
Schirmeyer, Dr. med., Kreisphysikus.
Schmidt, Regierungsbaumeister.
Schöller, Fabrikant.
Schoo, Domdechant.
Schriever, Domkapitular.
Schultze, H., Architekt.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwartze, Bankier.
Schwedtmann, Sekretär des Volksbureaus.
Schwenger, Bankier.
Seling, Bildhauer.
Seemann, Lehrer an der Bürgerschule.
Spangenberg, Dr. phil., Hülfsarbeiter am Staatsarchiv.
Springmann, Fabrikant.
Struck, Fr., Kaufmann.
Stüve, Dr. jur., Wirklicher Geheimer Ober-Reg.-Rath, Regierungs-Präsident.
Stüve, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer a. D.
Tägert, Gymnasial-Oberlehrer.
Thiemeyer, Taubstummenlehrer.
Thies, Buchbindermeister.
Thöle, Dr. med., Sanitätsrath.
Thörner, Dr. phil., Chemiker.
Thomas, Lic. theol., Dr., Seminarlehrer.
Tomberge, Domvikar.
Vaegler, Buchhändler.

Vezin, Amtsgerichtsrath.
Vincke, Freiherr, Ober-Regierungsrath a. D.
Völker, Dr. theol., Vikar an St. Johann.
Vonhöne, Dr. phil., Oberlehrer.
Wagner, Regierungsrath.
Warlimond, Buchhändler.
Wegner, Ober-Regierungsrath.
Weidner, Pastor.
Weingart, Pastor.
Weise, Dr. phil., Chemiker.
Wellenkamp, Justizrath.
Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.
Wendlandt, Professor.
Wendt, Möbelfabrikant.
Westerkamp, Bürgermeister.
Westhoff, Dr. med., Augenarzt.
Wieman, C. P., Kaufmann.
Witting, Ingeniör.
v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.
Wurm, Dr. phil.
Zeiske, Landgerichtssekretär.
Ziller, Dr. phil., Professor.

B. Auswärtige Mitglieder.

v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.
Andriano, Hauptmann a. D., Hildesheim.
v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein i. Pommern.
Augustin, Franz, Rathsherr, Haselünne.
Avemann, Apotheker, Osterkappeln.
v. Bar, Erblanddrost, Barenau.
v. Bar, Langelage.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
Bartels, Dr., Generalsuperintendent, Aurich.
Becker, Chr. Friedr., Fürstenau.
Beckmann, Baurath, Verden a. Aller.
Beckmann, Dr., phil., München.
Beenken, Pastor, Hagen bei Osnabrück.
Behnes, Geh. Regierungsrath, Meppen.

Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
Berning, Pastor, Remsede.
Bibliothek, Oeffentliche, Oldenburg.
Biermann, Pastor, Berge i. H.
Bindel, Professor, Quakenbrück.
Block, Apotheker, Badbergen.
Böcker, Dr. phil., Damme.
Böhmer, Rektor, Buer.
Böhr, Seminarlehrer, Bederkesa.
Bölsing, Pastor, Oldendorf (Kr. Melle).
Brandenburg, Amtsgerichtsrath, Bersenbrück.
Brand, Pastor in Bersen.
Brandi, Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin.
Bruns, Lehrer, Lechtingen.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
Brüning, General-Direktor, Oberbürgermeister a. D., Gotha.
Burlage, Pastor, Belm.
Burken, Pfarrer, Börger bei Sögel.
Büscher, Lehrer, Emsbüren.
v. d. Bussche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessell, Graf, Ippenburg.
Caesmann, Dechant, Osterkappeln.
Conrads, Dr. med., Borken i. W.
Cropp, Forstmeister, Oldenburg.
Crone, Lehrer, Börde i. W.
Delbrück, Bankier, Berlin.
Detmering, Lehrer, Mariendrebber.
Dickebohm, Pastor, Rulle.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrath, Leipzig.
Droop, Senator, Hannover.
Droop, Dr. jur., Wirklicher Geh. Rath, Ministerial-Direktor a. D., Berlin.
Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.
Dürfeld, Georg, Landwirth, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirth, Kl. Mimmelage.
v. Düring, Major a. D., Stift Börstel bei Berge i. H.
Ebel, Hauptlehrer, Dissen.

Ebeling, Dr. med., Badbergen.
Ebermayer, Apotheker, Melle.
Eickhoff, Dr. phil., Gymnasial-Professor, Schleswig.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Landwirth, Menslage.
Engelhard, Pastor, Heide in Holstein.
Einspannier, Pfarrer, Thuine.
v. Fetter, Generalmajor, Oldenburg.
v. Feldmann I, Oberleutnant, Hannover.
Flohr, Dr., Professor, Berlin.
Franke, Dr., Landrath, Lingen.
Franksmann, Pfarrer, Wallenhorst.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Fritzsche, Landrath in Tönning.
Fuhrmann, Ober-Regierungsrath, Liegnitz.
Gattmann, Pfarrer, Aschendorf a. d. Ems.
Geelvink, Pastor, Bentheim.
Gosling, Regierungs-Assessor, Schroda.
Gruner, Fritz, Generaldirektor, Berlin.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin.
Gruner, Wilh., Kaufmann, Berlin.
Gymnasium, Vechta i. O.
Hacke, Bauinspektor z. D., Bentheim.
v. Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Berlin.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Senator, Fürstenau.
Hartmann, Dr. med., Sanitätsrath, Lintorf.
Hartmann, Kommerzienrath, Charlottenburg.
Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg.
Hassenkamp, Landrath, Aschendorf.
Heilmann, Pastor, Iburg.
Heintze, Pastor, Lintorf i. H.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Rechtsanwalt, Osterode a. Harz.
Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
v. d. Horst, Freiherr, Dr. jur., Regierungs-Referendar, Aachen.
Hüggelmeyer, Julius, Landwirth, Hüggelhof.
Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
Hunfeld, Pastor, Baccum bei Lingen.
Huntemann, Kantor, Oldendorf (Kr. Melle).

Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Iber, Dr. phil., Professor, Münster i. W.
Kanzler, Dr. med., Badearzt, Rothenfelde.
Kaune, Pastor, Belm.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf b. Rothenfelde.
Kemper, Rektor, Lengerich.
Keßler, Regierungsrath, Stettin.
Klingenberg, L., Architekt, Oldenburg (Großh.).
Klümper, Pastor, Malgarten.
Klußmann, Beigeordneter, Köln a. Rh.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
v. Korff-Sutthausen, Freiherr, Sutthausen.
Korte, Rechtsanwalt, Dannenberg.
Kramer, Adolf, Leipzig.
Kranold, Pastor, Hannover.
Kreislehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim, Gildehaus.
Kretzschmar, Dr. phil., Archivar, Hannover.
Kreyenborg, Oberamtsrichter, Damme.
Kriege, Pfarrer, Ladbergen.
Kriege, Landrath, Bentheim.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Krull, Vikar, Nortrup.
Kuhlenbeck, Dr. jur., Jena.
Lamby, Dr. med., Iburg.
Lammers, Dr., Pfarrer, Nordhorn.
Langwerth von Simmern, Wichtringhausen b. Barsinghausen.
Lauenstein, Superintendent, Buer.
v. Ledebur, Freiherr, Erbmarschall, Crollage, Kr. Lübbecke.
Ledebur, Amtsgerichtsrath, Hildesheim.
Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg b. Bissendorf.
Leimkühler, Lehrer, Venne.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Mauersberg, Konsistorialrath, Jeinsen.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Mense, Pastor, Bentheim.
Meyer, Benno, Holte bei Damme.
Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.
Meyer, Amtsgerichtsrath, Melle.

Meyer, Baurath, Lingen.
Meyer, Johannes, Rektor, Crefeld.
Meyer zu Farwick, Nortrup bei Ankum.
Meyer, R., Pastor in Achelriede.
Meyer, Gutsbesitzer zu Wahlburg bei Ostercappeln.
Meyer, Adele, Bückeburg.
Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.
Mielke, Pastor, Venne.
v. Miquel, Dr. jur., Staatsminister, Berlin.
Möllering, Pfarrer, Bohmte.
Morjan, Kaufmann, Amsterdam.
Müller, Bergwerkschuldirektor, Eckernförde.
Nieberg, Dr. med., Neustadt-Gödens.
Nöldeke, Pastor, Hunteburg.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Obrock, Lehrer, Bielefeld.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Honeburg.
Overholthaus, Dr., Direktor des Realprogymnasiums, Papenburg.
Königl. Paulinische Bibliothek, Münster i. W.
v. Pestel, Kammerherr, Landrath, Bruche bei Melle.
Peters, cand. theol., Dissen.
Pfeffer v. Salomon, Regierungsrath, Münster i. W.
Plathner, Baurath, Berlin.
Pöttering, Vikar, Hunteburg.
Predigerkonferenz, reform., Lingen.
Prejawa, Bauinspektor, Salzwedel.
Prinzhorn, Pastor, Direktor der Militärvorbereitungs-Anstalt Dresden-Neustadt.
Richter, Pastor, Gehrde bei Bersenbrück.
Rösemann, Pfarrvikar, Herzlake bei Meppen.
Robert, Hotelbesitzer, Damme.
Rohlfes, Kantor, Venne.
Rolffes, Rentner, Hunteburg.
Rüve, Vikar, Cloppenburg.
Sachs, Ober-Regierungsrath, Magdeburg.
Sandkühler, Pastor, Haren a. d. Ems.
v. Schele, Freiherr, Schelenburg.
v. Schlechtendal, Landrath, Schleiden.
Schmädecke, Lehrer, Georgsmarienhütte.

Schmidt, Hauptmann und Kompagnie-Chef, Hadersleben.
Schmitz, Dechant, Glandorf.
Schmiesing-Kerssenbrock, Graf, Lichtenstein, Post Wscherau bei Pilsen.
Schmutte, Gastwirth, Bersenbrück.
Schulte, Pastor, Papenburg.
Schultze, Kreisbauinspektor, Prenzlau.
Schuhmacher, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Wilhelmshaven.
Schütten, Vikar, Lengerich in Hannover.
Schwane, Superintendent, Sievershausen bei Lehrte.
Schwietering, Pastor, Schwiegershausen a. Harz.
Siebenbürgen, Dechant, Melle.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
v. Spießen, Oberleutnant a. D., Münster i. W.
Spiels, Primissar, Vorsum bei Aschendorf.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
Steffens, Pfarrer, Salzbergen.
v. Stoltzenberg-Lutmersen, Lutmersen.
Storck, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor, Breslau.
Struckmann, Dr. jur., Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Ober-Landesgerichts-Präsident, Köln.
Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr. jur., Geheimer Ober-Regierungsrath, Berlin.
Struckmann, Forstassessor, Hannover.
Sulze, Pastor, Dresden.
Tapmeyer, Pastor, Ankum.
Telschow, Landrath, Wittlage.
Thiele, Bauinspektor, Lingen.
Thiemann, Pastor, Melle.
Thiemann, Lehrer, Listrup bei Emsbüren.
Thöl, Ober-Landesgerichtsrath, Celle.
Tilemann, Geh. Regierungsrath, Iburg.
Timpe, Vikar, Ostercappeln.
v. Vely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr.-Oldendorf.
Veltman, Dr. phil., Geheimer Archivrath, Staatsarchivar, Wetzlar.
Verein für die Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Vogedes, Kantor, Fürstenau.

Vosbein, Pastor em., Schleptrup bei Bramsche.
Vornhecke, B., stud. med., Vehrte bei Osnabrück.
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg b. Lenzen a. Elbe.
Wennemer, Gymnasialdirektor, Vechta.
Wenker, Professor, Meppen.
Westerkamp, Dr. jur., Geheimer Justizrath, Marburg.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Wimmer, Dr. med., Sanitätsrath, Georgsmarienhütte.
Winkelmann, Direktor, Quakenbrück.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Bersen bei Sögel.
Wöbking, Pastor, Bramsche.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Wösthoff, Pastor, Dörpen.
Zuhöne, Pastor, Lengerich in Hannover.
Zuhorn, Amtsgerichtsrath, Warendorf.
Zurborg, Lehrer, Rothenfelde.
Zurhorst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

I.

Die Schriften Johann Karl Bertram Stüves.

I.

Die politischen Schriften.

Zusammengestellt von Staatsarchivar Dr. Bär.

Der am 4. März 1898 in Osnabrück begangene hundertjährige Geburtstag Stüves, des osnabrücker Bürgermeisters und hannoverschen Ministers, legte den Gedanken nahe, eine Zusammenstellung aller von ihm verfaßten und durch den Druck veröffentlichten Schriften zu veranstalten. Abgesehen von dem bibliographischen Nutzen einer solchen Arbeit ist sie wie nichts anderes geeignet, auf engem Raume ein greifbares Bild zu geben von dem geistigen Wirken dieses bedeutenden Mannes.[1])

Die bessere Uebersichtlichkeit dieser Zusammenstellung empfahl eine Theilung des Stoffes in die rein politischen oder aus politischer Veranlassung entstandenen Druckwerke einerseits und andererseits in die wissenschaftlichen und volks-

[1]) Lebensbeschreibungen Stüves oder besondere ihn behandelnde Aufsätze finden sich:

Theodor Meyer, Artikel „Stüve" im Konversationslexikon von Brockhaus, Leipzig 1834, S. 578—582.

Gustav Stüve, „Nachwort" zu dem nach Stüves Tode heraus-

wirthschaftlichen Schriften. Der Umfang der Arbeit aber empfahl weiter eine besondere Bearbeitung beider Abtheilungen. Jede erforderte eine abweichende Behandlung. Denn es erschien zum Verständniß der Entstehung und des Zweckes der politischen Druckwerke und Aufsätze nothwendig, mit kurzen Worten die Umstände zu erörtern, aus denen jene Schriften erwuchsen oder die Ziele anzudeuten, die sie verfolgten. Dazu konnte für diese Abtheilung eine Aufzählung

---

gekommenen 2. Bande der Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. XVII—XXXV, einen Lebensabriß enthaltend.

Gustav Stüve, Zur Erinnerung an die Beerdigung des Ministerialvorstandes und Bürgermeisters Dr. Carl Johann Bertram Stüve, Osnabrück 1872.

Frensdorf, Carl Bertram Stüve, in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 30 S. 266—301, Bd. 31 S. 589—643, Bd. 32 S. 176—211.

Janicke, Johann Karl Bertram Stüve, Deutsche Warte 1872, S. 550—562.

Tiemann, dem Andenken Carl Bertram Stüves, Osnabrückische Anzeigen 1872 Nr. 116.

Frommann, Der alte Stüve, ein Lebensbild. Daheim 1872 S. 476—479.

Aus Stüves Leben. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1872 Nr. 88.

Möllmann, Dr. Stüve, Lebensskizze zur Einweihung seines Denkmals am 17. September 1882. Osnabrück, Kisling 1882.

Miquel, Rede zur Einweihung des Stüvedenkmals in Osnabrück, Osnabrücker Zeitung 1882 Nr. 3320.

Gustav Stüve, Artikel „Stüve" in der Allgem. Deutschen Biographie, Bd. 37 (1894) S. 84—92.

Max Bär, Johann Carl Bertram Stüve, Hannoverscher Courier 1898 Nr. 21210 und 21212.

Westerkamp, Rede in der Festsitzung am hundertjährigen Geburtstage Stüves im Friedenssaale des Rathhauses zu Osnabrück am 4. März 1898, abgedruckt in der Osnabrücker Zeitung und im Osnabrücker Tageblatt vom 5. März.

Carl Lammers, Karl Bertram Stüve, im Hannoverschen Sonntagsboten 1898 Nr. 19 und 20.

lediglich nach der Zeitfolge angewandt werden. Die Schriften beider Abtheilungen aber, die auf dem gemeinsamen Boden seiner historischen und wirthschaftsgeschichtlichen Studien erwachsen waren und deren vornehmster von ihm oft als solcher bezeichneter Zweck die wissenschaftliche Erkenntniß und die Erziehung des Volkes war, bilden somit vom höheren Gesichtspunkte aus untrennbar ein Ganzes: die einheitlichen Geistesäußerungen Stüves auf dem zielbewußten Wege seines Lebens.

Eine Schrift, die sich den obigen Gruppen nicht wohl einfügen will, ist ein Denkmal, das Stüve seinem früh verstorbenen Vater gesetzt hat. „Heinrich David Stüve, Doctor der Rechte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück. Zur Erinnerung für dessen Kinder und Enkel. Jena, gedruckt bei F. R. Frommann 1827." 96 Seiten 8°. Als Erinnerung für die Familie entstanden enthält die Schrift lehrreiche Mittheilungen zur Geschichte jener Tage und ein anziehendes Bild der städtischen Gewohnheiten. Sie dient nicht minder zur Charakteristik des geschilderten Vaters wie des erzählenden Sohnes.[1])

Die folgende Uebersicht muß ferner absehen von einer besonderen Namhaftmachung einer Reihe Stüvescher Aufsätze, welche sich in der Hannoverschen Zeitung, in dem Hannoverschen Portfolio und in dem Osnabrücker Volksblatt finden. Die vollzählige Feststellung aller dieser Aufsätze wird ohnehin durch ihre Namenlosigkeit erschwert und die oft im Fluge hingeworfenen Zeitungsartikel knüpfen zu sehr an die vorübergehenden Erscheinungen der Tagespolitik an, als daß

[1]) Rehberg, dem Stüve die Schrift mittheilte, besprach sie in den Blättern für literarische Unterhaltung 1828 Nr. 118 und war in der Lage, dem Bilde noch einige Züge aus eigener Erinnerung hinzuzufügen.

näher auf ihre Veranlassung und ihren Inhalt eingegangen werden könnte.

Die Hannoversche Zeitung war mit dem Anfange des Jahres 1832 an Stelle der Hannoverschen Nachrichten ins Leben getreten als die erste politische Zeitung, welche im Königreiche erschien. Stüve hatte das Programm mit aufgestellt und der Archivrath Dr. Pertz übernahm die Schriftleitung. In den Jahren 1832 und 1833 hat Stüve eine größere Anzahl Aufsätze für die Zeitung geliefert, von denen einige unten namhaft gemacht werden sollen. Seit November 1848 und dann seit Anfang Juli 1849 schrieb er für die Zeitung die sogenannten Montagartikel und verfolgte in ihnen die wechselnde politische Lage. Sie waren vom letzteren Zeitpunkte an, alsbald nach dem Abschlusse des Dreikönigbündnisses, fast immer der deutschen Frage gewidmet, die er in allen ihren Wendungen begleitete. Dasselbe fand seit Anfang des Jahres 1850 statt, wo er bis tief in den Sommer hinein in seinen Montagartikeln die Entwickelung der deutschen Verhältnisse behandelte.

Die meisten Streitschriften, welche der Kampf um das Staatsgrundgesetz zeitigte, sind niedergelegt in der bekannten vom Advokaten Detmold in Verbindung mit Stüve herausgegebenen Sammlung: Hannoversches Portfolio, Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des hannoverschen Verfassungskampfes. 4 Bde. Stuttgart 1839—1841. 8°. Hier finden sich alle die zahlreichen Aktenstücke, Vorstellungen und Beschwerden, die der Regierung oder dem Bundestage eingereicht waren, ständische Protokolle und die Verhandlungen des Bundestages. Die meisten dieser Streitschriften flossen aus Stüves Feder, selbstverständlich alle aus Osnabrück herrührenden Schriftstücke.[1]) Was sonst an bedeutenden Auf-

[1]) Portfolio I S. 1—145: Vorstellung und Bitte von Seiten

sätzen von seiner Hand herrührt, wird unten aufgeführt werden.

Das Osnabrücker Volksblatt war 1848 von Stüves Freunden begründet worden, um einem anderen hier erscheinenden Blatte die Wage zu halten, welches, der Märzbewegung entsprungen, die demokratische Partei mit offenem Radikalismus vertrat. Im Laufe der Jahre 1851 und 1852 schrieb Stüve für das Volksblatt mancherlei kleinere Aufsätze, die zwischen seinen größeren Arbeiten entstanden. Die Artikel betrafen theils die Entwickelung der deutschen Angelegenheiten, theils den Fortgang der Dinge in Hannover,[1]) theils örtliche Verhältnisse.

Ich bemerke schließlich, daß ich bei der nun folgenden Aufzählung der politischen Schriften, zumal hinsichtlich der in Zeitungen und Zeitschriften zerstreuten vielfach namenlosen Aufsätze, schwerlich Vollständigkeit hätte erreichen können, wenn mir nicht der Herr Regierungspräsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Dr. Stüve, seine Sammlungen und Ausarbeitungen über seinen Oheim bereitwilligst zur Verfügung gestellt hätte.

---

des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück an den Bundestag vom 19. März 1838 nebst Anlagen.

Portfolio III S. 254—279: Ueberreichung von Seiten des Anwaltes und der Alterleute der Stadt Osnabrück an den Bundestag vom 13. März 1840 nebst Anlagen.

Portfolio IV S. 20—29 und 31—33: Rechtsverwahrung von Seiten des Magistrats der Stadt Osnabrück an die durch den Erlaß vom 10. Februar 1840 berufene allgemeine Ständeversammlung vom 13. März 1840.

Portfolio IV S. 35—118: Ueberreichung u. s. w. von Seiten des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück an die Bundesversammlung vom 21. August 1840 nebst Anlagen.

[1]) Z. B. der Ministerwechsel, Jahrg. 1851 Nr. 98, die Ständeversammlung Nr. 102.

1. Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte, vorzüglich in Rücksicht auf den beiderseitigen Haushalt. Hannover, Friedrich Bernhard Culemann 1824. X 58 S. 4°.

Im Jahre 1824 war Stüve von seiner Vaterstadt zum Mitglied der hannoverschen Ständeversammlung erwählt worden. Die erste Angelegenheit, der er seine junge Kraft widmete, betraf die Stadt Osnabrück selbst und veranlaßte die obige Schrift. Die Stadt hatte zur Zeit ihrer früheren Selbständigkeit Schulden für Staatszwecke aufgenommen und beanspruchte nach der Vereinigung mit dem Königreiche eine Uebernahme auf die Landeskasse. Stüve hatte damit eine schwierige Sache zu vertreten und suchte für die Geltendmachung der Ansprüche durch eine historische Untersuchung zu wirken, die er den Mitständen überreichte. Erst im Jahre 1827 kam die Angelegenheit mit einem nur bescheidenen Erfolge zum Abschluß.

2. Ueber die dringende Nothwendigkeit eines den Verkauf des Colonatrechts im Fürstenthum Osnabrück ausdrücklich gestattenden Gesetzes. Juristische Zeitung für das Königreich Hannover 1827, 2. Heft S. 87—94 und 104—110.

Stüve giebt in diesem Aufsatze einen kurzen Ueberblick über die Unverkäuflichkeit des Kolonatrechtes, über den Aeußerungprozeß und die übelen Folgen des Stillstandunwesens. Eine gesetzliche Festlegung der auf die Verkäuflichkeit des Kolonatrechtes gerichteten Bestrebungen wurden durch den Revolutionskrieg gehindert. Nach demselben half man sich durch Aenderung des Gerichtsgebrauchs und unter der französischen Regierung befestigte sich der Grundsatz des freien Verkaufs. Da stieß ein gerichtliches Erkenntniß v. J. 1822, das den Verkauf als widerrechtlich verwarf, das seit

Jahren gebildete Kreditwesen der Eigenbehörigen um und ließ die Uebel des alten Zustandes wieder aufleben. Stüve trat für den Erlaß eines Gesetzes ein, das den Verkauf des Kolonatrechtes im Wege des Konkurses möglich machen sollte.

3. Bemerkungen über zwei vaterländische Schriften. Hannoversches Magazin 1827 Nr. 24 und 25. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Beim Mangel eigentlicher Zeitungen erschien Stüve das Hannoversche Magazin als das einzige Organ, welches zur Einwirkung auf die öffentliche Meinung benutzbar war.[1]) Zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Kenntniß des Landes in jeder Beziehung zu vermehren, besprach er hier zwei Schriften: „Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung von der westfälischen und französischen Herrschaft" von Rehberg, Göttingen 1826, und „Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Königreich Hannover" von Gustav von Gülich, Hannover 1827.

4. Advocaten. Eine Berichtigung. Hannoversches Magazin 1828 Nr. 45.

Der Aufsatz wandte sich gegen eine Ausführung im 9. Blatte der Allgemeinen juristischen Zeitung (Göttingen 1828), welche den Einrichtungen im Justizwesen entgegen zu wirken suchte, die Stüve selbst nach den Verhältnissen des Landes für ein dringendes Bedürfniß hielt. Er wies nach, wie die auf die Advocatur in jener Ausführung angewandten Adam Smithschen Grundsätze und die Vergleiche

[1]) Drei Aufsätze Stüves: „Ueber Landgemeindewesen", „Die Landeszeitung" und „Vom Grundeigenthum" blieben ungedruckt, weil sie höheren Orts als zur Aufnahme in das unter amtlicher Protektion stehende Magazin ungeeignet befunden wurden.

mit England unzutreffend seien, wie es unwürdig sei, die Regeln der Gewerbe auf die Rechtspflege anzuwenden und wie die völlige Freiheit des Advocatenstandes nur dann gute Früchte tragen könne, wenn sie auch sonst mit freien Verhältnissen zusammengestellt werde: Gleichartige Ansprüche und Prüfungen, aber auch die Möglichkeit der Erreichung gleicher Ziele und Erfolge mit dem übrigen Beamtenstande.

5. „Schriften über das Königreich Hannover.“ Hermes, Bd. 31 (1828), S. 56—85. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Stüve giebt hier eine ausführlichere Besprechung der Schrift des Geheimen Kabinetsraths Rehberg: Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung von der westfälischen und französischen Herrschaft. Göttingen 1826. Rehberg hatte in dieser Schrift eine öffentliche Rechenschaft über seine Geschäftsführung und eine Vertheidigung der Maßnahmen der Regierung gegeben, obgleich diese Maßnahmen nicht immer seiner eigenen Meinung entsprochen hatten. Bei Besprechung dieser für Rehberg gebotenen rücksichtvollen Darstellung deckte Stüve einige geheime Bezüge über persönliche und politische Angelegenheiten auf, die für eine gerechte Beurtheilung Rehbergs wichtig erschienen.

6. Stadt und Land. Hannoversches Magazin 1828 Nr. 1, 10, 21, 31. (Ohne Angabe des Verfassers.)

In diesem Aufsatze gab Stüve einen populär gehaltenen Ueberblick über die Entwickelung der Verhältnisse des Landes und der Städte, er stellte fest, wie das Land fast unbedingt unter dem Einflusse der Ansichten von Gutsherren und Beamten stehe und führte aus, wie die Besserung der Verhältnisse davon abhängig sei, daß die auf Grund und Boden

haftenden Pflichten in mit Kapital ablösbare Renten verwandelt würden. Der Aufsatz ist wichtig durch einen Satz, den er am Schlusse schrieb, der den Kernpunkt seiner politischen Auffassung bildete und für die Inangriffnahme seiner Reformen, aber auch für deren maßvolle Durchführung maßgebend war: „Das Recht hat die Staaten begründet und mit ihm soll man sie regieren. Wenn aber ein einzelnes Recht außer Verhältniß tritt zu allen übrigen Zuständen des Staates, dann ist es nicht Recht mehr, sondern Unrecht. Denn nur dadurch war es Recht geworden, daß es zu allem übrigen paßte. Wo ein Staat solche Rechte in sich erhält, der sehe zu, daß er entweder, wenn er sie nicht entbehren kann, ihnen die Grundlage wieder schaffe, oder wenn das unmöglich oder zu gefahrvoll ist, daß er die Rechte selbst hinwegschaffe. Es kann aber kein Recht bestehen, das sich verderblich für die Wohlfahrt und Sittlichkeit des Staates zeigt. In solchem Falle gebietet nicht menschliche sondern göttliche Weisheit zu handeln und es ist thöricht zu glauben, mit menschlicher Schwäche könne man solchem Gebot sich widersetzen."

7. Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Hannover, Hahnsche Hofbuchhandlung 1830. XV. 200 S. 8°.

Stüve verfolgte seit Beginn seiner politischen Laufbahn ein dreifaches Ziel: Befreiung von Grund und Boden; Ordnung des Gemeindewesens; Herstellung eines einheitlichen Staatshaushalts unter Beseitigung der Trennung von Domanial- und Landeskasse. In der Tagung der Stände von 1829 war er mit seinen Plänen offen hervorgetreten durch zwei Anträge, von denen der eine, Ablösbarkeit der gutsherrlichen Lasten, die Befreiung des Grundeigenthums

einleiten sollte. Der Antrag ging in der zweiten Kammer einstimmig durch; in der ersten Kammer wurde er abgelehnt. So wenig war der Adel geneigt, von seinen vermeintlichen Rechten zu weichen, daß die Vertreter der Adelskammer in der Konferenz erklärten, „daß sie durchaus keinen Vermittlungsvorschlag weder zu machen noch anzunehmen im Stande seien.“ Trotz dieser aussichtlosen Lage war Stüve nicht gewillt, sich zu beruhigen. Er begründete und vertiefte seine Forderung durch Ausarbeitung der obigen Schrift, in der er die Nothwendigkeit der von ihm verlangten Maßregel ausführlich nachwies. Der Staat müsse eingreifen, denn es liege eine allgemeine Gefahr in dem Zustande, daß der, welcher den Acker baue, nicht mehr von der Frucht des Ackers leben könne. Er suchte ferner die Ueberzeugung zu verbreiten, daß eine Befreiung des Bauernstandes nicht blos der Billigkeit entspreche, sondern auch für die Berechtigten selbst von Nutzen sei.

8. Besprechung des Werkes: „G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. 2 Bde. Jena, Frommann 1830 8°.“, in Hermes Bd. 35 S. 84—133. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Das Werk seines Freundes v. Gülich, welches Stüve hier besprach, war auf die Bedürfnisse der Gegenwart gerichtet. Allein der Zeit seit 1814 war mehr als ein Drittel des Umfanges gewidmet. Sein Zweck war die Befriedigung des Bedürfnisses, sich von der Lage der Industrie in Deutschland und in den benachbarten Ländern zu unterrichten. Stüve giebt in der obigen umfangreichen Besprechung nicht so sehr eine Anzeige des Werkes, wie er sie selbst nennt, sondern eine eingehende Würdigung unter Ver-

werthung seiner eigenen Kenntnisse von dem Gegenstande und unter Erklärung der Ergebnisse.

9. Bericht über die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover im Jahre 1830. Von einem ständischen Deputirten. Lüneburg bei Herold und Wahlstab 1831 als Ergänzungsheft 13 zur Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover. 96 S. 8°.

Stüve hatte schon während der Verhandlungen versucht, kleinere regelmäßige Berichte über die Kammerverhandlungen zu veröffentlichen, zu welchem Ende er mit dem Herausgeber der Juristischen Zeitung, dem Justizrath Schlüter in Stade, in Verbindung getreten war. Die Zensurbehörde hatte eine Veröffentlichung verhindert. Stüve ließ sich dadurch nicht abhalten und arbeitete alsbald nach seiner Rückkehr im April 1830 einen neuen und zusammenfassenden Bericht über die Verhandlungen aus. Derselbe gelangte jedoch erst gegen Ende des Jahres zum Druck, zu einer Zeit also, als die ungeheueren Bewegungen im Westen Europas und fast noch mehr die näheren Ereignisse in Braunschweig und Kassel auch in Hannover die Bevölkerung aus der bisherigen Ruhe etwas aufgerüttelt hatten. Stüve nahm in dem im November geschriebenen Vorwort Stellung gegen diese Gefahren und erhob warnend seine Stimme gegen den „hohlen Liberalismus, der seit langer Zeit von Frankreich zu unsern mittlern und höhern Ständen herüberwehet“.

10. Bemerkungen über die Artikel 165, 166 und 167 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover. Juristische Zeitung für das Königreich Hannover 1830 I S. 35, und aus der Juristischen Zeitung besonders abgedruckt, Lüneburg bei Herold und Wahlstab 1830. 16 S.

Unter den wichtigeren Gegenständen, welche den Kammern vorlagen, befand sich der Entwurf eines Strafgesetzbuches. Stüve nahm Veranlassung, diejenigen Bestimmungen desselben, welche den Widerstand der Unterthanen gegen die Obrigkeit betrafen, einer öffentlichen Kritik zu unterwerfen. Er trat mit Entschiedenheit zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen Willkür der Verwaltungsbehörden auf und verlangte, daß das neue Gesetz nicht nach einem beliebigen System über die Rechte der Bürger verfüge, sondern daß es sich an die durch die Reichs- und Landesverfassung ausgebildeten Grundsätze halte.

11. Bericht des Schatzcollegii des Königreichs, Hannover, den 28. September 1831, den Landschatz in dem Fürstenthume Calenberg und dem ehemals calenbergischen Theile des größern Stifts Hildesheim betreffend. Aktenstücke der 10. allgemeinen Ständeversammlung (1849) I 215—247 und Juristische Zeitung 1851 S. 289 ff.
(Ohne Angabe des Verfassers.)

Der obige tief durch seine historischen Forschungen begründete Bericht war eine Frucht von Stüves eifriger Betheiligung an den Arbeiten des Schatzkollegiums, als dessen Mitglied er im Herbst 1830 durch die osnabrückische Landschaft gewählt worden war.

12. Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Ein Versuch, Ansichten aufzuklären. Jena, Friedrich Frommann, 1832. XII. 179 S. 8°.

In dieser bedeutenden Schrift, deren Entstehungsumstände durch die Zeit ihrer Abfassung im Sommer 1831 genügend zu Tage treten, behandelt Stüve die Stellung Deutschlands und die Entwickelung des damaligen Zustandes in Hannover vor 1803 und nach 1813. Es ist keine Daten und Ereignisse aufzählende Beschreibung, sondern eine Zeichnung und Erklärung von Ursachen und Wirkungen in Ansehung der gewordenen Zustände. Aus ihnen entwickelt er weiter den Zustand der Verwaltung und als traurige Folge die neuesten Ereignisse. Im letzten Abschnitt behandelt er die „gegenwärtige Lage und Bedürfnisse" und bietet hier gewissermaßen sein Programm für das bevorstehende Reformwerk in Verfassung und Verwaltung. Die Schrift enthält im Keime die Gedanken, welche Stüves späteren Organisationen zu Grunde lagen.[1])

13. „Ansichten über Gewerbeordnung." — „Natürliche Verhältnisse der Gewerbe." — „Handel und Zunftzwang". — „Zünfte und Fabriken." — „Städtische und ländliche Gewerbeverfassung." Hannoversche Zeitung 1833 Nr. 188, 189, 190, 192, 193. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Diese Aufsätze Stüves entstanden infolge des Umstandes, daß die Regierung mit dem Entwurf einer Gewerbeordnung

---

[1]) Rehberg, der beste Kenner der hannoverschen Verhältnisse, besprach die Schrift eingehend in der Hannoverschen Zeitung 1832 Nr. 66 ff.

beschäftigt und daß Stüve im Geheimen Raths-Kollegium das Referat darüber zugefallen war. Neben dem umfangreichen amtlichen Bericht suchte er in diesen Aufsätzen seine Ansichten in der Oeffentlichkeit geltend zu machen.

14. „Ueber die Ablösungsordnung."
Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 2.
(Ohne Angabe des Verfassers.)

Nach langem Zögern war am 10. November 1831 die neue Ablösungsordnung unterzeichnet worden. Im obigen Aufsatze stellte Stüve die Lücken fest, welche durch die Gesetzgebung noch auszufüllen waren, und rief den guten Willen aller Betheiligten an zur gerechten Ausgleichung der Pflichten und Rechte.

15. „Was erwarten wir vom Landtage?"
Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 54.
(Ohne Angabe des Verfassers.)

Die nach erfolgter Auflösung der früheren Ständeversammlung zu vollziehenden Neuwahlen und die Einberufung des neuen Landtages zum 30. April veranlaßten Stüve, sich über die vorliegenden Aufgaben auszusprechen, über die Erfordernisse der zu wählenden Abgeordneten und über die Nothwendigkeit, daß die Regierung mit kräftigem Gange voranschreite, nicht aber nur folge.

16. „Ueber das Landgemeindewesen."
Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 87.
(Ohne Angabe des Verfassers.)

Stüve stellte die Schwierigkeiten einer Begründung und Verwaltung der Landgemeinden fest und betrachtete deren gegenwärtige Stellung. Er erörterte ihre Verbindung mit

der Administration und ihre Anschließung an die alten Verhältnisse und entwickelte die Erfordernisse eines Gemeindegesetzes.

17. „Ueber eine Bedingung von Zoll- und Handelsvereinen." Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 110. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Der kleine Aufsatz wies auf die Nothwendigkeit hin, Beschlüsse im Zollverein durch sachkundige Berathung vorzubereiten und zu dem Zwecke den Regierungen eine das ständische Element vertretende berathende Versammlung zur Seite zu stellen.

18. Commissions-Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz. Hannoversche Zeitung 1832, Extrablätter zu den Nummern 118, 119, 121—128 (38 Seiten). (Ohne Angabe des Verfassers.)

Die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs des Staatsgrundgesetzes hatte vom 15. November 1831 bis 14. Februar 1832 ununterbrochen gearbeitet. Ueber den Verlauf der Berathungen verfaßte Stüve einen von den Protokollen unabhängigen Bericht, welchen er größtentheils während der Sitzungen ausarbeitete. Der Bericht war anfänglich nicht zum Druck bestimmt, sondern sollte die bevorstehenden Berathungen in der zweiten Kammer erleichtern. Da diese aber sich weiter hinauszogen, schien es Stüve angemessen, durch Veröffentlichung des Berichtes dem Lande Rechenschaft zu geben und den Kammermitgliedern die Möglichkeit, sich für die bevorstehende Tagung vorzubereiten.

19. „Deutschlands Entwickelung." Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 186. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Der Aufsatz entwickelt historisch die Nothwendigkeit,

daß die Fürsten aufhören, die Vorrechte Weniger als ein Bollwerk ihrer Rechte zu betrachten. Der Streit um solche abgestorbenen haltlosen Vorrechte müsse verschwinden, damit die Liebe zum Vaterlande und seiner Einheit erwachsen könne.

20. „Das Staatsgrundgesetz am Ende October 1832." Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 264. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Nach Abschluß der Berathungen über das Staatsgrundgesetz in zweiter Kammer, welche vom Juni bis gegen Ende Oktober gewährt hatten, besprach Stüve die durch die weitgehenden Forderungen der ersten Kammer geschaffene Lage.

21. „Das Zweikammersystem des Königreichs Hannover." Hannoversche Zeitung 1832 Nr. 281. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Die Konferenz zum Ausgleich der auseinandergehenden Beschlüsse beider Kammern über das Staatsgrundgesetz hatte 22 Sitzungen bedurft, um überhaupt einen Vergleichvorschlag zu Stande zu bringen. Auf Stüves Rath wurde derselbe von der zweiten Kammer am 26. November 1832 verworfen. In dem obigen am 24. November erschienenen Aufsatze wies Stüve auf die mißliche Lage hin, in welche die Regierung gerathe, wenn sie es zu dem letzten, aber seit zehn Jahren außer Gebrauch gekommenen Auskunftmittel einer verstärkten Konferenz mit landesherrlichen Kommissarien kommen lasse.

22. Kurzgefaßter Unterricht über die Ablösungsordnung vom 28. Julius 1833. Für den Osnabrückischen Landmann von C. Stüve. Osnabrück bei Fr. Rackhorst 1833. 23 S. 8°.

Unterm 23. Juli 1833 (nicht wie auf dem Titel steht: 28. Julius) war Stüves Werk, die Ablösungsordnung, ver-

öffentlicht worden. Die Wohlthat dieses Gesetzes wurde nirgends mit größerer Freude begrüßt als im Fürstenthum Osnabrück. Denn hier war das Recht der Eigenbehörigkeit mit einer Schärfe ausgebildet worden, welche den bäuerlichen Besitz in härtester Weise von der gutsherrlichen Willkür abhängig machte. Die obige Anleitung schrieb Stüve, um die pflichtigen Bauern über ihre neuen Rechte zu belehren und um sie zu unterrichten, wie sie von denselben Gebrauch zu machen hätten. Die Beigabe einer Tabelle zur Berechnung der jährlichen Geldrenten für die ungewissen Gefälle machte die Schrift besonders nutzbar.

23. Votum dissensus zum Berichte der Regulativ-Commission vom 16. Mai 1837. Hannoversches Portfolio II S. 242—279.

Unter den zur Ausführung und Verwirklichung des Staatsgrundgesetzes bestimmten Vorlagen der Regierung für den Landtag von 1836/37 befanden sich als die wichtigsten die Organisationspläne, die sogenannten Regulative für den Zivildienst. Sie bewegten sich nur im Aeußerlichen der Verhältnisse; einige wenige Stellen sollten eingezogen, sonst wenig geändert werden. Trennung von Justiz und Verwaltung wurde für ganz unräthlich erklärt. Die Vorlage, die jedes tiefere Eingehen vermied, war so ungenügend, daß Stüve in der zur Vorprüfung niedergesetzten Kommission mit einer einschneidenden Kritik auftrat. Er verfaßte ein Minoritätsgutachten, das berühmt gewordene Votum dissensus vom 16. Mai 1837, das er in Gemeinschaft mit den beiden Abgeordneten Lang, Vater und Sohn, der Kommission überreichte. Er deckte die Schäden des hannoverschen Behördenwesens und der Staatsdienerschaft schonungslos auf und wies nach, daß die vorgeschlagene Organisation überhaupt keine und vor Allem keine dauernde Besserung be-

deute. — Das Dissensvotum wurde von der folgenden Regierung mit der Erklärung vom 27. Juni 1839 dem Bundestage vorgelegt, um „einen näheren Begriff davon zu geben, zu welchen Versuchen des Mitregierens und Mitverwaltens damals einige Mitglieder der zweiten Kammer den §. 140 des vormaligen Staatsgrundgesetzes benutzt haben.“

24. Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. (Ohne Angabe des Verfassers.) Herausgegeben von Dahlmann. Jena, Friedrich Frommann, 1838. X. 354 S. 8°.

Diese Arbeit, wohl die bedeutendste unter den zahlreichen Schriften aus der Zeit seines politischen Kämpfens, hatte Stüve begonnen, nachdem der König Ernst August durch das Patent vom 5. Juli 1837 erklärt hatte, daß er in dem „weder formell noch materiell ihn bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück seiner Unterthanen nicht finden könne“ und daß die weiteren Entschließungen sorgfältig erwogen werden sollten. Stüve war mit der letzten Ueberarbeitung dieser Schrift beschäftigt, als das berüchtigte Königliche Patent vom 1. November 1837 ins Land geschleudert wurde, welches das Staatsgrundgesetz für erloschen erklärte. Durch diesen Gewaltstreich war die Lage so sehr verändert worden, daß die „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes“ einstweilen liegen blieb, da sie dem Verfasser nicht mehr in die eingetretene Entrüstung und Erstarrung des Landes zu passen schien. Erst um die Mitte des folgenden Jahres ließ er sie durch dritte Hand an Frommann in Jena gelangen, der sie mit einer Vorrede aus Dahlmanns Feder, der seit seiner Vertreibung aus Göttingen in Jena lebte, in Druck gab.

25. An die mittelst Allerhöchsten Patents vom 7. Januar 1838 berufene allgemeine Ständeversammlung. (Eingereicht den 27. Februar 1839.) Hannoversches Portfolio I 161—182. 8°. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Auf den 15. Februar 1839 waren die vertagten Kammern wieder einberufen worden. Eine Königliche Proklamation von demselben Tage versuchte zum ersten Male eine Rechtfertigung des das Staatsgrundgesetz aufhebenden berüchtigten Patents vom 1. November 1837. Es wurde sofort dafür gesorgt, daß diese Proklamation nicht ohne Widerlegung ins Land ging. Der Deputirte für Harburg, Dr. Christiani, überbrachte sie Stüve in der Nacht des 16. Februar. Schon nach 12 Stunden hatte er Stüves Entwurf einer ausführlichen Erwiderung in der Hand. Sie wurde am 27. Februar von 29 (ausbleibenden) Mitgliedern der zweiten Kammer unterzeichnet der Ständeversammlung und unterm 22. März auch dem Bunde überreicht. — Ein ebenfalls von Stüve verfaßter Nachtrag zu dieser Eingabe findet sich im Hannoverschen Portfolio I S. 191 ff.

26. Denkschrift über die Erklärung der Königlich hannoverschen Regierung vom 27. Juni 1839. Hannoversches Portfolio II S. 309—353. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Bei der Verhandlung der Bundesversammlung über die Verfassungsangelegenheiten Hannovers hatte die hannoversche Regierung in der 12. Sitzung am 27. Juni 1839 eine Erklärung[1]) abgegeben, welche die bundesgesetzliche Beilegung des Verfassungstreites nachweisen sollte. Ueber diese Er-

[1]) Protokolle der Bundesversammlung 1839 §. 161. Abgedruckt Portfolio II 175 ff.

klärung verfaßte Stüve eine eingehende Denkschrift, die er, da ihre Annahme von der Bundeskanzlei geweigert wurde, den einzelnen Bundesgesandtschaften überreichen ließ.

27. „Vorwort“ zum zweiten Bande des hannoverschen Portfolio XI—XVI. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Die Bundesversammlung hatte durch den Mehrheitsbeschluß vom 5. September 1839 dem Lande ihren Beistand versagt und jede Einwirkung abgelehnt. Die durch diesen Bundesbeschluß geschaffene Lage setzte Stüve im Vorwort zum 2. Bande des Portfolio auseinander und entwickelte weiter die danach verbleibenden Mittel des inneren Widerstandes.

28. Aktenmäßige Darlegung der Ergebnisse des wider den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover wegen Beleidigung der Regierung des Königreichs Hannover durch verschiedene an die hohe deutsche Bundesversammlung gerichtete Eingaben eingeleiteten Untersuchungsverfahrens. Deutsches Staatsarchiv Bd. 1. Jena 1840. 370 S. 8°.

Die verwerflichen Maßnahmen der Regierung bei den letzten Kammerwahlen hatten endlich nach dem Vorgange anderer Städte auch den Magistrat der Residenzstadt Hannover unter Rumanns Führung zu einer öffentlichen Stellungnahme veranlaßt. Unterm 15. Juni 1839 erging eine Vorstellung nach Frankfurt an den Bundestag. Sie wurde als nach Form und Inhalt unstatthaft zurückgewiesen. Am 13. Juli folgte eine zweite Vorstellung des Magistrats, welcher eine eingehende, von Stüve vorbereitete, von Detmold ausgearbeitete Denkschrift über die letzten Ereignisse

beigefügt war. Wegen dieser Denkschrift wurde eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Magistrat eingeleitet und die Amtsperre gegen Rumann verfügt. — Die Vertheidigung des Magistrats übernahm Stüve. Die erste Vertheidigung zur Abwendung der Spezialuntersuchung war ohne Erfolg; die Beschuldigten mußten vielmehr den Beweis der Wahrheit hinsichtlich ihrer auf die vorgekommenen unerhörten Mißbräuche bezüglichen Behauptungen antreten. Da die Gerichte die Mitwirkung bei den nothwendigen Beweiserhebungen nicht ablehnen konnten, so erwuchs der Regierung der Nachtheil, daß das Thatsächliche dieser Wahlumtriebe aktenmäßig wurde und daß die Akten nothwendig in die Hand ihres gehaßten Gegners gelangten. Stüve erhielt sie nur sehr kurze Zeit, aber sie genügten seiner gewaltigen Arbeitskraft zur Zusammenstellung des Materials. Frommann in Jena bewirkte die Veröffentlichung der beiden Vertheidigungschriften und füllte mit ihnen den ersten Band des von ihm begründeten „Deutschen Staatsarchivs."

Ueber das unrühmliche Ende der Angelegenheit vergl. Deutsches Staatsarchiv 5, S. 315.

29. Denkschrift über den rechtlichen Gehalt des hannoverschen Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840. Hannoversches Portfolio IV S. 50—117. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Am 6. August 1840 war das neue mit der irregulären Kammer — 28 Wahlkorporationen waren unvertreten — vereinbarte Landesverfassungsgesetz veröffentlicht worden. Alsbald nach Einbringung des Verfassungsentwurfs begann Stüve eine Denkschrift auszuarbeiten und übte an dem inzwischen veröffentlichten Gesetze eine scharfe Kritik, um nachzuweisen, wie wenig es nach Art seines Zustandekommens und nach seinem Inhalte geeignet sei, den Forderungen des

Bundesbeschlusses nach einer den Rechten der Krone wie der Stände entsprechenden Vereinbarung zu genügen.

30. „Vorwort" zu Band 4 des hannoverschen Portfolio S. I—XII. (Ohne Angabe des Verfassers.)

In diesem im Oktober 1841 geschriebenen Vorwort entwickelte Stüve, der von der Kammer ausgeschlossen war, sein Programm für den weiteren Kampf um das Staatsgrundgesetz, den er vom Felde der strengen Negation auf dasjenige der Geschäfte verlegt wissen wollte. Da nicht Rechtsgründe zählten und der Streit nicht mehr um das Recht gehe, sondern um die Macht, so wollte er vom Boden des Landesverfassungsgesetzes aus dem Lande zu seinem Rechte verhelfen. Auf finanziellem Gebiete habe die 2. Kammer vermöge ihres von der Regierung anerkannten Rechtes durch beschränkte Ausgabenbewilligung wirksame Mittel, bei gehörigem Muth und Standhaftigkeit die Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen.

31. Das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 1. August 1840 und der Bundesbeschluß vom 5. September 1839. Deutsches Staatsarchiv V, S. 140—.

In der endgültigen Abstimmung des Bundestags am 5. September 1839 war mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen worden, „daß den in der Sitzung vom 26. April gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in dieser inneren Angelegenheit nicht bestehe." Zugleich sprach die Versammlung noch die vertrauensvolle Erwartung aus, „daß Se. Majestät der König von Hannover geneigt sein werde, Allerhöchst ihrer wiederholt ausgesprochenen

landesväterlichen Absicht, mit dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine Vereinbarung zu treffen, Folge zu geben.“ Die hannoversche Regierung hatte nicht gezögert, diese zweideutige Entscheidung in ihrem Sinne auszulegen. In dem obigen Aufsatze beleuchtete Stüve die durch jenen Bundesbeschluß und das Landesverfassungsgesetz geschaffene Lage vom rechtlichen und politischen Standpunkte aus. Er wies nach, wie wenig das Landesverfassungsgesetz den Voraussetzungen des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 als eine Vereinbarung mit den Ständen des Landes entspreche und wie dem Bunde offen bleibe, auf die hannoversche Angelegenheit zurückzukommen.

32. Die Criminaluntersuchung wider den Landtagsabgeordneten Altermann Breusing aus Osnabrück wegen angeblicher Beleidigung der Amtsehre. Vertheidigung des Bürgermeisters und Schatzrathes Stüve, abgedruckt in Hitzigs Annalen deutscher Criminalrechtspflege, Novemberheft 1844, Bd. 29, S. 155—251. 8°.

Im Februar 1841 war von den Kurien der Städte und der freien Grundbesitzer der Provinziallandschaft des Fürstenthums Osnabrück ein Ausschuß ernannt, um eine Vorstellung in Betreff der Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes an den König zu bringen. Diese Vorstellung war unmittelbar durch die Post an den König gesandt worden, aber uneröffnet zurückgekommen. Der Ausschuß sandte sie hierauf mit einer besonderen Eingabe an das Kabinet. Die Folge war ein tadelnder Erlaß an die Provinziallandschaft und eine Disciplinaruntersuchung wider die städtischen Mitglieder jenes Ausschusses. Dieser Eingriff in die ständische Berathungsfreiheit veranlaßte den Kaufmann Breusing bei einer Besprechung der Angelegenheit in der zweiten Kammer

auch jene uneröffnete Rücksendung zu erwähnen als „eine Erscheinung, welche, da nicht anzunehmen sei, daß Se. Majestät das verfassungmäßige Recht der Bitte zu schmälern gesonnen seien, und da man hiernach annehmen müsse, daß die Eingabe Sr. Majestät garnicht vor Augen gekommen, möglicher Weise nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden könne." Diese Aeußerungen wurden zum Gegenstande eines Kriminalverfahrens gegen Breusing gemacht. Stüve übernahm die Vertheidigung. Nachdem die Justizkanzlei zu Hannover sich zu einer Verurtheilung herbeigelassen, bearbeitete Stüve im März 1843 für die Berufungsinstanz eine ausführliche Vertheidigung, welche die vollständige Freisprechung unter Anerkennung der ständischen Redefreiheit zur Folge hatte.

33. Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs. Jena, Friedrich Frommann, 1844. VII 318 S. 8°. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Nach Beendigung der feindlichen Besitznahme wurde der Stadt Osnabrück in der 1814 gegebenen Verordnung eine höchst mangelhafte Verfassung zu Theil. Das Bewußtsein davon trat mehr und mehr hervor und bewirkte besonders 1832 eine reifliche Prüfung. Die mit einer solchen beauftragte städtische Kommission empfahl vorab eine Erledigung des Hauptbedürfnisses durch Erweiterung der mangelhaften Repräsentationen unter Vorlegung ausführlicher Vorschläge und nach deren Einführung eine Verhandlung über alle weiteren Reformen unter Mitwirkung der Repräsentanten. Die Angelegenheit blieb liegen, bis das Erscheinen des Staatsgrundgesetzes 1833 die Sachlage änderte. In diesem waren

Grundsätze vorgezeichnet, nach denen die Verhältnisse in den Städten geordnet werden sollten. Aber die Ausführung verzögerte sich. Die Regierung war überhäuft und man fand nicht Zeit zu den nöthigen Arbeiten. Die Bürger erinnerten. So ging 1836 aus einer regierungseitig angeordneten gemischten Kommission ein neuer vollständiger Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für Osnabrück hervor. Die Katastrophe von 1837 brach den Gang der bereits weit gediehenen Verhandlungen ab. Die Angelegenheit wurde vergessen und weder Magistrat noch Bürgerschaft trieben zu Verhandlungen mit der Regierung, zu welcher man das nöthige Vertrauen noch nicht fassen konnte. Da erließ die Regierung den „Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück", den sie durch den Druck veröffentlichte. Die Tendenz dieses Entwurfs, Erweiterung der Regierungsgewalt, lag klar zu Tage. Stüve suchte das ganze Werk zu verzögern und ihm günstigere Zeiten vorzubehalten. Das beste Mittel dazu fand er nach seiner Art in einer äußerst gründlichen Bearbeitung, welche die Gegner in Verlegenheit brachte. Zu dem Zwecke lieferte er einen Gegenentwurf, der mit umfangreicher Begründung Ende März 1843 eingesandt wurde. Den Tendenzentwurf der Regierung begegnete er mit dem historischen Rechte vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Staatsgrundgesetz und zwang damit die Gegner auf einen für die Vertheidigung günstigen Boden, besonders günstig für ihn, dessen Stärke und Ueberlegenheit darin bestand, seine schöpferischen Gedanken aus dem Wurzelboden der historischen Entwickelung erwachsen zu lassen.

34. **Bemerkungen über die Kompetenz in Polizei-Straffachen nach dem Gesetze vom 19. November 1840, Lüneburg, Herold und Wahlstab, 1844. 66 S. 8⁰.** (Ohne Angabe des Verfassers.)

Durch das obige Gesetz war eine wichtige Frage im

Gerichtswesen Hannovers entschieden worden, indem das Erkenntnis in Polizeistrafsachen lediglich den Verwaltungsbehörden beigelegt und die Berufung auch allein an diese gewiesen worden war. Stüve suchte in diesem mit den polizeilichen Uebergriffen während der Verfassungswirren in Verbindung stehenden Aufsatze die Unhaltbarkeit des Exemtionswesens in Polizeisachen und die Unstatthaftigkeit des Eingreifens durch Kommissarien in die Kompetenz der städtischen Gerichte in Polizeisachen darzuthun.

35. Ueber Reformen in der Verfassung und Verwaltung Hamburgs. Jena, Friedrich Frommann, 1844. 34 S. 8⁰. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Zu dieser Arbeit hatte Stüve durch seinen Freund Frommann Anregung erhalten, welcher ihn im Sommer 1843 auf der Rückreise von Helgoland besuchte und ihm von Hamburg die Vorarbeiten mitbrachte, welche aus der Mitte der dortigen Bürgerschaft zu einer Reform der Verfassung gemacht waren. An den Vorgängen nahm Stüve um so lebhafteren Antheil, als sie seinem Gedankenkreise besonders nahe lagen. Er folgte daher gern Frommanns Aufforderung, sich öffentlich darüber auszusprechen. Die Schrift enthielt in gedrängter Form „eine Fülle beherzigenswerther Lehren, unabhängig von aller Parteidoktrin, abgeleitet aus den Erfahrungen der Geschichte und tiefer Kenntnis der Grundbedingungen des bürgerlichen Lebens."

36. Schreiben des Königlichen Gesammtministerii vom 1. Februar 1849, die Organisation der Verwaltung und die desfallsigen Grundsätze betreffend. Aktenstücke der 10. allgemeinen Ständeversammlung I S. 248—260. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Am ersten Weihnachtstage 1848 schrieb Stüve eine

Denkschrift nieder, in welcher er seine Organisationspläne zusammenfaßte und aus welcher mit einigen Erweiterungen das obige Schreiben des Gesammtministeriums erwuchs.

37. Ein Schreiben Stüves an seine Wähler in Osnabrück. Frankfurt a. M., Druck von C. Krebs-Schmitt. 1849. 48 S. 8°. (Das Vorwort ist von dem braunschweigischen Bundestagsgesandten Liebe.)

Nach Schluß des Landtages von 1848 fand Stüve trotz seiner ministeriellen Thätigkeit die Zeit zur Ausarbeitung des obigen Rechenschaftberichts an seine Wähler. Er wurde zunächst nur in engeren Kreisen bekannt und erst im Januar 1849 veranlaßten seine Freunde die Drucklegung. Die Schrift behandelt neben den rein hannoverschen Angelegenheiten zum größeren Theile die frankfurter Vorgänge, die ja auch die letzte Kammersitzung durch die mannhafte Erklärung des Ministeriums über die deutsche Frage beschäftigt hatte. Stüve übte in dem obigen Schreiben eine schneidende Kritik an Gagern und an den von der frankfurter Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die Schrift enthält auf wenigen Blättern zusammengedrängt den Inbegriff von Stüves Grundauffassung über die staatlichen und bundesstaatlichen Verhältnisse.

38. Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks mit den im Königreich Hannover geltenden Gesetzen. Osnabrück, Kisling 1849. (Ohne Angabe des Verfassers.) 27 S. 8°.

Am 22. Oktober 1848 hatte das Reichsministerium an die Regierungen die Aufforderung gerichtet, zur Durchführung der Beschlüsse, welche die Reichsversammlung bei der ersten Berathung des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes zum Artikel VII gefaßt hatte, Vorberei-

tungen zu treffen. Der Artikel betraf die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die entschädigunglose Abschaffung der Feudallasten. Daß sich die hannoversche Regierung, welche ein den Bedürfnissen des Landes angepaßtes, wohl vorbereitetes Reformwerk auszuführen begonnen hatte, sich nicht ohne Weiteres solchen Forderungen nach einer Gesetzmacherei ohne ausgleichende Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse, fügen konnte, lag auf der Hand. Eine willkürliche Durchkreuzung der ganzen inneren Politik wäre die Folge gewesen. Stüve ließ daher sofort eine Denkschrift[1]) ausarbeiten und die Unannehmbarkeit eines großen Theiles der in jenem Artikel enthaltenen Bestimmungen nachweisen. Trotzdem bestand die bedeutende Mehrheit der hannoverschen Kammer auf der Ausführung der frankfurter Beschlüsse. Da das Ministerium es nicht darauf ankommen lassen wollte, durch den Streit in der Kammer die Aufregung im Lande vermehren zu lassen, erfolgte am 25. April 1849 nach vorangegangener Vertagung die Auflösung der Kammer. Sofort nach der Vertagung arbeitete Stüve die obige Zusammenstellung aus, um zu zeigen, welche Veränderungen durch die Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes in den Gesetzen Hannovers hervorgebracht werden würden und wie gerade in den wichtigsten Bestimmungen die hannoversche Gesetzgebung den Grundrechten bereits beträchtlich voraus sei. — In der Hannoverschen Zeitung, Beilage zu Nr. 104, ließ er überdies eine zusammenfassende Kritik der Reichsverfassung drucken.

39. Ein Wort über die Wahlen an alle Wähler des Königreichs Hannover. Hannover bei Culemann 1849. 8°. 16 S. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Im Sommer 1849 fanden die Neuwahlen zur 2. Kammer

[1]) Denkschrift, den Artikel VII des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend. Hannover, Culemann 1848.

statt. Stüve ließ die obige kleine Broschüre verbreiten, in der er sich in volksthümlicher Sprache an Bürger und Bauern und Arbeiter wandte, um sie zu belehren, wie sie handeln, welche Männer sie wählen müßten, um das Ziel ihres Strebens nach Freiheit, nach deutscher Einheit und nach Wohlstand für Alle zu erreichen.

40. Denkschriften, betreffend das Dreikönigbündnis. Gedruckt in den Aktenstücken der elften allgemeinen Ständeversammlung S. 573 ff. unter VIII und XVI.

Der Versuch eines neuen Reichsregimentes war im Frühling 1849 zusammengebrochen. Den beiden Großmächten fiel die Aufgabe zu, für die künftige Herstellung einer deutschen Verfassung zu sorgen. Preußen, dessen Vorschläge von Oesterreich abgelehnt worden waren, erließ Ende April eine Einladung an alle deutschen Regierungen, Bevollmächtigte zur Beschließung einer annehmbaren Reichsverfassung nach Berlin zu schicken. Diese war von Preußen dahin gedacht, daß Deutschland einen Bundesstaat unter preußischer Leitung bilden und mit Oesterreich eine ewige Union eingehen solle, also die Ausbildung eines engeren und weiteren Bundes. Die am 17. Mai 1849 in Berlin begonnenen Berathungen führten zu einem in Wirklichkeit freilich nur scheinbaren Einverständnis der drei Königreiche Preußen, Hannover und Sachsen und zum Abschluß des Dreikönigbündnisses vom 26. Mai, das allen später Beitretenden offen gehalten und zu dessen Geschäftführung ein gemeinsamer Verwaltungsrath eingesetzt wurde. — Von Seiten der hannoverschen Regierung war Stüve bei den Verhandlungen in Berlin anwesend, neben ihm der Klosterrath von Wangenheim. Unmittelbar nach Abschluß des Dreikönigbündnisses bearbeitete Stüve eine Denkschrift, welche von ihm und Wangenheim

unterzeichnet am 1. Juni der preußischen Regierung übergeben wurde. Er führt darin seine auf die Entwickelung zur Einheit gerichteten Gedanken aus und entwickelte die Veränderungen des aus den berliner Verhandlungen hervorgegangenen Entwurfs, welche erforderlich sein würden, um Oesterreich den Zutritt zu ermöglichen. — Am 8. November 1849 wurde die Ständeversammlung eröffnet. Unter dem 10. Dezember wurden ihr in einem stattlichen Bande die gesammten das Dreikönigbündnis betreffenden Aktenstücke nebst einer begleitenden Denkschrift von Stüves Hand vorgelegt, welche das Programm Hannovers in der deutschen Frage enthält.

41. Das Bündnis der drei Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849. Ein Wort zur Beherzigung und Verständigung von A. E. Leipzig, Brockhaus, 1849. 94 S. Kl. 8°.

Zur Unterhandlung mit dem bairischen Minister von der Pfordten wegen des Beitritts Baierns zum Dreikönigbündnis, welche Ende Juni 1849 in Berlin stattfanden, begab sich auch Stüve wieder dorthin. Für Baierns Beitritt und die Vereinigung mit Oesterreich zeigte sich nur geringe Aussicht. Stüve mochte die Hoffnung nicht aufgeben und schrieb in jenen Tagen in Berlin die obige Broschüre, die er demnächst durch Vermittelung von Wangenheims unter den Zeichen A. E. (*Ἀληθόφιλος Εἰρηναῖος*) drucken ließ. Er giebt einen klaren Ueberblick über die Ereignisse von 1848, über die Umstände, die zum Abschluß des Bündnisses geführt haben, er erörtert die Bedingungen und Aenderungen, die einen Beitritt Oesterreichs ermöglichen würden, und empfiehlt Wahrheit und Offenheit der Regierungen gegeneinander und gegen ihre Völker.

42. **Proklamation des Königlichen Gesammtministeriums vom 9. Juli 1849.** Abgedr. in der Hannoverschen Zeitung 1849 Nr. 167.

Der Zweck dieser aus Stüves Feder geflossenen Kundgebung war eine Mahnung, den freiwilligen Gehorsam gegen Gesetz und Ordnung aufrecht zu erhalten und eine Darlegung der Ziele des Ministeriums in der deutschen Politik.

43. **Ueber die Nothwendigkeit und die Mittel zur Erlangung vollständiger Landesstatistik. Hannover, Fr. Culemann 1849.** 30 S. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Aus seinen historischen Studien und aus der Erkenntnis der Entstehung und Entwickelung des Gewordenen hatte Stüve seine Gedanken über die Bedürfnisse des Landes und über die Mittel zu ihrer Befriedigung gewonnen. So hatte er am lebhaftesten die Schwierigkeit empfunden, welche sich infolge des Mangels von statistischen Arbeiten dem Streben jedes Einzelnen entgegenstellen mußte, eine tiefere Kenntnis der Landesverhältnisse sich zu erwerben. Was an solcher Kenntnis in einzelnen Persönlichkeiten lebte oder durch Berichte in den Akten der Behörden begraben lag, kam der Allgemeinheit nicht zu Gute. Es fehlte an einem Organ für die systematische Bearbeitung und Veröffentlichung. Im Jahre 1848 rief Stüve ein Statistisches Bureau ins Leben, dessen Leitung er Herrmann Abeken, dem jüngsten Sohne seines Freundes, anvertraute. Ueber die Gedanken, welche er mit dieser Einrichtung verband, sprach sich Stüve in einem ausführlichen Aufsatze aus, den er im Sonntagsblatt Nr. 98 der Hannoverschen Zeitung und dann als besondere Broschüre drucken ließ. — Auch einige Jahre später noch sprach er sich rückblickend über die bisherige Versäumnis einer statistischen

Behandlung der öffentlichen Verhältnisse aus in seiner Vorrede zu Abekens Buch S. VI und VII. Vgl. unten Nr. 48.

44. Deutschlands Bedürfnisse. Sendschreiben an einen Frankfurter Reichstagsdeputirten. Jena, Fr. Frommann, 1850. 45 S. 8°. (Ohne Angabe des Verfassers.)

In dieser Flugschrift, in der er eingangs die Aussichtlosigkeit des bevorstehenden Erfurter Tages behandelte, faßte Stüve seine bundesstaatlich-großdeutschen Gedanken über die Aufgaben der deutschen Politik nochmals ausführlicher zusammen. Die Arbeit war Ende März 1850 abgeschlossen und erschien Mitte April.

45. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit unmittelbarer Beziehung auf das Königreich Hannover. Jena, Fr. Frommann, 1851. XVIII, 321 S. 8°.

Die Herstellung eines gesunden Gemeindewesens gehörte zu jenen Aufgaben, die Stüve sich schon 1827 als politisches Programm gesetzt hatte. Die völlige Ausführung seiner Gedanken in leitender Stellung war ihm nicht beschieden gewesen und für ihren schwierigsten Theil, für das Landgemeindewesen, hatte er während seiner ministeriellen Thätigkeit nur die Grundlinien ziehen können. Die Ausführung mußte er fremden Händen überlassen und einer Beamtenschaft, die er mit dem Geiste seiner Reformen noch nicht hatte beleben können. Mit dem obigen Buche, das er seinen Amtsgenossen im Märzministerium, Graf Bennigsen, Braun, Lehzen und v. Düring, widmete, suchte er nach der letzteren Richtung zu wirken.

46. Ueber die hannoversche Verfassungssache. Ein Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Münden von C. Stüve, Dr. Hannover, Carl Rümpler 1852. 126 S. 8°. (Vorher als Manuskript gedruckt unter dem Titel: An die Wahlmänner der Stadt Münden. Osnabrück, Kisling, 1852.[1])

Nach den vergeblichen Verhandlungen der Regierung mit dem Landtage im Sommer 1852 wegen der Aenderung oder Aufhebung des Provinziallandschaftgesetzes vom 1. August 1851 begann Stüve sofort nach Vertagung der Kammern am 17. Juli die obige Denkschrift auszuarbeiten. Er zeichnete darin scharf und genau die allgemeine Lage der Verfassungsangelegenheit unter gleichzeitiger Rechtfertigung seiner wichtigeren Reformen, besprach die von dem bestehenden Ministerium und von der Ritterschaft beabsichtigten Verfassungsänderungen und entwickelte seine Gedanken über die einzuschlagenden Wege.[2])

47. Vorantrag des Verfassungsausschusses vom 10. Julius 1855 zum Schreiben des Königlichen Gesammtministerii vom 15. Junius 1855, die Verfassungsangelegenheit betreffend. Aktenstücke der 12. allgemeinen Ständeversammlung, 1855. S. 740—751. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Mitte Juni 1855 wurden die Kammern berufen. Die Verfassungsvorlagen der Regierung kamen nicht zur Berathung. Denn der zu ihrer Begutachtung niedergesetzte Ausschuß brachte den durch die vertrauensunwürdige Haltung der Regierung veranlaßten Vorantrag ein, eine Erklärung

---

[1]) Die buchhändlerische Ausgabe ist kein Neudruck, sondern nur eine Titelauflage des Kislingschen Druckes.

[2]) Ausführlich besprochen im Osnabrücker Volksblatt 1852 Nr. 61—63.

an das Ministerium und eine Adresse an den König zu richten, in welchen die Beschwerden des Landes vorgetragen und das Eintreten in die Verhandlungen davon abhängig gemacht werden sollten, daß die einer Aenderung bedürftigen Verfassungsbestimmungen den Ständen vorher vollständig bezeichnet und die ganze Angelegenheit der unmittelbaren Einwirkung der Bundesversammlung entrückt und der inneren Landesgesetzgebung zurückgegeben würde. Beides, die Erklärung an das Ministerium und die Adresse an den König hatte Stüve verfaßt. Am 11. Juli wurden die Schriftstücke in den Kammern verlesen. Ihre Wirkung war ergreifend. Sie richteten sich formell nicht auf eine Anklage oder einen Antrag auf Ministerentlassung, aber die entschiedene Betonung und die reine Kraft von Wahrheit und Recht enthielten in sich eine erdrückende Anklage des Ministeriums. Am 13. Juli sollte die Angelegenheit berathen werden. Stüve hatte seinen einleitenden Vortrag begonnen, als ein Vertagungsreskript einlief. — Es war Stüves letztes Auftreten in der hannoverschen Kammer gewesen.

48. Herrmann Abeken, Der Eintritt der Türkei in die europäische Politik des 18. Jahrhunderts. Mit einem Vorworte von K. Stüve. Berlin, 1856, Bessersche Buchhandlung.

Stüve hatte dem jüngsten Sohne seines alten Lehrers und Freundes Abeken die Einrichtung und Leitung des 1848 begründeten Statistischen Bureaus übertragen und sich in der kritischen Zeit seines Ministeriums der gewandten Feder desselben auch vielfach für die Tagespresse bedient. Abekens obige Arbeit war noch nicht vollendet, als er im Frühjahre 1854 starb. Stüve begleitete die Schrift mit einer Vorrede, welche neben dem biographischen und das statistische Bureau behandelnden Inhalte auch einige politische Betrachtungen ent-

hält über die Ausbildung des Staatsdienerthums und den früher in Hannover herrschenden Widerwillen gegen statistische Behandlung der öffentlichen Verhältnisse. — Die Vorrede ist datirt vom 4. Juni 1855 und umfaßt 12 Seiten.

49. Aphorismen über den deutschen Bund. Im Deutschen Zuschauer, her. von Fr. Frommann, I S. 4—10, II S. 79—83, III S. 39—46. Jena 1862. (Ohne Angabe des Verfassers.)

Die obigen Gedanken über die Entwickelung, die Bedürfnisse und die Zukunft des deutschen Bundes, vor Allem über den Nationalverein und über Bundesreform, sind nicht von Stüve selbst für die Veröffentlichung abgefaßt, sondern einer großen Zahl seiner Briefe an seinen Freund Friedrich Frommann in Jena entnommen. In denselben Heften der Zeitschrift finden sich aus den gleichen Quellen Stüves Gedanken unter den Titeln: „Literarisches“, „Wie ist den Universitäten zu helfen“ und im Heft IV v. J. 1863 „Schluß einer Festrede am 18. Oktober“ und „Betrachtungen am Büchertische.“

50. Denkschrift zur Beurtheilung der Veränderungen, welche in den Verhältnissen Hannovers durch die Vereinigung mit Preußen hervorgebracht werden. Nach Maßgabe des preußischen Staatshaushalt-Etats für 1866 und des hannoverschen Budgets für 1866/67. Jena, Fr. Frommann, 1866. 32 S. 8°.

Der Vereinigung Hannovers mit Preußen stand Stüve, der ein solches Ende schon Jahre zuvor in seinen Briefen an seinen Freund Frommann vorausgesagt hatte, mit Resignation gegenüber. Das Bedürfniß, sich über die Tragweite der bevorstehenden Aenderung in ihren praktischen Wirkungen

klar zu werden, veranlaßte ihn zur Abfassung einer Denkschrift. In dieser seiner letzten politischen Schrift war er nach demselben Grundsatze thätig, der schon für seine ersten Schriften maßgebend war: Die Verbreitung richtiger Einsicht. Er verglich die beiderseitigen Budgets, erörterte die wesentlichsten Gesichtspunkte, welche bei der Vereinigung sich als maßgebend erweisen würden und faßte die daraus sich ergebenden positiven Forderungen zusammen. Damit wollte er das Seinige dazu beitragen, daß nicht Unkenntnis und Uebereilung zu unzweckmäßigen Maßnahmen führen möchten.

51. An den hochlöblichen Magistrat der Stadt Osnabrück. Gehorsamster Bericht der Kirchräthe der Gemeinden zu St. Marien und St. Catharinen vom 26. Mai 1867, betr. die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Als Manuscript gedruckt. 28 S. 8°.

In dieser Eingabe untersucht der Verfasser (Stüve) nach einer genauen Darlegung der bisherigen Kirchenverfassung der Stadt Osnabrück die Veränderungen, welche die neue Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 gegenüber den bisherigen bewährten Verhältnissen hervorbringen werde: Uebergang der verwaltenden Thätigkeit der Kirchräthe auf den vorsitzenden Prediger, Fortfall der bisherigen vermittelnden Thätigkeit der Kirchräthe in Bezug auf die Ordnung des Gottesdienstes und die Vertretung der Wünsche der Gemeinde, thatsächliches Aufhören einer erfolgreichen berathenden Thätigkeit und größere Beschränkung der Verwaltung durch Oberaufsicht. Die geistige Einheit der Gemeinden sei durch die Mehrzahl und Nichtübereinstimmung der Prediger sowie durch den Wechsel der Bevölkerung nicht möglich. Der Verfasser schließt mit Vorschlägen zur Einführung der Kirchenvorstandsordnung

---

II.

Die wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schriften.

Zusammengestellt von Oberlehrer Runge.

Wenngleich Stüve wiederholt — am eingehendsten von Frensdorff in den preußischen Jahrbüchern, Bd. 30, 31, 32 — gewürdigt ist, erscheint es doch nicht unangebracht, der Bibliographie seiner wissenschaftlichen Schriften einige einleitende Worte über ihn selbst und seine Werke voranzuschicken: Die letzteren sind ganz der Eigenart des Verfassers entsprungen, und diese ist durch drei Momente beeinflußt.

Vor einigen Jahren hat bei der 300jährigen Jubelfeier des Ratsgymnasiums, dem auch Stüve seine erste wissenschaftliche Ausbildung verdankte, ein ehemaliger Schüler der Anstalt, selbst ein tüchtiger Historiker, jeden Jungen glücklich gepriesen, der in Osnabrück aufwachse: „Denn einmal hat „er die schöne Natur und dann hat er die historische Stadt „vor sich, wo von selbst über den Menschen historischer Sinn „kommt; denn der kommt nur, wo man sich mit der Lokal„geschichte beschäftigt, nicht mit den großen Dingen, sondern „mit den Dingen, unter denen man selbst aufwächst." Dieser historische Sinn wurde bei Stüve noch gefördert durch ein zweites Moment. Wie sein Großvater und sein Vater, dem er in einer Biographie (vgl. oben S. 3) ein pietätvolles Denkmal gesetzt hat, hervorragende Ämter in der Stadt bekleideten, so wurde auch er durch Beruf und Amt auf die Vertretung des Landes, der Stadt und der Bewohner beider hingewiesen. Als Advokat und als Beamter war er gezwungen, um die ihm erwachsenen Aufgaben richtig zu beurteilen, wie sein großer Vorgänger Möser auf die geschicht-

liche Entwickelung einzugehen und sie zu studieren: das erkannte er mit sicherem Blick, und dieser Erkenntnis hat er Ausdruck gegeben in seinen „Vorschlägen zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde“ (vgl. Nr. 2 unsrer Bibliographie), wo es S. 180 f. heißt: „In Westfalen, Thüringen, Sachsen, den Marken und Pommern, rings um unser „Land, sind Vereine zusammengetreten, um diese (sc. die „geschichtliche Kenntnis) zu fördern; theils schon Früchte, „alle bedeutende Hoffnung gebend. Unmittelbar aus dem „philosophischen Jahrhundert hat ein geschichtliches Leben „sich entwickelt; nur uns ist solches fern geblieben. Diese „Erscheinung ist nicht aus allgemeinen Gründen zu erklären, „denn der Zustand des Landes fordert zu geschichtlicher Darstellung allenthalben auf. — „Wer die Geschichte als ein Mittel betrachtet, die gegenwärtigen Zustände recht zu erkennen, dem zeigt sich hier „ein Rechtszustand, der aus langer Zeit ohne gewaltigen „Eingriff hervorgegangen ist, ein Grundbesitz, dessen Anfänge „sich in frühen Jahrhunderten verlieren, Hörigkeit, Zinsverband, Lehenswesen und an den Küsten rühmlich behauptete Freiheit; die Rechte des Königs, die Privilegien „der Stände, die Freiheit des Volkes beruhen auf alter Zeit, „und wer jene erheben will oder diese zu vertheidigen denkt, „bedarf der Geschichte.“ So haben wir aus St's Feder eine ganze Reihe von Aufsätzen, deren Gesamtergebnis in der „Krone seiner Schriften“, der „Geschichte des Hochstifts“, vorliegt.

Endlich stand aber Stüve auch im öffentlichen Leben — das ist das dritte Moment. Sein Beruf als Advokat, sein Amt in der Verwaltung der Stadt brachten ihn in engeren Verkehr mit Bürger und Bauer, mit hoch und niedrig; die verschiedenartigsten sozialen Verhältnisse traten ihm entgegen, vielfach auch Mißstände, zu deren Abhilfe er auf Mittel

sinnen mußte. Das spiegelt sich wieder in den Schriften, die wir in der Abteilung C aufgeführt haben und deren Mannichfaltigkeit geradezu erstaunlich ist. Viele der von ihm entwickelten Gedanken und gemachten Vorschläge beziehen sich auf Fragen, die auch heute noch oder heute wieder eine akute Bedeutung haben, und verdienen auch jetzt noch ernste Beachtung.

St's Aufsätze liegen teils in selbständigen Drucken vor, teils sind sie an verschiedenen Stellen, in wissenschaftlichen Zeitschriften, Tagesblättern, Kalendern u. dgl. zerstreut. Eine größere Zahl der kleineren Artikel ist nicht ausdrücklich als von ihm herrührend kenntlich gemacht: manchmal erkennt man wie den Vogel an seine Federn, so Stüve an seinem Stil; doch ist dieser nicht unbedingt maßgebend für die Beurteilung der Autorschaft, da einzelne seiner Freunde und Mitarbeiter ähnlich schreiben — fast könnte man sagen, er habe Schule gemacht. Um so wertvoller war es für den Verfasser der Bibliographie, daß ein Neffe St's, Herr Regierungspräsident, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Stüve, die Güte hatte, ihm Hinweise auf Artikel zu geben, die sonst unbeachtet geblieben wären. Einzelne waren trotz aller Bemühungen nicht zu erhalten: sie sind durch einen * kenntlich gemacht.

Die Anordnung der Schriften beruht auf sachlichen Gesichtspunkten. In der Abteilung C noch weitere Scheidungen vorzunehmen, erschien weder nötig noch angebracht, da die Teilung zu unübersichtlich geworden wäre.

Abkürzungen:

A. C. 4°. =	Allgemeiner Calender für das Jahr .... Osnabrück, Kisling. 4°.
A. C. 32°. =	Allgemeiner Calender für das Fürstentum Osnabrück auf das Jahr .... 32°.

M. H. V. O. = Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, („Historischer Verein.“) 8°.

N. V. A. = Neues Vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig. Begründet von G. H. G. Spiel. Fortgesetzt von Ernst Spangenberg. Lüneburg bei Herold und Wahlstab. 8°. Jährlich 2 Bde.

E. = Erholungsstunden. Osnabrück. Osnabrück, Druck und Verlag von J. F. L. Lüdecke. 4°.

Es erschien jeden Sonntag eine Nummer. Mehrfach haben sie den Titel gewechselt. In der 2. Hälfte des J. 1837 heißen sie:

O. U. = Osnabrückische Unterhaltungsblätter. Druck und Verlag von J. F. L. Lüdecke. 1838 führen sie den Titel:

E. = Erholungsstunden. Gedruckt und verlegt in der Lüdeckeschen Buchdruckerei in Osnabrück.

W. A. = Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Herausgegeben von Dr. Paul Wigand. Münster. 8°.

H. M. 1827 = Hannoversches Magazin vom Jahre 1827. Hannover, gedruckt bei des landschaftlichen Buchdruckers G. C. Schlüter Witwe. 4°.

H. M. 1828 = Hannoversches Magazin von dem Jahre 1828. Hannover. Gedruckt bei G. C. Schlüter's Witwe. 4°.

A. Encyklopädisches.

1. Hannover.

In: Deutsches Staats-Wörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten herausgegeben von Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater. IV. Band. Stuttgart und Leipzig, 1859. 8. S. 689—731.

Der scharf disponierte Aufsatz giebt in gedrängter Darstellung die einschlägigen Momente und ist, mag man auch im Einzelnen mit dem Verfasser nicht einverstanden sein, noch immer lesenswert. Die vorausgeschickte Disposition lautet:

I. Statistik.
  I. Das Land, Vertheilung des Grundbesitzes.
  II. Bevölkerung.
  III. Wirthschaftl. Verhältnisse.
    1. Ackerbau, Viehzucht, Bergbau.
    2. Gewerbe.
    3. Handel.
  IV. Geld- und Kreditwesen.
  V. Bildung, Literatur.
  VI. Kirche.
II. Verfassung und Verwaltung.
  I. Rechtssystem, Gerichtsverfassung.
  II. Verwaltungsorganisation.
  III. Staatsdienst.
  IV. Stände.
  V. Staatsregierung.
  VI. Städtische Verwaltung.
  VII. Aemter.
  VIII. Landgemeindeverwaltung.
  IX. Finanzen.
  X. Kriegswesen.
III. Neuere Geschichte.
  I. Bis zum siebenjährigen Kriege.
  II. Bis zum II. Pariser Frieden.
  III. Bis auf die neueste Zeit.

Geschrieben im Frühjahr 1858.

B. Geschichte.

I. Einleitende Schriften.

2. Vorschläge zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde. Von Herrn Dr. Stüve in Osnabrück. N. V. A. XI, 1827, S. 177—187. 8°.

Für die weitere Erforschung der vaterländischen Ge-

schichte wird als erforderlich hingestellt, die schon benutzten Quellen nachzuvergleichen, die unbenutzten heranzuziehen. Zur weiteren Förderung sollen sich Gesellschaften bilden, die regelmäßig Zusammenkünfte zur Besprechung wichtiger Gegenstände abhalten, sowie ein Organ für litterarische Publikationen schaffen und eine gemeinsame Kasse bilden. Es sollen aber nicht bloß Gelehrte herangezogen werden, sondern auch andere Personen, die Interesse für die Sache haben. Auch die Regierung wird ein solches Unternehmen zweifellos unterstützen.

3. Bemerkungen über die politische Geschichte Westphalens um das Jahr 1300. W. A. II. Bd. 1. Heft, Münster 1827, S. 69—80. 8°.

St. betont die Wichtigkeit der Kenntnis der Landfrieden für die Kenntnis der Geschichte.

II. Geschichte Westfalens und Niedersachsens.

4. Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. 8°.

Es war gewissermaßen ein Exkurs, den St. bei der Abfassung des 2. Bandes der „Geschichte des Hochstifts" bearbeitete. Es wurde aber eine Monographie daraus, in der er wieder in das Mittelalter zurückgriff. Im 2. Teile erörtert er die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen vom J. 1180 und ihre staatsrechtlichen und politischen Folgen.

5. Bemerkungen über den Sächsischen Krieg (1070—1125) und seine Folgen für Westphalen. W. A. III. Bd. 2. Heft, Münster 1828, S. 117—143. 8°.

6. Beitrag zur Geschichte des Westphälischen Handels im Mittelalter. W. A. I. Bd. 3. Heft, S. 1—25; 4. Heft, S. 1—33, Münster 1826. 8°.

III. Geschichte des Hochstifts und der Stadt Osnabrück.

a. Zusammenfassende Darstellungen.

*7. Einleitung zur Osnabrückischen Geschichte. E. 1838, Nr. —, 2. Mai. (?)

8. Osnabrückische Geschichte. E. 1838, Nr. *16. 17. *18. *19. *20. *21. *24. *25. *26. *27. *28.

Die Aufsätze geben Bruchstücke des ersten Entwurfs der osnabrückischen Geschichte.

9. Justus Mösers, Hochfürstl. Osnabrückischen geheimen Justizraths und Referendarius, Ritterschaftl. Syndicus und Advocatus Patriä, Osnabrückische Geschichte. Dritter Theil. Mit Urkunden. (Bisher noch ungedruckt und zu allen Auflagen passend.) Herausgegeben aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse. Berlin und Stettin, in der Nicolaischen Buchhandlung. 1824. 8°. XXXII und 390 S. (Die Vorrede ist datiert vom Oktober 1823.)

Der Landdrost von Bar übergab Stüve ein Vermächtnis Mösers, das Manuskript des 3. Teils der „Osnabrückischen Geschichte" zur Veröffentlichung. St. hat nach seiner eigenen Äußerung (in der Vorrede) Möser ganz so wiedergegeben, wie er ist, sogar in der veralteten Orthographie; er hat indes eine Reihe von Zusätzen gemacht und diese als die seinen bezeichnet. Das Urkundenbuch hat er selbst gesammelt, „ohne eine Anlage dazu von Möser zu finden".

Das Werk hat später einen Neudruck erfahren, in dem Geschichte und Urkundenbuch getrennt sind, in: Justus Mösers sämmtliche Werke. Neugeordnet und aus dem Nach-

lasse desselben gemehrt durch B. R. Abeken." Im 7. Bde., 2. Abteilung findet sich die Geschichte unter dem Titel:

10. Osnabrückische Geschichte von Justus Möser. Herausgegeben von B. R. Abeken. Dritter Theil. Berlin. Verlag der Nicolaischen Buchhandlung. 1843. 8°. XXIV und 195 S.

Der 8. Band giebt das Urkundenbuch:

11. Osnabrückische Geschichte von Justus Möser. Herausgegeben von B. R. Abeken. Vierter Theil. Urkunden. Berlin. Verlag der Nicolaischen Buchhandlung. 1843. 8°. XIV und 415 S.

Die Geschichte — einschließlich der Vorrede — ist unverändert wiedergegeben; dagegen erschien es notwendig, „das Urkundenbuch in einer den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden Gestalt erscheinen zu lassen". Stüve war damals durch anderweite Geschäfte gehindert, selbst Hand ans Werk zu legen, wenngleich er den Plan mit beriet und Material lieferte. So übernahm der Justizrat Struckmann die Arbeit, und nach dessen bald erfolgtem Tode trat der Amtsassessor Weber in die Bresche. Als dieser nach Hannover versetzt wurde, vollendete Stüve das Werk. Seine Vorrede ist datiert: Osnabrück, Ostern 1843.

12. Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508. Aus den Urkunden bearbeitet. Osnabrück 1853. 8°. XVI und 481 S.

13. Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Zweiter Theil. Jena 1872. 8°. 880 S.
A. u. d. T.: Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1508 bis 1623. Aus den Urkunden bearbeitet. Jena 1872. 8°.

14a. Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 1624—1647. (Aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Dr. C. Stüve.) M. H. V. O. XII, 1882, S. 1—335.

Besonders herausgegeben unter dem Titel:

14b. Geschichte des Hochstifts Osnabrück von C. Stüve. Dritter Theil. Jena, Friedrich Frommann. 1882. 8°. A. u. d. T.: Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1623 bis 1648. Aus den Urkunden bearbeitet von C. Stüve. Herausgegeben vom Oberlehrer C. Stüve in Osnabrück aus dem Nachlaß des Verfassers. Jena, Friedrich Frommann. 1882. 8°. 335 S.

Der 2. Teil ist nicht mehr vollständig von St. selbst zum Druck besorgt, da der Tod ihn vorher dahinraffte: er ist in 2 Lieferungen erschienen, deren erste, die SS. 1—384 umfassend, noch von ihm selbst herrührt, während die zweite (S. 385—880) von einem seiner Neffen aus seinem Nachlasse herausgegeben ist. Vgl. das Nachwort im Anfange der 2. Lfg., S. XVII. Den ersten Entwurf des 3. Teils hatte er bis zum Jahre 1648 mit dem Jahresschlusse (1871) beendet; die zweite Bearbeitung konnte er nur bis zum J. 1633 fortführen.

Aus dem 1. Teil ist der Abschnitt über Ludwig von Ravensberg (S. 144—159) veröffentlicht im Osnabrücker Volksblatt, 6. Jahrgang, 1853, Nr. 21—23.

15. Geschichte der Stadt Osnabrück. Aus Urkunden und Akten. Dritter Theil. Zum Besten der Armen Osnabrück, mit Kißlingischen Schriften. 1826. 8°. VIII und 315 S.

Mösers Großneffe J. Friderici und C. Stüves ältester

Bruder Ernst Wilhelm hatten gemeinsam eine Bearbeitung der Geschichte der Stadt Osnabrück unternommen. Als nach der Vollendung des 1. Bandes (1816) Friderici, nach der des 2. (1817) E. W. Stüve starb, stellte C. Stüve im 3. Bande die Geschichte bis zum J. 1650 ausführlich, Weiteres in flüchtigem Umrisse dar; er wollte zugleich seinem Bruder damit ein Denkmal setzen.[1])

16. Ueber die Entstehung des Gebiets von Osnabrück. N. V. A. 1827, I, S. 30—44.

17. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Osnabrück. M. H. V. O. XI, 1878, S. 119—213.

18. Topographische Bemerkungen über die Feldmark Osnabrück und die Entwickelung der Laischaftsverfassung. M. H. V. O. V, 1858, S. 1—107.

19. Topographische Bemerkungen über die Stadt Osnabrück, Markt und Gewerbsleben derselben. Hierzu ein Plan, gezeichnet vom Stadtbaumeister Richard. M. H. V. O. IV, 1855, S. 321—363.

Die 3 Aufsätze geben stufenweise die geschichtliche Entwickelung des Gebiets der Stadt und Feldmark.

b. Geschichte einzelner Begebenheiten.

20. Miscelle. M. H. V. O. VI, 1860, S. 351—353.

Über die Quellen einer Angabe Mösers — Osnabrückische Geschichte, Abschn. 3, §. 37, Note c — betr. die Schlacht an der Hase.

---

[1]) Vgl. Frensdorff, Carl Bertram Stüve, in: „Preußische Jahrbücher", XXX. Band, S. 278.

21. Briefe des Grafen Johann von Hoya aus dem Bucks-Thurme. M. H. V. O. 1855, S. 400—411.

22. Nachträge zur Geschichte des Hochstifts Osnabrück im XV. Jahrhundert. Minden-Braunschweigische Fehde. Tecklenburg. Conrad IV. Die Braunschweigische Fehde. Die Tecklenburgischen Grenzverträge. M. H. V. O. X, 1875, S. 21—96.

23. Bruderschaften und Calande zu Osnabrück. (Aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Dr. C. Stüve.) M. H. V. O. X, 1875, S. 1—20.

24. Ein bei den Marienstätter Acten befindliches kleines Heft. M. H. V. O. II, 1850, S. 167—172.

Aufzeichnungen einer Schwester aus den Jahren 1525 bis 1532. Das Original befindet sich im Königl. Staatsarchive Osnabrück.

25. Die Streitigkeiten des Bischofs Franz von Waldeck mit Herzog Heinrich dem Jüngeren und den Gebrüdern von Halle. M. H. V. O. I, 1848, S. 135—161.

26. Herzog Heinrich und Julius von Braunschweig, Bischof Johann von Osnabrück (von Hoya) und die Coadjutorie von Paderborn. 1559—1562. M. H. V. O. I, 1848, S. 207—229.

27. Feierlicher Einzug des Bischoffs von Osnabrück, Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, in die Stadt Osnabrück am 30. September 1662. (Aus einem alten Manuscripte.) V. A. 1834, S. 510—521.

28. Mittheilungen aus der Geschichte Ernst Augusts II. Aus Mösers Papieren. M. H. V. O. I, 1848, S. 1—26.

29. Eine osnabrückische Geschichte aus dem siebenjährigen Kriege. M. H. V. O. VI, 1860, S. 214—226.

Abdruck eines gleichzeitigen Berichts über die Wegführung von 11 Osnabrückern als Geiseln im J. 1763.

c. Geschichte der Verfassung.

30. Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. N. V. A. 1827, I, S. 197—257.

Nur der erste Teil des Aufsatzes ist gedruckt; der Schluß liegt im Manuskripte vor.

31. Geschichtliche Bemerkungen über die Landgemeinden. E. 7. Jahrg. 1838, Nr. 35. *36. 40. *43.

St. giebt eine Erörterung der politischen Stellung der Landgemeinden in Westfalen.

32. Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. M. H. V. O. VIII, 1866, S. 1—110.

33. Ueber die Statuten der Stadt Osnabrück. Ergänzungshefte zur Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover. Herausgegeben von Dr. E. Schlüter und Dr. L. Wallis. Lüneburg bey Herold und Wahlstab. 1826, Nr. 3, S. 1—15.

Giebt den Inhalt des Osnabrücker Stadtbuches. Unterzeichnet: O. — St.

In demselben Hefte sind noch 2 Aufsätze enthalten: „Ueber das gesetzmäßige Einlager im Lande Hadeln" (7 S.)

und: „Ueber die Privilegien der Sadelhöfer in den Aemtern Wittlage, Hunteburg und Grönenberg". (13 S.) Da indes beide im Gegensatze zum ersten nicht signiert sind, ist es mindestens zweifelhaft, ob sie von St. herrühren.

34. Bemerkungen über das Osnabrückische Lehnswesen mit dem Lehnbuche von 1561. M. H. V. O. III, 1853, S. 77—205.

35. Landstände. Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532. M. H. V. O. II, 1850, S. 321—396.

36. Zur Geschichte der Bürgerschaft von Osnabrück. I. Die Häupter der Bürgerschaft. M. H. V. O. VI, 1860, S. 17—57.

37. II. Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück. M. H. V. O. VII, 1864, S. 23—227.

38. Alte Geschlechter in Osnabrück. O. U. 6. Jahrgang 1837, Nr. 47. *48.

In Nr. 47 giebt Stüve aus einer Urkunde der Natruper Laischaft die Namen der Mitglieder; der 2. Aufsatz in Nr. 48 sollte nach einer Notiz im ersten jene vom J. 1653 bringen.

39. Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum Westphälischen Frieden. (Aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Dr. C. Stüve.) M. H. V. O. XI, 1878, S. 1—118.

40. Der Handel von Osnabrück. M. H. V. O. VI, 1860, S. 80—168.

41. Das Examen Exemtorum. M. H. V. O. VI, 1850, S. 331—350.

42. Jagdprotokoll von 1652. M. H. V. O. VI, 1860, S. 309—325.

43. Das Burgmannsrecht von Quakenbrück. M. H. V. O. III, 1853, S. 352—375.

44. Zur Geschichte des Klosters Osterberg, der Tecklenburgischen Reformation und des Guts Leye bei Osnabrück. M. H. V. O. IX, 1870, S. 244—270.

d. Topographie.

45. Das Moor der Wüste bei Osnabrück. M. H. V. O. I, 1848, S. 230—238.

C. Schriften volkswirtschaftlichen und ähnlichen Inhalts.

(Nach Stichworten alphabetisch geordnet.)

46. Die Organisation der Arbeit. Osnabrücker Volksblatt, 6. Jahrgang 1853, Nr. 12. 13. 16—18.

St. untersucht die Möglichkeit, in der Großindustrie ein genossenschaftliches Element zu beleben. Was die Zunftverfassung für das Handwerk leisten will, muß auch für die Fabrikindustrie erstrebt werden, wozu das Knappschaftswesen beim Bergbau als Vorbild dienen kann.

47. Vom Armenwesen. A. C. 4°. 1830. 12 Spalten.

Der Bürger muß vor allem selbst dahin streben, sich gegen Sittenlosigkeit und Verarmung zu schützen.

48. Grundsätze und Vorschriften für die Thätigkeit der Armenpfleger in der Stadt Osnabrück. Aus den „Erfahrungen seit Errichtung der Armenanstalt in Osnabrück im Mai 1810." Unterzeichnet:

„Osnabrück im Mai 1860. Die Armen-Versorgungskommission.“ Druck von Kisling. 8°. 16 S.

49. Vom Auswandern. A. C. 32°. 1862. 4½ S.

St. mahnt: Bleibe im Lande und nähre dich redlich, sei fleißig und passe auf!

50. Aufpassen und Arbeiten. A. C. 32°. 1853.

51. Das Steuerzahlen hat die Bauern groß gemacht. A. C. 32°. 1869. 7 S.

52. Die veränderten Verhältnisse des Bauernstandes. A. C. 32°. 1863. 14 S.

53. Osnabrücker Blätter gegen Branntwein und Berauschung. 4°.

Die von Stüve gegründete Publikation, für die er auch fast alle, jedenfalls alle größeren Artikel selbst geschrieben hat, erschien von 1852—1867 monatlich (jede Nr. zu 2 Bll.), von 1868 an jährlich in 11 Heften. Jede Nummer enthält zunächst einen größeren Artikel, in welchem in mehr oder minder engem Anschluß an die Mäßigkeitssache irgend eine soziale Frage in populärer Form nach Art der Kalenderartikel besprochen wird, dem sich dann eine Reihe kleinerer Betrachtungen und Mitteilungen von mehr lokalem und augenblicklichem Interesse anschließt.

54. Vom Branntwein und den Vereinen gegen denselben. A. C. 1846. 32°. 19 S.

55. Freiheit des Branntweintrinkens. A. C. 32°. 1852.

56. Unser tägliches Brot gieb uns heute. A. C. 32°. 5 S.

4*

57. Die neuen Einrichtungen. A. C. 32°. 1854. 8 S.

Über die Neuordnung des Gerichtswesens (mündliches Verfahren, Schwur- und Schöffengerichte) und der Selbstverwaltung.

58. Über Feuerlöschungs- und Rettungsanstalten. O. U. 1837, Nr. 44. (29. Oktober.)

St. verlangt: bessere Regelung der Wasserzuführung und der Thätigkeit bei Feuersbrünsten.

59. Fortbildungsschulen. A. C. 32°. 1868. 1 S.

60. Freiheit und Ordnung. A. C. 32°. 1853.

61. Alte Geschichten. A. C. 32°. 1853.

St. vergleicht das Lärmen der damaligen Zeit mit dem zur Zeit Rampendals.

62. Von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Hannoverscher Volks-Kalender 1870. 4°. S. 33a.—39b.

63. Gespräch. O. U. 1837, Nr. 42. 43.

Wie aus dem zweiten Teil zu schließen ist, behandelt der Aufsatz die Notlage des Handwerks und die Abhilfe.

64. Handwerk hat goldenen Boden. A. C. 4°. 1826. 11 Spalten.

Zur Mäßigkeit und Sparsamkeit müssen beim Handwerker Betriebsamkeit, Fleiß und Ordnung kommen.

65. Womit wäre uns Handwerkern zu helfen? E. 1838, Nr. 5. (Sonntag den 4. Februar.) Unterzeichnet: A-b., Schlossermeister.

66. Handwerk und Handel. An Herrn Schlossermeister A-b., E. 1833, Nr. 6. (Sonntag den 11. Februar.) Unterzeichnet: H-k., Krameramtsgenosse.

67. Fabrikmäßiger Betrieb der Handwerke. An Herrn H-k., Krameramtsgenosse. E. 1838, Nr. 7. (Sonntag den 8. Februar.) Unterzeichnet: Osnabrück, den 11. Feb. 1838. C....r.

68. Das Waarenmagazin der Handwerksmeister. E. 1838, Nr. 8. (Sonntag, den 25. Februar.) Unterzeichnet: X.

69. Noch Einiges über den Handwerksstand. Ton (!) einem Handwerksmeister. E. 1838, Nr. 9. (Sonntag den 4. März.)

In Nr. 65—69 behandelt St. unter fingierten Namen die Notlage des Handwerks und die Mittel zur Abhilfe: 1) Was der Handwerker am Orte machen kann, soll der Kaufmann nicht führen. — 2) Kaufmann und Handwerker sollen nicht zanken, sondern zusammenarbeiten. — 3) Der Handwerker muß für das Magazin des Kaufmanns arbeiten, dieser das Kapital und Rohmaterial liefern. — 4) Die Obrigkeit hat zu bestimmen, welche Waren der Krämer führen darf; für die übrigen errichten die Handwerker ein Warenmagazin. — 5) Die Handwerker müssen zu den Gesinnungen und der Lebensweise der Väter zurückkehren und Einigkeit und gegenseitiges Vertrauen pflegen. —

70. Was gehört zum Haushalten? A. C. 32°. 1862. 5 S.

71. Reiß das Haus nicht ein, ehe du weißt, daß du ein neues hast! A. C. 32°. 1852. 8 S.

72. Osnabrückisches Krankenhaus. O. U. 1837, Nr. 50. (10. Dezember.)

Kurze Darstellung der Entwicklung des 1833 von der

Armenanstalt abgezweigten und als selbständiges Institut gegründeten Krankenhauses.

73. Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück. Zur Begrüßung der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft bei ihrer Sommer-Versammlung am 19. Juni 1860. Osnabrück 1860. 8.

St. veröffentlichte in den Osnabrücker Landwirtschaftlichen Blättern regelmäßige Berichte über die Thätigkeit des landwirtschaftlichen Vereins zu Osnabrück. Vorstehende Schrift verfaßte er gelegentlich der Sommerversammlung, welche die Kön. Landwirtschaftsgesellschaft in Celle 1860 in Osnabrück abhielt. Der allgemeine Teil ist als Anhang neugedruckt in der Schrift: „Entwickelung und Thätigkeit des landwirth-„schaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Osnabrück „in den 50 Jahren seines Bestehens von 1846 bis 1896. „Herausgegeben vom Vorstande des Vereins. Osnabrück, „Kisling. 1896. 8°."

74. Wie soll der Landwirt rechnen? A. C. 32°. 1862. 5 S.

75. Ueber die Lebensart unserer Vorfahren. A. C. 4°. 1825. 7 Spalten.

St. schildert in diesem Erstlingsaufsatze, ausgehend von der allgemeinen Klage über „böse Zeiten" die Sitten früherer Zeiten, in denen Sparsamkeit und Mäßigkeit die herrschenden Tugenden gewesen seien.

76. Mäßigkeitsvereine auf dem Lande. A. C. 32°. 1858. 18 S.

77. Der Rhein-Elbe-Kanal. — Signiert: S. Osnabrück, im Juni. Zeitung für Norddeutschland, 1864, Nr. 4720 (28. Juni), 4721 (29. Juni), 4722 (30. Juni), 4723 (1. Juli).

St. befürwortet das Unternehmen, das er als ein nationales bezeichnet, indem er zugleich Staatshülfe fordert. Am Schlusse betont er, daß, wenn der Kanal eine wahrhaft industrielle Bedeutung erhalten solle, er in Beziehung zum Harze gebracht werden müsse: der Überfluß an Eisenerz und der Mangel an Feuerung im Harze könnten dadurch ausgeglichen werden, indem der Eisenstein mit wohlfeiler Steinkohle in Verbindung gebracht werde. Zu dem Zwecke sei es am passendsten, den Kanal zur Fuhse, dann zur Oker und an dieser hinauf über Braunschweig und Wolfenbüttel zum Einfluß der Ilse, endlich durch den Bruchgraben nach Oschersleben u. s. w. zur Elbe zu führen. Dadurch würden die bedeutendsten Städte des mittleren Niedersachsens, die reichsten und gewerblich entwickeltsten Gegenden teils unmittelbar berührt, teils in geringere Entfernung gebracht.

78. Alte Sitten. A. C. 32°. 1855. 14 S.

In den alten Sitten liegt ein nicht geringer Wert. Besonders die Vereine sollen sie hochhalten.

79. Der Sonntag Nachmittag. A. C. 32°. 1868. 7 S.

80. Sonst und jetzt. A. C. 32°. 1867. 8 S.

81. Von der Vergangenheit und der Zukunft. Zum neuen Jahre 1864. A. C. 32°. 1864. 10 S.

82. Wie ist's mit den Vereinen? A. C. 32°. 1868. 3 S.

83. Was thut Noth! A. C. 32°. 1866. 4½ S.

84. Wie kommt man in der Welt fort? A. C. 32°. 1861. 5½ S.

St's Antwort lautet: Durch ein festes Herz.

85. Wohlstand und Auswanderung. A. C. 32°. 1853.

86. Vom Zunftwesen. A. C. 4°. 1831. 12½ Spalten.

Um dem Verfall des Handwerks entgegenzuarbeiten, sollen die Handwerker sich zusammenthun, gemeinsam Maschinen und dgl. in Betrieb nehmen und für Lieferung guter Arbeit sorgen. Die Obrigkeit muß, wenn es nicht anders geht, einen Zwang auf sie ausüben.

87. Herr Redacteur. O. U. 1837, Nr. 45. (5. November.)

In der Form der Zuschrift eines Landmannes fordert St. den Redacteur auf, Artikel aus der Vergangenheit des Landes, über die Verbesserung der Wirtschaft in den besten Gegenden und über die Rechtsverhältnisse zu bringen.

II.

Plattdeutsche Sprichwörter aus Osnabrück.

Von Wirkl. Geh. Rath Dr. Droop in Berlin.

Die plattdeutsche Sprache wurde von den Bürgern der Stadt Osnabrück früher allgemein und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in vielen Familien noch häufig gesprochen, in neuerer Zeit aber kommt sie immer mehr außer Uebung. Um die Erinnerung an diese Sprache auch späteren Geschlechtern zu erhalten, werden im Nachfolgenden einige plattdeutsche Sprichwörter und andere Redewendungen mitgetheilt. Die Sammlung derselben entstand um die Mitte dieses Jahrhunderts in Osnabrücker Familien, die damals im häuslichen Kreise noch an der plattdeutschen Sprache festhielten.

Höe Di vor't erste utdoen.
Laut Di nich betülken.
Nüske morrn mehr.
Prauln wi nich, so sinn wi arme Lüe.
Blief up 'en rechten Wege, so slaut Di kene Büske in de Augen.
De der Peck angrippt, besübbelt sik.
Von Fraugen werd man wis, von Öller werd man gris.
Du frögst bet up 'en baren Knoken.
Du frögst de Koh dat Kalf af.

Je grötter Glück, je duller Strick.
Sau vull Köppe, sau vull Sinnen.
Je hiller, je duller.
Et is sau lang, os et bret is.
Wat stinkt, düngt.
Wat klingt, dat blinkt.
Oller Dage Aubend is noch nich fiert.
De Klock is for de Geck, de wis Mann weet sine Tid.
Werd Di de Tid tau lang, sau nimm se dubbelt.
Fruenslüe Raut und Bokwetensaut gerött olle sieben Jahr.
Osternregen, Hundehinken un Wiwergrinen duert kene dre Dage.
Ik bin vor Teggen nich bange, sau lange os ik alleen bin.
Tidliches wat, denn hett man de Kortwile lang.
Umme twölf Uhr is Middag.
Wenn Pingsten up en Fridag kümmt.
Man mott up 'en Busk kloppen, sau lange os he grön is.
Et is beter, schnell versturwen, os langsam verdurwen.
Wer sik verlätt up 't erben, kann os en Narr verderben.
Nigge Bessen kehret scharp.
Nigge Messer sniet scharp.
Wo en Backhus steht, do kann ken Bruhus stehen.
Wo en Wetenkörn sitt, do kann ken Roggenkörn sitten.
Wenn sik de Wise bedenkt, bedenkt sik de Thor auk.
So lange os de Gierige lebet, hett de Bedreeger kene Naut.
Wer sik nich nau der Decke streckt, dem werdet de Föte kault.
Wer derr will sin fin, de mott lien pin.
Wenn ener Vorspann hebben will, mott he all anspannt hebben.
Wat man leret fro, hängt ene lange to.
Alles, wat man kann, springt mit ene öber den Tun.
Wenn man sälbens geht, bedrögt enen de Boe nich.
Giff den Jungen twe Pennige un do et sülwenst, denn bedrögt Di de Boe nich.
Kenn Deef werd hangen gegen sinen Willen.

Up Wollgeschmack kümmt Beddelsack.
Ik hebbe legen os up 'r Britzen.
Wer lang hett, lett lang hängen.
Wer sik to Smerkäse hergiwt, werd auk behandelt os Smerkäse.
Ut annern sin Leer is got Remen snien.
En Stank for 'en Dank.
Ungewohnte Arbeet makt Bläddern.
Oll to got — is Naubers Geck.
Dat sinn unwise Anfläge.
Wer nix met Minsken to doen hebben will, de mott ut der Welt gaun.
Dat is keen Kinnerspeel, wenn aule Lüe up 'en Stock riet.
Man röpt den Jsel nich anners in sinen Hof, os wenn he en Sack bringen sall.
De Flicken mott ümmer grötter sin os dat Lock.
Dat Hemde is bi ollen Löckern heel.
Et is mit glöhnigen Nadeln negget.
Dat is Bickbeerenarbeet.
Besinnen is 't beste an 'nen Minsken.
Wer sachte geht, geht säker.
Wer langsam geht, kümmt auk met.
Kummt wie van Dage nich, so kummt wie morren doch.
Et hett all sine Tid, men 't Flohsfangen nich.
Nau graue kümmt Hans in 't Wams.
Verstand kümmt nich vor Johren.
De vor dartig Johren riet, mott nau dartig Johren to Fote gauen.
Jung Volk mott nich met olle Lüe in ene Riege sitten.
Narren Hände besmeret Diske, Papier un Wände.
He is en Dag to late uppe Welt kummen.
De to 'n Jsel boren is, werd sin Lebdag ken Perd.
En Lauth Glück helpt beter os en Pund Verstand, men ümmedregget is et doch nau beter.

En ault Mann un en ault Perd sinn kenen Pennig werth, men en ault Wif un 'ne aule Koh arbetet nau ümmer to.
En grauten Giebel ziert dat ganze Hus.
Ohne Geld is man 'n Lump in der Welt.
For Geld kann man den Düwel danzen sehn.
Olles for Geld, umsüß is de Daud.
Geld, wat rund is, makt like, wat krumm is.
Man mott dat Geld von de Lüe nehmen, von den Bäumen kann man et nich plücken.
Hebben is hebben, men kriegen is de Kunst.
Rike Lüe hebbet fine Saken un, wat se nich hebbet, dat laut se maken.
Rike Lüe hebbet Rinner, men arme Lüe Kinner.
Rike Lüe hebbet fette Katten.
Wenn he sik auk in Smeer ümme dregget, so werd he woll smeerig, man nich fett.
Keener sütt Di in 'nen Magen, woll aber uppen Kragen.
De Fohrlüe, de derr auk nich mehr föhrt, doch ümmer geren de Swüppen knallen hört.
Et is ken Pott sau schewe, et paßt en Stülpen drup.
Prachers, hewwet de woll Fleeskgaffeln?
Männken, magst Du Röbesaut?
Rothe Haare un Ellernholt wasst up kenen goen Grund.
Lüttk un kregel — is beter, os graut un en Flegel.
Os Di gaut de Backen, gaut Di de Hacken.
Dat Lucht brennt, os wenn en Linneweber daud wör.
Den Iser geht olle Nacht 'ne Hut af.
Dat Du löpst nau en Schinder.
Erst Ohme, denn Ohmes Kind.
Holl dat Mul, süß krigst Du wat up 'r Snuten.
Blage, holl de Snuten un laut de Memme küren.
Kinner von Willen krigt wat vor de Sibillen.
Kort un dick — hett ken Geschick,
Lang un smal — hett ken Gefall.

He is van Dissen un kann nich vull missen.
Et is van Dissen un kann nix missen.
Bist Du mi bäuse, denn gönk nau Äuse,
Kaup Di en niggen Hot, denn bist Du mi wier got.
Man kann nich ut en Huse kummen, man mott sik erst an 'nen Balken stäuten.
Ut der Hand in 'nen Tant.
Klene Kinner drägt de Moer woll up 'n Schaut, men graute up 't Harte.
Sieben Bedde hebben wi, fiefe sinn von Strau un de annern ebensau.
En Fisk ut 'n Water un en Snider ut 'r Stuwe — wege sinn se.
Herren Gunst, Aprillenweer,
Fällt af as Rosenbläer.
Schinnt de Sünne up 'en natten Twieg, regnet et olle Augenblick.
He is sau wise os Köfters Koh, de gönk acht Dage vör 'n Regen ut und wörd doch nau natt.
Et is sticken staken düster, man kann nich Hand vor Augen sehn.
Et is so heet, dat de Krägge up 'n Tun jappet.
Et is so kault, dat et Pickelsteene fröẞt.
Et is so kault, man früẞt krumm tohaupe.
Wenn olle Pütten un Pöle vull sind, denn fängt et an, to fresen.
He is sau groff os Baunenstrau.
He is sau flink os 'ne Schoböste.
He is sau arm os Job.
He is sau mildgiewe, dat he woll mochte en Näsendrüppel in 'nen Gruwwelgrawwel smiten.
He is sau stief os en Wegwiser.
He is sau eegen os Hans Fink, de soll an 'nen Galgen un woll nig.

He is sau fründlick os en Ohrwürmken.
He is awisig.
He is geslappt.
He is en Quittkenpott.
He is en Schlickertant.
He is en Schmachtlappe.
He is en hölten Herrgott.
He is en rechten Wippstert.
He is en Görtekirtel.
He is en Göttenteller.
He is en rechten Jan Niggetid.
He is en eegen Fantönges.
He is en Turfsnute.
He is en Gnötterpott.
He is en rechten Liiskentreer.
He is en Rabattentreer.
He trett sau in de Kule.
He hängt sin Geld up Büsk un Braken.
He hört to de Rottengeister un hett 'ne Schobössen um 't Mul.
He geht man sau for passelentant. (pour passer le temps.)
He sütt sau glörken ut os en Leggehöhnken.
He föllt mi vor 'n Kopp os en Osse.
He kann dat Gras wassen hören.
He höllt et met korte Predigten un lange Blotwürste.
He krigt et met der Angst os de Erften in 'nen Potte.
He geht met os de Werth von Belgefeld.
He lurt os en Pingstoß.
He löppt met en Dölsken.
He hett Lachen un Grinen in ener Tasken.
He hett dat Mul up 'r rechten Stie.
He hett en Nagel in 'nen Koppe.
He trecket mit der langen Line.
He sett sik up de Achterbeene.

He wehrt sik met en korten Stock.
He saddelt fro un ritt late.
He harket met de Hungerharke.
He kümmt von 'nen Drüppenfall in 'nen Slackerregen.
He sitt beter to Diske os to Perde.
He sett sine Föte am lewesten unner annere Lüe Disk.
He lätt Gott en goen Mann sin un steckt de Föte unner annere Lüe Disk.
He geht up os Stutendiek.
Sowiet os he kümmt, is he rehe.
He ett sick wier hüngrig.
Et is en Bauskerl.
Et is en rechten Froßknetel.
Et is man 'n Drank för 'n Minsken.
Et is recht Water up Diner Mühle.
Em is de Petersilge verhagelt.
De sticket vor Hauffarth.
De lett nix to Potte brennen.
Se spinnt rene Gorn und haspelt met de Hacken.
Se is 'ne Miepentrine.
Se is sau tenger os ne Imme.
Se is sau tenger os en Eckelken.
Se hett sik putzet os en Christkindchen.
Dat is 'ne niggelige Siege.
Dat is ene, de negget met Achterstichen.
Et negget met 'ner glöhnigen Neggenaudel.
Et negget os en fulen Snider met en langen Faen.
Et sütt sau barmherzig ut os Bottermelke.
Bößken ohne Nücke is en selten Glücke.
Vorne fix un achtern nix, boben bunt un unnern strunt.
Fot reen — Kopp glatt, is de Wichter eer halve Brutschatz.
Wer friggen will, mott erst ut deenen.
Wanneer kummt se tohaupe?

Röben nau Lichtmessen un Wichter nau Dartig hebt den Smack verloren.

De Wettfru hett en langen Rock an, jeder trett drup.

Eten und sorgen kümmt olle Morgen.

Sorgen wüllt wi lauten staun, eten sinen Weg schall gaun.

Eten un Drinken hält Lif und Seel tohaupe, beter os iserne Bänder.

De wat hett, de wat frett.

Wo man ett, da gau heran; wo man Geld tellt, da gau van.

Ett, wat gar is; drink, wat klar is und sprek, wat wahr is.

Ik ete, wat ik mag, un lie, wat ik kann.

De sik nich satt ett, de kann sik auch nich satt licken.

Wenn ji et nich for ses Pennige supen wöllt, so söllt ji et for en Schilling freten.

Wenn et Bri regnet, so sinn use Schötteln ümmekehrt.

Et is beter, dat Lif terbroken os dat Süppken vergoten.

Beter, dat de Buk barstet, os dat de Kost verdarwet.

Wenn dat Riegeten kummt, frett langsam; denn kannst Du am mehrsten lauten.

Wenn de Lif vull is, kann man en sachte bi sik dal leggen.

De Kerl meent woll, wenn he erst Fleesk harre, küm't Braud von sülbenst.

Von de Möigket kann man nich satt weren.

Werd keen Freter boren, he werd maket.

He frett os en Smedt.

He kann freten os en Desker.

Wat de Bur nich kennt, dat frett he nich.

Fleesk wat, Gemös satt.

Kalffleesk — half Fleesk.

Jede Moer lobt ere Botter.

He smitt met de Wurst nau en Sien Speck.

De sinn olle met ener Bröhe begoten.

De Stuten ligget noch vorn in 'nen Schapp.
He hett noch en fulen Schinken in 'nen Solte bi mi.
Kniep af, da werd de Bäcker riek af.
Annerwegen werd auk Braud backen.
Stohlen Braud smeckt söte.
Mißgönnt Braud werd auk geten.
Dessen Braud ik ete, dessen Wort ik spreke.
He kann mehr os Braud eten.
He ett sin Braud up bet up 'n Knust.
Et is olle een Braud, dor 'ne Köste üm geht.
Ungefangene Fiske sittet quaut to Diske.
Du mößt nich ehr Häring ropen, os Du en bi 'n Stert hest.
Achterum löpt dünne Beer.
De to lest kümmt, de ett übel.
De to lest kümmt, de sitt übel.
Wer Morrens wat sporet, de Aubends wat hett.
Wat man bespart, is so got os verdeent.
Achte is beter os Dusend.
Wer dat lüttke nich ehrt, is dat graute nich werth.
Wer den Heller nich ehrt, is 'nen Daler nich werth.
Dat is ener, de weet ut en Pennig en Daler to maken.
Man kann in 'nen Krug oft for en Gröffen wat to hören krigen, wat en Daler werth is.
De for 'n Heller slaun is, kann man nich for 'n Gröffen utgieben.
Ji sinn van Windrinkers Art.
Win up Melk is for elk, Melk up Win is Vernin.
En biten is Medizin, vull is Vernin.
Wo nich helpet Krut un Win, da helpet auk kene Medizin.
Riker Lüe Krankheten un armer Lüe Pannkoken ruket wit.
Kranke in Dokters Hännen un Vögel in Kinnerhännen sterbet lichte.
Is nix ungesünner os krank sin.

Lange leben sall gesund sin.
Is man ut der Naut, kümmt de Daud.
Den enen sin Daud, is den annern sin Braud.
De fulen ligget sik daud un de willigen lopet sik daud.
De Himmel löpt us nich weg.
In 'nen Himmel is 't över füfftig Jahr sau got os hüte.
Sind Se nich got torechte?
He hett sik woll wier verhalt? Dat is nix von Dur, es it man sau 'n Uprücksel.
Gott stübet de Bäume, dat se nich in 'nen Himmel wasset.
Gott ehre Ossenbrügge vor Wallenhorst.
Gottes Wort vom Lande.
Papen Gierigketen un Gottes Barmherzigketen hebbet keen Ende.
Papen Gierigket un Gottes Barmherzigket duert in olle Ewigket.
Bröer in Christo — Schelme in Folio.
Tröste Di met Hiob un labe Di met Sirop.
He weet derr sau vel von, os de Krägge von 'nen Sönndag.
Wenn man et den Olldag ümkehrt, is et den Sönndag ümweht.
Rom is woll in enem Dage stiftet, aber nich ferrig worrn.
Dat Kerkengaun sümet nich.
Wo et Mode un Bruk is, riet de Priester up en Bullen nau der Kerken.
To Uchtrup blauset se et van der Orgel.
Singen un been is keen Aberglauben.
In Olim's Tien, os de Düwel nau en lüttken Jungen was, . . .
En Steen ut der Hand is den Düwel sin Pand.
Mannes Moer — Düwel's Unnerfoer.
Wenn de Düwel in de Kerken is, denn will he auk up't Altar.

Wenn man von 'nen Düwel spreckt, denn is he nich wit.
Man mott den Düwel nich an de Wand malen, he möchte lebennig weren.

De wisen Höhner legget auk woll in de Netteln.
De lachet, wat de Höhner lachet, dat de Hahne kene Bücksen an hett.
Wenn ik segge, kusch Hahne, sau meen ik de Höhner alle.
Wi wüllt et in 'nen Schornsteen schriben, dat et de Höhner nich utkratzen künnt.
Küken hebbet weke Billen.
He will dat Egg derr nich an waugen, dat he dat Küken krigt.
Et geht sau, wenn dat Egg will klöker sin os dat Hohn.
Man mott met em ümgaun os met 'nem rohen Egg.
De Voß frett auk en getelltet Hohn.
De Wulf frett auk woll en getellt Schaup.
Wenn de Gäuse Water seht, mürt se drinken.
Wenn de Gäuse Water seht, werdt se olle döstig.
De is nich unner de Gaus utbrött.
En got Swin versmäht nix.
He sitt (beter) up 'n Perde os de Füertange up en Swin.
Dicke, fette Suge — freßt dine Moer met Hut un Haaren up.
Viele Sugen maket en dünnen Drank.
Et gift mehr bunte Kögge os eene.
Wen de Koh hört, de nimmt se bi 'n Stert.
Buten is et sau düster os in 'ner aulen Koh.
Wenn et up de Grötte ankeime, konne man woll met de Koh en Hasen jagen.
De sine Kögge anspannt os Ossen, mott sine Perde melken.
En Rüe, de derr bellt, bitt nich.
Aulen Rüen is quaut bellen lehren.

Et geht ümm os dat Rüenbiten.
Se verdräuget sik os Katten un Rüen.
He is sau dostig os en Jagdrüe.
Blif up 'er Dünsen, dat Di de Rüe nich bitt.
Wat man besport for den Mund, frett de Katte oder de Hund.
Wenn de Vögel to fröh singet, frett se de Katte.
Wenn de Katte muset, miaut se nich.
Wenn de Katte nich to Huse is, denn danzet de Müse up den Bänken.
Bind Di de Katten vor 't Knee, denn kannst Du sehn.
He hett et sau drock os 'ne Katte, de sieben Pötte to lecken hett.
Dat Kleid is sau leige, da könnt sieben Katten nich ene Mus in fangen.
He sütt ut os en Pott vull Müse.
Et is beter en Lüning in der Hand os 'ne Duwe up 'n Dacke.
Et is beter 'ne Lus in 'nen Kaul os gar keen Fett.
Em is 'ne Lus över de Leber kropen.
Ne hungrige Lus de bitt scharp.
Man kann beter en Sack Flöhe wahren os en jung Wicht.
Blif still sitten, süß lopet Di de Müse in 'nen M . .
Man mott de fetten Gäuse nich den M . . met Botter smeren.
Wer dat glöft un dat Bedde verköft, ligt met 'n blauten M . . . in 't Strau.
He is en Kerl os en Diras, hett en Fell vor 'n M . . os Damast.
Ümmer to 'r unrechten Tid blögget de Ulen de M . .
Gau der Näse like nau, dann geht de M . . nich irre.
De et am ersten rückt, den et ut 'm M . . . krüppt.
De Mannslüe hebbet olle en Füerbrand in 'nen M . . . , brennt he nich, sau glümket he doch.

Wenn Kinner kacken wüllt os graute Lüe, denn barstet enn de M . .

He bindt sik ene Roen vor sin eegen Ä .

He weet oller Ä . . Upgang.

De Wind wegget woll Schneihäupe tohaupe, men kene dicken Ä . .

En sitten Ä . kann vull bedenken.

De derr got sitt, de laut sin rückä . . n.

He is sau wise os dat Schithus to Lübke.

Wer nich mag, wat ik bite, de frett, wat ik schite, säggt de Mus.

De Düwel schitt ümmer bi 'n gröttsten Haupen.

Schitt de Hund, frett de Jäger.

Unnerdessen dat de Hund schitt, löpt de Hase to Holte.

Wat se grinet, bruket se nich to pissen.

Den sin Oben warm is, de meent, et wär' oll Summer.

Klagst Du enem Din Verdreet, denkt he, wör't man dubbelt sau breet.

Een Vaar ernährt eher teggen Kinner os teggen Kinner eenen Vaar.

Snuf Di un giff den Vedder de Hand un sägg goen Dag, du Jsel.

He makt et os use Burgemester, de lett et auk in Gnaden geschehen, wenn 't regnet.

Wie maket Musik, säggt de Belgentreer to 'n Organisten.

Raut mi got, men raut mi nich af, säggt de Brut.

Wat der sin mott, mott derr sin, säd de Bettler, sett de Perrück up un gönk barfot.

Wat soll auk ewig haulen, säd de Mürker, da föllt em en Backoben up en Kopp.

Egg is Egg, säggt de Küster un langt nau en Gausegg.

Oller Anfang is swer, säggt de Deef un stahl to erst en Amboß.

Dat geht nich anners, säd de Junge un fidelt up en Stock.
Dat kost keen Geld, säd de Bur, da prügelt he sinen Jungen.
Olle Drachten lichten, säd de Schepper, da smett he sine Fru över Bord.
Rentlichkeet is de Hauptsake, säd dat olle Wief un dreggete olle Winachten eer Hemd ümme.
Sau kümmt Gottes Wort in 'nen Swung, säggt de Düwel un smitt de Bibel över 'n Tun.
En Haupen Geschree un wenig Wulle, hett de Düwel säggt, do hett he en Swin sgoren.
Hart gegen hart, säd de Buck, da stött he met 'n Kopp gegen de Hawerkiste.
Olle Bate helpet, hett de Mügge säggt, da hett se in 'nen Rhin pißt.
Wenn kene kümmt, will ik ook kene, säggt de Foß un slog met 'n Stert an 'nen Birnbaum.

III.

Johann Ägidius Rosemann genannt Klöntrup, der Osnabrücker Jurist, Dichter und Sprachforscher.

Von Oberlehrer Friedrich Runge.

Unter den Gelehrten, deren Heimat das Osnabrücker Land war, werden manche noch heute mit Anerkennung genannt: die Lodtmanns, Möser, Friderici, Stüve u. a. sind bekannt genug; aber bei näherem Forschen findet sich noch der eine oder andere, der, wenn er auch nicht zu den Heroen der Wissenschaft gezählt werden kann, doch verdient, daß sein Name der Vergessenheit entrissen wird. Zu ihnen gehört Johann Ägidius (Gilges) Rosemann genannt Klöntrup. Zwar ist die Erinnerung an ihn wenigstens durch eins seiner Werke bei den Juristen und Lokalforschern wach geblieben — wir meinen sein „Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten im Hochstift Osnabrück" —; aber wenigstens ein anderes würde allein schon rechtfertigen, daß wir auch sein Leben und Wandern näher ins Auge fassen.

Wo Klöntrups Wiege gestanden hat, kann mit absoluter Sicherheit nicht festgestellt werden, wenngleich wir einige

Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage haben. In einem der Bibliothek des Ratsgymnasiums gehörenden Sammelbande — er enthält zahlreiche gedruckte Gelegenheitsgedichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert — findet sich eines (2 Bll. in 2°), welches dem Gedächtnis eines verstorbenen Mitschülers gewidmet ist von „den sämtlichen „Schülern der zwo obersten Classen in dem Osnabrückischen „Rathsgymnasium“; es ist datiert vom 1. März 1774. Unter den Schülern, die sich auf dem Titelblatte nennen, wird auch „Joh. Aegydius Klöntrup aus Glane“ aufgeführt. Ebenso wird im lutherischen Kirchenbuche von Badbergen in der Eintragung seines Begräbnisses als Wohnort seiner Eltern Glane, sein Alter auf 75 Jahre angegeben. In der Nähe von Glane lag — und liegt noch heute — in der Bauerschaft Sentrup eine Markkötterei Klöntrup[1]); ihr wird also wohl Johann Ägidius entstammen. Da in der obenerwähnten Eintragung der 25. April als das Datum seines Todes und sein Alter auf 75 Jahre angegeben ist, so würde er 1755 geboren sein. Über seine Eltern wissen wir nichts; doch kommen in den Akten des Kön. Staatsarchivs Osnabrück[2]) in den Jahren 1768—1799 zwei Prokuratoren Kl. — Vater und Sohn — vor, von denen der letztere 1797 in Osterkappeln starb, der erstere noch 1799, obgleich schon 81 Jahre alt, am Gogericht in Iburg thätig war. Vielleicht war unser Freund ein Sohn des älteren.

Nach beendigten Gymnasialstudien bezog K. die Universität Göttingen, an der er am 3. Mai 1775 immatrikuliert wurde.[3]) Hier lag er vorzugsweise juristischen Studien ob,

---

[1]) Vgl. Osnabrücker Geschichtsquellen, III, S. 109; Korrespondenzblatt des Vereins für die niederdeutsche Sprachforschung, XIV, S. 58.

[2]) Abschnitt 272, Nr. 14. 23.

[3]) Korrespondenzbl. d. V. f. ndd. Spr. a. a. O.

ohne dabei die schöne Litteratur zu vernachlässigen. Das letztere wird besonders dadurch erklärlich, daß in Göttingen damals der Hainbund blühte, der viele der Studenten in seine Kreise zog. Zu ihm gehörte auch Klöntrup, und mehrere seiner später zu erwähnenden Gedichte weisen direkt darauf hin. Eins von ihnen ist dem bekannten Mitgliede des Bundes Hahn gewidmet: es trägt die Überschrift: „An Friederich Hahn. 1777"; ebenso ein zweites: „Der Strom der Erinnerung" und ein drittes: „An Teuthard". (Teuthard war Hahns nom de guerre.)

In der Vorrede zu seinem Wörterbuch, die vom 1. April 1824 datiert ist, sagt er: „Wie ich vor 42 Jahren von der Universität kam": er würde danach Göttingen im J. 1782 verlassen haben; doch hat er sich entweder bei dieser Angabe geirrt oder die Vorrede ist schon früher geschrieben. Nach Ausweis der Logislisten hat er sich nur bis Ostern 1778 in Göttingen aufgehalten[1]) und sich dann gleich um eine Anstellung im öffentlichen Dienste bemüht. Im Staatsarchive Osnabrück[2]) befinden sich 3 Aktenstücke, die darauf Bezug haben. In dem ersten bittet „Joh. Aeg. Klöntrup, aus Glane gebürtig," um die Zulassung zur Advokatur; er bemerkt, er habe mehrere Jahre in Göttingen die Rechtswissenschaft studiert und wünsche jetzt ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden. Das Gesuch ist nicht datiert, trägt aber den Präsentationsvermerk: 7. Mai 1778. In dem zweiten wird darauf unterm 14. Mai reskribiert, er habe sich zu melden und dem Examen zu unterwerfen, über dessen Ausfall zu berichten sei. In dem dritten endlich wird am 6. Oktober berichtet, er habe die Prüfung bestanden. Wie sie ausgefallen ist, wird nicht aus-

---

[1]) Korrespondenzbl. d. Ver. f. ndd. Spr. a. a. O.

[2]) Abschnitt 272, Nr. 13.

drücklich angegeben; doch hat er sie gewiß bestanden, da er bald angestellt wurde.

Klöntrup selbst sagt in der Vorerinnerung zu seinem Wörterbuche, er sei, nachdem er die Universität verlassen habe, als Sekretär bei dem kaiserlichen Kammerherrn von Hammerstein zu Gesmold angestellt gewesen, um das dortige Archiv in Ordnung zu bringen. Das wird aber nur während des Sommers und vielleicht Herbsts 1778 der Fall gewesen sein; denn in den Osnabrücker Stiftskalendern erscheint er von 1778—1780 als Advokat in Osnabrück, und daß er von hier aus jenen Posten bekleidet haben sollte, ist kaum anzunehmen. 1781 wird er mit dem Wohnsitze Melle aufgeführt. Da scheint es ihm ziemlich kümmerlich gegangen zu sein: die Deuerlichsche Buchhandlung in Göttingen ließ ihn zweimal pfänden, worüber Aktenstücke erhalten sind[1]), nämlich die Pfandverzeichnisse. Das erste vom Juni 1781 giebt 15 Bücher als Pfandstücke an, das zweite, am 7. November aufgenommen, enthält 268 Nummern an Büchern verschiedenen Inhalts, außerdem aber noch 32 Nummern an Kleidungsstücken und andern Gegenständen, und gerade diese letzteren beweisen, daß er in ziemlich reduzierten Verhältnissen gelebt hat. Wie die Sache endigte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Nach den Stiftskalendern ist er von 1782—1794 wieder in Osnabrück. Damit scheint eine Annonce in den „Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen" von 1793, Stück 27, in Widerspruch zu stehen, in welcher er von Haus Bruche bei Melle aus erklärt, daß er seit dem J. 1784 an keinem Journale irgend welchen Anteil gehabt habe, auch nie etwas drucken werde, ohne seinen Namen zu nennen. Ebenso wird er 1794 unter den Abonnenten auf Broxtermanns Gedichte als „Sekretär auf Haus Bruche"

[1]) Staatsarchiv Osnabrück, Gogericht Melle, D. 1.

aufgeführt, in einer Stellung also, die sich mit der Advokatur in Osnabrück schwerlich vereinigen ließ. Indes lassen sich die Widersprüche lösen: der Kalender von 1794 ist, wie das auch heute noch geschieht, im vorhergehenden Jahre hergestellt; er war also schon fertig, als Klöntrup — etwa gegen Ende des Jahres — nach Haus Bruche übersiedelte, wo er längere Zeit verweilte, da er in den Kalendern von 1795—1797 ganz fehlt. In den Jahren 1798—1809 tritt er dagegen wieder als Advokat in Osnabrück auf, um dann völlig aus den Verzeichnissen der Beamten zu verschwinden. Er scheint sein Amt nicht freiwillig aufgegeben zu haben: jedenfalls bewarb er sich 1811 um eine Stelle als Advokat im Arrondissement Quakenbrück, wurde jedoch nicht wieder bestätigt.

In den Kalendern erscheint er bis 1800 nur als „jur.", von da an als „jur. utr. D." Er hat auf der Universität Duisburg promoviert.

Später lebte Klöntrup in Quakenbrück; auch aus dieser Zeit haben wir einige Lebenszeichen von ihm. Das eine, ein gedrucktes Zirkular aus dem J. 1815, findet sich im Staatsarchive Osnabrück vor.[1]) Es lautet: „Da wir so bald „noch wohl nicht erwarten dürfen, unsere Hörigkeit oder das „sogenannte Leibeigenthum ganz verschwinden zu sehen; so „möchte eine vollständige Theorie derselben — ein vergleichender Kommentar über sämmtliche Eigenthumsordnungen — wohl nicht ganz überflüssig sein; zumal auswärtige Rechtslehrer, selbst auf den berühmtesten Universitäten, gar keine Begriffe davon zu haben, und einige „unserer älteren einheimischen Juristen sie nur aus der „Routine zu kennen scheinen. Ich habe mich länger als 30 „Jahre mit dahin einschlagenden Untersuchungen beschäftigt,

[1]) Staatsarchiv Osnabrück. Ad Bibl. 2725.

„mehr als jeder andere Gelegenheit gehabt, den Zustand „unserer Eigenbehörigen ganz in der Nähe zu betrachten, „und wäre nun nicht abgeneigt, in einem etwa 2 Alphabet „starken Octav-Bande zu liefern. Da ich aber bereits zu „alt geworden bin, um auf die Dankbarkeit des Publikums „rechnen zu dürfen, so kann ich die letzte Hand nicht eher „anlegen, bis ich wenigstens der Kosten wegen gedeckt bin. „Wenn sich also bis Michaeli dieses Jahres 300 Subscri- „benten melden, so soll das Werk in künftiger Ostermesse oder „doch kurz nachher erscheinen. Damit sich aber keiner in „seinen Erwartungen betrogen finde, muß ich vorher bemerken, „daß ich in Ansehung des Geschichtlichen keine Autorität „als die eines Mösers und Kindlingers anerkenne. Da sich „die Stärke des Werkes vorher nicht bestimmen läßt, so „läßt sich auch der Subscriptionspreis nicht festsetzen, doch „wird derselbe auf keinen Fall mehr als 16 ggr. für das „Alphabet betragen. In Osnabrück nimmt Hr. Kißling „und in Quakenbrück ich selbst Subscription an. Quaken- „brück, den 6sten Junii 1815. J. Aeg. Klöntrup, Dr.

Das angekündigte Werk ist mir nicht zu Gesicht ge- kommen und wahrscheinlich auch nicht erschienen, da die nötige Zahl von Subskribenten sich nicht fand. So wandte er sich denn in einem Briefe vom 5. Juli 1815 — er ist im Besitze des Historischen Vereins in Osnabrück[1]) — an die Hahnsche Buchhandlung in Hannover: er habe einen Kommentar der sämtlichen Eigentumsordnungen, eine voll- ständige Theorie des Leibeigentums, in Arbeit und das Werk auf Subskription angekündigt, sei aber nicht fertig geworden, auch sei ihm der Weg zu weit. Abnehmer würden das ganze Westfalen, die hannoverschen Dikasterien und die Uni- versitäten sein. Er wende sich mit der Anfrage wegen Über-

[1]) Akten des Histor. Vereins, Nr. 306.

nahme des Verlags gerade an Hahn, weil die Arbeit die Zensur in Osnabrück nicht passieren würde, wohl aber in Hannover. Ferner bietet er sein Wörterbuch an, für das er sich allenfalls durch Bücher bezahlen lassen will.

Eine Antwort auf den Brief liegt nicht vor: es wird aus dem Geschäft nichts geworden sein. Ein drittes Lebenszeichen endlich giebt er aus Quakenbrück in der obenerwähnten Vorerinnerung zu seinem Wörterbuche, dd. 1. April 1824.

Vor mehreren Jahren ging mir eine Mitteilung zu, der zufolge er etwas heruntergekommen und dem Trunke ergeben war; täglich ging er nach Badbergen, wo er in der Apotheke Beschäftigung fand. Worin diese eigentlich bestand, ist nicht recht erfindlich. Nach einer andern Mitteilung — sie rührt von dem verstorbenen Amtsgerichtsrat a. D. Sudendorf in Neuenhaus her — kam er täglich in die Badberger Apotheke, wo sich auch andere Leute zu einem Trunke zusammenfanden. Diese bezahlten denn wohl für ihn; er setzte sich jedoch still in eine Ecke und las, und erst dann, wenn das Gespräch auf einen ihn interessierenden Gegenstand kam, nahm er daran Teil. Sudendorf hat als Knabe ihn dort öfter gesehen, auch ihn manchmal nach Hause begleitet. Klöntrup ertrank am 25. April 1830 abends auf dem Nachhausewege in Lechterke, einer in der Nähe von Badbergen gelegenen Bauerschaft, und wurde am 28. d. M. in Badbergen gratis begraben.[1])

Er war verheiratet und zwar mit einer Witwe Marie Adelheid Berghoff geb. Hakmann. Aus dieser Ehe stammten 4 Kinder, 3 Töchter und 1 Sohn, der nach Batavia auswanderte. Außerdem hatte er 2 Stieftöchter und 1 Stiefsohn.[2]) Die Kinder waren (nach Sudendorfs An-

[1]) Korrespondenzbl. d. Ver. f. ndd. Spr., a. a. O. S. 55.
[2]) Korrespondenzbl. d. Ver. f. ndd. Spr., a. a. O. S. 55.

gabe) von Verwandten anderweit untergebracht. Nachkommen leben noch in Osnabrück, im Mindenschen und Holsteinschen.

Das ist das, was wir von Klöntrups äußerem Leben wissen. Was seinen Charakter anbetrifft, so sind wir, um den zu verstehen, im wesentlichen auf seine Schriften angewiesen. Nur eine mündliche Notiz, die ihn betrifft, habe ich erhalten. Ein jetzt auch schon heimgegangener geborener Osnabrücker, der Navigationsdirektor Breusing, der ihn noch persönlich gekannt hatte, teilte mir bei Gelegenheit der Jahresversammlung des Hanseschens Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, die im J. 1890 in Osnabrück abgehalten wurde, mit, Klöntrup sei eine unstäte Natur gewesen. Wenn es ihm eine zeitlang gut gegangen sei und er sich etwas erübrigt habe, habe er sich so lange den Fesseln seines Amtes und überhaupt einer geregelten Thätigkeit entzogen, bis seine materielle Lage so drückend geworden sei, daß er um des täglichen Brotes willen wieder habe anfangen müssen zu arbeiten. Das wird dann auch der Grund gewesen sein, weshalb er in seinen Verhältnissen zurückkam; dafür, daß das letztere der Fall war, sprechen nicht nur jene Nachrichten über seinen Aufenthalt in Quakenbrück, sondern auch der Passus in dem Brief an Hahn, der sein Wörterbuch betrifft: wer sich des Wertes seiner Arbeit bewußt ist — und das war er — und dennoch ein solches Anerbieten macht, den kann man wohl ziemlich heruntergekommen nennen.

Nichtsdestoweniger hat er eifrig für sich gearbeitet, wie seine Schriften zeigen. Mit einem wahren Bienenfleiße hat er gesammelt und dann bis in sein spätes Alter das gesammelte Material verarbeitet; er hat es aber auch verstanden, den manchmal sehr spröden Stoff andern verständlich zu machen, wofür ganz besonders sein „Handbuch der Osnabrücker Rechte und Gewohnheiten“ Zeugnis ablegt. Er hat

sich nicht bloß mit seinem Hauptfache, der Rechtswissenschaft, beschäftigt, sondern auch mit der schönen Litteratur, ja auch mit der englischen, in erster Linie mit Ossian: dazu regte ihn sicher schon der Freundeskreis, in dem er sich in Göttingen bewegte, an. Bescheiden, wie er war, kannte er doch den Wert seiner eigenen Arbeiten und seines eigenen Urteils. Auch der Sinn für Witz und Humor ging ihm nicht ab. So führt er in seinem Wörterbuche unter „Knaup, Knopf“ als Grabschrift an: „Hir ligt Märten Knaup tüsken sinen „beeden Knauplüakern: Hier liegt Martin Knaup zwischen „seinen beiden Ehefrauen.“ Unter „pauken, schlagen“, führt „er „Äspauker“ auf: „ein Schullehrer, der die Kinder vor „den Hintern peitscht, damit sie fein liederlich werden.“ „Rinbund, Rheinbund“ erklärt er „als eine treffliche Er„findung des unsterblichen Dahlberg, dessen einzige schwache „Seite, das französische Protektorat, durch den später oder „früher eingetretenen Magenkrebs des ersten der Menschen „von selbst verschwunden wäre — nun durch den deutschen „Bund ersetzt; wie aber? — wird die Zeit lehren. Nichts „hilft dafür als die bekannte deutsche Geduld, die nur dann „nicht eintritt, wenn sie nötig ist.“ Zu „Scharpe Frauge, „Tortur“ bemerkt er: „Die eigentliche Tortur ist zwar nicht „mehr im Gange; man hat aber dafür einiger Orten eine „Geistestortur eingeführt und läßt den Inquisiten, der nicht „gestehen will, durch einen Wahnsinnigen examiniren.“

Aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft hat Kl. eine Anzahl von Schriften veröffentlicht, die sich sämtlich auf Osnabrücker bäuerliche Verhältnisse beziehen. Als im Druck erschienen können mit Sicherheit festgestellt werden: 1. Beytrag zu einer nötigen Revision von der Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sowohl überhaupt als besonders nach Osnabrückschem Stadtrechte. Osnabrück 1791. 8⁰.

— 2. Abhandlung von der Lehre von dem Zwangdienste, den die Kinder einiger Eigenbehörigen ihren Gutsherren leisten müssen. Osnabrück 1800. 8. — 3. Zu einer Theorie von dem Anerbrechte bei westfälischen Bauerngütern mit Anlagen. Osnabrück 1802. 8. — 4. Von den Erbexen und Gutsherren in Rücksicht auf das Markenrecht. Nebst Beylagen. Osnabrück 1803. 8. — 5. Vorläufige Bemerkungen zu einer künftigen Theorie vom Anerbrechte bey westfälischen reihepflichtigen Bauerngütern. Osnabrück 1803. 8. — 6. Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. 3 Bände. Osnabrück 1798—1800. 4. — Zwei andere führt Kosegarten, Wörterbuch der Niederdeutschen Sprache, Bd. 1, S. X an, die ich nicht habe zu Gesicht bekommen können; es sind: 7. Beitrag zur Lehre von dem Anerbrechte bei Osnabrückischen freien Bauerngütern. 1802. — 8. Beitrag zur Bestimmung der weiblichen Erbfolgeordnung in den Osnabrückischen Lehngütern. 1808.

Der Wert des Handbuches ist auch heute noch ein bedeutender: es wird, wenn auch manches veraltet ist, noch immer gebraucht, wo es sich um die in ihm behandelten Sachen handelt. Der Verfasser steht in ihm wie in seinen übrigen juristischen Werken ganz auf Mösers und Kindlingers Schultern.[1]) Er hat besonders Mösers Arbeiten benutzt, er

[1]) Vgl. oben S. 76. Nikolaus Kindlinger, geb. am 17. Februar 1749 in Neudorf im Rheingau, wurde in Münster Franziskanermönch — sein Ordensname war Venantius —, trat gegen 1790 mit Bewilligung des Papstes aus, widmete sich, durch

hat auch die von ihm und bei ihm scharf ausgeprägte Methode der geschichtlichen Forschung befolgt; auf der andern Seite ist er aber wieder ganz selbständig. Er war aus dem Bauernstande hervorgegangen, kannte dessen Sitten und Gewohnheiten und stand mit beiden Füßen im Volksleben: so ist er denn den Gebräuchen des Volkes nachgegangen bis in die innersten Winkel und hat seine Einrichtungen in ihrer historischen Entwicklung bis ins kleinste erforscht und mit großer Schärfe dargestellt. Wohl haben sich die von ihm behandelten Verhältnisse schon zum Teil geändert, und sie werden sich noch weiter ändern — das ist ja der Lauf der Welt; aber Klöntrups Arbeit wird ihren Wert behalten und vielleicht dem Juristen, dem Geschichtsforscher sicher unentbehrlich bleiben. Und doch ist es gerade dem Alphabetischen Handbuch gegangen, wie manchem andern Werke: es ist seinem vollen Werte nach erst gewürdigt, als das Grab sich längst über dem Verfasser geschlossen hatte. Vor einigen Jahren erwarb ich das mit Papier durchschossene Handexemplar Klöntrups; es enthält manche Zusätze, Nachträge und Verbesserungen von seiner eigenen Hand.[1]) Das Vorsatzblatt hat er zu einer Mitteilung — überschrieben: „Kritik und Antikritik" — benutzt, die zu klassisch ist, als daß sie hier unterdrückt werden dürfte. Zuerst giebt er die Abschrift des Protokolls einer Verhandlung des Osnabrücker Tribunals, welches lautet:

„Actum Osnabrück in Consilio Dienstags, d. 15. „Dez. 1811. Praesentibus Dno Directore Lodt„mann, Consiliariis Dyckhoff, de Bar, Vezin, Secr.

Möser angeregt, dem Studium der Geschichte Westfalens und Deutschlands und starb am 15. September 1819 in Mainz. Er kann der Vater der münsterländischen Geschichtschreibung genannt werden. Vgl. die Allgemeine deutsche Biographie, 15. Band, S. 789.

[1]) S. unten 2. Beilage.

„Dozen meque Secr. Friderici. Erschien auf er„gangene Ladung der Advocatus Fisci Dr. Mues „und wurde demselben eröffnet:

„Man habe verschiedentlich bemerkt, daß er in seinen „Official Aufsätzen des Doctoris Klöntrup alphabetisches „Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten „des Hochstifts Osnabrück zur Unterstützung anführe. „Da nun auswärtige daraus leicht schließen könnten, „daß die in gedachtem Handbuch aufgestellten Grund„sätze durchgehends in anerkannter Wahrheit be„ruheten, immittelst aber dasselbe, welches sonst als „Promtuarium seinen guten Wert haben mögte, „viele Unrichtigkeiten und Irrthümer in Be„tracht der hiesigen Verfassung und Gewohnheitsrechte „enthalte; so habe Komparent aus dem Grunde „der Anführung dieses Handbuchs in seinen Official „Aufsätzen sich künftig zu enthalten. Worauf derselbe „wieder entlassen ist.

„Decretum. Es ist dem Advocato Fisci sowohl „als dem Advocato Patriae eine Abschrift dieses „Protocolls zu ihrer Nachachtung zuzustellen. In Cons. „Osnabr. d. 19. Dez. 1811. In fidem copiae Fride„rici Secr."

Darauf giebt Klöntrup selbst folgende für ihn charakteristische Antwort:

„Die Veranlassung dieser Recension sollen ein paar Ur„theile gewesen sein, die den Beyfall der löblichen Canzley „nicht hätten. Andere Recensenten haben indessen billiger „geurtheilt. Ich bescheide mich gern, daß die im Handbuche „aufgestellten Grundsätze nicht durchgehends in an„erkannter Wahrheit beruhen; manche derselbigen erkenne „ich selbst nicht an. Ich bedaure, daß das Handbuch auch „als Promtuarium den Wert, den es haben möchte, nicht

„hat; aber ich glaube nicht, daß der Unrichtigkeiten und „Irrthümer viele sind. Ganz ohne Irrthümer konnte es „wohl nicht bleiben; denn ich habe des elenden Zeuges so- „viel durchlesen müssen, daß das aliquid haeret allerdings „eintreten mußte: Hat man doch Beispiele, daß Leute, die „viel mit rasenden umgehen, zuletzt selbst wahnsinnig werden. „Es thut mir leid, daß ich in meinen Umständen nichts „besseres habe liefern können. Aber der Grund des der „Recension angefügten Verbots de non allegando ist schlecht; „denn wenn der gelten soll, so darf 1. die Bibel nicht allegirt „werden, denn sie enthält offenbare Unrichtigkeiten, weil sich „der hl. Geist theils nach den Fähigkeiten der Verfasser, „theils nach den Fassungsvermögen der damaligen Menschen „richtete, und 2. auch das corpus juris nicht, denn es ent- „hält theoretische Sätze, die falsch sind, historische Irrthümer, „unrichtige Wortableitungen ꝛc.

„Bessere Gründe, warum das alph. Handbuch nicht alle- „girt werden sollte, könnte ich vielleicht selbst angeben, wenn „ich darum gefragt würde. Klöntrup."

Eines Kommentars bedürfen diese beiden Ausführungen kaum; eins aber geht aus der Antikritik hervor: Klöntrup sah wohl ein, daß sein Werk Mängel hatte. Das beweisen auch die Ergänzungen und Berichtigungen in seinem Hand- exemplar; aber er war sich auch darüber klar, daß es das Beste war, was sich unter den obwaltenden Verhältnissen leisten ließ, und das war schon sehr viel.

Von Klöntrups Gedichten besitzt die Bibliothek des Ratsgymnasiums einen Band in Kleinoktav. Er umfaßt 292 Seiten und 5 Seiten Register und trägt ganz von K's eigner Hand geschrieben, den Titel: „Auch ein Manu- script für Freundinnen und Freunde von J. Ae. Klöntrup. Odi profanum vulgus." Hinter dem Register steht noch ein Gedicht, von einer mir unbekannten Hand ge-

schrieben; es führt die Ueberschrift: „De Proces" und ist das in Lyras Plattdeutschen Briefen S. 179 mit der Überschrift: „Joost und Jan" abgedruckte, aber um 16 Zeilen vermehrt. Ein zweites Exemplar ist im Besitz des Postmeisters Seippel in Spenge[1]); es ist defekt, hat jedoch wenigstens ein Gedicht, welches in dem unsrigen fehlt und überschrieben ist: „Trost". Es fängt an: „Habu de junge „Ehemann Sprak ümme Traust sinen Bichtevar an." Eins („Bileams Esel") ist im Seippelschen Exemplar niederdeutsch und auch bei Lyra a. a. O. so gedruckt. In dem Seippelschen Bande ist bei 24 hochdeutschen Gedichten der Zusatz gemacht: „gedruckt"; in unserm fehlt er; wohl aber ist bei einem („Magnetismus und Liebe") hinzugesetzt: „Göttinger Musenalmanach von 1787, S. 145" und bei einem andern („Der heilige Piat"): „Göttinger Musenalmanach von 1784 S. 163." Nach Gödeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 5. Aufl. IV, 1, S. 401, stehen in den Musenalmanachen von 1784—1786 und 1789 15 Gedichte von ihm, davon zwei mit der Bezeichnung: „J. Ae. Kl." Mehrere enthalten Beziehungen auf Personen aus den Kreisen, in denen er verkehrte. So werden außer Hahn (vgl. oben S. 73) von Mitgliedern des Hainbundes noch Closen und Krause genannt. In einem „Das Veilchen. 1786" überschriebenen wird ein Schledehaus erwähnt:

„Trauern soll ich? Sie sind alle dahin, die mir
„Zu Gesellen das Glück gab und entriß. Mein Pfad
„Führt durchs einsame Leben
„Über Gräber zum Ziele mich.
„Sie sind lange dahin. Nächte des Grabes! ihr
„Deckt die Edleren all! Welktest, o Schledehaus!
„Nicht auch du, wie die Blume,
„Die zu frühe dem Thal entsproß."

---

[1]) Vgl. darüber Korrespondenzbl. f. ndd. Spr. XIV, S. 50 ff.

Noch ein zweites ist ihm gewidmet; es trägt die Überschrift: „Der Garten an Schledehaus 1780.“ Das letzte der Sammlung, betitelt: „Im Namen des löblichen Commarz-Clubs an Herrn Cantor Bergmann,“ beginnt:

„Nun singt und freuet euch mit mir!
„Denn unser Clubverwanter,
„Herr Bergmann ist in aller Zier
„Zu Neuenkirchen Canter.
„Ich selber will nun alsobald
„Ein Lied ihm singen, daß es knallt
„Von Emsland nach Neunkirchen.“

B. war anscheinend jüngst als Kantor nach Neuenkirchen (bei Melle) versetzt. Endlich findet sich einmal eine Beziehung auf seine Familie; ein Gedicht enthält 22 Strophen und ist überschrieben: „An meinen kleinen Vetter Zacharias Klöntrup.“

Der Wert dieser dichterischen Ergüsse ist, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht allzu hoch anzuschlagen. Sie sind meistens in der Tonart gehalten, wie die Erzeugnisse verschiedener anderer Dichter des Hainbundes, die Wilhelm Scherer[1]) zutreffend charakterisiert: „Sie legten sich Bardennamen bei, schwuren einander ewige Freundschaft, priesen „Gott, Vaterland, Tugend und widmeten Klopstock eine so „schwärmerische Verehrung, daß sie ihn am liebsten angebetet „hätten. Sie haßten die Franzosen, die französische und „französierende Dichtung und deren Vertreter in Deutschland, „den „Unschuldsmörder“ Wieland. Sie sprachen aber auch „viel von Freiheit, verabscheuten die Knechte und Schranzen „der Höfe und stellten Tell, den Schweizerhelden, neben „Brutus, Hermann den Cherusker und — Klopstock. „Wenn sie des Nachts sich die Köpfe warm geredet hatten „und etwa ein Gewitter heraufzog, Blitze zuckten und Donner

[1]) Geschichte der deutschen Litteratur, 5. Aufl., S. 505 f.

„rollte, so glaubten sie großer Thaten fähig zu sein und „verstanden darunter, wenn sie aufs höchste begeistert waren, „einen Fürstenmord.“

In der Richtung dieses Bundes bewegte sich also Klöntrup. Seine Gedichte sind zum großen Teil sentimental und überschwenglich; zu seiner Ehre wollen wir annehmen, daß wenigstens einige nicht seine wahre Empfindung zeigen: sie sind geradezu cynisch und dabei doch platt.

Dasjenige seiner Werke dagegen, das eine hervorragende, ja die hervorragendste Bedeutung hat und schon mehrfach erwähnt wurde, ist: „Niederdeutsch-Westphälisches „Wörterbuch von Johann Gilges Rosemann ge„nannt Klöntrup.“ Es ist im Besitze der Bibliothek des Ratsgymnasiums und umfaßt VI Seiten Vorrede und 1146 Seiten Text in Folio. Die Bogen sind in der Mitte gebrochen; anscheinend hat nur eine Hälfte beschrieben werden sollen: doch hat der Verfasser im Laufe der Zeit auf der andern Hälfte zahlreiche Zusätze und Nachträge gemacht, die nach annähernder Schätzung etwa ein Drittel des ursprünglichen Textes betragen mögen. Man wird sich aus diesen Angaben einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Werkes machen können. Eine unvollständige Abschrift besitzt die Universitätsbibliothek in Greifswald, eine anscheinend vollständige Herr Buchhändler Meinders hier. Benutzt haben es Kosegarten in seinem „Wörterbuch der Niederdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit“, Greifswald 1856 ff. und Lyra in seinen „Plattdeutschen Briefen“. Die „Vorerinnerung“ und der Buchstabe A sind gedruckt als Festschrift zu der Pfingsten 1890 zu Osnabrück abgehaltenen Jahresversammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.

Ueber die Entstehung seines Werkes giebt der Verfasser in der Vorerinnerung selbst Auskunft. Bei seiner Thätigkeit

in Gesmold[1]) arbeitete er zu seinem eignen Gebrauche ein kleines Glossar aus, da ihm offenbar manche niederdeutsche termini technici Schwierigkeiten machten und das bekannte Strodtmannsche Idiotikon zu wenig brauchbar erschien. Dies Glossar erweiterte er im Laufe der Jahre: es schien ihm hohe Zeit, „an ein brauchbares niederdeutsches Wörterbuch" zu denken, weil tüchtige Rechtsgelehrte eine — doch so notwendige — Kenntnis des Dialekts nicht besaßen und diesem selbst mehr und mehr der Untergang drohte. Er ist ehrlich genug, hervorzuheben, daß ein von ihm erworbenes, mit Papier durchschossenes Exemplar des Strodtmannschen Idiotikons, welches früher im Besitz des Stadtsekretärs Meuschen und später des Advokaten Dr. Beverförde gewesen war und in das beide erhebliche Zusätze und Verbesserungen eingetragen hatten, ihm von wesentlichem Nutzen gewesen ist. Doch rührt der bei weitem größte Teil sicher von ihm selbst her.

Eine wichtige Frage ist nun, welchen Dialekt er giebt oder, um diese Frage präziser zu stellen, welcher Gegend die von ihm aufgeführten Formen angehören. Er selbst nennt zwar sein Wörterbuch ein niedersächsisch-westfälisches; aber diese Bezeichnung ist offenbar viel zu weit gegriffen. Wer nur einmal im Osnabrückschen gewandert ist und versteht, mit unsern Landleuten nicht bloß in ihrem Dialekt zu reden, sondern auch auf ihre Lebensanschauungen einzugehen, der wird die Erfahrung gemacht haben, daß es auf kleinem Raume starke sprachliche Abweichungen giebt. Einen — allerdings zunächst nur äußeren — Anhalt dafür, welcher Gegend der behandelte Dialekt angehört, giebt der Lebenslauf Klöntrups. Er stammte allerdings „vom Lande"; aber er wird nicht all zu spät in die Stadt gekommen sein, um das Gymnasium zu besuchen, und später hat er einen großen

[1]) Vgl. S. 74.

Teil seines Lebens (26 Jahre) in dieser zugebracht, so daß in erster Linie der stadtosnabrücksche Dialekt in Frage kommen wird. Man könnte auch an den der Quakenbrücker Gegend denken, da er auch dort längere Zeit seinen Wohnsitz gehabt hat; indessen führt er wiederholt an, daß dies oder jenes Wort, dieser oder jener Ausdruck im Artlande anders lautet, als die vorangestellten. Da er nun als „Artland" ganz richtig „die Gegend von Quakenbrück, Badbergen und Menslage" bezeichnet, „wo der Dialekt merklich von dem Osnabrückschen abweicht," so darf man wohl annehmen, daß auch das Artland im wesentlichen nicht in Frage kommt. So wird man zu der Annahme gedrängt, daß er das Osnabrücker „Platt" wiedergiebt.

Darauf weist auch die Sprache selbst hin, wofür einige Beispiele genügen mögen. Klöntrup: haf, Hof — haf soll hof gesprochen werden —, im Dativ huawe (up den huawe); Artland: haf, haves, have. Klöntrup: knaup, Knopf; Artland: knôp. Klöntrup: gout, gut, Artland: gaut. Klöntrup: bieke, Bach (wie auch heute noch); Artland: bêke.

Zugegeben muß ohne weiteres werden, daß das Wörterbuch auch seine Mängel hat; der bedeutendste ist wohl der, daß die Laute nicht nach ihrem Werte bezeichnet sind: er hat nach seiner Angabe jedes Wort so geschrieben, wie er es in der Gegend von Osnabrück „von den mehrsten" ausgesprochen fand. Daraus wird man ihm indessen kaum einen Vorwurf machen können. Wenn man bedenkt, daß zu der Zeit, in der er arbeitete, die wissenschaftliche Behandlung der Grammatik noch in ihren Anfängen lag; wenn man sich vergegenwärtigt, wie schwierig, und vor allem, wie kostspielig es ist, sich in einer abgelegenen Stadt, wie Osnabrück, die nötigen Hülfsmittel zu verschaffen, und daß es zu jener Zeit fast unmöglich war, von da aus größere Bibliotheken zu benutzen; wenn man endlich in Rechnung zieht,

daß sein Beruf und der Kampf ums Dasein, der ihm manchmal — wenn auch nicht immer ohne seine Schuld — sehr schwer geworden zu sein scheint, ihn auf ein anderes Arbeitsfeld hinwiesen: so wird man der Schaffenskraft und Schaffensfreudigkeit eines Mannes die Anerkennung nicht versagen können, der ein solches Werk zustande gebracht hat.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wollten wir hier auf seine Behandlung der Lautlehre näher eingehen: das muß einer Herausgabe des Wörterbuches überlassen bleiben — die allerdings noch wohl in weitem Felde liegt. Dagegen mögen noch einige Eigentümlichkeiten des Werkes hier Erwähnung finden. Mehrfach wird auf Etymologie und Synonymik eingegangen. queck, „lebendes Vieh", führt K. auf das, wie er sagt, veraltete queck oder quick, „lebend, lebhaft", zurück, indem er Quecksülver und Queckstärt („zappeliger Mensch") zum Vergleich heranzieht. — Zu Salmon, „Rede, Sermon" bemerkt er, daß einige auch Salmonigge sagen, welches aus Sermon und Cerimonia zusammengesetzt sei. — Ulenflucht ist die „Schneiderstunde, Abenddämmerung, wo die Eulen anfangen zu fliegen". — Dal ist „das Thal schlechthin"; Diene, „ein ebenes Thal"; Lît, „Leite, ein abhängiges Thal, der Abhang eines Berges"; Sîk, ein „Thal, Fuß eines Hügels". Zu letzterem Worte bemerkt er, daß es wahrscheinlich von sinken herkomme, da man statt in der Sike auch inn'r Sinke („im Thale") sage. — uphäven und upbüren, „aufheben", wird so unterschieden, daß das letztere im eigentlichen Sinne, das erstere von der Aufhebung eines Gesetzes oder Befehls gebraucht wird.

Zu den schon oben S. 79 angegebenen humoristischen Worterklärungen mögen hier noch ein paar andere gegeben werden: Gnadenbelt, ein Gnadenbild, ein Bild, von dem man Wunder erwartet, und nebenher ein Scheusal, weil dergleichen Bilder oft scheußlich gemalt sind. — Gnadenwaul,

eine Albernheit einiger Reformirten, die mit der Versöhnungslehre anderer Sekten zusammenhängt. — peeken, stehlen, heimlich auf die Seite bringen. Die Ritter, die Vorfahren unseres alten Adels, durften auf ihren Zügen die Heerstraße nicht verlassen, wenn sie das damals noch nicht so geduldige Landvolk nicht aufbringen wollten; aber sie erlaubten sich mitzunehmen, was sie an der Straße fanden und mit der Lanze (peeke) erreichen konnten. So kommt peeken so gut von Peek her, als Spitzbouwe von Spiefsbube. — Burentölpel, ein ungezogener Bauer; aber seit sich das Schulwesen gebessert hat, sind die Tölpel unter den Bauern seltener als unter anderen Ständen. — Müggenfett, ein non ens, das am 1. April auf den Apotheken gesucht wird. — Landmann, ein Bauer, den man, seitdem der Ehrenname „Bauer" beim vornehmen Pöbel zum Scheltworte geworden ist, nicht „Bauer" nennen will.

Daß Ausdrücke, welche auf sein Spezialgebiet, die Osnabrücker Rechte und Gewohnheiten, in erster Linie auf das bäuerliche Recht, Bezug haben, besonders berücksichtigt sind, ist erklärlich: er hat es denn auch nicht unterlassen, in jedem einzelnen Falle eine — wenn auch nur knappe, so doch hinreichend verständliche — Erklärung hinzuzufügen. Auch aus älteren gedruckten oder geschriebenen Urkunden hat er Wörter genommen und diese mit einem * bezeichnet. Ihre Zahl ist nicht unerheblich, und manches ist darunter, das man in den bekannten Wörterbüchern vergebens sucht: nur ist es schade, daß er die Stellen nicht angiebt, an denen er sie gefunden hat.

Betrachten wir nun zum Schlusse den Mann nach seiner Eigenart, so können wir diese kurz in die Worte zusammenfassen: Er war ein richtiger Osnabrücker Bauer mit seinen Fehlern und Tugenden. Wie dieser sein Recht bis zum Äußersten zu wahren sucht, so geht Klöntrup dem Rechte bis in die inner-

sten Winkel nach, um es zu ergründen; wie dieser derb und knorrig, aber doch auch wieder zuverlässig ist, so auch er: wie dieser aber, sobald er sein eignes Gebiet verläßt und sich auf fremdes wagt, zur Karrikatur wird, so verfällt auch Klöntrup manchmal — besonders in seinen Gedichten — ins Manirierte, ja geradezu Platte.

---

1. Beilage.

Aus Klöntrups Gedichten.

Deutschland.

1793.

Wo ist dein Adel, Deutschland? Wo ist die Kraft,
Der feste Mannsinn, welcher der Väter Arm
Zu großen Biederthaten stählte?
Wo das Bewußtsein der eignen Tugend?

Wo sind die kühnen Streiter für Vaterland,
Für Recht und Freiheit? Wo ist dein Götz? Wo ist
Dein Ulrich Hutten? Wo dein Schärtlin,
Bernhard von Weimar und Ernst von Mansfeld?

Entschlafen sind sie lange. Sie leben, ach!
Nur im Gedächtnis müßiger Forscher noch.
Dahin ihr Ruhm! Verhallt wie des
Vogels Gesang in der Luft ihr Name!

Entschlafen sind sie lange. Ein andres Volk
Erschien auf deutscher Erde, ach!
Wie ungleich! wie so ganz verschieden!
Wie so entartet! wie feig und träge!

Geduld ist Tugend! rufen die Enkel nun:
Geduld ist Kraft zu tragen! — So traget dann,
Was immer eines eitlen Thoren
Wahnsinn auflegt, und tragt's geduldig!

Und tragt's mit Anstand! daß, wer vorübergeht,
Bewundernd ruft: „Seht doch, das feine Thier!
„Wie schön, mit welcher Kraft, wie muthig
„Trägt es die schwere doch edle Bürde!"

Ha! Kraft zu tragen hatten die Väter auch;
Allein sie hatten, was sie nicht wählten, nicht
Ihr Biedersinn für Recht erkannte,
Das nicht zu tragen auch Muth und Waffen.

Ein anderes Volk, Deutschland, so weit du reichst,
In allen deinen Gauen ein andres Volk!
In allen deinen Burgen, deinen Hütten
Ein andres! Ja! wohl ein andres!

In deinen Burgen schwelgt ein entartetes
Geschlecht in stolzer Ruhe; ob rings umher
Auch Ketten rasseln, ob der Unschuld
Stimme nach Rettung auch ruf' und Hülfe.

Vergebens! Denn was kümmert die Unschuld ihn?
Was fremde Noth ihn? ach! er bedarf ja selbst
Der Gnade seines Herrn, des Lächelns,
Welches vom fürstlichen Auge strahlet.

O pfui! des feilen Sklaven! Ja! sieh! wie er
Dem blutbefleckten Tiger die Kralle leckt!
Wie er, der Enkel besserer Ahnen,
Fröhnet den Lüsten des Urang-Utang!

Und sieh! er buhlet dennoch um Band und Stern,
Den Mählern seiner Schande! Er achtet nicht
Des Spottes um ihn, nicht der Lache
Derer, die wissen: Warum das Zeichen

Des Thieres er trägt? Was kümmert der Tadel ihm (!)!
Er darf ja, wenn die Frohne bezahlt nun ist,
Daheim in Ruhe schwelgen, darf ja
Stolz auf bescheidnes Verdienst herabsehn.

Und deine Krieger, Deutschland? — O, wohl hast du
Der Krieger noch, die Wunden und Tod nicht scheun,
Und, wenn sie nahn im Schlachtgetümmel,
Kühn den Gefahren entgegenjauchzen.

Allein dahingegeben der eitlen Sucht
Nach Ruhm, entadelt, kämpft der erkaufte Sklav
Um fremden Sold, damit in theurem
Schmucke sich blähe des Fürsten Kebsweib;

Damit das Mark des Landes gemächlicher
Der Fürst verprasse; damit das Heer
Der Schranzen dichter ihn umlagre,
Dichter die Scharen der feilen Söldner.

Er kämpft, der Deutsche, wo nur der Käufer will,
In fernen Landen. (Zeug' es! Amerika!
Und du, verrathnes Volk, das fernen
Zeiten ein Muster, den Kampf der Freiheit

So muthig kämpfst; nicht achtest der Tigerwuth
Des aufgeschreckten Stolzes, des Haders nicht,
Den eitle Selbstsucht und des Auslands
Höfische Künste so schlau erregten.)

Er kämpft, der deutsche Krieger, um schnödes Geld,
Ist fremden Fürsten treu und gewärtig, ist
Gehorsam fremden Führern. Das nur
Nennen sie Ehre, die Helden Deutschlands.

Sey mir gesegnet, braver Bandit! auch du
Hast Ehrgefühl, verrietheſt den Bruder nie,
Hälst deinem Käufer schrecklich Wort, und —
Mordest für Geld wie die Helden Deutschlands.

Rothkelchen.

Ein kleines liebes Vöglein kam
Einst zu mir eingeflogen,
Und war so hübsch und wurde zahm
Und seinem Wirth gewogen.
Auch mir war's Vöglein herzlich lieb,
Weil es so willig bey mir blieb.

Ein Mädchen freundlicher fürwahr
Als alle, die da waren,
Mit himmelblauem Augenpaar
Und schönen Ringelhaaren,

Das kam fast stündlich zu mir her,
Zu sehn, wie's mit dem Vöglein wär.

Kam zu mir her, und ätzte dann
Das Vögelchen, und brachte
Ihm Wasser her und so fortan
Und schmeichelte und lachte,
Und spielte mit dem Vögelein;
Und immer must' es bey ihm seyn.

Allein, wie's dann so pflegt zu gehn,
Ich muste bald verreisen,
Doch sucht' ich erst dem Mädchen schön
Das Vöglein anzupreisen.
„Nimm, Mädchen mit dem Ringelhaar!
„Vor allem mir das Vöglein wahr!"

Und fort! als ging's hinaus zur Welt,
Als ließ' ich nichts zurücke!
Ich sah umher auf Wald und Feld
Mit unbefangnem Blicke.
Lieb Minchen wird schon artig seyn
Und wohl bewahrt das Vögelein.

Ach! aber als ich wiederkam
Und mich zu freuen meinte,
Und nirgends wahr das Vöglein nahm
Und Minchen stand und weinte,
Da wurde mir um's Herz so schwer,
Mein Vöglein seh ich nimmermehr.

Wie konnt' ich fremder Pfleg und Hut
Mein Liebes anvertrauen?
Längst wust' ich ja: es sey nicht gut
Auf Mädchengunst zu bauen!
Was ihnen heute Freude macht,
Wird schon vergessen über Nacht.

Wie man's versteht.

'S hat Händ' und Füße, was ich mache!
Sprach Hinz und las uns manches vor.

Wir hörten's nur mit halbem Ohr
Und unterdrückter lauter Lache.
Doch, seht! sein Stubenmädchen dort! gebt Acht!
's hat wahrlich Händ und Füße, was er macht.

2. Beilage.

Klöntrups eigenhändige Nachträge zu seinem Alphabetischen Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück.[1])

Abäusserung. ad 1. Von einer Abäußerung ohne Zuthun und Consens des Gutsherrn. s. addenda ad vocem Eigenbehörige.

ad 4. In der Münsterischen Eig. Ordn. sind Th. 4. Tit. 4. §. 1—7 folgende Abäußerungs Ursachen angegeben als

§. 1. Wenn der Anerbe sich ohne gutsherrliches Vorwissen verheuratet — auch wenn er den Consens zwar nachgesucht, der Gutsherr ihn aber aus rechtmäßigen Ursachen verweigert hat.

§. 2. Wenn der Eigenbehörige Haus und Wrechten verfallen und die Acker unbestellt läßt und den dadurch veranlaßten Schaden aus eignen Mitteln nicht ersetzen kann.

§. 3. Wenn er ohne Consens Bauholz fällt — hat aber der Wehrfester durch fleißiges Pflanzen &c. das Erbe verbessert und erbietet sich den Schaden zu ersetzen, soll das nur mit Gelde bestraft werden — diese Geldstrafe aber im Abäußerungsfalle wegfallen.

---

[1]) Die Orthographie Klöntrups ist beibehalten. Die Stichworte, zu denen die Nachträge gehören, sind durch **fette** Schrift (z. B. **Abäusserung**), die Hinweise auf die §§. durch gesperrte (z. B. ad 10) kenntlich gemacht. Eine größere Zahl der in dem Handexemplar sich findenden Nachträge ist schon in den Zusätzen zum dritten Teile des „Handbuchs" enthalten: sie sind, so weit sie nicht wesentliche, sondern nur redaktionelle Änderungen enthalten, hier fortgelassen. Die Anordnung weist aber darauf hin, daß Klöntrup entweder die in den Zusätzen gegebenen Korrekturen bezw. Ergänzungen zu seiner Bequemlichkeit in das von ihm benutzte Exemplar übertrug, oder daß er dieses that, um eine neue Auflage seines Werkes vorzubereiten. Das letztere erscheint als das Wahrscheinlichere, da er zu den „Zusätzen" wiederum Zusätze gemacht hat.

§. 4. Wenn ein Wehrfester wider Willen des Gutsherrn ein fremdes Erbe in Pacht nimmt.

§. 5. Wenn sich derselbe durch schwere Verbrechen eine Landesverweisung oder infamirende Strafe zuzieht; doch ist darunter eine Correctionsstrafe im Zuchthause nicht begriffen. — Auch soll die Strafe den unschuldigen Ehegatten und Kindern nicht nachtheilig seyn.

§. 6. Wenn der Wehrfester, ohne Unglücksfälle bescheinigen zu können, die dreyjährigen Pachte rückständig ist.

§. 7. Wenn er so sehr in Schulden geräth, daß sein Peculium in Discussion gerathen und das Erbe wüste gemacht werden müßte.

Eine von diesen Ursachen reicht nach §. 8 das. zur Abäußerung hin.

ad 18. Hat der Abgeäußerte aber noch Brüder und Schwestern, oder andere unabgefundene Verwandte, so ist diesen die Abäußerung an ihrem Erbrechte unschädlich. Münst. E. O. Th. 4. Tit. 4. §. 9.

ad 23. Der Freibrief muß den abgeäußerten nach der Münst. E. O. Th. 4. Tit. 4. §. 8 unentgeltlich ertheilt werden.

Abschichtung. ad 32. Die eidliche Angabe kann nach dem Statute in Lodtm. Monum. Osnabr. vom Vater nicht gefordert werden.

Anerbe. ad 2. Im Münsterischen hängt es von der Bestimmung des Gutsherrn ab, wer von den Kindern Anerbe seyn soll. S. Münsterische Eig. Ord. Th. 2. Tit. 9. §. 1. So soll es auch im Calenbergischen seyn. Selchow Elen. jur. germ. §. 242 ibique Strube j. v. cap. 8, §. 6. Puffendorf P. III. 182.

Sed si domino jus eligendi tributus, hoc ad eum casum tantum restringendum, si reliqui cohaeredes possessori jus suum dubium reddunt nec hic sit idoneus. Selchow cit. §. n. 5 ibique. Struben Bedenken. T. 1 resp. 4, §. 16.

Allein diese Bemerkung des Hhw. Selchows paßt nicht auf die Münsterische Eigenthumsordnung, wo den Gutsherrn in jedem Fall unter den Kindern des Wehrfesters, dem die Stäte nach Erbrecht zustand (!) und zwar sogar ohne Unterschied, ob sie aus erster oder zweiter Ehe sind. Sollte aber nicht der Erbe der Stäte, sondern die angeheuratete Person zur zweiten Ehe geschritten und

aus erster Ehe Kinder vorhanden seyn, so sollen die Kinder erster Ehe den Vorzug haben. M. E. O. a. a. O. §. 1 et 2. Doch schließen auch in diesem Falle die Kinder zweiter Ehe alle übrigen Anverwandte aus.

Daselbst §. 12. Wenn aber beym Tode oder Abgange der Eltern ein Kind großjährig und zum Erbe tüchtig ist, so muß der Gutsherr dieses wählen, und darf die Bestimmung des Anerben nicht bis zur Großjährigkeit aller Kinder, um unter mehreren die Wahl zu haben, aufschieben. Das. §. 3.

ad 5. Aber das Anerbrecht ist ein jus singulare, das die Gesetze nur dem jüngsten Sohn oder Tochter des letzten Wehrfesters zuschreiben.

Sind nur Collateralen da, so ist kein. Anerbe sondern unter gleich nahen tritt die Civiltheilung ein. Ehemals erkannte zwar das Königl. Oberappellationsgericht zu Celle, daß auch bey der Succession der Seitenverwandten das Anerbrecht eintreten müsse. S. Hagemanns praktische Erörterungen, B. 7. Erört. 39. Allein das verehrliche Appellationsgericht hat darin seine Meinung geändert. S. Juristische Zeitung vom 15. Apr. 1827. Auffallend ist es, daß diese Sinnes Änderung erst da eintrat, als der Hr. Dr. Gruner, der doch in der Nordfeldschen Sache auch das Anerbrecht bey Collatoral Erbschaften vertheidigt hatte, als Oberappellationsrath ausgetreten war. Erfreulich ist indessen diese Erscheinung; denn sie zeigt, daß auch bey diesen Dicasterio nicht alle Hoffnung der Besserung verlohren sey.

ad 6. Es ist ein fast allgemeiner Irrthum besonders der auswärtigen Rechtsgelehrten, daß unsere Bauern, so wie überhaupt die Bauern im nördlichen Deutschlande vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts kein Erbrecht an ihre Höfe gehabt haben. S. Christ. Ludw. Runde, Abhandlung der Rechtslehre von der Interims Wirthschaft Einl. §. 18. — s. unten voce Eigenthum n. 7 ibique notata.

ad 10. Münst. Eig. Ord. Thl. 2. Tit. 9. §. 5.

ad 32. Die Land- u. Justizcanzley hat zwar verschiedentlich den Gutsherrn in diesem Falle zur Rechnungsablage angewiesen aber meiner Meinung nach aus unzulänglichen Gründen. Cfr. Selchow, Elem. jur. Germ. §. 396 ibique alleg. Pufendorf T. 1. Abs. 47. §. 49.

Wenn aber der Gutsherr, wie es ihm freysteht, einem ältern

Sohne das Colonat dergestalt überläßt, daß dieser die jüngern Kinder ernährt, die onera bestreitet, und dann dem Anerben bey dessen Großjährigkeit die Stäte, so wie er sie empfangen, wieder einräumt, — so findet keine eigentliche Rechnungsablage statt; doch versteht es sich von selbst, daß der Gutsherr sein Verfahren erforderlichen Falls rechtfertigen müsse.

s. Mahljahre S. 304 in der Anmerk.

Aneweide. In dem nördlichen Theile des Fürstenthum Osnabrück versteht man unter Anewende nicht die unbeackerten Raine, sondern die Endstücke mehrerer Äcker die gewöhnlich quer gepflügt und worauf der Pflug, wenn der übrige Acker gepflügt wird, umgewendet werden muß. — Daselbst ist Anwende oft ein Servitut, die jemand auf den Acker seines Nachbarn hat — das Recht auf dem Acker des Nachbarn seinen Pflug umzuwenden.

Anschuß. ad 1. Ein anderer Sprachgebrauch ist bey den Marktheilungen gewöhnlich geworden. Indem man in neuern Zeiten die Theile nicht mehr verloßt, sondern jedem, insofern es ohne Nachtheil des Ganzen geschehen kann, seinen Theil nahe an seinen alten Bauerngründen anweißt, nennt man dasjenige, was ein Genoß an seinen alten Gründen erhalten kann, Anschuß, in Gegensatz des übrigen, was er anderwerts erhält.

Arrha. Die Arha muß jede Parthey selbst bezahlen und kann, wenn der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, von derselben nicht zurückgefordert werden.

Auffahrt. ad 3 seq. videatur Weinkauf N. 4 ibique notata, die münsterische Eig. Ordn. betreffend.

ad 7. Nach der Münst. E. O. Th. 2. T. 5 §. 3. soll man bey der Bestimmung des Gewinns sehen 1) auf die Größe des Peculii, 2) auf die Größe des Hofs und dessen Anschlag zur Steuer, 3) auf den jährlichen Betrag der Pächte, 4) auf die Zahl der noch auszusteuerden Kinder, 5) auf die Größe des vorhergehenden Anschlags, 6) auf die Länge der Zwischenzeit, die von einem Gewinn zum andern abgelaufen. — Wie und auf was Art alle diese Umstände zu berücksichtigen sind, davon hat der weise Gesetzgeber nichts erwähnt.

post 17. Wenn die Gutsherrschaft einer Stäte mit einer Pfründe verbunden ist, kann dem Gutsherrn im vorrauf keine Auffahrt bezahlt werden. Denn dergleichen anticipirte Verdinge der Gewinngelder können keinem zum Nachtheil gereichen. — Ein

Successor, der die Facta Antecessoris nicht zu prästiren braucht, ist an die Auffahrths Verdingung seines Vorgängers nicht verbunden. — Doch hat der Erbe des Antecessoris die etwa bezahlten Auffahrtsgelder zurückzuzahlen. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 5. §. 7.

Auslobung der abgehenden Kinder. ad 3. quoad 2. u. 3. stimt die Münst. Eig. Ordn. Th. 3. Tit. 7. §. 23 mit der Osnabr. überein, aber quoad 4 ist §. 2 festgesetzt, daß die vorher auf die unbewilligte Auslobung gesetzte Destitutionsstrafe nicht mehr stattfinden solle.

Nach eben dieser Eig. Ordn. a. a. O. §. 4 ist verordnet, daß der Vorschrift derselben auch eidlich nicht entsagt werden könne, — imgleichen, daß wenn die Eltern für ihre Kinder oder die Anerben für ihre Geschwister stat der Auslobung die Auffarth einer andern Stäte bedungen oder an andere etwas zu bezahlen versprochen hätten, solches alles als simulirt angesehen werden solle.

Wer einen Brautschatz aus einer eigenhörigen Stäte verlangt, muß bey Verlust des halben Brautschatzes sich vor der Heurath deshalb beym Gutsherrn melden und dessen Bestimmung nachsuchen, und fals die Bestimmung nicht gleich erfolgte, sich ein schriftliches Zeugnis: daß die Nachsuchung zu rechter Zeit geschehen sey, geben lassen. Münst. Eig. Ordn. a. a. Orte. §. 8.

Nach der Bestimmung muß der Brautschatz in den festgesetzten Terminen bezahlt werden. Läßt der Abgehende die Termine verstreichen ohne zu klagen, so daß der erste Termin beym Ablauf des zweiten u. s. w. oder der letzte nach seinem Ablauf noch ein Jahr — oder wenn keine Termine gesetzt sind, nach Ablauf von fünf Jahren noch unbezahlt ist, und der Gutsherr die Termine nicht verlängert hat, soll nach der Münst. E. O. a. a. O. §. 9 die Forderung erloschen seyn.

Bauerhöfe.[1]) s. Pflichten, Eigenbehörige Stäten 2c.

Schatzpflichtige Höfe dürfen nicht zerstückt, auch nicht mit neuen Pflichten beschwert werden. Acta Osnabr. Thl. 1. S. II. §. 5 und in der Anmerk.

Bauersprache. ad 2. von „tyen": sich an einen bestimmten Ort begeben, versammeln. — Davon „vertyen": verjagen, auseinandertreiben. Lyra.[2])

---

[1]) Dieser Artikel findet sich im „Handbuch" selbst nicht.

[2]) Dieser Zusatz ist von Lyra, dem Verfasser der „Plattdeutschen Briefe" gemacht, der auch K's Wörterbuch benutzt hat.

Bewilligung. Von den Schulden des Eigenhörigen, die keiner gutsherrlichen Bewilligung bedürfen, s. Schulden §. 3. ibique notata.

Formular eines gutsherrlichen Consenses[1]): Es wird auf eingegangenen Bericht dem Eigenbehörigen des Stiftes Bersenbrück, Col. Esselmann zu S. K. A. unter dem Bedinge, daß vor Ablauf der bewilligten Frist das Anlehn wieder abgetragen und sonst der Consens von selbst erloschen seyn soll, behuf Erbauung eines neuen Erbwohnhauses die Erlaubniß zu einem Anlehn von 60 Thlr. und demjenigen, der ihm solche leihen wird, die Versicherung ertheilt, daß für beregtes Capital und die darauf fallenden Zinsen des obgedachten Eigenbehörigen Esselmanns Praedium, jedoch vorbehaltlich der Landes- und Gutsherrl. Rechte und Gefälle, auf die nächsten zehn Jahre haften soll.

Blumenholz. Die Münster. Eig. Ordn. schreibt indessen dem Gutsherrn das Recht zu, wenn das Erbe noch mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem dem Eigenhörigen zustehenden Mitgenuße zu keinem merklichen Schaden gereicht — ein oder anderes Stück Holz hauen zu lassen. Daselbst Thl. 2. Tit. 3. §. 4.

ad 14. Ein ähnliches Erkenntniß des K. Ober Appellationsgerichts in Sachen Rottmann und Consorten zu Darpvenne wider die provisorische DomainenCommission v. 6. Nov. 1818 führt Hagemann in den prakt. Erörterungen B. 7. Erört. 31 an, das mich aber nicht bewegen kann, von meiner Meinung abzugehen. Ich glaube immer, daß, da die Pflichten der Eigenbehörigen fast bey jedem Individuo verschieden sind, ein besonderes Herkommen allerdings nachgewiesen werden müsse. Auch will mir der Unterschied zwischen nöthig und nothwendig nicht einleuchten. Plura videantur in meinen Reminiscenzen.[2])

ad 18. Die Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 2. §. 9. schreibt das abgängige aber zum Bauen noch brauchbare Holz, wenn das Erbe zur Erhaltung der Gebäude und übrigen Bedürfnisse noch genügsam mit Holze versehen ist — dem Gutsherrn zu, und soll sich nach §. 10. der Eigenbehörige selbst das verdorte zum Bau nicht mehr taugliche Holz vom Gutsherrn erst anweisen lassen.

---

[1]) Dieser Zusatz ist von einer mir unbekannten Hand gemacht.

[2]) Dieser Zusatz rührt — auch der Schrift nach zu schließen — aus K's späteren Lebensjahren her. Seine „Reminiscenzen" sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

Brüchten. ad 10. Wird nicht beobachtet.

ad 13. Vor der Theilung der Oldendorfer Hegge bezogen die Genossen $^1/_3$ der Brüchten, der Heggerichter aber $^2/_3$.

Canzley. ad §. 23. Montags ist keine Session.

Cataster s. Zusätze S. 370.

Chaussee s. Steinweg.

Consistorium. ad 10. — Zu In Sachen 2c. Diese Periode hätte als eine Anmerkung zu den Worten: keine Appellation Statfindet (z. 3. von unten) nicht in sondern unter den Text gedruckt werden sollen.

Zu Processus erkannt — und mit Grund. Denn eigentlich hätte das Consistorium in dieser Sache nicht erkennen sollen. Wenn Kirchen Collekten ausgeschrieben werden und die Frage eintritt: ob jemand davon exemt sey? so ist das eine causa mere civilis, die von der Canzley entschieden werden muß. Der Kirche ist es gleichgültig: ob zu der erforderlichen Summe von z. B. 100 Thlr. 20 oder 21 Individua beitragen, dem Staate ist aber daran gelegen: daß sich keiner wider die Gebühr der gemeinen Reihe entzieht.

Depositen Gelder. ad §. 1. — Seit Einführung der Depositen-Kasten cessirt die Caution, die auch vor derselben nicht gebräuchlich war, oder wenigstens durch die Ritterschaft ersetzt wurde.

ad §. 9. — Indessen wird in der Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 1. die Praesumtio juris festgesetzt, daß jeder Eigenhörige der in Ansehung seiner keine Ausnahme beweisen kann, dem Gutsherrn mit Pferden, und wenn er keine Pferde hat und halten kann, mit der Hand zu dienen schuldig sey. — In Ansehung der Gattung und Zahl der Dienste läßt sie es indeß wie andere Eigenthums Ordnungen beym Herkommen und dem allenfalsigen Vertrag mit dem Gutsherrn bewenden, daselbst §. 2, und soll der Gutsherr, wenn er mehr als einen wöchentlichen Dienst verlangt, der Eigenbehörige aber, wenn er nicht so viel schuldig zu seyn glaubt, den Beweis führen. Daselbst §. 3. Gewis ein hübscher Schlag von General Regel!

ad §. 13 — Der Eigenbehörige kann aber auch, wenn er auch immer Dienstgeld bezahlt hat, sobald von der Art des Dienstes, wofür es bezahlt wurde (! s. oben §. 7.) westirt (!), den naturellen Dienst nicht weigern. s. Dienstgeld.

ad §. 14. Fr. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 7. §. 10. Wo oben dasselbe verordnet ist.

post §. 16 — Wenn der Dienstpflichtige sich zu dem bestellten Dienste zu gehöriger Zeit einfindet und ohne seine Schuld unverrichteter Sache, z. B. wenn das Wetter die Arbeit nicht erlaubt, oder der Gutsherr seine Meinung geändert hat, wieder abziehen muß, so ist der Dienst als verrichtet anzusehen. Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit 7. §. 17.

Domkapittel. ad §. 3. — Die Seniorats Obedienz heißt Limbergen, und kann vermöge eines besonderen Statuts von einem zeitlichen Domdechanten nicht optirt werden. Nach dem Tode des Domprobst und Senioris von Asseburg wollte der neue Senior von Beverförde die Subseniorats-Obedienz Essen beibehalten; mithin trat die Frage ein: Ob der Domdechant von Hake nun die erledigte und a Seniore refutirte Seniorats-Obedienz optiren könnte? Der Domkapitular von Schmising bestritt dies und bezog sich auf den dürren Inhalt des Statuts; allein der Domdechant behauptete dagegen: das Statut sey blos zum Vortheil des Senioris errichtet, und da dieser die Subseniorats-Obedienz nicht dimittiren wolle, so sey Limbergen für diesmahl nicht als Seniorats-Obedienz anzusehen und cessire das Statut. Beym Officalatgerichte wurde zu Gunsten des Domdechanten per sententiam facultatis juridicae erkannt, und dabey blieb es.

Eigenbehörige. ad §. 25. — Solum jus Osnabrugense testandi facultatem super adquisitis negat, et homine proprio tanquam primo adquirenti, inter vivos tantum de adquisitis disponere permittit, sed hoc exceptionem constituit. Selchow Elem. jur. germ. §. 259 n. 5.

ad §. 29. Auf Anfrage des Gografen Klövekorn zu Cappeln hat die hochfürstl. Land- und Justizcanzley d. 20. März 1798 in Sachen Engelkens zu Hitzhausen erkannt, daß wenn kein anders Mittel vorhanden, die Gutsherrlichen Rückstände und bewilligte Schulden abzutragen, die Stäte auch ohne Consens des Gutsherrn verkauft, mithin das ius colonarium des Wehrfesters subhastirt werden könne.

ad §. 29. — Die Meinung des Hr. Harsewinkels ist sehr neu, und dürfte wohl keinen Stich halten denn 1) sind den Eigenbehörigen alle Contrakte untersagt insofern sie immobilia betreffen, 2) müste der Eigenbehörige, wenn er überhaupt sein Colonat veräussern könnte, auch darüber testiren können, welches er doch nicht kann; 3) wenn der Anerbe untüchtig ist, so steht es in der Willkühr des Gutsherrn,

welchem Kinde er das Colonat übergeben will. Wenn der Wehrfester das ius alienandi hätte, so müste ihm auch die Ernennung des Anerben vor dem Gutsherrn zustehen: qui non potest, quod est minus, etiam non potest, quod est majus. 4) Wenn der Wehrfester das Colonat veräussern könnte, so müsten auch die an dessen Platz tretenden unbewilligte Gläubiger das Recht haben, auf die Discussion des dominii utilis zu dringen, das ist aber nicht der Fall, sondern diese werden mit abgeäussert 2c. Anmerk. d. Hr. R. Dorfmüller.

ad §. 32. — Conf. Münst. Eig. Ordn. Th. 4. Tit. §. 8. 9. u. 10 nach welchem, auch als Beklagter, der eigenbehörige Wehrfester des Consenses bedarf und der Kläger die Litisdenunciation nachsuchen muß.

Eigenbehörige Stäte. ad 1. Not. Dummes Zeug der Münster. Eig. Ord. Th. 2. Tit. 1. §. 1. 2.

ad 2. Was ein eigenhöriger Wehrfester an Grundstücken und Gerechtigkeiten besitzt, muß so lange als ein Zubehör der Stäte angesehen werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 2 §. 3. Was er aber an Grundstücken erwirbt, wird nur dann erst eine Pertinenz der Stäte, wenn der Sterbefall darüber gegangen ist. Das. §. 4. Hierunter sind aber Alluvionen und der Erwerb aus gemeiner Mark nach Erbesgerechtigkeit nicht begriffen. Daselbst §. 5.

ad 6. — Nicht mit Servituten beschweren, welches ohne Zustimmung des Gutsherrn null und nichtig ist, es wäre denn, daß der Herr der Servitut so viele actus seit langer Zeit öffentlich ausgeübt hätte, daß man daraus auf scientiam et patientiam des Gutsherrn schließen konnte. Münst. Eig. Ordn. Th. 2 Tit 2 §. 5. 6.

Nach der Münsterischen Eig. Ordn. die den Gutsherrn überall als Herrn der Stäte ansieht, darf der Wehrfester nicht einmal die äussere Gestalt der Stäte ohne Einwilligung des Gutsherrn verändern, keine Weide zur Wiese, keinen Holzgrund zum Acker machen, sowie Hofraum nicht erweitern, nicht einmal sein Haus auf eine andere Stelle setzen; s. daselbst Th. 2. Tit. 2. §. 9.

ad 10. Acta Osnabr. Th. 1. St. II. §. 5. und in der Anmerk.

ad 10. — Der Satz ist wohl, allgemein genommen, unrichtig. Wenn die Stäte die Last nicht tragen kann, so theilen Steuer Casse und Gutsherr den Ertrag. Hier würden nur die alten Pächte in

Anschlag kommen, und überhaupt muß der Staat und die Reihe durch eine Pacht-Erhöhung nicht leiden. Allein zwischen dem Bauern und Gutsherrn ist der Contrakt verbindlich, und weiß ich 100 Fälle, da bei der Vacanz eines Erbes — wovon ehmals nur ganz unbedeutende Pächte gehoben wurden — eine Erhöhung mit dem Neocolono pactirt wurde. Ich sehe auch gar keinen Grund, warum ein Gutsherr, der ehmals ein Pachtgeld von einigen Thalern erhielt, wofür er aber tempore 1mi contractus vielleicht 6 Malter Korn kaufen konnte, bey eintretender Vacanz das Pachtquantum nicht angemessen sollte erhöhen können. Anmerk. d. Hr. R. Dorfmüllers.

Die Münst. Eig. Ordn. erlaubt die Erhöhung der Pflichten im Fall der Erbes-Besetzung ex nova gratia. Daselbst Th. 2. Tit. 4. §. 9; s. Zusätze S. 375.

Eigengebung. ad 4. Münst. Eig. Ordn. Th. 1. Tit. 2. §. 8.

ad 7. — So ists im Münsterischen. s. M. E. O. Th. 1. Tit. 2. §. 9.

ad 9. — Wenn einer sich 30 Jahre lang als ein Eigenbehöriger verhalten, den Zwangdienst ꝛc. ohne Widerspruch verrichtet, die gutsherrliche Erlaubnis zur Erlernung eines Handwerks, zu einer Reise ausser Landes ꝛc. nachgesucht hat ꝛc. so ist zu vermuthen, daß solches in der Qualität eines Eigenhörigen und aus keinem andern Grunde geschehen sey. Münst. Eig. Ordn. Th. 1. Tit 2 §. 12.

Eigenthum. ad 2. — Mir ist es ziemlich klar ꝛc. — Da wir unzählbare Beispiele haben, daß praedia käuflich von den Gutsherrn erstanden und dann mit Eigenbehörigen besetzet sind, so läßt sich dieses wohl nicht behaupten. Anm. d. Hr. R. Dorfmüllers.

Diese Beispiele, die wohl nicht unzählbar sind, würden als Ausnamen von der Regel zu betrachten seyn, erst erwiesen werden müssen, und dann selbst gegen die Regel nichts beweisen. Kl. — S. Zusätze S. 376.

(ad 5.) Manche Rechtslehrer und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aussage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke der Unterthanen seyen von jeher das Eigenthum der großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung der Dienste und Abgaben nach freyem Vertrage als nutz-

bares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist der Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die, als Nachfolger freyer Colonen, zu äusserst mäßigen dinglichen Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge der bey weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandnis habe, ist schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegentheil erhellt aus mehreren nur zu deutlichen Gesetzen, aus vielen tausend in allen Gegenden Deutschlands gesammelten Traditions-Documenten: daß nemlich die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormals volles Eigenthum dienstfreyer, blos dem Landesherrn unterworfener, Besitzer gewesen ꝛc. Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. (Frankfurt a. d. O.) 1806. S. 205.

In den mir bekannten Gegenden von Westfalen wiederlegt schon der Augenschein jene willkürlich angenommene Meinung der Rechtslehrer. Denn hier liegen die Bauernhöfe einzeln, abgesondert, die mehresten wie Inseln von gemeinen Markgründen (wo die Marken nicht getheilt sind) umgeben, z. B. daß sie von jeher ein ganzes vor sich ausmachten, und nicht Theil einer davon gänzlich abgesonderten großen Grundbesitzung waren. Ohne Beweis kann also wenigstens die Meinung d. Hrn. jämmerlichen Stühle, wenn sie auch von Struben, einigen anmaßlichen Historikern, dem feilen Runde (in der Hildeshsch. Sache) unterstützt wird, als richtig nicht angenommen werden. Cfr. Kindlinger. — Sonst haben wir zwey Abhandlungen über die Entstehung des westpf. Eigenthums, eine von Stühle die zu Münster bey Waldek 1802 herauskam. Sie ist nur ein Auszug aus den Möserschen und Kindlingerschen Schriften, aber ziemlich ausführlich und führt den Tittel: Über der Ursprung des Leib-Eigenthums in Westfalen. Die andere unter dem Titel: Zwey Abhandlungen über das Entstehen der westph. Leibeigenschaft und den Pachthof in der Grafschaft Mark. Dortmund bey Mallinkrodt 1799. Ist ziemlich einseitig und erklärt nur, wie hörige Kötter entstehen konnten ꝛe.

ad 30. — Hieran zweifle ich sehr. Dienstleistung und Pachtabgabe ist kein actus merae facultatis, auch keine servitus urbana, wo libertas usucapirt werden muß. Da eine Servitus non usu verlohren geht, so sehe ich nicht ein, warum dieses nicht auch hier anwendbar seyn sollte, und wenn das auch nicht wäre, so kann doch

ein Eigenbehöriger Dienste, Pächte, obsonstige Abgaben auskaufen. Wer nun in 30 und mehreren Jahren weder Dienste verrichtet noch diese oder jene Abgabe prästirt hat, hat titulum praesumtum für sich. Leyser spec. 457 med. 1 et 2, und ich würde gar kein Bedenken tragen, auf diese Verjährung zu erkennen. Anm. d. Hr. R. Dorffmüller.

Aber die Eigenthumsordnung! Kl.

Nach reiferer Überlegung finde ich, daß der Gesetzgeber, von d. Hr. v. Vink inducirt, geglaubt hat, der Satz sey gemeinen Rechtens.

Erwerb. Was der Knecht erwirbt, erwirbt er seinem Herrn. Eigentlicher Sinn dieser Parömie s. Sterbfall ibique notata.

Freibrief sollte vor Freunde Collegium stehen.

ad 1. — Übrigens kann die Freylaßung sowohl mündlich als schriftlich, sowohl vor als ohne Zeugen, sowohl durch eine letzte Willens Verordnung als per actum inter vivos geschehen; wenn sie nur erwiesen werden kann, gilt die Freylaßung von dem Augenblick an, da sie geschehen ist, wenn auch keine Bescheinigung darüber ertheilt oder der Freybrief später ausgefertigt ist. Münst. Eig. Ordn. Th. 4. Tit. 1. §. 2.

ad 2. Auch der beeidigte Vormund des Gutsherrn. Münst. Eig. Ordn. a. a. O. §. 3.

ad 4. 5. 6. Nach der Münsterischen Eig. Ordn. Th. 4. Tit. 1. §. 4. 5. muß der Gutsherr dem abgehenden Kinde, wenn es aus wahren und erheblichen Ursachen den Freybrief nachsucht, z. B. wenn es sich auf eines andern Gutsherrl. Hof verheuraten will, wenn es ein Handwerk erlernt und sich in Amt und Gilde begeben will, wenn es Wissenschaften, wodurch es sich weiter befördern kann 2c., denselben für ein billiges und gebräuchliches Lösegeld ertheilen. — Ist aber nach §. 7. daselbst nicht dazu verbunden, wenn das abgehende Kind erst in seinem hohen Alter und blos in der Absicht, um dem Gutsherrn dem Sterbfall zu entziehen, den Freybrief nachsuchen sollte.

ad 6. v. Himmelsgefälle ibique notata.

ad 10. — Nach der Münster. Eig. Ordn. Th. 4. Tit. 1. §. 8 muß auch das bei der Geburt freygegebene Kind den Freybrief nachsuchen, bezahlt aber nichts davor, als das gewöhnliche Schreibgeld.

Geduld. — Geduld bedeutet in der Sprache des Landmanns oft soviel wie „Nachsicht" — „verstattete Frist", und Geduldhuhn ist eine Erkenntlichkeit, die er seinem Gläubiger für

eine verstattete Frist leistet, wenn er seine Verbindlichkeit nicht zu rechter Zeit erfüllen kann.

Hieher gehört der Geduldhahn, den im Hildesheimschen die Eheleute dem Pastori loci geben, so lange sie keine Kinder zeugen, um ihn für den Abgang der Taufgebühren einigermaßen zu entschädigen.

Gesinde. — In der Stadt Osnabrück wird keine stillschweigende Prolongation der Dienstzeit angenommen, sondern, wenn der Dienstbote nicht aufs neue gemiethet wird, der Dienst als aufgekündigt angesehen.

Göding. ad 7. 1533, als zu Reine ein Landtag gehalten wurde und der Bischoff unter andern zu wissen begehrte, wie er sich in dem Streite zwischen Bernhard Wulff und Johan Schenking, so wegen des Bauer- und andern Gerichts entstanden, zu verhalten; wurde von den Landständen kürzlich geantwortet: „Dat eyn Buer- „gerichte nicht wyder stede solde heben t' holden, so verner de parthe „dairine verwillgedenn, süß geborede zich dat ordinarie t'gebrucken."

v. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster. (Dortmund. 1742.) 3. Anh. S. 362.

Ein Beweis, daß die Freiheit keine gefährlicheren Feinde hat als die Landstände.

Gutsherr. ad 15. — Nach der Münst. Eig. Ordn. Th. 1. Tit. 5. §. 1. kann der Gutsherr, wenn er auch sonst keine Gerichtsbarkeit hat, den widerspänstigen Eigenhörigen auf einige Stunden in den spanischen Mantel, oder auf 24 Stunden in eine Kammer bey Wasser und Brodt einschließen, aber wenn er keine eigne Gerichtsbarkeit hat, nicht mit andern Geld-, Kerker- und Leibesstrafen belegen. Daselbst §. 2.

ad 35. — Wenn jemand von einem Hofe nur die Pacht oder sonst bestimmte Gefälle, ein anderer aber den Weinkauf, Freibriefs-Gebühren, Sterbefälle zu genießen hat, ist dieser letztere als der eigentliche Gutsherr anzusehen. Münst. Eig. Ordn. Th. 1. Tit. 3. §. 7.

Holz-Weide. — Die Erbexen und andere privilegirte prätendirten ehmals den freyen Hieb oder das Recht, ohne Anweisung das benöthigte Holz aus der Mark zu nehmen, andere hatten stat dessen eine Holzwiede oder das Recht, eine gewisse Zahl Fuder aus der Mark zu fodern. — Ohne Zweifel waren diese Holzwieden ein Surrogat des freyen Hiebes — wenigstens bedurfte der, dem der

freye Hieb zustand, der Holzwieden nicht. Gleichwohl foderte bey der Glaner Marktheilung das Kloster Iburg als Erbexe sowohl für den freyen Hieb als für die Holzwiede Entschädigung — und wurde ihnen zugestanden, wie denn überhaupt die Glaneschen Markgenossen von dem gnädigsten Holzgrafen und zwey Erbexen um den besten Theil der Mark betrogen wurden.

Kosten-Theil. §. 1. Da die Markgerechtigkeit und mithin auch der Theil, der den Markgenossen bey der Theilung der Mark zufällt, eine Zubehör seines Erbes ist und davon nicht getrennt, auch bey Eigenbehörigen nicht versetzt werden kann, man es zuträglicher und ausführbarer gefunden hat, daß jeder Markgenoß nach Verhältnis seiner Wahre zu den Theilungskosten beitrage, als wenn zu deren Behuf ein großer Theil des Markgrundes veräusserte; so hat man in neuern Zeiten die Einrichtung getroffen, daß jedem theilnehmenden Genossen gewisse Zuschläge angewiesen werden, die er sofort einfriedigen kann, die ihm aber nachher an seinem Erbtheile abgezogen werden. Diese Zuschläge nennt man Kostentheile.

§. 2. — Die Kosten Theile sind kein Zubehör seines Erbes, und kann der Markgenoß (der sonst vielleicht seinen Theil der Theilungskosten nicht aufbringen könnte) sie veräussern oder versetzen, ohne seinen Gutsherrn zu fragen.

Lange Fuhr. ad 4. — Wenigstens setzt die Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 7. §. 14. fest: Daß bey den langen Fuhren der Dienstherr den Aufwand für Knechte und Pferde stehen solle, wenn nicht ein anderes pactirt oder hergebracht sey.

Leibzucht. (ad 10.) — Die Leibzucht befaßt nur den Usum fructum; die von den abgehenden Wehrfestern mit auf die Leibzucht genommenen beweglichen Sachen stehn demselben eigenthümlich zu. Die Eig. Ordn. schweigt davon zwar; allein wenn sie nicht das Eigenthum des Leibzüchters wären, könnten sie auch bey dessen Tode dem Wehrfester nicht unterworfen seyn.

Leut. Von Leute (lito) komt Liedlohn.

Liedlohn. — Den Ursprung des Worts glaube ich in lito (Leut) zu finden. Noch nennt der Bauer seine Dienstboten: „mine Lüe oder Lüde". conf. Bremisches Wörterbuch voce Lidtrecht.

Mahljahre. ad 17. — Denn die Mahljahre werden nicht in favorem des Gutsherrn sondern zum Besten des Anerben gesetzt. cit. Vezin §. 6. not. d. in. f.

ad 18. — so ist es auch im Münsterischen, wo der Wehrfester, von dem die Stäte herrührt, so lange er lebt und dem Erbe vorstehen kann, auf dem Erbe bleibt, die angeheuratete Person aber muß, wenn indessen der ursprüngliche Wehrfester gestorben ist, nach Ablauf der Mahljahre das Erbe räumen. Münst. E. O. Th. 2. Tit. 9. §. 13.

ad 21. — Es ist zwar bey der hochfürstl. L. u. J. Canzley nach jenem N. 19. angeführten Attestate der löbl. Stiftsstände (welches zu befolgen sie von einer übelunterrichteten Regierung angewiesen wurde, denn vorher sträubte sie sich dagegen) eine andere Observanz eingeführt; wer sieht aber nicht: daß diese als eine observantia vituperabilis keine Rücksicht verdiene? s. auch Attestate der Stände.

Mahlzeit s. Spanndienst §. 8.

Marktheilung. ad 4. — Durch das Rescript des königlichen Kabinets-Ministeriums de dato Hannover d. 7. May 1816 ist endlich der Grundsatz: daß jeder einzelne Markgenoß seinen Antheil der Mark verlangen und somit auf Theilung des Markgrundes antragen könne; auch zugleich bestimmt, wie es mit den Theilungskosten in diesem Falle gehalten werden solle.

Dubium ob dieses Rescript auch die nicht Landesherrlichen Marken verbinde?

Wenn nemlich ein oder mehrere Markgenossen auf die Ausmittelung, Absonderung und Ueberweisung ihres Markantheils bestehen, so müssen sie dies dem Königl. Amte anzeigen, welches davon sofort an die Regierung zu berichten hat. Göd. Rescr. §. 1.

Die Regierungs Behörde ernennt sodann eine Commission, die aus einem mit den Marktheilungs Angelegenheiten erfahrenen Rechtsgelehrten, einem tüchtigen Geometer und zweien erfahrenen rechtlichen und unpartheyischen Oeconomen bestehen muß und an Ort und Stelle mit Vorwissen des Holzgrafen die übrigen Markgenossen über den Antrag zu vernehmen hat. Sind dann die mehresten Stimmen gegen die Theilung der ganzen Mark, so prüft u. §. 2 findet die Commission die allgemeine Theilung vortheilhaft und ausführbar, so soll sie die Gemeinde davon zu überzeugen (!), gelingt auch das nicht, so muß sie zwischen den Markgenossen, die ihre Abfindung verlangen und der übrigen Gemeinde einen Vergleich zu einer Abfindung in Bausch und Bogen versuchen. Das. §. 3.

Wenn auch diese nicht zu Stande kommen sollte, hat die Unter-

suchungs Commission darüber umständlich an die Regierungs Behörde zu berichten. Diese aber soll alsdann, wenn überwiegende Gründe die Theilung als vortheilhaft darstellen, ohne weitern Zeitverlust die Ausmittelung der verlangten Markentheile in ordentlichem Wege der Theilung auf Kosten aller Markinteressenten veranlassen. Daselbst §. 4.

Als im Jahre 1816 einige Beheser auf die Anweisung ihres Theils aus der Mark einkamen und bey der Regierung die Ansetzung der Untersuchungs Commission verlangten, wurde an die Beamten rescribirt, daß sie zuvörderst die Markgenossen zu versammeln hätten und zu versuchen: Ob nicht die Mehrzahl für die Theilung zu stimmen, und wenn dies fehlschlüge, ein Vergleich, vermöge dessen die Impetranten in Bausch und Bogen abgefunden würden, zu treffen sey. Ersteres mislang, weil die mehresten Markgenossen nicht persönlich erschienen und zu ihren Bevollmächtigten solche gewählt hatten, die am meisten gegen die Theilung waren, letzteres aber, weil die Mark weder vermessen noch bonitirt war, mithin weder der eine Theil wußte, was er fodern, noch der andere, was er zugestehen sollte. Uebrigens wäre dies eine trefliche Abkürzung des Theilungs Geschäfts gewesen, wenn es hätte gelingen können — für die Abfindung in Bausch und Bogen würde ich vor der Vermessung und Bonitirung des Markgrundes nicht stimmen, weil dadurch ein oder anderer Theil gar zu sehr beeinträchtigt werden kann.

Wenn aber die Untersuchungs-Commission die Totaltheilung nicht nützlich oder nicht ausführbar befindet, so kann zwar mit der Theilung der ganzen Mark nicht verfahren werden, allein wer besondere Gründe hat, auf die Anweisung seines Antheils zu bestehen, nur muß er die zur Bestimmung desselben auf seine Kosten vornehmen lassen. Das. §. 6.

Doch wird ihm auch in diesem Falle das Recht vorbehalten, von denjenigen, welche demnächst gleichfals ihren Antheil aus der Mark verlangen, einen verhältnißmäßigen Ersatz der Kosten zu fodern. Ebend.

ad 16. In den landesherrl. Marken sind die Markentheilungs Commissionen durch das Kabinets-Rescript v. 7. May 1816 angewiesen, die Forderungen wegen Abfindung der holzgräfl. Rechte nicht zu weit auszudehnen.

ad 31. In neuern Zeiten hat man die Verlosung der Theile unbequem gefunden und weißt gern, insofern es ohne Nachtheil

anderer geschehen kann, jedem seinen Theil an seinen alten Gründen an, oder wenn das in Ansehung des ganzen Theils nicht möglich ist, wenigstens soviel er daselbst erhalten kann, und das übrige, wo es ihm am bequemsten ist. Wenn dabey mit Umsicht und ohne Parteylichkeit verfahren wird, so ist dies freilich die vortheilhafteste Art. Die Bonitirung setzt dann alles in's Gleiche.

ad *. Durch die Verordnung vom 17. Febr. 1806 ist ein anderes Verfahren bey Marktheilungen vorgeschrieben. Die Canzley ist nicht mehr der Regel nach nicht mehr (!) die Behörde für dieselbe. Sondern wenn eine Theilung beliebt ist (s. auch Anm. zu 4), muß dieses der Königl. Regierung angezeigt werden, welche das ganze Marktheilungs Geschäft und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse einzig zu leiten und zu bestimmen hat, und zur Direktion des Geschäfts ein oder mehrere Commissarien anordnet. Das. §. 1.

Gegenstände der Gemeinheits Aufhebung sind 1) Huth und Weideberechtigungen auf gemeiner Mark; 2) Mast; 3) einseitige oder wechselseitige Behütung der Bienengründe; 4) gemeinschaftl. Plaggenmatt; 5) Torfstich; 6) gemeiner Holzgrund und gemeinschaftliches Recht zu bestimmter Benutzung des Holzes — und außerdem gehört zur Competenz der Theilungs Behörde, was sonst mit der Hauptsache der Theilung in Verbindung steht oder nach dem Wesen der Hauptsache ein Ausfluß derselben oder eine nothwendige oder nützliche Folge-Einrichtung derselben ist, z. B. die Einrichtung der Wege und Abäusserungen, wobey jedoch die dazu bestellten Behörden zuzuziehen sind. Das. §. 2.

Die Marktheilungs-Commission hat sonach alle das Theilungsgeschäft befassende und damit in Verbindung stehende Sachen zu erörtern, zu bestimmen und in zweifelhaften Fällen zu einem Compromiß einzuleiten, da es dann bey dem Ausspruche der erwählten Schiedsrichter lediglich sein Bewenden hat. Ebend. §. 3.

Von den sonstigen Verfügungen der Commission wird an die königl. Regierung provocirt, welche über die Erheblichkeit der Beschwerde, u. zwar bey wichtigen Angelegenheiten nach zuvor eingefoderten Gutachten der L. u. J. Canzley entscheidet. Das.

Es scheint in dieser Verordnung, die eigentliche Theilung blos als Policeysache betrachtet zu seyn, welches auch der Anfang des §. 4. ergiebt. Daselbst ist festgestellt: daß alles, was vor der Theilung u. ohne Hinsicht auf dieselbe hätte in Streit gezogen werden können und dann in den Weg Rechtens gehört hätte, auch künftig

dem Rechts=Wege und der richterlichen Entscheidung unterworfen, und alle Streitfragen, welche die vor der Theilung statgehabten Rechtssame: als Eigenthum=, Nutzungs= oder Servituts=Rechte, nach ihrer Beschaffenheit, Wirklichkeit, Ausdehnung, Gränzen u. s. w. betreffen, wenn darunter von den Theilungsbehörden eine gütliche Auskunft nicht zu vermitteln steht, kein Gegenstand ihrer weiteren Untersuchung seyn solle, sondern zur richterlichen Untersuchung gehöre. Es sind aber solche Sachen von der L. u. J. C. summarisch zu behandeln und mit Beschränkung der Frist Ertheilung die Beendigung zu beschleunigen. Auch muß die Canzley darin selbst ohne Gestattung der verzögerlichen Aktenverschickung erkennen und ihrem Erkenntnisse die Hauptentscheidungsgründe beyfügen.

Alles hingegen, was die Theilung selbst betrift und von jener Art (Rechtsfrage) nicht ist, gehört vor die königl. Regierung und findet darüber kein gerichtliches Verfahren stat. Die Fragen also: 1) Ob eine Gemeinheits=Aufhebung, Theilung, Abfindung ꝛc. statfinden könne oder solle? insofern nicht von der Entscheidung über das Recht oder die Berechtigung selbst die Rede ist; 2) Wie und nach welchem Maaßstabe die Theilung geschehen oder die Abfindung auszumitteln sey? imgleichen über die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung und Berechnung: ob auch ein Berechtigter den ihm gebührenden Theil aus der Gemeinheit erhalten habe oder erhalten werde; 3) Wie die Concurrenz zu den Lasten, welche mit der Marktheilung in Verbindung stehen, zu repartieren sey? Wie groß die Verbesserungen oder Grundausweisungen für die Vogteyen, Pfarr=Kirchen und Schulstellen, welche denselben aus der Mark allerdings gebühren, zu bestimmen sey? — unterliegen der Bestimmung der königl. Regierung und können zur gerichtlichen Contestation nicht gezogen werden. Ferner 4) alle Einrichtungen, die Folgen der Theilung sind, als Abwässerungs Anstalten, Anlegung der Communicationswege, Erbreiterung oder Begradigung und Verlegung der Wege und Flüsse, desfalsige Entschädigung, Ausmittelung gemeiner Stein=, Leimm und Sandgruben ꝛc. sind Gegenstände der Policey und gehören für die Theilungs Behörde; 5) Irrungen welche in der zur Ausführung gebrachten Theilung ihren Grund haben, gehören für die königl. Regierung. Streitigkeiten aber, welche zu dem Theilungs=Geschäfte in dieser Beziehung nicht stehen — wenn sie aus die (!) privatives Eigenthum gewordenen Antheile erwachsen sollten, gehören für die ordentlichen Gerichte. Ebend. §. 5.

Ist es zweifelhaft, ob der Fall sich als Justizsache qualificirt, so muß die L. u. F. C. mit der Regierung in Communication treten, und wenn dies fruchtlos ist, die letztere darüber eine Entscheidung höheren Orts nachsuchen. Daselbst §. 6.

Die Untersuchung der zur Bestimmung der königl. Regierung stehende Sachen läßt dieselbe in der Regel durch die Marktheilungs Commission vornehmen; wenn aber Beschwerde gegen dieselbe eintreten oder andere Umstände es erforderlich machen, durch dazu zu commitirende Mitglieder der L. u. F. C. oder sonst zu ernennende Commissarien — und fodert bey wichtigeren Angelegenheiten vor der endlichen Entscheidung das Gutachten der L. u. F. C. Sind aber diese Umstände von besonderer Erheblichkeit und haben sie Einfluß auf die Landes-Verfassung, so ist das Gutachten des Landraths oder der Landstände einzuziehen. Ebend. §. 5.

Das vorgeschriebene Verfahren der Marktheilungs Commission s. Zusätze.

Miethe. — Nach der Münsterischen Eigenth. Ordn. Th. 2. Tit. 2. §. 9. kann ein eigenhöriger Wehrfester keinen Heuersmann auf sein Erbe nehmen, noch sein ganzes Erbe verpachten ohne Wissen und Willen des Gutsherrn. Wohl aber kann er entlegene Grundstücke verheuern, muß aber dem Gutsherrn bey fünf Thaler Strafe von der Heuer Nachricht geben, überdies verliert der Miethsmann sein Miethrecht. Dann gielt auch die Verheurung nur auf eine Mist-Saat. D. Th. 3. Tit. 2. §. 1.

Er darf sich auch die Heuergelder nicht voraus zahlen lassen; denn auf diesen Fall würde sein Nachfolger nicht an die Heuer gebunden seyn, und der Miethsmann der vorausbezahlten Miethsgelder verlustig sein würde (!), wenn nicht etwa der Gutsherr die Mieth- und Verdingung bewilligt oder nachher ratificirt hätte. Ebend.

Auch haftet der Miethsmann der anticipirten Zahlung ungehindert für die gutsherrl. Pacht, wenn nemlich der Gutsherr sich aus des Wehrfesters eigenen Früchten nicht bezahlt machen kann. Das. §. 2.

Kömt aber der eigenbeh. Wehrfester durch Unglücksfälle in Verlegenheit und verpachtet mit Bewilligung des Gutsherrn ein Stück Landes für ein vorausbezahltes Stück Geld, so ist der Pächter gedeckt. Das. §. 3.

Ein eigenhöriger Wehrfester oder Anerbe kann zwar einzelne Grundstücke von andern Stäten pachten, wenn die Cultur seines

eignen Erbes nicht darunter leidet. Wenn er aber ein ganzes fremdes Erbe pachtet und solches wider Willen seines Gutsherrn behalten wollte, so braucht ihn der Gutsherr nicht auf die Erbstäte zu lassen. Münst. Eig. Ordn. Th. 3. Tit. 2. §. 5. Th. 4. Tit. 4. §. 4.

Notarien. ad 5. vid. Concurs Ordnung §. 36.

Pacht. ad 7. Wenn der Pachtpflichtige einen andern Gutsherrn erhält und der Ort, wohin die Pächte nun geliefert werden müssen, so weit entfernt ist, daß der Bauer einen halben, ganzen oder mehrere Tage weiter als sonst fahren müste, so soll demselben für einen jeden halben oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst oder das Fuhrlohn zu 1 Thlr. täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 6. §. 6.

ad 14. — Wenn indessen constirt, für welche Pacht das Pachtgeld bezahlt wird, so ist der Gutsherr immer berechtigt, die Pacht, wenn sie auch immer mit Gelde bezahlt wäre, in natura zu fodern, und kann sich der Eigenhörige nur auf dem Wege der Verjährung, (wenn er nemlich die Lieferung in natura verweigert hat und seitdem die zur Verjährung erfoderliche Zeit verstrichen ist), schützen. Cfr. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 6. §. 4.

ad 15. — Auf den Fall, wenn die Ablieferung der Pacht bis nach Lichtmessen des folgenden Jahres verschoben wird, läßt die Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 6. §. 2. dem Gutsherrn die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in natura liefern oder in Gelde nach dem sogenannten Kappen-Sath, oder in einen andern des Orts hergebrachten Fuß abführen lassen wolle.

Pacht-Contrakt — s. Heuerleute. Miethe.

Pfahl — s. Strafpfahl.

Rechtsmittel, Remedia contra sententiam. Circulair Bescheid an sämmtliche Canzlei Procuratoren v. 7. Nov. 1815.

Demnach seit einiger Zeit bemerkt worden, daß in Betreff der bey den Rechtsmitteln zu beobachtenden Nothfristen hin und wieder Ungewißheiten statt finden; so ist es zur Verhütung aller etwaigen Nachtheile, welche den Partheyen durch die Versäumung jener Friste erwachsen könnten, für nöthig erachtet, den sämmtlichen hiesigen

Canzley Procuratoren über diesen Gegenstand folgendes zu eröfnen und zur Nachachtung bekannt zu machen

1) Das fatale interponendi remedia, diese mögen nun bestimmt angegeben oder elective interponirt werden, fängt respective a die publicationis oder a die scientiae des Urtheils und Decretes an zu laufen und währt 10 Tage.

2) Sind quaevis remedia elective eingewandt, so läuft das fatale eligandi nicht vom Tage der Interposition sondern vom Tage der Publication oder Notiz des Bescheides und währet 30 Tage.

3) Zur Einführung und Rechtfertigung der Appelation ist nach Inhalt der Canzley Ordnung Tit. 2. §. 3. eine Frist von zwey Monathen festgesetzt, wenn die Appelation gegen den Bescheid eines Untergerichts eingewandt worden, jedoch dabey ausdrücklich bestimmt, daß solche auf 4 Wochen beschränkt seyn solle, wenn von dem Bescheide eines Amtes oder Landgerichtes appellirt wird. Legt daher jemand gegen den Bescheid eines Amtes quaevis remedia ein und will davon die Appellation erwählen, so muß dies binnen 30 Tagen a die publicationis vel notitiae decreti geschehen; und da zur Einführung und Justification der Appellation nur 4 Wochen oder 28 Tage, vom Tage der Interposition an, zustehen, oder mit Einschluß des Decendii interpositionis diese Frist nur 30 Tage vom Tage der Publication oder respective Notiz an, währt: so muß, wenn die Appellation erst mit Ablauf der 30tägigen Electionsfrist erwählt wird, solche sodann binnen 8 Tagen eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden; es sey denn, daß zur Rechtfertigung der eingeführten Appellation eine weitere Frist von der Canzley bewilligt würde.

4) Wenn gegen ein Erkenntniß der Justiz Canzley, oder gegen den Bescheid eines Amtes und sonstigen Untergerichtes das remedium supplicationis innerhalb 10 Tagen definitiv interponirt wird; so muß dieses Rechtsmittel binnen 6 Wochen oder 42 Tagen a die interpositionis an gerechnet, justificirt werden. Sind aber quaevis remedia elective eingewandt und von diesen wird die Supplication gewählt: so läuft jene Frist von 6 Wochen, nicht vom Tage der Election, sondern von dem Tage an, wo quaevis remedia interponirt sind, mithin muß die Supplication längstens binnen 52 Tagen a die publicationis vel notitiae decreti oder binnen 42 Tagen, vom Tage der generellen Interposition an gerechnet, justificirt werden.

5) Rücksichtlich des remedii Restitutionis in integrum treten nach Vorschrift der Canzley Ordn. Tit. 33. §. 4. die nämlichen Verhältnisse wie bei der Publication ein.

Decretum in Consilio Osnabrueck d. 7. Nov. 1815.

Königlich-Großbritanisch Hannoversche zur Justizcanzley daselbst verordnete Director u. Räthe.

Dyckhoff.

Remissionen. Daß die Gutsherrn, wenn der eigenbehörige Wehrfester durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben große Unglücksfälle erlitten, besonders wenn der Schaden so groß ist, daß er durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre nicht ersetzt werden kann — Nachlas in Ansehung der Pflichten angedeihen lassen müssen, ist wohl kein Zweifel. Die Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 5. §. 6. hat zu dem Gutsherrn das gnädigste Vertrauen, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben werden — und will deshalb nichts gewißes festsetzen.

Schulden. ad 3. — Wenn ein eigenhöriger Wehrfester zur Tilgung einer bewilligten Schuld, zur Auskaufung eines Zehntens, Canons 2c. Geld geborgt hat, so bedarf der Gläubiger der gutsherrl. Bewilligung nicht, nur muß er die Verwendung des Geldes zu diesem Zwecke beweisen. Münst. Eig. Ordn. Th. 3. Tit. 5. §. 6. Eben das gilt, wenn ein Grundstück angekauft und dem Erbe einverleibt ist, von dem rückständigen Theil des Kaufgeldes, oder dem zu Tilgung desselben aufgeliehenen Darlehn. Ebend. §. 7.

Spanndienst. ad 8. — Der Schilling für die Mahlzeit schreibt sich aus den Zeiten her, wo fürstliche Räthe mit 18 ₰ und ihre Diener mit 1 β beköstigt wurden. S. die Bestallung des Drosten Lüning zu Fürstenau vom Jahre 1551 in den Actis Osnabr. Th. 2. N. 2. S. 38.

ad 9. — Die Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 7. §. 12. bestimmt die Dienstzeit im Frühling und Sommer von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und im Herbst u. Winter von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends, setzt auch fest: daß ihnen die gewöhnliche Ruhestunde (der Mittagsschlaf) gelassen werden soll.

Sterbfall. ad 2—4. — Damit nemlich dasjenige, was zum verliehenen Amte oder hörigen Gute gehörte, nach dem Tode des beliehenen Mannes oder auf dem Gute gefesteten Leuts nicht unter mehrere Erben zersplittert, oder das Erworbene von den abgehenden Kindern als Verbesserungen 2c. in Anspruch genommen werden

mögte, wurde eingeführt: daß nicht allein das Gut sondern alles, was sich nach des Wehrfesters Tode darauf befinden würde, dem Herrn verfallen seyn solle. Nicht sowohl um dieses Sterbfallsrecht würklich auszuüben, sondern um es für den Sohn, dem das Gut eingethan werden würde, zu benutzen und zu verhindern, daß die abgehenden Kinder den Hof nicht davon entblößten, oder darüber in Processe verwickelt werden könnten. Möser über den Leibeigenthum i. s. Vermischten Schriften Th. 2. S. 106 u. f.

In der Folge nahm dann wohl der Gutsherr als eine Urkunde (s. Urkunde N. 2.) das beste Pferd für sich: Möser a. a. O., später den vierten Fuß, oder wo die Habsucht keinen Wiederstand fand, die Hälfte der ganzen Verlassenschaft. Daß indessen letzters in Westfalen selten der Fall gewesen sey, scheint mir (Kl.) schon daraus zu erhellen: daß unsre Eigenbehörige gar kein peculium haben. Cfr. Möser über Theorie und Praxis a. a. O. S. 102.

ad 16. — Nach der Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 8. §. 2. werden die Schulden erst abgezogen; wenn aber der Sterbfall mit Gelde bezahlt wird, haftet der Wehrfester oder Anerbe für die Schulden, als welche beym Dingen des Sterbfalls in Anschlag gebracht sind. Das. §. 3.

ad 18. — Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 8. §. 9.

ad 19. — Münst. E. O. Th. 2. Tit. 8. §. 11.

ad 24. — Nach der Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 8. §. 3. erbt der Gutsherr, wenn der letzlebende Kinder nachläßt, wieder nur die Hälfte.

ad 28. — Nach der Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 8. §. 7. ist es dem Gutsherrn freygestellt ob er den Sterbfall besonders, oder mit dem Gewinn und Weinkauf zusammen verdingen lassen will. Denn nach §. 8. das. soll der Sterbfall sowohl bey einem Abgange als auf dem Todesfall der Wehrfester verfallen seyn, aber nicht zweymahl gefodert werden können.

Veranderfetten. — Auch nach der Münst. Eig. Ordn. Th. 4. Tit. 3. §. 5. verliert der Anerbe, der sich auf eine andere Stäte, wenn gleich desselben Gutsherrn — setzt, sein Recht an die Stäte worauf er gebohren ist.

Weinkauf. ad 4. — Die münsterische Eig. Ordn., welche Th. 2. Tit. 5. §. 1. auch von dem Anerben den Weinkauf bezahlt haben will, enthält also ein jus novum.

Wetterfreie. — ad 20. Acta Osnabr. Th. 1. N. 11. S. 138.

Windbrüche. post 3. — Wenn nach der Münster. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 3. §. 8. Eichen- und Buchenholz durch Sturm, Fluthen und Erdbeben umgeworfen wird, muß der Wehrfester solches dem Gutsherrn anzeigen und dessen Anweisung abwarten.

Zaunrichtung. In der Holtings Instruction der Grafsch. Lingen von 1590 Art. 64 (beim Lodtmann) heißt es von den Zaunrichtungen: soo vere het gheene, alsoo vith die Bosschen ofte marcken genomen woort, grooter is als een roode Landt, soo sall het geachtet worden vor een toeslach, maer is het minder en alleen lyck soo groot, sall het voor een Thuynrichtinge geachtet werden.

Zwangdienst. ad 7. — Selbst nach der harten Münsterischen Eig. Ordn. Th. 1. Tit. 4. §. 5. muß der Aufgebot zum Zwangdienst zur edictmäßigen Miethzeit geschehen.

Zusätze zu den Zusätzen.

Marktheilung. Wenn bey der Gemeinheits Theilung durch anhängige oder bevorstehende Processe ein Auffenthalt zu fürchten ist, so kömmt es auf das Ermessen der Königl. Regierung an: ob und in wie weit ohngeachtet des Rechtsstreits in der Theilungssache zu verfahren sey. Dabey sollen folgende allgemeine Grundsätze stat finden.

1) Die Verfügung ob mit der Theilung ungeachtet des Rechtsstreits fortgefahren werden soll, hängt von der Regierung, nicht von der Justizbehörde ab. 2) ist die Streitfrage von der Art, daß die Möglichkeit der Theilung von ihrer Entscheidung abhängt, so wird die königl. Regierung nicht leicht in die Vorbereitung einer solchen Sache hinein gehen. 3) betrift der Streitpunkt nur das Verhältniß und die Art des Theilnehmungs Rechts, und kann sie nur auf die Modalität der Theilung Einfluß haben, so kann mit den Theilungsvorbereitungen, z. B. Vermessung, Bonitirung — wenn man nicht befürchten darf, darauf vergebliche Kosten zu verwenden — nicht aber mit würklicher Ausführung der Theilung fortgeschritten werden. Kann aber 4) durch Absonderung der streitigen Gerechtsame oder Districte von der übrigen Gemeinheit oder dadurch, daß für das Bestrittene ein eventuelles Aequivalent ausgesetzt wird, oder wenn der streitende Theil auf das Mehrere, was ihm beym Obsiege zu Gute kommen würde, verzichtet — eine Auskunft getroffen werden, so soll diese gewählt und zur Ausführung gebracht werden. Zur

bessern Uebersicht solcher Verhältnisse kann sich die königl. Regierung die in Rechtssachen dieser Art verhandelten Acten, oder auch die Manualacten der Partheyen vorlegen lassen, sowie auch die Justiz Behörde die Mittheilung der Theilungsacten verlangen kann. Das. §. 7.

Die der Theilung entgegen stehenden Processe sind möglichst zu beschleunigen. Die Theilungsbehörde muß das Gericht mit dem Einfluß, den sie auf die Theilung haben können, bekannt machen. Dieses kann die Fristen nach den strengen Grundsätzen abkürzen und die Streitigkeiten durch Local Besichtigung, Commissionen und Vergleichsversuche soviel wie möglich erledigen. §. 8.

Wenn bey Processen, die bey der Theilung entstehen, ein gegründeter Verdacht eintritt, daß sie die Verzögerung und Erschwerung der Theilung zur Absicht haben, so ist mit Verurtheilung in die Kosten nach den strengsten Grundsätzen zu verfahren. Auch sind die Partheyen und ihre Sachführer zu unterrichten, daß die Verurtheilung in Kosten auch den Ersatz des durch den Verzug den übrigen Interessenten verursachten Schadens nach dem Ermessen der königl. Regierung zur Folge haben, und aller ungebührlicher Verschleif der Sache und absichtliche Verhinderung des Vergleichs mit Strenge werde geahndet werden. Ebend. §. 9.

In Ansehung der bereits anhängigen Sachen muß die L. u. J. C. ermäßigen: Ob der Proceß sich zur Justiz oder Policey qualificirt. In letztem Falle ist darin alles proceßualische Verfahren sofort zu sistiren, und die Acten, wie sie liegen, der Regierung einzuschicken. Ebend. §. 10.

Sind unter der Direction der L. u. J. C. jetzt Marktheilungen im Gange und darin bereits bedeutende Fortschritte geschehen, so muß die Canzley darüber mit der Regierung communiciren, und wenn diese kein Bedenken dabey findet, die Theilung zur Ausführung bringen, jedoch sich diese Verordnung in Absicht der zu verstattenden Processe zur Vorschrift dienen lassen. Gegen die Theilungs-Verfügung der Canzley findet kein Rechtsmittel noch Appellation Statt. Das. §. 11.

Die angeordnete Theilungs Commission darf kein schriftliches Verfahren gestatten. Die Parteyen müssen alles selbst zu Protocolle verhandeln. Abwesende oder verhinderte können zwar sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, Advocaten und Procuratoren sind aber nicht zuläßig. Nur die Gemeinde kann, wenn sie will, einen Advocatum communitatis wählen, auch die Holzgrafschaft einen Mandatarium holzgravialem. Das. §. 12.

IV.

Der Piesberg vor hundert Jahren.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Bär.

Der Piesberger Kohlenbergbau, dessen bedauerliche Einstellung wir in diesem Jahre erlebt haben, hat eine lange Geschichte.[1]) Aus kleinen Anfängen heraus entwickelte sich dies der Stadt Osnabrück gehörige Bergwerk zu immer größerem Umfange. Anfangs wurden die Kohlen nur für den Bedarf der städtischen Kalköfen verwandt. Die Nachfrage stieg mit der Einführung ihrer Verwerthung zu Hausbrandzwecken

[1]) Die Geschichte des Piesberger Bergbaus behandelt Bergdirektor Temme in der Druckschrift: Der Piesberg, seine Geschichte und seine geognostischen Verhältnisse, Osnabrück 1885 S. 1—43. — Nachträge dazu finden sich im Osnabrücker Sonntagsboten 1892 Nr. 26—28, wo die Geschichte von 1885 an bis 1892 fortgeführt und namentlich die Erwerbung durch den Georgs-Marien-Verein behandelt wird. — Auf beiden Darstellungen beruht der den Piesberg betreffende geschichtliche Theil des Buches von H. Müller, der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, 2 Theile, Hannover 1896. — Über das Ende des Piesbergs handeln die von der Verwaltung des Vereins in der Zeitschrift „Stahl und Eisen" 1898 gegebenen Darstellungen: „Die Arbeiterbewegung auf den Werken des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins" und „Der Ausgang der Arbeiterbewegung u. s. w." Vgl. dazu die Gutachten von Cremer, Tomson und Hilbck und den Bericht des Vorstandes an die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 8. Juni 1898. — Einen kurzen Rückblick giebt Berdrow, der Piesberger Kohlenbergbau und sein Ende, Gegenwart Bd. 54 Nr. 35.

namentlich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. So mußte nach und nach der lange nur in mäßigem Umfange geführte Betrieb schließlich zur Inangriffnahme des Tiefbaues übergehen. Damit wuchsen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und zumal in neuester Zeit die technischen und finanziellen Erfordernisse und die Nothwendigkeit einer technischen und kaufmännischen Leitung war nicht mehr abzuweisen. Die Leitung eines solchen industriellen Unternehmens konnte nicht ferner Sache einer Stadtverwaltung sein. Im Jahre 1889 wurde der Piesberg an den Georgs-Marien-Verein verkauft, der alsbald umfassende Maßnahmen zur regelrechten Ausgestaltung der gesammten Anlagen traf und das Absatzgebiet des Piesberger Anthrazits bedeutend erweiterte. In den wenigen Jahren dieser Verwaltung erhöhte sich die Belegschaft in der Kohlengrube und die Arbeiterschaft in dem damit verbundenen Steinbruche sehr bedeutend, sie betrug in diesem Jahre rund 1500 Köpfe mit einer Familienseelenzahl von gegen 8000 Personen.

Es lohnt in dem Jahre der Einstellung dieses Bergwerks und vom Ende des Jahrhunderts aus den Blick auf die kleinen Verhältnisse zurückzulenken, in denen jene Anlage im Anfange dieses Jahrhunderts sich befand. Ich wähle dazu das Jahr 1806.

Damals hatte die Besitznahme der hannoverschen Lande und somit auch des Fürstenthums Osnabrück durch Preußen stattgefunden. In Osnabrück selbst wirkte während der kurzen Zeit des preußischen Besitzes als Regierungskommissar der Kriegs- und Domänenrath Delius. Ihm gab die in Hannover eingerichtete preußische Administrationskommission im Mai 1806 den Auftrag, über verschiedene Landesverhältnisse eingehende Berichte einzusenden. Auch der Bergbau im Osnabrücker Gebiete sollte in den Kreis dieser Berichterstattung einbezogen werden. So wandte sich Delius

an den Magistrat der Stadt Osnabrück und bat um Auskunft über die Verhältnisse des Kohlenbergwerks am Piesberge.[1])

Schon unterm 12. Juni übersandten Bürgermeister und Rath eine „Beantwortung der von dem Herrn Kriegsrath Delius vorgelegten, das Pyesberger Steinkohlenbergwerk betreffenden Fragen". Sie fügten zugleich, um diese Beantwortung nicht zu sehr anschwellen zu lassen, außer einem Grubenriß und einer mit besonderer Rücksicht auf die Anlage eines neuen Stollens aufgenommenen neueren Vermessungskarte folgende Schriftstücke bei: 1. einen vor mehreren Jahren von der städtischen Bergwerkskommission abgestatteten, besonders die Geschichte dieses Bergwerks betreffenden Bericht; 2. einige Grubenberichte des vormaligen Salzinspektors Rausch und 3. ein Gutachten des Viceberghauptmanns von Reden v. J. 1803.

Von diesen Schriftstücken will ich die „Beantwortung" des Magistrats selbst vollständig hier mittheilen, von dem von Redenschen Gutachten auszugweise eine Wiedergabe folgen lassen.

Beantwortung der von dem Herrn Kriegsrath Delius vorgelegten das Pyesberger Steinkohlenbergwerk betreffenden Fragen (1806).

1. Wie lange existiren die Steinkohlengruben zum Pyesberge und in welchem Verhältnis hat sich der Förderungsbetrag und die Ausbeute seit etwa 20 Jahren vermehrt oder vermindert?

---

[1]) Die Akten befinden sich im Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 119, 13 und beim Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, vormals Registratur der Stadt Osnabrück, Bergwerkssachen Nr. 7.

Über das Alter der Pyesberger Steinkohlengruben geben so wenig archivalische als sonstige auf Traditionen beruhende Nachrichten einige Aufklärung — das älteste bekannte Dokument, worin derselben erwähnt wird, ist vom Jahr 1568 —; es geht jedoch aus demselben deutlich hervor, daß diese Gruben schon eine geraume Zeit vorher entdeckt gewesen sein müssen. Von dem Förderungsbetrage und der Ausbeute in älteren Zeiten finden sich ebenfalls keine oder doch nur sehr verstümmelte Nachrichten; sie lassen indessen mit Gewißheit annehmen, daß diese Steinkohlengruben lediglich zur Kalkbrennerei benutzt worden sind, mithin in starken Betrieb nicht gesetzt sein können. Erst i. J. 1768 lernte man ihren Nutzen und Gebrauch für die Stubenheizung kennen, und seit dieser Zeit hat sich die Förderung von Jahr zu Jahr vermehrt, so daß die Ausbeute in den letztern Jahren im Durchschnitt jährlich 30,000 Ringel, den Ringel zu ohngefähr 108 Pfund gerechnet, anzunehmen ist. Wenn nun gleich nicht zu verkennen ist, daß die seit mehreren Jahren durch fortwährende Einquartierungen vergrößerte Population der Stadt und der dadurch in gleichem Verhältnis gestiegene Bedarf einen bedeutenden Einfluß auf diese Förderung gehabt hat, so dürfte doch selbst in ruhigen Zeiten eine Verminderung des Bedarfs nicht zu erwarten sein, da jährlich die Bestellungen weit größer als die Ausbeute gewesen sind und eine beträchtliche Einfuhr aus den tecklenburgschen Kohlengruben stattfindet.

2. In welchem Zustande befindet sich jetzt dieser Bergbau; hat man Hoffnung ihn lange und in welchem Umfange zu conserviren und durch welche Vorkehrungen?

Je größer bei dem Mangel und der Theurung des Brennholzes das Bedürfniß an Steinkohlen für die Stadt Osnabrück ist und durch die seit verschiedenen Jahren eingeführte Benutzung für den Kohlenherd immer mehr wird,

je mehr ist es zu bedauern, daß die jetzt vorhandenen und erschroteten Kohlenmittel nur eine so sehr beschränkte Aussicht für die Zukunft geben, die durch oft eintretende Rücken, Sattel und sonstige unvorhergesehene Hindernisse noch ungewisser werden und selbst bei dem erwünschten Erfolge einiger Versucharbeiten, womit man gegenwärtig beschäftigt ist, kaum die Vermuthung übrig lassen, daß die Förderung noch 8 oder 9 Jahre in dem jetzigen Umfange fortgehen und erhalten werden könne, und so beruhet denn die einzige Hoffnung für die Zukunft lediglich auf diejenigen Kohlenfelder, die in der Teufe unter der Sohle des jetzigen tiefen Stollens verborgen, bisher ohne große neue Anlagen und Kosten nicht haben in Betrieb gesetzt werden können. Seit mehreren Jahren war daher schon die Gewinnung derselben und die Wahl der zweckmäßigsten Mittel ein Hauptgegenstand der Berathung, und man war in Hinsicht der zu erwartenden reichen Ausbeute und der überwiegenden Vortheile des Stollenbaues fast schon zu dem Entschluß gekommen, auf den Rath mehrerer sachverständiger Mineralogen zur Durchtreibung eines neuen 110 Fuß mehr Tiefe gebenden Stollen von der Hase herauf zu schreiten, als die unglückliche Katastrofe der französischen Occupation eintrat, die Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände lenkte, die Kräfte, ein so wichtiges Werk auszuführen, lähmte und dadurch die Hoffnung, den Kohlenbedarf für längere Zeit zu sichern, wenigstens vor der Hand vereitelte. Über den Kostenaufwand dieser Anlage und die Erwartungen, wozu sie aller Wahrscheinlichkeit nach berechtigte, enthält besonders der Bericht des Herrn Viceberghauptmann von Reden ein mehreres, auf welchen wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, beziehen. Indeß dürfte es jetzt, wo der Ausführung dieser kostbaren Anlage fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg getreten sind, doch zur Frage stehen, ob allenfalls der Versuch zu machen sei, diese verborgenen

Kohlenfelder durch Absenkung eines Schachts auf den Punct, wo man das Flötz mit dem projectirten Stollen zu treffen hoffte, verbunden mit den nöthigen Vorkehrungen zur Gewältigung der Wasser und Forderniß der Berge mittelst eines Pferdegöpels in Betrieb zu setzen, um dadurch zugleich jene Erwartungen von dem Erfolge eines neuen Stollens mehr zur Gewißheit zu erheben und dessen Anlage gewissermaßen vorzubereiten.

3. Darstellung des gegenwärtigen Haushalts, Angabe der zur Aufsicht und Förderung angestellten Personen und ihres Diensteinkommens.

Die Oberaufsicht und Rechnungsführung über das Pyesberger Bergwerk war in älteren Zeiten nur einem, aus den Mitteln des Magistrats gewählten Berginspector anvertraut. In neuern Zeiten, als der Bau in stärkern Betrieb gesetzt und um destomehr eine scientivische Beurtheilung des Ganzen nothwendig wurde, fand man es jedoch räthlich, eine besondere Bergwerks-Commission zu constituiren. Man ordnete sonach den Berginspector noch zwei Commissarien aus dem Rathscollegio bei, überließ dabei aber dem Berginspector nach wie vor die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe. Diese Commission besteht dermalen in der Person des Herrn Bürgermeister und Landrath Dr. Stüve, des Herrn Senator und Berginspector Prüssmann und des Stadtsecretarii Struckmann. Unter directer Inspection derselben stehen die beiden Bergmeister Wohlgemuth senior und junior, wovon ersterem, durch Alter und Schwäche gehindert, die Gruben zu befahren, besonders die Anfertigung der Wochenberichte, die Aufsicht über die Abfuhr der Kohlen und über das Gezäh, sowie auch das Rechnungswesen am Berge selbst, letzterem aber der eigentliche Bergbau, Dingung der Arbeiter, die Grubenbefahrungen und überhaupt die Geschäfte eines Markscheiders und Steigers übertragen ist. Außer diesen in der Nähe

des Pyesbergs wohnenden Officianten sind noch 3 Bergleute als Kohlenmesser angestellt und beeidet.

Die Zahl der Bergleute richtet sich nach Maasgabe des Betriebs, indem keine eigentliche Knappschaft nicht stattfindet. Dermalen sind einschließlich der 3 Kohlenmesser 59 zur Arbeit angesetzt. Gewöhnlich ist in der Erntezeit, wenn mehrere häußliche Arbeiten für die Bergleute eintreten, ihre Zahl sehr vermindert. Der Berginspector erhält jährlich an Salar 100 Thlr., die beiden Bergwerkscommissarien jeder 50 Thlr., der Bergmeister Wohlgemuth senior an Salar 208 Thlr., für Haus- und Garten-Miethe 25 Thlr., 3 Fuder Steinkohlen zu 10 Thlr., der Bergmeister Wohlgemuth junior an Salar 200 Thlr., für Haus- und Garten-Miethe 25 Thlr., 3 Fuder Steinkohlen 10 Thlr. Außerdem wird jedem der beiden Bergmeister täglich 1/4 Pfund Thran und monatlich 2 Loth Dochtgarn gut gethan, auch haben sie den Abgefall vom Holz zu genießen.

Die Arbeit wird zwar nach Verhältniß ihrer mindern oder mehrern Beschwerlichkeit verdungen, jedoch nach Schichten zu 6 Stunden dergestalt in Rechnung gebracht, daß jede Schicht zu 9 Mariengroschen angesetzt wird. Dabei wird den Bergleuten für 4 Schichten 5 Loth Thran und alle 4 Wochen 1 Loth Docht gut gethan, auch Pulver und Gezäh geliefert.

Das erforderliche Holz zum Abbau ist bisher nach vorgängiger Anzeige an den Berginspector von dem Bergmeister angeschafft und das Gezäh in Ermangelung einer eigenen Bergschmiede in der Stadt Osnabrück verarbeitet. Man hat schon einigemale versucht, die Anschaffung und Unterhaltung des Gezähes den Bergleuten gegen verhältnißmäßige Erhöhung des Gedings zu überweisen, allein der allgemeine Widerwille derselben hat die Ausführung bisher gehindert.

4. Beschaffenheit und Brauchbarkeit der gewonnenen Kohlen, jährlicher Verbrauch in der Stadt Osnabrück, Kohlenpreis auf der Halde und Fuhrlohn bis Osnabrück, verglichen mit dem gewöhnlichen Preise und der Wirksamkeit von hartem Brennholze nach Klafter à 216 Cubicfuß.

Die Pyesberger Steinkohle gehört ohnstreitig unter die vorzüglichsten und ähnelt in vielen Stücken der englischen Glanzkohle, nur daß sie weniger bituminös zu sein scheint, daher auch zur Schmiede nicht brauchbar ist. Sie ist fest, bricht, gehörig bearbeitet, in großen Stücken, entzündet sich zwar nicht leicht, brennt aber mit großer Hitze ohne vielen Rauch und Flamme, besitzt keine zusammenlaufende Eigenschaft, erfordert mehr Zug als z. B. die tecklenburger und borgloher Kohle, unterscheidet sich aber dennoch durch ihre Würksamkeit vor allen diesen und ist für die Ofenheizung von ganz vorzüglichem Werth.

Je unschätzbarer dieses Bergwerk besonders seit der Benutzung zur Ofenheizung für die Stadt Osnabrück geachtet wurde und je weniger die vorhandenen Kohlenfelder die Aussicht einer reichen und fortwährenden Ausbeute darboten, je mehr suchte man die Benutzung lediglich der osnabrückschen Einwohnerschaft zuzuwenden und es ist daher als Regel angenommen, daß sie, mit Ausnahme einiger wenigen den Bergleuten zugestandenen Fuder und des Bedarfs der der Stadt gehörigen Kalkbrennerei — wozu jedoch nur Oberbank gebraucht wird — blos an Einwohner der Stadt Osnabrück verkauft werden.

Außer dem Verbrauch am Kalkofen, welcher sich jährlich zu p. p. 3000 Ringel annehmen läßt, sind in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich p. p. 27,000 Ringel an selbige verabfolgt, immittelst damit, wie bereits vorhin bemerkt worden, alle Bestellungen nicht befriedigt. Der Preis eines Fuders oder 14 Ringel war vorhin einschließlich des

Fuhrlohns 3 Thlr., ist aber in neuren Zeiten auf 3 Thlr. 12 Mg. erhöhet, wovon 2 Thlr. 18 Mg. auf die Kohlen und 30 Mg. aufs Fuhrlohn fallen, außerdem wird aber den Fuhrleuten noch 3 Mg. Trinkgeld für jedes Fuder von dem Empfänger bezahlt. Diese Fuhren sind mit mehrern in der Nähe des Pyesbergs wohnenden Bauern bedungen und da bisher Niemanden aus der Stadt gestattet wurde, die Kohlen selbst anfahren zu lassen, so ist der Gewinn, den die in der Nähe liegenden Bauerschaften durch den Verdienst des Fuhrlohns und der Bergarbeiten haben, für dieselben von großer Bedeutung.

Über das Verhältniß des Preises der Kohlen mit dem gewöhnlichen Preise und der Wirksamkeit von hartem Brennholze sind bisher keine Untersuchungen angestellt. Es läßt sich sonach mit Bestimmtheit darüber nichts angeben, es ist jedoch wohl gewiß, daß in Ansehung der Stubenheizung dies Verhältniß wie 1 zu 2 angenommen und 1 Fuder Steinkohlen einem Klafter Büchenholz zu 216 Cubicfuß in der Wirksamkeit gleichgestellt werden könne.

Gutachten über den Bergbau am Piesberge. Von Vice-Berghauptmann von Reden. Osnabrück, d. 5. Mai 1803.

Der Verfasser untersucht zunächst in einem ersten Theile den Zustand des Bergbaues und hier unter A „die Officianten". Er empfiehlt neben dem alten Bergmeister Wohlgemuth, der als zu alt für den praktischen Dienst nicht mehr tauglich, und neben dessen die Geschäfte eines Markscheiders und Steigers wahrnehmenden Sohne einen weiteren Steiger heranzuziehen. Er führt aus, daß der Steiger nicht mit auf der Grube arbeiten dürfe. „Wo der Steiger mitarbeitet trift oft das Sprichwort ein: eine Hand wäscht die andere und die Pünktlichkeit im Dienste, wie auch die Subordination und Disciplin, die beim Bergwesen, wie beim Militär, in gleichen Maße statt finden muß, fällt da großen Theils weg." Unter B behandelt das Gut-

achten „die Bergleute". Ihnen fehle es, führt der Verfasser aus, an Geschicklichkeit sowohl bei der Kohlengewinnung, wie besonders bei der Gesteinarbeit, und ihre Arbeitzeit sei zu kurz. Denn von den 8 Stunden, welche ihre Schicht dauere, würden ihnen 2 auf den Hin= und Herweg und auf die Essenzeit gegeben und nur 6 Stunden Arbeit von ihnen verlangt, wogegen sich auf allen guten Bergwerken bei wirklicher achtstündiger Arbeit die Bergleute auf dem Schlägel ablösen müßten. „Ebenfalls scheint es mir nicht gut, daß am Piesberge alle Bergleute einerlei Lohn verdienen, nämlich 1½ Thlr. die Woche. Der Hauer muß mehrere Geschicklichkeit besitzen und hat anhaltend sauerere Arbeit als der Haspeler, der doch nach jedem herausgeholten Kübel etwas Ruhe hat, jener sollte daher auch ein höheres Lohn verdienen, welches auch fast auf allen mir bekannten Bergwerken der Fall ist."

In einem Abschnitt C behandelt der Verfasser des Gutachtens die „Wirthschaft auf der Grube" und unter D den „Kohlenabbau". Der zweite Theil des Gutachtens ist den „Aussichten, die sich dem Piesberger Bergbau für die Zukunft darbieten" gewidmet. Ich lasse den Abschnitt C als den damaligen Betrieb des Bergwerks kennzeichnend hier folgen:

C. Wirthschaft auf der Grube.

In Ansehung derselben muß ich der Deputation und denen Betriebsofficianten das wahrheitsmäßige Zeugnis geben, daß ich den Piesberger Bergbau in sehr guter Ordnung gefunden habe, soviel ich bemerken konnte. Beide jetzigen Stollens sind gut getrieben, haben die gehörige Höhe und Weite und sind da, wo es nöthig war, in gutes Mauerwerk gesetzt.

Es ist inzwischen auf dem neuen Stollen noch eine Stelle, die nicht in Mauerung gesetzt ist, sondern noch in Verzimmerung steht, nämlich, wenn ich nicht irre, unter dem zweiten Lichtloche, wo man, weil dasselbe zu Bruch gegangen war und den Stollen verschüttet hatte, um diesen Bruch mit einem Umbruche herumgegangen ist. Meiner Meinung nach würde es aber sehr gut sein, auch dies Stück gelegentlich auszumauern, weil es sonst leicht, ehe man es sich versähe, nochmals zu Bruch gehen könnte. Soll die Ausmauerung aber geschehen, so würde ich doch rathen, mit Getriebe durch den alten Bruch unter dem Lichtloche durchzugehen und dann gleich zu mauren, um dem Stollen wieder überall seine gerade Richtung zu geben, welches in mancher Hinsicht vortheilhaft sein möchte.

Es ist eine sehr gute Sache, daß dieser Stollen wassersöhlig getrieben ist, weil dadurch nichts vom Kohlenfelde, das man damit lösen wollte, in der Sohle sitzen bleibt. Jedoch scheint es mir, daß da, wo der Stollen im Flötze nach Osten und Westen zugetrieben worden, dieser Grundsatz, söhlig aufzufahren, aus Unkunde der Arbeiter, die keine Setzwaage und Richtscheid haben und danach, wie es sich gebührt, auffahren, etwas außer Acht gekommen und daher mit etwas Ansteigen aufgefahren worden ist.

In der Folge müssen die Betriebsofficianten die Bergleute an den Gebrauch der Setzwaage und des Richtscheids durchaus gewöhnen und durch fleißiges Nivelliren der Stollenörter und Grundstrecken solche controlliren und in Aufmerksamkeit erhalten.

Mit dem zur Verzimmerung auf dem Kohlenabbaue erforderlichen Holze wird rathsam umgegangen und vieles davon, wie es sich gebührt, wieder weggerissen, sobald es nicht mehr nöthig ist, die Stelle, wo es steht, gegen den Einsturz zu sichern. Sobald überall ein ordentlicher Strebbau eingeführt ist, wird man sicher noch weniger Holz gebrauchen als jetzt.

So gut aber auch im ganzen die Wirthschaft auf der Grube würklich ist, wie ich eben bemerkt habe, so glaube ich doch die Deputation noch auf nachstehende Punkte aufmerksam machen zu müssen.

1. Auf das Gezähe. Die Utensilien, die der Bergmann bei seiner Arbeit gebraucht, nennt man in der technischen Sprache das Gezähe. Dies gefällt mir hier nicht. Es ist eben so wenig zweckmäßig eingerichtet, als gut ausgeschmiedet und dazu noch exorbitant theuer.

Ersteres liegt daran, daß der alte Bergmeister meistens im alten Gleise fortgegangen und nicht hinlänglich bemühet gewesen ist, die Verbesserungen, so man darin auf andern Bergwerken gemacht hat, auch ins osnabrückische zu verpflanzen, letzteres hat hauptsächlich seinen Grund in dem gänzlichen Mangel einer eigenen Bergschmiede und gelernten Bergschmidts.

Wer aber den Bergbau genau in allen seinen Details kennt, weiß, wie unglaublich wichtig es ist, dem Arbeiter möglichst zweckmäßiges und gut ausgeschmiedetes Gezäh zu geben. Der Nutzen davon ist äußerst groß und mannigfaltig. Gutes Gezäh vermehrt das Quantum der geleisteten Arbeit bei gleichem Kraftaufwande, vermindert daher die relative Kostbarkeit der Arbeit. Der Gezähverbrauch vermindert sich so wie die Zweckmäßigkeit und Güte des-

selben zunimmt, mithin vermindert sich dadurch eine beträchtliche Ausgaberubrik der Grubenrechnung.

Endlich aber hat es auf die Güte der Arbeit sowohl bei der Gesteinarbeit als auch besonders bei der Kohlengewinnung einen wichtigen Einfluß, denn es befördert nicht nur das Quantum der Kohlen, die der Hauer in der Schicht hauen kann, sondern verursacht auch, daß derselbe verhältnißmäßig mehr Stückkohlen liefern kann, weil nur mit zweckmäßigem und gutem Gezähe das Schrähmen gut möglich ist und durch das Schrähmen die Stückkohlengewinnung sehr vermehrt wird.

Eine eigene Bergschmiede am Piesberge anzulegen und einen geschickten Bergschmidt darin zu setzen, halte ich daher für ein dringendes Bedürfnis und wesentliche Verbesserung, die sich gewis reichlich verinteressiren wird.

Um aber gutes Gezäh zu erhalten, mögte es gut sein, einen Bergschmidt, wo möglich aus der Grafschaft Mark zu engagiren und von daher ein complettes Probeassortiment der ganzen Geräthschaften zu ziehen, welches mit geringen Kosten geschehen kann. Überdem gewährt dies den wesentlichen Vortheil, daß man dadurch eine geringere Schmiedetaxe einführen kann, indem man die in der Grafschaft Mark übliche Schmiedetaxe, die ungleich niedriger als die hiesige ist, annimmt, welches einzuführen leicht sein wird, sobald man einen dortigen Bergschmidt annimmt, bei hiesigen Schmieden aber wohl unausführbar sein mögte.

Solange noch keine eigene Bergschmiede am Piesberge ist, wird es äußerst schwierig bleiben, denen Bergleuten die Unterhaltung des Gezähes mit ins Gedinge zu geben; ist aber solche erst etablirt, so ist die Hauptschwierigkeit, die jetzt dieser vortheilhaften Einrichtung im Wege steht, gehoben.

2. Auf die Förderung glaube ich auch die Attention der Deputirten und der Betriebsofficianten leiten zu müssen.

Die Förderung in der Grube geschieht jetzt von denen Örtern und Kohlenhauen ab bis an die Schächte in Handkarren. Die auf denen Füllörtern ausgestürzten Kohlen werden da in die Ziehringel wieder eingefüllt und so zu Tage ausgezogen, dort nochmals in Karren gestürzt und auf die Halde gelaufen.

Wie sehr bei dieser zweimaligen Umstürzung die Kohlen zerschlagen und vertreten werden, fällt in die Augen. Wo also, wie am Piesberge, es so sehr darauf ankommt, die Kohlen möglichst

wenig zu zerkleinen, sollte man schon aus diesem Grunde eine bessere Einrichtung zu treffen suchen.

Es kommen aber außerdem noch andere Rücksichten in Betrachtung. Die Kraft der Arbeiter wird bei der Zuförderung mit Handkarren bei weitem nicht so vortheilhaft benutzt, als wenn man sich dazu kleiner vierrädriger Wagengestelle, worauf die Kübel gesetzt werden, bedient. Bei dem Handkarren muß der Schlepper nicht nur die Last fortschieben, sondern auch einen großen Theil derselben mit dem Rücken in Sielen tragen, auch sogar, da sich solche nur auf einem Rade bewegt, im Gleichgewichte erhalten, und dies beides erfordert ungleich mehr Kraftaufwand, als wenn die ganze Last auf vier Rädern ruhet und nur geschoben zu werden braucht.

— — — — — — — — — — — — — —

...... Der Verfasser empfiehlt die Anlage von Schienenwegen und unter einem Abschnitt 3 die Anlage eines Treibegöpels, um durch ein Pferd die Kohlen zu Tage ziehen zu lassen.

— — — — — — — — — — — — — —

4. Die Sortirung der Kohlen nach ihrer Größe.

Die Hauptsortirung, nämlich in Stückkohlen (große Kohlen) und in kleinen, geschieht schon bei der höchst empfehlungswürdigen Einführung der Doppelgedinge von denen Hauers und Schleppers in der Grube, weil solche ein pekuniäres Interesse dabei haben, die Stückkohlen möglichst ganz zu erhalten, um möglichst hoch die gehauenen Kohlen bezahlt zu erhalten. Wenn dann die Stückkohlen aus der Grube getrieben werden, pflegt man die Förderkasten nicht, wie bei den kleinen Kohlen, auf die Halde auszustürzen, sondern man hat einen besonderen Platz dafür, wo sie behutsam umgelegt und die Kohlen in kleine Haufen von circa 1 Fuder (welches hier 14 Ringel sein würden) aufgesetzt werden, damit solche einestheils nicht durch Herunterrollen von der Halde zerkleinert werden können, anderntheils aber damit auch bei der Abfuhr weniger beschädigt werde, weil nun der Fuhrmann die auswendigen Haufen immer zuerst laden muß.

Die Sortirung der kleinen Kohlen in Würfelkohlen geschieht auf der Halde, wo zu diesem Behuf ein Sieb von dünnen Eisenstangen schräg vor der Halde aufgerichtet steht, auf welches die Förderkasten ausgestürzt werden. Die Eisenstangen liegen $^3/_4$ Zoll bis 1 Zoll weit auseinander, so, daß die Staubkohlen durch das Sieb fallen, die Würfelkohlen hingegen darauf herunterrollen. Unten

ist aber eine kleine Separation von Brettern gemacht, damit sich beide Gattungen von Kohlen nicht wieder vermischen können.

Es hat auch, wie ich aus Erfahrung weiß, diese Separation der Kohlen in verschiedenen Größen für das Publicum einen entschiedenen Werth, wenn damit, wie es sich von selbst versteht, eine Verschiedenheit des Preises verbunden ist.

Es kann z. B. der Kalch- und Ziegelbrenner viel Staubkohlen zu einer Epoche mit Nutzen gebrauchen, wenn ihm zu einer andern dagegen, wo es darauf ankommt, schnell ein lebhaftes Feuer zu haben, ebensosehr an blos großen Kohlen gelegen ist. Denn Brantweinbrennereien und Bierbrauereien und mancherlei anderen Gewerben geht es ebenso und selbst bei der Stuben- und Küchenfeuerung geht es so.

Auch kann man füglich die Staubkohlen, wenn solche von den übrigen gehörig abgesondert sind, recht gut mit dickem Leimwasser in Kuhlen durcharbeiten und in Formen, wie die Mauerziegel, streichen und trockenen lassen, wo sie einen guten Brand abgeben.

Es ist daher in jeder Beziehung die Gattirung der Kohlen in drei Sorten ein wichtiger Gegenstand.

V.

Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624.

Von W. Wöbking, Pastor in Bramsche.

Erster Teil.

Mit fünf Anlagen.

Einleitung.

In Artikel 21 der zu Nürnberg im Juli 1650 zustande gekommenen capitulatio perpetua Osnabrugensis ist der Besitzstand der katholischen und der evangelischen Konfession an Pfarren auf dem Lande endgültig festgesetzt, nachdem zuvor lange Verhandlungen geführt waren, um gemäß Art. 13, §. 4 des Westf. Friedens den Zustand der Religion, der Geistlichkeit und der ganzen Klerisei beider Religionen, wie er am 1. Januar 1624 gewesen war, zu ermitteln. Die definitive Regelung, welche Konfession fortan in den einzelnen Parochien, bezw. in welchen Gemeinden beide Bekenntnisse gelten sollten, ist unter dem Namen Volmarscher Durchschlag bekannt.

Von den Protestanten des Bistums ist dieser Durchschlag, nach welchem „mehr als zwei Drittel der Kirchen katholisch und kaum ein Drittel evangelisch wurde", stets

als eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Kirche empfunden worden.[1])

In dem Folgenden möchte ich die Frage nach dem Konfessionsstande der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624 einer näheren Untersuchung unterziehen. H. Dühne hat in seiner Schrift[2]) mit großem Sammelfleiße mannigfaches Material zu diesem Gegenstande niedergelegt, ich verdanke dem Buche nicht wenig Anregung, aber das Thema selbst ist von Dühne zu ungleichmäßig und nicht einheitlich genug bearbeitet; es fehlt vielfach eine sorgfältige Angabe der benutzten Quellen, so daß man nicht weiß, wie Dühne und seine Quellen zu scheiden sind.

Für die Frage, welches der Konfessionsstand im Normaljahre war, ist das Protokoll des Albert Lucenius über die in der Zeit vom 27. November 1624 bis 17. Mai 1625 auf Befehl des Kardinals Bischof Eitel Friedrich im Bistum Osnabrück gehaltene Visitation von außerordentlicher Bedeutung. Meines Wissens gelangt dasselbe in der Anlage[3]) hier zum ersten Male zum Abdrucke. Wären das Konsistorium Gustavsons und die Braunschweig-Lüneburgischen Vertreter im Besitze dieses Protokolls gewesen, sie würden unzweifelhaft die Rechte der Protestanten des Hochstifts viel gründlicher uud nachdrücklicher haben wahrnehmen können. Der Bischof Franz Wilhelm und seine Räte haben dieses Protokoll nicht in der Weise in den Dienst der Wahrheit gestellt, daß sie die eigenen Ansprüche nach den Aussagen des Lucenius modifiziert und ebenso die gegnerischen Forde-

[1]) cf. Unfug und Ungrund 2c. Osnabr. 1720, S. 92. — K. Lodtmann, Etwas zur Geschichte des Protestantismus bis zum Jahre 1650, Osnabr. 1801, S. 25.

[2]) Geschichte der Kirchen und der Reformation im Fürstentum Osnabrück, Osnabr. 1879.

[3]) Anlage A.

rungen anerkannt hätten, sofern sie mit dem Protokolle übereinstimmten. Wiederholt haben der Bischof und seine Ratgeber in den Verhandlungen mit Volmar und dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Langerbeck auf dieses Protokoll sich bezogen und Auszüge daraus mitgeteilt, die ihnen günstig waren, aber ebenso sicher haben sie anderes, das gegen sie sprach, verschwiegen und das gerade Gegenteil behauptet,[1]) letzteres freilich nicht, ohne dafür Dokumente beizubringen, die aber gegenüber den ca. 24 Jahre älteren Aufzeichnungen des Lucenius von sekundärem und recht zweifelhaftem Werte waren. Mit großem Pathos redete Volmar, es sei ja um Gottes Willen nicht zu glauben, daß bemeldete Visitations Akta, da kein Mensch einen solchen casum supervenientem habe vorsehen können, würden falsifiziert worden sein. Desgleichen der Bischof: Es müßte ja den actis visitationis geglaubt werden, der vicarius wäre so ein eifriger Mann, würde, auf den Fall er es anders in veritate gespüret, selbige wohl nicht in pastoratibus verstattet (nämlich die nach der Visitation im Amte verbliebenen Geistlichen) und ebenso wenig der Kardinal und nächstfolgend er selbst selbige toleriert haben. Und könnte, dafern es nötig, der noch lebende vicarius selbst, geschweige anderer Zeugen, davon testieren, denen ja mehr als einem einfältigen Bauersmann, der mannichmal selbsten nicht wüßte noch verstünde, was in den Kirchen geschähe, weniger von so vielen Jahren in Andenken recht trüge, sondern von selbiger Zeit und bevorab bei diesem schwedischen Kriege in viel Irrungen gebracht, zu glauben wäre.[2])

Es war den Protestanten nicht zu verdenken, daß sie

---

[1]) Protocollum, was vor Errichtung der Capit. perpetua ergangen. Sammelband der Bibliothek des Ratsgymnasiums. Nr. XII, 23.

[2]) Protocollum etc.

die ihnen vorgelegten Auszüge nicht anerkannten und für gefälscht erklärten, denn thatsächlich war es ja auch eine Fälschung der Wahrheit, wenn nicht das ganze Protokoll, sondern nur einzelne der katholischen Sache günstige Ausschnitte mitgeteilt und das andere verheimlicht wurde.

Die Visitation des Lucenius war ein Glied in der Kette der Maßregeln des Kardinals Eitel Friedrich, den Katholizismus im Bistum Osnabrück zu restaurieren. Der Visitator trat daher den Geistlichen, die er zu visitieren hatte, nicht mit der Meinung gegenüber, daß die katholische und die Augsburgische Konfession gleichberechtigt neben einander bestehen bleiben sollten, wie unter Philipp Sigismund und seinen beiden Vorgängern,[1]) sondern er kam als Inquisitor; indem er Lehre und Wandel der Geistlichen, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der einen oder der anderen Konfession bei ihnen festzustellen suchte, ließ er keinen Zweifel darüber, daß die protestantisch Gesinnten eine andere Wahl nicht hatten, entweder sich zu akkomodieren oder ihre Stelle fahren zu lassen. Es liegt daher auf der Hand, daß die Furcht, in dem Zeitlichen Schaden zu leiden, nicht wenige verführte, über ihre Lehre und die Kirchengebräuche unwahre Angaben zu machen, katholische Ceremonien wieder zur Geltung zu bringen, die am 1. Januar 1624 thatsächlich nicht bestanden. Mehrfach berichtet Lucenius, daß Geistliche für katholisch gehalten werden wollten, die ihm selbst als solche verdächtig erschienen, von anderen sagt er, daß sie seit Ostern 1625 die Kommunion unter einerlei Gestalt gereicht haben. Anderseits wird es auf allgemeine Anerkennung rechnen dürfen, daß die Geistlichen, welche auch Lucenius gegenüber die unterscheidenden Kennzeichen des Protestantismus für sich beanspruchten, ohne sich darum

[1]) Heinrich III. von Sachsen und Bernhard von Waldeck.

sämtlich als Protestanten zu bekennen, erst recht diese Stellung am 1. Januar 1624 eingenommen haben. Wenn der Katholik Sandhoff sein Urteil über das Ergebnis dieser Visitation dahin zusammenfaßt,[1]) die meisten Pfarrer seien Leute gewesen, von denen weder die Akatholischen sich Ruhm holen, noch könne man dieselben als katholisch bezeichnen, so beabsichtigen wir nicht von allen zu sagen, sie seien unzweifelhaft Anhänger der Augsburgischen Konfession gewesen, sondern wir rechnen verschiedene ausdrücklich zu den mixti, die als solche nach beiden Seiten hin schwankten, aber unter Hinzuziehung des übrigen Quellenmaterials kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Protestantismus dem Katholizismus gegenüber am 1. Januar 1624 bei weitem im Vorteile war. Das Wort des Offizials Joh. Bischoping, welches er in ernster Stunde in einem geheimen Memorial[2]) niedergeschrieben hat, wird der Wahrheit am nächsten kommen:

Zelosi et ferventes catholici paucissimi fuere, vix unus inter tantos.

Dann ist es aber doch schwer zu verstehen, wie derselbe Mann kurz vorher mehr als die Hälfte aller Pfarrer des Normaljahrs unzweifelhaft katholisch, nur 4 bezw. 6 lutherisch, 10 bezw. 13 hinkend auf beiden Seiten, 11 bezw. 5 zweifelhaft nennen konnte.

Eine ausführlichere Besprechung der die katholischen Ansprüche vertretenden Urkunden, soweit sie nicht in dem vorliegenden Teile dieser Arbeit schon berücksichtigt sind, wird in der Fortsetzung gegeben werden.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Herren Archivrat Dr. Philippi in Münster, Staatsarchivar Dr. Bär in Osnabrück und Archivar Dr. Kretzschmar in Hannover

---

[1]) C. Stüve, Hochstift III, 41. 42.

[2]) S. Anlage E.

meinen Dank auszusprechen für die Freundlichkeit, mit welcher sie mir die in Frage kommenden Akten des Königl. Staatsarchivs zu Osnabrück zugänglich gemacht und mich mit ihrem stets gern gewährten wertvollen Rate unterstützt haben. Denselben Dank schulde ich Herrn Oberlehrer Runge in Osnabrück für die bereitwillige Förderung, die derselbe mir durch die Literatur der Bibliothek des Ratsgymnasiums hat zuteil werden lassen. Eine wesentliche Erleichterung in der Arbeit war es, daß die bez. Akten des Staatsarchivs für eine Zeit dem Magistrate zu Bramsche zu meiner Benutzung anvertraut wurden, wofür ich auch Herrn Bürgermeister Köhler in Bramsche zu danken habe.

I.
Unterscheidende Merkmale der katholischen und der evangelischen Konfession.

Von großer Wichtigkeit für die Feststellung des Konfessionsstandes im Normaljahre ist die Frage, welches waren bei den darüber gepflogenen Verhandlungen die Merkmale und Kennzeichen der katholischen und der evangelischen Konfession. In dem Schlußworte zu Stüve's Geschichte des Hochstifts Osnabrück[1]) wird gesagt, die schwedischen Räte hätten zwar ein Verzeichnis derjenigen Pfarren aufgestellt, welche nach ihrer Meinung 1624 in den Händen der Evangelischen gewesen waren, sich dabei jedoch in keiner Weise klar gemacht, welche Grundbedingungen als Kennzeichen des Protestantismus im Entscheidungsjahre festzuhalten seien. So habe man sich begnügt, alle die Gemeinden zu vindizieren, deren Pastoren damals verheiratet waren, oder wo das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt und deutsche

[1]) Hochstift III, 331.

Gesänge gebraucht wurden. Diese Darstellung ist jedoch nur für das erste Stadium der Verhandlung zutreffend, als Dr. Hast im Juni 1647 die delineatio pastorum,[1]) welche anno 1624 Gottes Wort rein lehrten und die Sakramente recht verwalteten, dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Langerbeck übergab, obgleich auch hier schon der Gebrauch der Verdenschen und anderer protestantischer Kirchenordnungen, ferner die um des evangelischen Glaubens willen erfolgte Absetzung nicht weniger Geistlicher als Erkennungszeichen bei den Betreffenden angegeben werden. Die zumeist in den Monaten August und September des Jahres 1648 auf Veranlassung des Gustavsonschen Konsistoriums[2]) aufgenommenen Notariats-Urkunden enthalten jedoch in den 13 Fragen, über welche die Zeugen vernommen wurden, klare und deutliche Gesichtspunkte, aus denen das Wesen der katholischen oder der lutherischen Konfession sich ergiebt. Es sind die folgenden Fragen:

1. Erstlich wie der Pastor geheißen, so in anno 1624 den 1. Januar allda der Gemeinde vorgestanden?

2. Ob er coenam Domini unter einer oder zweierlei Gestalt administriert?

3. Wer den Kelch gereichet, und was für Worte dabei gesprochen?

4. Was für eine Vermahnung vor dem Abendmahl gelesen?

5. Was für Gesänge sowohl bei Austeilung des heil. Abendmahls als auch sonsten gesungen? als ob gesungen: Jesus Christus, unser Heiland. — Es ist das Heil uns kommen her. — Nun freut euch, liebe Christen gemein. — Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort. — O Herr, dein

[1]) J. G. von Meiern, Acta pacis Westphalicae, Bd. 6.

[2]) Unterzeichnet ist die Verfügung von M. Jacobus Dürfeld.

göttlich Wort — und andere Gesänge, so in Lutheri Gesangbuch stehen.

6. Ob Messe gehalten, und da das vielleicht geschehen, ob auch die Elevation und Seelmesse üblich gewesen?

7. Ob die Taufe sei deutsch verrichtet worden, und ob des Chrisams, Oels und dergleichen Sachen dabei gebrauchet?

8. Ob Lutheri catechesis in der Kirche oder Schule gelehret?

9. Ob man die Bilder und verstorbene Heilige angerufen?

10. Ob man gelehret, daß ein Fegefeuer sei?

11. Ob man gelehret, daß 7 Sakramente seien, als 1. die Taufe, 2. die Firmung oder Chrisam, 3. das letzte Oel, 4. das Abendmahl, und ob man gelehret, daß 5. die Buße, 6. die Ordnung der Kirchendiener und 7. der Ehestand sacramenta seien?

12. Ob man gelehret, daß der Papst das Haupt der Kirchen und Christenheit sei, und daß man die heil. Schrift nach der römischen Kirche oder Papstes Verstande auslegen solle?

13. Ob die pastores ehelich gewesen, oder ob sie Ehefrauen oder Konkubinen gehabt?

M. Vitus Büscher, Dekan von Fürstenau, hatte bereits im Juli 1648 über 15 ähnlich lautende Fragen notarielle Urkunden seines Bezirks veranlaßt. Es kommen darin noch die besonderen Fragen vor: von wem Pastor vociert, wo er ordiniert, was er dociert, was für ein Küster und Schulmeister dagewesen, welche Kirchenordnung allda gebrauchet, ob katholische Ceremonien bei der Taufe, Kopulation und Begräbnissen gehalten, ob auch die Prozession mit Kreuz und Fahnen und reliquiis Sanctorum allda üblich gewesen.

Von Wallenhorst, Belm, Schledehausen, Iburg, Glane, Gerde, Gütersloh habe ich die bezüglichen Dokumente, die

s. Z. jedenfalls vorgelegen haben, da an den genannten Gemeinden 1648 protestantische Geistliche standen, nicht vorgefunden. Über den konfessionellen Charakter der Pfarrer der obigen Gemeinden sind wir durch die im Anhange mitgeteilte **exacta designatio**[1]) und sonstige Nachrichten gleichwohl in der Hauptsache unterrichtet. Es scheint, als habe das Konsistorium gar nicht den Versuch gemacht, bei den 6 Klöstern: Bersenbrück, Malgarten, Rulle, Oesede, St. Gertrudenberg, Iburg und der Kommende Lage den Konfessionsstand des Jahrs 1624 zu erforschen, und habe sie darum ohne weiteres den Katholiken überlassen. Die in den Klöstern Gertrudenberg, Rulle und Bersenbrück während der Regierung Philipp Sigismunds vorgekommenen Wirren[2]) lassen erkennen, daß der protestantische Geist, wenn auch mehr der negative als der positive, die Geltung der Ordensregel stark erschüttert hatte. Da nach Lucenius die Klausur im Kloster Rulle nicht beobachtet wurde, ist ein Fortbestehen der dortigen protestantischen Bewegung bis zum Normaljahre und darüber hinaus zum mindesten sehr wahrscheinlich. In den anderen Klöstern wird es ähnlich gewesen sein. Vor der Hand fehlt es wohl noch an genügendem Quellenmaterial, um die Behauptung K. Lodtmann's[3]): „es wird sich finden, daß das Kloster Bersenbrück selbst im Jahre 1624 eine protestantische Äbtissin hatte", zu beweisen.

Es dürfte sich empfehlen, an der Hand der von dem Gustavsonschen Konsistorium gestellten Fragen und der darauf erfolgten Antworten[4]), der Untersuchung des Konfessionsstandes am 1. Januar 1624 näher zu treten. Es kann

---

[1]) S. Anlage B.

[2]) C. Stüve, Hochstift II, 382 u. 446.

[3]) l. c. S. 25.

[4]) Die betr. Urkunden, ebenso die von katholischer Seite veranlaßten Dokumente befinden sich in den Akten des Staatsarchivs zu Osnabrück, vornehmlich Abschnitt 367, Nr. 11, 12, 13, 26, 28.

nicht die Aufgabe sein, die Aussagen der Zeugen im einzelnen zu registrieren, wir werden versuchen, ein Gesamtbild von der Lage zu geben.

1. In einer Reihe von Fällen differieren die Angaben auf protestantischer und katholischer Seite über den Namen des Pastors, der am 1. Januar 1624 das geistliche Amt an der Gemeinde verwaltete. Die Daten des Lucenius geben uns Klarheit über die vorliegende Streitfrage in Dissen, Badbergen, Menslage, Börstel zu Gunsten der Protestanten, zu deren Ungunst betr. des Pastors in Damme, wo es sich um Gerh. Schage oder Arnold Sprickmann handelt. In den katholischen wie lutherischen Aussagen wird als Pastor von Alfhausen am 1. Januar 1624 Anton Gruenfeld genannt, während nach Lucenius sein Sohn Augustin am 3. Mai 1625 schon seit $1^1/_2$ Jahren der Nachfolger seines Vaters war. Wir nehmen nach dem Zeugnisse des Abts Thorwart zu Iburg an, daß an dem kritischen Tage 1624 Herm. Döring noch Pfarrer zu Glane war, dem Joh. Geißel erst im Laufe des Jahres folgte. Wichtig ist das Protokoll des Visitators auch für Wiedenbrück, Langenberg, Engter, doch thun hier und auch anderswo die Namen der Pfarrer der Sache wenig Eintrag, da den eigentlichen Wendepunkt für die katholische Reaktion die Reformation des Grafen von Hohenzollern bezeichnet, wie die Zeugen von Wiedenbrück und Langenberg hervorheben.

2. Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt als ein Kennzeichen des Protestantismus zu gelten hat. Die utraque species war eine der Forderungen der Hussiten, die Baseler Kompaktaten von 1433 gewährten freilich den Böhmen, die es begehrten, den Laienkelch, aber schon 1462 erklärte Papst Pius II. die Kompaktaten für null und nichtig und bedrohte

die Laienkommunion unter beiderlei Gestalt mit dem Banne.[1]) Das Augsburger Interim vom J. 1548 gestattete den Protestanten den Laienkelch, aber von den katholischen Ständen wurde die Konzession des Interims zurückgewiesen. Durch das Tridentinum ist vollends die Kommunion unter beiderlei Gestalt verboten. Es ist daher nicht zutreffend, wenn Bischof Franz Wilhelm behauptete, die communio sub utraque specie sei an sich nicht ein unterscheidendes Merkmal der katholischen Religion und der Häresie.[2]) Daß etliche Mönchsorden die Vollkommunion, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, bis ins 15. Jahrhundert und darüber hinaus sich bewahrt haben, hat die katholische Kirche allerdings toleriert; aber hierbei handelte es sich auch nicht um hussitische oder sonstige reformatorische Neuerungen, sondern um den Fortbestand der stiftungsgemäßen Abendmahlsfeier.[3]) Außer den 13 Parochien, deren Geistliche, wie Lucenius ausdrücklich bezeugt, lutherisch waren, desgleichen Melle und Neuenkirchen b. M., wo alles nach lutherischem Brauche verrichtet wurde, ist aus derselben Quelle zu entnehmen, daß die communio sub utraque bestanden hat in Iburg, Laer, Hagen, Hilter, Holte, Bissendorf, Hunteburg, Wellingholzhausen, Venne, Oldendorf, Wiedenbrück, Bippen, Berge, Merzen, Vörden. Ausdrücklich wird das Abendmahl unter einer Gestalt von dem Generalvikar bezeugt in Schledehausen, Alfhausen, Ankum; seit Ostern 1625 waren die Pfarrer von Berge, Bippen, Merzen zu eben derselben Form übergegangen, die seit diesem Zeitraume in Menslage und Badbergen fungierenden katholischen Priester riefen mit der Neuerung den Widerspruch der Gemeinde hervor, der in der

[1]) Lechler in Herzog's Real-Encyklopädie,[2] VI, 400.

[2]) Protocollum etc.

[3]) J. Smend, Kelchspendung und Kelchversagung in der abendl. Kirche. Göttingen 1898. S. 33 ff.

auffallend geringen Zahl von Osterkommunikanten, in Menslage nur 2 Ehepaare, in Badbergen 20 Personen, sich äußerte.

In Riemsloh und Gesmold wurde die Spülung zu der communio sub una aus dem Meßkelche gereicht, dieses Verfahren bezeichnet Lucenius aber einmal als eine Abweichung von der katholischen Lehre, sodann charakterisiert er es bei Glandorf und Oesede, wo jedenfalls auch die Spülung gemeint ist, als eine fingierte Form der communio sub una. Er erblickte darin offenbar eine Täuschung sowohl für die katholische Konfession, indem der Schein erweckt wurde, als habe die Spülung mit dem eigentlichen Sakramente nichts zu thun, als auch für die Lutheraner, die auf diese Weise den Wein der Spülung für die andere Gestalt des Sakraments hielten.

Ziehen wir die von lutherischer Seite produzierten Zeugenaussagen hinzu, die in diesem Punkte um so mehr auf Glaubwürdigkeit rechnen dürfen, als die Gegenpartei auch in den meisten von Lucenius zu Gunsten der Evangelischen entschiedenen Fällen die katholische Abendmahlsfeier behauptete, so finden wir die Behauptung des Pastors von Vörden, Amelung Sartorius, der in hervorragendem Maße die Fähigkeit besaß, dem Strome der Zeit sich anzubequemen, bestätigt, daß am 1. Januar 1624 die communio sub utraque der heimatlichen Gewohnheit vollkommen entsprach und über das ganze Hochstift verbreitet war, mit der Modifikation, daß einige wenige zu den mixti gehörende Pastoren,[1] (in puncto religionis nec pure evangelici nec pure catholici) wie Joh. Geistmann in Glandorf, Balduin Busch in Oesede, Friedrich Rotgeri in Wallenhorst, auf Wunsch sub una oder sub utraque administrierten. Von anderen

[1]) Anlage B.

wird insbesondere bezeugt, daß sie mit dem Regierungsantritte des Kardinals Eitel Friedrich eine Schwenkung vollzogen, so Joh. Hoetmar in Belm, Gerh. Giesefer in Schledehausen. Eberh. Sack, 1624 Pastor in Borgloh, deponierte den 19. Februar 1649: (fatebatur), se duobus nobilibus Cappelen et Fullen sub utraque ministrasse, non tamen volebat concedere de reliquis, quum vacillabat, e o quod in omnibus fere locis usum calicis invaluisse diceret.

Es ist auffallend, daß Lucenius nur in zwei, bezw. vier Fällen[1]) die Spülung besonders erwähnt, wäre dieselbe wirklich so allgemein verbreitet gewesen, wie die katholischen Zeugen[2]) es behaupten, z. B. von Iburg, Glane, Laer, Hagen, Schledehausen, Holte, Hunteburg 2c., so würde der Visitator diese Sitte doch mehr hervorgehoben haben. Es scheint vielmehr die Entwicklung derartig gewesen zu sein, daß bei denjenigen Pfarrern, welche der Reformation des Kardinals Eitel Friedrich sich anbequemten, der Übergang von der utraque zu der una species vermittels des Spülkelchs vollzogen wurde, um die Gemeinde allmählich an die Neuerung zu gewöhnen. Dem Zeugnis des lutherischen Pastors Joh. Polmann im Namen der ältesten Eingesessenen des Kirchspiels Alfhausen vom 16. Juli 1648 entnehmen wir den Passus: Sie freuten sich von Herzen, daß sie das Abendmahl also hätten (sc. sub utraque) und die Spülung wieder abgeschafft wäre. Aus den weiteren Worten der Urkunde ergiebt sich, daß die ablutio im Entscheidungstermine nicht bestand und bald nach demselben in Aufnahme gekommen sein muß.

---

[1]) Iburg rechnen wir nicht dahin.

[2]) Die betr. Zeugenaussagen habe ich Herrn Prof. Dr. Smend für seine Schrift „Kelchspendung und Kelchversagung in der abendl. Kirche" mitgeteilt, wo dieselben S. 63 ff. abgedruckt sind. Vgl. über Smends Buch die Anzeige im Abschnitt: Bücherschau.

Bischoping schreibt[1]: Catholici claudicantes, qui in fide quidem ejusque substantia non errarunt, accomodarunt tamen se populo in ficta communione sub utraque, confessionibus et unctione etc. Die Kommunion unter beiderlei Gestalt ist hier nach Meinung des Schreibers doch vermittels der Spülung fingiert worden. Die für die Öffentlichkeit nicht bestimmte Erklärung von der Fiktion, dazu die ablutio diente, ist außerordentlich wertvoll, sie läßt uns einen Einblick in die diplomatische Kunst thun, die bei der Verhandlung mit der anderen Partei nicht von Akkomodation in ficta communione sub utraque redete, sondern den Abendmahlskelch, der den Laien gereicht war, als einfache Spülung erklärte. Auf diese Weise konnte man auch die wesentlich evangelische Abendmahlsfeier in Iburg als Fiktion interpretieren, aber hier ist die protestantische Grenzlinie zu deutlich festgelegt, während das Bild, welches Lucenius von der Abendmahlsfeier in Glandorf giebt, die Rückwärtsbewegung mittels der ablutio deutlich veranschaulicht. Unter diesem Gesichtspunkte ist es auch mehr als unwahrscheinlich, daß in Schwagsdorf die korrekt katholische Abendmahlsfeier sub una bestanden habe. Hat Bolardus Bolardi in anderen Punkten die Kirchenlehre der protestantischen Strömung nach Aussage der Zeugen aus Schwagsdorf[2] akkomodiert, so ist die Anwendung der Spülung erst recht bedenklich.

3. Behufs Unterscheidung der communio sub utraque von der sub una mit hinzugefügter Spülung ist der Wortlaut der Spendeformel von Wichtigkeit. Lautete dieselbe so, wie Lucenius sie in Iburg hörte, so ist der lutherische Charakter der Sakramentsfeier nicht zweifelhaft. Wie die Lutherischen aus der Anwendung der Spendeformel bei der

---

[1]) Anlage E.
[2]) Anlage D.

Austeilung des Kelchs die naheliegende Folgerung im Interesse ihrer Sache zogen, so suchten die Katholiken durch ihr Zeugenverhör das Gegenteil zu beweisen, die Frage, ob der Pastor consecratum calicem, und zwar selbst, sub hisce verbis: nehmet hin, das Blut ꝛc. porrigiert, regelmäßig verneinend. So bestreiten zwei Zeugen vor dem Notar Kaspar Kramer, daß Henricus Augustini in Iburg den Kelch pro laicis konsekriert habe, es sei aber wahr, daß er wohl den Wein wie andere Pastores sine prolatis verbis consecrationis aus dem Kelch den Laien gereicht, welches doch mehrenteils der Küster gethan, so annoch lebe. Dasselbe sagen vier Zeugen von Henr. Rupe in Laer, indem sie die Weinspende durch den Küster und die Provisoren geschehen sein lassen. Desgleichen behauptet der Abt zu Iburg von Georg Niemann zu Holte, er habe lediglich die Spülung angewendet, als er den Laien den Wein aus dem Kelche schenkte. In allen drei Fällen werden die Zeugen durch Lucenius klar und bündig widerlegt.

Die Anhänger der Augsburgischen Konfession legten Gewicht darauf, daß der Pastor den Kelch unter Anwendung der Spendeformel selbst gereicht habe. Daneben geschah es in etlichen Gemeinden, wie in Hagen und Gesmold bei der Menge der Kommunikanten an den Vierhochzeiten, daß an ersterem Orte der älteste Ratmann den Kelch, darüber der Segen gesprochen, an letzterem der Küster ohne Worte ihn reichte. Dasselbe kam auch in Venne vor, was aber nicht oft, sondern in der letzteren Zeit geschehen sei, eine deutliche Erinnerung der Zeugen, wie Herbord Busch den Uebergang in die veränderte Zeitlage wohl zu finden gewußt hatte.

4. Als weiteres Merkmal der lutherischen Konfession gilt der Gebrauch der admonitio bei der Feier des hl. Abendmahls. Diese Ermahnung ist ein charakteristisches Stück der lutherischen Kirchenordnungen, welche zu diesem

Zwecke mehrere Formulare darboten. Wiederholt betonen die Zeugen, es sei eine deutsche Vermahnung aus den Lemgovischen Psalmbüchern, daher kurzweg Lemgovische Vermahnung genannt, verlesen. Meistens wird sie noch genauer bezeichnet nach ihrem Anfange: Meine Allerliebsten in Gott! Dieweil wir nun das Abendmahl unsers lieben Herrn Jesu Christi wollen bedenken rc. Wegen ihres ausgesprochen evangelischen Inhalts mußte diese Vermahnung, wie Prof. Smend[1]) hervorhebt, besonders auch um des Schlußsatzes willen: „Es ist ein Brot und wir viele ein Leib, die wir eines Brots teilhaftig werden und alle aus einem Kelche trinken" anstößig sein. Es ist sicher die deutsche Vermahnung gewesen, welche Lucenius aus dem Munde des Iburger Pfarrers vor der Benediktion der Elemente hörte. Es ist nicht ganz klar, worauf die Worte des Visitators, betreffend die Abendmahlsfeier in Neuenkirchen bei Vörden, zielen. Das Flüstern deutscher Worte ist mit C. Stüve[2]) nur auf die Spendeformel zu beziehen, die fidelis institutio würde in erster Linie von dem wortgetreuen Texte der Einsetzungsworte des hl. Abendmahls, den die römische Messe bekanntlich in veränderter Gestalt darbietet, zu gelten haben, sonst auch wohl von der hier in Frage stehenden admonitio, welche zugleich eine treuherzige Unterweisung enthält, was bei dem hl. Abendmahl zu bedenken ist. Von dem Pastor Georg Covorde in Melle wird bezeugt, er habe allemal eine lange, deutsche und fleißige Vermahnung vom Altare fast eine Stunde lang gethan und dabei zum öftern angezogen St. Pauli Spruch zu den Korinthern Kap. 11, wie er solches vom Herrn im dritten Himmel (sic) empfangen habe.

5. Das schwedische Konsistorium hatte bei der Frage,

---

[1]) l. c. S. 64.

[2]) Hochstift III, 42.

ob lutherische Gesänge im Normaljahre bei der Feier des Abendmahls und sonst gesungen seien, einige derselben besonders bezeichnet, als: Jesus Christus, unser Heiland — Es ist das Heil uns kommen her — Nun freut euch, liebe Christen gemein — Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort — O Herr Gott, dein göttlich Wort. — Die Geschichte des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrhundert ist mit derjenigen der Reformation unzertrennlich verbunden. Die lutherischen Kirchenlieder oder Psalmen haben der Reformation, auch da, wo der Klerus widerstrebte, die Bahn bereitet. Die Klage der katholischen Theologen: Hymni Lutheri animos plures quam scripta et declamationes occiderunt (Conzenius 1620)[1]) gilt auch von dem Bistum Osnabrück. Es ist 1624 wohl keine Gemeinde gewesen, in welcher nicht deutsche, d. h. Lieder der lutherischen Kirche erklangen. In Wiedenbrück wurden insonderheit des Freitags in der lieben Frauenkirche viele lutherische Psalmen von den Bürgern gesungen, daß, wie ein Zeuge sagt, ein Mensch sich darüber erfreuen mußte. Gesänge wie: Es ist das Heil uns kommen her — Nun freut euch, liebe Christen gemein — das Abendmahlslied Jesus Christus, unser Heiland — von Luther Johann Hussens Lied genannt, sind Bekenntnislieder der Reformation; wo dieselben in der Kirche erschallten, da fanden Pastor und Gemeinde in dem Inhalt des Gesungenen den Ausdruck ihrer Glaubensüberzeugung. Wir finden es begreiflich, daß dagegen solche Kirchenlieder, wie: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort — O Herr Gott, dein göttlich Wort ist lang verdunkelt blieben — die eine polemische Tendenz wider den Papst enthielten, von verschiedenen Pfarrern im Interesse des Friedens nicht gewählt wurden.

---

[1]) Artikel: Kirchenlied von Palmer in Herzog's Real-Encyklopädie², Bd. 7, S. 762.

So wissen die Zeugen von Riemsloh und Gesmold sich nicht zu erinnern, daß die zuletzt genannten Lieder gebraucht seien; in Hagen, Glandorf, Wellingholzhausen sind die in der Frage des Konsistoriums spezifizierten Gesänge außer: Erhalt uns, Herr . . . gesungen worden. Von Oesede wird uns berichtet: Jesus Christus, unser Heiland, und andere lutherische Psalmen, die übrigen spezifizierten Gesänge nicht, sondern die zwei letzten Verse von: Es ist das Heil uns kommen her: Sei Lob und Ehr mit hohem Preis.[1]) Andere Gemeinden, wie Neuenkirchen b. Vörden, Bramsche, Engter, Neuenkirchen im Hülsen, Quakenbrück, Dissen, Laer, legen Gewicht darauf, daß auch: Erhalt uns, Herr . . . O Herr Gott, dein göttlich Wort . . . bei ihnen im Gebrauch war. Balduin Busch, darüber vernommen, ob er 1624 Lutheri Psalmen, in specie nach der Kommunion: Sei Lob und Ehr mit hohem Preis, in Oesede habe singen lassen, giebt zu, daß deutsche Gesänge gesungen seien, aber nicht wider die katholische Religion, wohl deutsche davidische Psalmen als der dreißigste[2]): In dir hab' ich gehoffet, Herr, der 125. (? 135.) Psalm: Lobet den Herrn, das Credo auf deutsch. Ebenso sagen die schon erwähnten zwei Zeugen, daß Henricus Augustini in Iburg wohl deutsche Psalmen habe singen lassen, wie andere Pastores, so auch geschehen tempore Cardinalis Zollerani und jetziger Hochfürstl. Gnaden, Herrn Franz Wilhelms, als zum Exempel

[1]) Daß die beiden letzten Strophen des von Paul Speratus († 1551) gedichteten Kirchenliedes besonders aufgeführt werden, ist ein Beweis dafür, daß sie damals überhaupt von dem ganzen Liede getrennt behandelt und gesungen wurden. Beide Strophen sind, wie aus Wackernagel, das deutsche Kirchenlied 3,33, hervorgeht, bereits in dem Drucke Speratus'scher Lieder von 1527 besonders gedruckt worden und nicht als Schluß des Liedes: Es ist das Heil usw.

[2]) Nach der Zählung der Vulgata.

der 102. Psalm: Benedic anima mea Dominum — Nun lob mein Seel den Herren. Item der 30. Psalm: In te, Domine, speravi ist: In dir hab' ich gehoffet, Herr. Item der 125. (? 135.) Psalm: Confitemini Domino, quoniam bonus ist: Lobet den Herrn, und was der mehr sein, ex nudo contextu Davidico.

Wider die katholische Religion waren die angeführten Lieder wohl nicht, auch zu Zeiten Franz Wilhelms mögen sie noch gesungen sein; wie auch zu St. Katharinen und St. Marien in Osnabrück noch 1633, ehe die Schweden kamen, lutherische Gesänge als „Lockvögel" erschallten,[1] aber hätten die Geistlichen, welche hernach keine verbotenen Psalmen wollten haben singen lassen, etwas katholisches Bewußtsein gehabt, so würden sie doch Bedenken getragen haben, das Credo mit den Worten Luthers zu bekennen und andere Lieder der lutherischen Konfession zu gebrauchen, vor allen Dingen mußten die lutherischen Psalmbücher im Lemgovischen Druck doch sehr anstößig sein. Die beiden deutschen Psalmbücher, welche Lucenius neben der Orgel in Belm fand, waren sicher nicht von den Oberen der katholischen Kirche approbiert, sonst wären sie dem Visitator wohl nicht so verdächtig gewesen.

6. Die Feier der Messe wurde von der katholischen Partei als ein Kennzeichen ihrer Konfession angesehen. Der Begriff der Messe ist aber ein schwankender. Die Liturgie des sonntäglichen Hauptgottesdienstes und des Abendmahls ist in der lutherischen Kirche nach den grundlegenden Arbeiten Luthers in seinen Schriften: Formula missae et communionis (1523) und Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes (1526) im wesentlichen Anschluß an das Vorbild der römischen Messe entstanden, indem Luthers konser-

[1]) Osnabr. Jahrbücher. Vgl. C. Stüve, Hochstift III, 197.

vativer und ökumenischer Gesinnung entsprechend alles, was mit den evangelischen Prinzipien im Einklang stand, beibehalten wurde. Wie sehr es Luther auch gefiel, daß die Messe deutsch gehalten werde, so war er doch weit davon entfernt, daraus einen Zwang zu machen.[1]) Besonders um der Übung der Jugend willen wollte er die lateinische Sprache nicht gänzlich aus dem Gottesdienste entfernen.[2]) So finden wir in den liturgischen Vorschriften der lutherischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts den Gebrauch der lateinischen Sprache vielfach verordnet. Daraus folgt denn, daß die Anwendung des Lateinischen in der Liturgie noch keinen Schluß auf die Konfession des betreffenden Geistlichen gestattet, ebenso wenig beweist die Aussage der Zeugen, daß Messe gehalten sei, es fragt sich, ob es die römische oder die lutherische Messe war. Der schon erwähnte Pastor Joh. Polmann in Alfhausen berichtet an die Räte in Osnabrück: Daß Messe sei gehalten worden, ward auch bekannt, doch daß die Missalbücher wären verändert tempore domini Francisci, da dann auch zu glauben stehet, daß in der Maße ein vieles verändert sei. Die Ältesten der Gemeinde Oldendorf erklären, die Messe sei an den hohen Festtagen lateinisch gehalten, aber nicht auf römische Weise, sonst sei nach unserm stylo das Evangelium und die Epistel verlesen und darüber gepredigt, das letztere bezeugt ja auch Lucenius von dem Vikar Hassel in Melle. Der Visitator berichtet uns von verschiedenen Pastoren, die überhaupt nicht oder seit langer Zeit nicht zelebriert hatten, wie der zuletzt genannte Vikar, David von Lahe in Bramsche, Voß in Neuenkirchen b. M., Bernh. von Born in Fürstenau. Aber Messe im evangelischen Sinne wurde auch in Neuenkirchen

---

[1]) Erlanger Ausgabe, Bd. 29, S. 202.

[2]) Vorrede zu Deutsche Messe rc.

d. M. gehalten, nur war „sacrum mutilatum cum germanicis cantionibus.“ Es ergiebt sich daraus doch wohl, daß das protestantische Bewußtsein der Gemeinde sich weniger gegen das Liturgische der Meßordnung auflehnte, soweit es mit den evangelischen Grundsätzen übereinstimmte, als vielmehr gegen die spezifisch katholische Lehre von dem Meßopfer.

Ein durchgreifender Unterschied zwischen der katholischen und der lutherischen Konfession ist ferner, daß dort infolge der Lehre von der Transsubstantiation in der geweihten Hostie Christus auch außerhalb des sakramentalen Gebrauchs als gegenwärtig gedacht wird und anzubeten ist. Zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien dient die Monstranz, wir finden es daher begreiflich, daß Lucenius bei der Visitation sein Augenmerk darauf richtete, ob das venerabile sacramentum nach Vorschrift der katholischen Kirche auch zur Adoration ausgestellt wurde. In Essen war das mit Staub und Spinngeweben bedeckte Sakramentshäuschen seit 40 Jahren nicht, in Lintorf war dasselbe nach der Erinnerung des Schullehrers nie geöffnet gewesen, in Barkhausen wußten Pastor und Küster über die fehlende Monstranz keine Auskunft zu geben. In Oldendorf, Neuenkirchen bei Vörden war die Monstranz gleichfalls leer. Dagegen war in Hunteburg, Börstel, Badbergen, Ueffeln, Vörden, Gerde, Schledehausen, Rulle das Sakrament in der Monstranz, wahrscheinlich auch in Bippen und Engter; man mag indessen Bedenken haben, ob die pyxis und die dosis lignea nicht einfache Hostienbehälter waren. In Voltlage befand sich das venerabile sacramentum in einer unsauberen Umgebung, desgleichen war die mit dem Sakramente versehene Monstranz in Venne in einem schmutzigen Zustande. Die Aufbewahrung der konsekrierten Hostien in dem Kelche, wie es in Belm geschah, während dort ein schönes Sakraments-

häuschen vorhanden war, wird man als eine Ausstellung des Sakraments kaum gelten lassen können.

Es ist zu bedauern, daß die Angaben des Lucenius über diesen Gegenstand nicht vollständiger sind. Wir müssen es aber bezweifeln, daß in den genannten Gemeinden auch am 1. Januar 1624 die Monstranz in derselben Weise dazu gedient habe, die konsekrierten Hostien behufs Anbetung der Gemeinde zu bewahren. Was lag näher, als daß solche Geistliche, die der in puncto religionis veränderten Zeitlage sich anzubequemen gedachten, kurz vor der ihnen drohenden Visitation auch die Monstranz, die ja noch meistens überall vorhanden war, wieder in Benutzung nahmen? In Venne und Voltlage hatten die Pastoren die seit Jahrzehnten sich selbst überlassene Monstranz jedenfalls erst ganz kürzlich wieder zu Ehren gebracht, ohne daß es ihnen gelungen war, die offenkundigen Spuren der zum großen Teil von ihnen selbst herrührenden Verwahrlosung der Monstranz zu beseitigen.

In einer Übersicht,[1]) die noch aus dem Jahre 1647 zu stammen scheint, wird von 23 Gemeinden zugegeben, daß sie bei den hohen und derer etliche auch bei anderen Apostelfesten an einigen Orten Messe gehalten haben, jedoch keine Seelenmesse, drei läßt man als katholisch gelten, 26 werden als pure evangelisch bezeichnet, die Feier der Messe wird daher bei ihnen bestritten. Dem entspricht der Befund der sonstigen Nachrichten, nur zählen wir die 3 für katholisch gehaltenen Parochien zu der ersten Kategorie, und eben dahin in dieser Frage Wiedenbrück, St. Viti, Langenberg, Oldendorf, Riemsloh, die als rein evangelisch aufgeführt waren. Von Schwagsdorf erklären die Zeugen[2]) freilich,

[1]) Anlage C.

[2]) Anlage D.

so lange sie gedächten, wäre Messe gehalten worden, aber von der Seelenmesse sagen sie nichts, die Vertreter von Merzen[1]) wissen von der Seelenmesse so eigentlich nicht zu reden. Es ist wenig wahrscheinlich, daß Bersenbrück und Rulle, letzteres ist in der Übersicht übersehen, in dieser und in den anderen Fragen korrekt katholisch gewesen wären. Indessen ist eine genaue Scheidung der Pfarren bezüglich der Messe fast unmöglich, soweit dieselbe doch versucht ist, stützt sie sich vornehmlich auf Lucenius und die Aussagen der Zeugen, man wird ebenso auch von den rein evangelischen Gemeinden sagen dürfen, daß sie im evangelischen Sinne Messe gehalten haben, wie die Bramscher Zeugen ausdrücklich deponieren: Sei keine andere Messe gehalten als nun üblich, die Kollekten deutsch gesungen und das Evangelium und die Epistel deutsch vorgelesen, aber sub administratione coenae habe der Pastor ein Meßgewand angehabt und, wann er gepredigt, Alben angezogen. Die deutsche Sprache ist auch bei den Gemeinden, welche die Feier der Messe verneinen, nicht bei allen liturgischen Stücken des Gottesdienstes gebraucht worden. So sang Georg Covorde in Melle den Gruß, das Vater unser, das Evangelium lateinisch, ohne Messe zu halten. Dagegen wird in den Kirchen, wo die Messe zugegeben wird, dieselbe einmal mit ziemlicher Regelmäßigkeit auch an den Sonntagen stattgefunden haben, da die Beschränkung auf die hohen Festtage, die Vierhochzeiten, nur bei wenigen, wie bei Oldendorf, Borgloh, Ostercappeln,[2]) Neuenkirchen im Hülsen, besonders bezeugt ist, desgleichen wird eine reichere Benutzung der römischen Meßliturgie damit verbunden gewesen sein mit Übergehung dessen, was mit der evangelischen Grundanschauung sich nicht vereinigen ließ.

---

[1]) Anlage D.

[2]) In Ostercappeln wurde außerdem Messe bei den Kommunionen gehalten.

Fast durchgehend wird auch dort, wo man die Feier der Messe einräumte, zugegeben, daß die Elevation stattgefunden habe. Wenn dieses ein katholischer Ritus zu sein scheint, so ist zu bedenken, daß Luther in der deutschen Messe die Elevation der Elemente ausdrücklich beibehalten wissen wollte, wenngleich sie später in Wegfall kam; jedenfalls ist man nicht genötigt, die auf die Elevation etwa folgende Ehrerbietung der Gemeinde mit der Anbetung der Monstranz zu identifizieren, die von den Protestanten verworfen werden mußte.

7. Je nachdem die Taufe deutsch ohne Oel und Chrisam oder lateinisch mit den genannten Zuthaten gehalten wurde, sollte daraus die lutherische oder die katholische Konfession festgestellt werden. Lucenius berichtet ausdrücklich nur von Bissendorf, daß die Kinder daselbst nach dem lutherischen Katechismus, welchem bekanntlich Luthers Taufbüchlein beigefügt war, getauft wurden, ebenso erwähnt er bei Essen eine Agende Luthers, die nur den Abschnitt von der Taufe enthielt. Die Anwendung von Oel und Chrisam, auch Salz und Wein, bei der Taufe ist nicht ohne weiteres als unlutherisch zu bezeichnen, derartige Ceremonien konnten nach den Grundsätzen des Taufbüchleins von 1523 um der schwachen Gewissen willen beibehalten werden, anderseits war mit gutem Grunde der protestantische Charakter einer Gemeinde um so mehr zu behaupten, wo die Taufe deutsch verrichtet wurde ohne die Symbole, welche die Reformation nur als eine Äußerlichkeit ansah. So wird uns denn auch von solchen Geistlichen, die eine vermittelnde Stellung einnahmen, wie die Pastoren zu Glandorf, Wellingholzhausen, Laer, Ostercappeln, Wiedenbrück,[1]) berichtet, daß sie die eigentliche

[1]) Von den 12 Zeugen der Gemeinde Wiedenbrück sagte der achtzigjährige Christoph Wippermann zu diesem Punkte: er könne es nicht eigentlich wissen, glaubt aber, daß sel. Christopher Roese die

Taufe (Ich taufe dich ꝛc.) zwar deutsch vollzogen, aber auch lateinische Worte mit den symbolischen Zuthaten bei der übrigen Handlung gebrauchten oder mit unterlaufen ließen. Die Pastoren zu Oesede, Voltlage, Merzen bedienten sich nur der deutschen Sprache, daneben des Oels und Chrisams, zum Teil auch des Salzes und des Weins. Die genannten Symbole werden für Ankum, Berge, Bippen, Ueffeln, Neuenkirchen im Hülsen, Damme, Hagen, Borgloh, Gesmold ausdrücklich von den Zeugen verneint. Nur von Schwagsdorf heißt es, daß Bolardus Bolardi die Taufe lateinisch verrichtet habe, die nötigen Fragen zu deutsch.

8. Die Frage, ob Luthers Katechismus im Normaljahre in Kirche oder Schule gebräuchlich war, ist eine besonders wichtige, da hier der status confessionis sofort auf der Hand liegt. Luthers Katechismus, in Lemgo, der löblichen Stadt, oder in Dortmund gedruckt, war in allen Gemeinden verbreitet. In Wiedenbrück wissen von den 12 Zeugen sechs über den Punkt sich nicht zu äußern, vier sagen, der lutherische Katechismus sei gelernt vor der Reformation,[1]) zwei behaupten, der lutherische und der katholische Katechismus seien neben einander gebraucht. Die Zeugen aus Merzen vermögen zu der Frage, weil daselbst niemals Schule gehalten sei, nichts zu sagen; dasselbe gilt von Schwagsdorf. Die Angabe, daß der Pastor der letzteren Gemeinde oftmals die zehn Gebote angezogen habe, kann eben so wohl auf den lutherischen wie katholischen Katechis-

Taufe auf deutsch mehrenteils verrichtet, reliquum affirmat. Er hätte aber dabei erlebet, daß Christopher Osterbrock, wie derselbe einsmal für Gevatter standen und gesehen, daß der Pastor dem Kinde Salz in den Mund geworfen, gesagt: Herr, das bedörft ihr nicht, wenn das Kind Euch und mich gleichen will, soll es das Saufen ohne das wohl lernen.

[1]) Des Bischofs Eitel Friedrich.

mus bezogen werden. Als Antwort auf die Frage nach Lutheri catechesis ist diese jedoch in erster Linie gemeint. Deutlicher ist es mit der Erklärung, daß Lambert Schwirmann in Voltlage auf der Kanzel zum öftern wohl gesagt, das Evangelium gehört in die andere oder dritte Bitte unsers h. Vater unser, oder in den ersten, andern oder dritten Artikel unsers christlichen Glaubens. Die Einteilung des Glaubens in drei Artikel ist doch eine Besonderheit bei Luther, die sich in den katholischen Katechismen meines Wissens nicht findet. Klar genug ist die Aussage über Neuenkirchen im Hülsen: Der Katechismus sei ihnen gelehrt, sei genennet worden die fünf Hauptstücke, wer denselben nicht gewußt, sei unwürdig gehalten, daß er sollte zum h. Abendmahl zugelassen werden.

In dem Verhör vor dem Offizial Ahlers in Münster am 29. Dezember 1648 sagte Balduin Busch, der im Normaljahre als Pastor von Oesede fungierte, Lutheri catechesis sei in der Schule nicht gelehrt, weil keine zu der Zeit gehalten sei, dagegen bekundete der Custos Johann Bertelmann, daß er selbst dero Zeit Luthers Katechismus der Jugend in der Schule gelehrt habe. Von Eberhard Sack, 1624 Pastor zu Borgloh, liegt eine Urkunde vom 14. Februar 1649 vor, darin es heißt: putat, quod custos Lutheri catechesin forte docuerit. Der Zeuge Joh. Stute aus Engter weiß zu berichten, er habe einen katholischen Katechismus mit in die Schule gebracht, der Pastor Georg Grüter aber habe gesagt, er solle ihn hinfort nicht mehr mitbringen, sondern Lutheri Katechismum sich anschaffen.

Der Jesuit Joachimus Johannis hat jedenfalls seinen katechetischen Lektionen den Katechismus des Canisius zu Grunde gelegt, aber dieser Unterricht war etwas Vorübergehendes, eine Einrichtung, die mit der Visitation im Zusammenhange gestanden und da begonnen zu haben scheint.

Die eigentliche Unterweisung der Knaben und auch wohl der Mädchen hatte der Pfarrer Henricus Augustini, dem der lutherische Katechismus so geläufig war, daß er auch den bei den Evangelischen üblichen Schluß des Vater unser betete.

9. bis 12. Auf die Fragen des Konsistoriums, die Nummern 9 bis 12 betreffend, lauten die Antworten der Zeugen fast durchgehend verneinend. Die Frage wegen Anrufung der Heiligen und der Bilder wird in Wiedenbrück von sieben Zeugen verneint, vier wissen nichts Näheres, einer sagt: wenn die Chorpfaffen, wie die Jungen, hätten gesungen: Sancta Maria, Sancta Catharina, Sancte Jacobe etc. ora pro nobis, so hätten teils Leute zuweilen mit gesungen. Die Frage, ob das Fegefeuer gelehrt sei, wird von 10 Zeugen daselbst negiert, davon hätte man damalen nicht gehört, das wäre aufgekommen bei letzter beider Herren Regierung; zwei wissen nichts davon. Ebenso bestreiten neun von ihnen, daß sieben Sakramente gelehrt seien, drei vermögen nichts darüber zu sagen; zehn negant, zwei nesciunt, es sei gelehrt, daß der Papst das Haupt der Christenheit sei. Von drei Zeugen aus Damme heißt es bei zweien betreffs der vier Fragen: nesciunt, einer negat. Die Hunteburger fünf Zeugen, das Übrige verneinend, sagen zu der zwölften Frage: Christus sei als das Haupt der Kirche gelehrt, von der Auslegung der Schrift könnten sie nichts sagen und verständen es auch nicht.

Das Protokoll[1]) der Merzener und zum Teil auch der Schwagsdorfer ist besonders ergötzlich, um zu erkennen, wie friedlich im Normaljahre der katholische und der lutherische Glaube in diesen beiden Gemeinden neben einander gewohnt hat. Die Zeugen aus Engter erklären: die Anrufung der Heiligen und die Anbetung der Bilder sei oftmals vom

[1]) Anlage D.

Pastor gestraft, keines Fegefeuers gedacht, Ave Maria sei für ein abgöttisch Werk gehalten, das Vater unser[1]) völlig wie jetzt gehalten. Das Memorial von Oldendorf besagt: keine andere Litanei ist gesungen als in Lutheri Gesangbüchlein stehet. Die verstorbenen Heiligen sind allhier niemals angerufen worden.

Von dem Pastor Patroklus Koch in Wellingholzhausen berichten die Zeugen: es wäre jetzt bei Antritt Kardinals von Zollern dem Pastori aufgedrungen, daß er mit weinenden Augen den englischen Gruß habe einführen und beten müssen. Der Pastor hätte die jährliche Prozession verschiedentlich abschaffen und einen Bettag anstellen wollen, welches etliche des Kirchspiels bei einem Tumbkapitel unterbauet.

Mit der Frage über die Anrufung der Heiligen und der Bilder steht der Einwurf der gegnerischen Partei, daß die meisten Pastoren Prozessionen mit Kreuz und Fahnen und cum venerabili sacramento gehalten, im nahen Zusammenhange. Da ist es sehr interessant, aus dem Versuche des Patroklus Koch in Wellingholzhausen, ebenso aus anderen Beispielen zu ersehen, wie man diese Prozessionen evangelischerseits zu einem Bettag mit Predigt im Freien zu gestalten suchte. Samuel Bünte, der Pastor in Ueffeln, vikarierte in Neuenkirchen im Hülsen vor dem Dienstantritte des Rudolf Brickwedde, wobei es fraglich sein mag, ob diese Vikarie bis zum 1. Jan. 1624 dauerte. Von dessen Amtsführung berichten die Zeugen aus Neuenkirchen i. H., daß sie nicht allezeit Prozession gehalten, sondern auf Fronleichnamstag und Freitag nach Pfingsten, da sie haben, weil Gott der Herr um die Zeit ein Donner- und Hagelgewitter geschickt und die Früchte alle vom Lande geschlagen, aus

---

[1]) cf. die Bemerkung des Lucenius zu dem Beschluß des Vater unser bei Iburg.

eifriger Andacht auf ermeldete Zeit einen Bettag gehalten, da an drei Orten des Kirchspiels, als beim Schielzaune, Feldkamp, Bokers Hofe zu Lintern, gepredigt und die Leute zum Gebete vermahnet, dabei unterrichtet, was ein andächtig Gebet vermöchte, welches er mit solchem Eifer und Andacht verrichtet, daß ihnen als Zuhörern oftermals die Haare darüber zu Berge gestanden. Von Reliquien oder Gebeinen der Heiligen, daß die vorhanden sein sollten, hätten sie bei ihren Lebzeiten nichts gehört oder gesehen, sondern das Kreuz sei vorher getragen. Ähnlich lautet auch die Antwort der Zeugen aus der Gemeinde Badbergen auf die ihnen vorgelegte Frage, ob auch die Prozession mit Fahnen und reliquiis Sanctorum allda üblich gewesen: das hätten sie nicht erlebt, es wäre aber einmal im Jahre uf der hilligen Halbe und im Bune gepredigt und die Fahnen mit dahin genommen worden. Die Vertreter von Bippen erklären: sei keine Prozession gehalten, nur auf Ostermorgen, wenn sie das Kreuz um den Kirchhof getragen und dabei gesungen: Christ ist erstanden.

Die Zeugen aus Neuenkirchen i. H. berichten, Samuel Bünte habe sein Lebtag keines Fegefeuers gedacht, sondern, wenn er von anderen darum gefraget, habe er scherzhaftig geantwortet: ich weiß von keinem Fegefeuer, wer aber ein böses Weib hat, das ist ihm Fegefeuers genug. Die Zeugenvernehmung in Voltlage ergiebt: Von Fegefeuer wissen oder konnten sie nicht sagen, sondern der Pastor habe gelehrt und gepredigt, daß zwei Wege wären, der eine führte zum Himmel, der andere zur Hölle, der Weg des Himmels sei enge und schmal, der zur Hölle weit und breit, und aus der Hölle wäre keine Erlösung. Auf die zwölfte Frage sagt das Protokoll der letzten Gemeinde: hätten vom Papst dergestalt nicht gehört, sondern daß Christus der rechte Vorsteher und Ratgeber wäre, wie der Pastor in seiner Predigt

gelehrt, auch dabei zum öftern und vielmalen gepredigt, wie sich ein Vater über seine Kinder erbarmte, so würde sich der Herr Christus auch über sie erbarmen. Das Bramsche betr. Protokoll vermeldet: Wären oft Gottes Wort zu forschen und nachzulesen ermahnet worden, ad legem et testimonia verwiesen, und daß nur ein Haupt der christlichen Kirche, nämlich Christus, wäre.

Aus dem Visitationsberichte des Lucenius ergiebt sich genugsam für die hier vorliegenden vier Fragen, in welchem Verfall die Lehre und der Kultus der katholischen Kirche sich befanden. Die Gemeinde Iburg, welche von bischöflicher Seite stets als unzweifelhaft katholisch bezeichnet wurde, ist ein typisches Beispiel dafür, wie auch in den Parochien, deren Geistliche sich für katholisch ausgaben, die Lehre von den sieben Sakramenten in Vergessenheit geraten war. In Iburg war die Firmung und die letzte Ölung nicht gebräuchlich, das Sakrament der Buße fand in der Form der confessio generalis statt. Die letztere war jedenfalls nicht die jetzt bei den Protestanten meistens übliche allgemeine Beichte, sondern die Privatbeichte, welche mittels einer allgemeinen Formel von jedem besonders abgelegt wurde. Der Zeuge Patroklus Vornholt aus Wellingholzhausen überreichte ein solches evangelisches Beichtformular, das der dortige Pastor seinen Beichtkindern durch die Eltern einprägen ließ, in Abschrift. Nur bei Schledehausen, wo Lucenius mehr und ausdrücklichere Kennzeichen der katholischen Religion als sonst irgendwo in der Diözese fand, erwähnt er die Ohrenbeichte, es ist nur fraglich, seit welcher Zeit Gerh. Gieseker das ihm gespendete Lob verdiente. In Laer, Hagen, Melle war gleichfalls die Privatbeichte; die Beschreibung derselben an letzterem Orte, daß mehrere zugleich, also nicht alle beichteten, bestätigt das Gesagte.

Konrad Kruse zu Hagen wagte nicht zu sagen, wann

er zuletzt gebeichtet, Michael Meyer in Bissendorf hatte in 6 Jahren, Joh. Geistmann in Glandorf in 7 Jahren, Anton Gruenfeld in Riemsloh von dem Antritt des Pastorats an, also seit 30 Jahren, nicht gebeichtet. Die Erklärung für diese Unterlassung liegt doch nahe genug; in den genannten Gemeinden war die Ohrenbeichte in Wegfall gekommen, die evangelisch gesinnten Priester behielten aber anfänglich die katholische Gewohnheit bei,[1]) so oft sie das Abendmahl verwalteten, selbst zu kommunizieren. War es nun dem Priester unmöglich, jedesmal vor der Kommunion einem andern zu beichten, genügte das Confiteor der Messe oder das an dessen Stelle tretende deutsche Sündenbekenntnis, so begreifen wir wohl, wie die genannten Pastoren und mit ihnen viele ihrer Amtsbrüder von einer besonderen Beichte glaubten absehen zu können.

Bischoping [2]) zählt die Pastoren, die nicht gebeichtet haben, zu den kaltsinnigen Katholiken, er erklärt ihr Verhalten, desgleichen den Konkubinat der Geistlichen als Irrtümer in der Ethik, nicht jedoch in der Dogmatik, er hält dafür, daß bei der zweiten Kategorie, den Catholici claudicantes, Irrungen in der Substanz des Glaubens nicht vorliegen, die fingierte Kommunion unter beiderlei Gestalt, die Ersetzung der Ohren- durch die Privatbeichte, das Fehlen der letzten Ölung und so manches andere, das alles soll freilich Anbequemung dem Volke gegenüber sein, aber die Substanz des Glaubens doch nicht alteriert haben. Eine unbefangene Kritik wird darüber zu einem andern Urteil gelangen.

13. Von großer Wichtigkeit ist die letzte Frage, ob der Pastor im Normaljahre im rechtmäßigen Ehestande oder

---

[1]) S. den Bericht des Lucenius über Iburg.

[2]) Anlage E.

im Konkubinate gelebt habe. In dem Protokolle des Lucenius begegnen wir c. 70 Geistlichen, davon sich nach derselben Quelle 48 verheiratet,[1]) unter ihnen haben 10 eine legitime Ehe geschlossen, nämlich Konr. Kruse in Hagen, Everh. Sack in Borgloh, Herm. Jütting in Dissen, David Flöte in Essen, Wilh. Hoffrogge in Barkhausen, Heinr. Hülsmann in Lintorf, Herbord Busch in Venne, Sazellan Heinr. Süßing in Neuenkirchen b. M., Gerh. Hassel in Melle, Herm. Rose in Wiedenbrück. Von 3 Geistlichen sagt Lucenius ausdrücklich, daß sie nicht verheiratet waren, nämlich Joh. Busch in Ostercappeln, Joh. Hoetmar in Belm, Arn. Sprickmann in Damme. Bei 19 fehlt die Angabe, davon waren, wie anderweit festzustellen ist, 5 noch verheiratet. Nach den Aussagen lutherischer Zeugen lebten außerdem im rechtmäßigen Ehestande die Pastoren von Quakenbrück (Pastor und Sazellan), Alfhausen,[2]) Menslage, Bippen, Berge, Fürstenau, Voltlage, Bramsche, Ueffeln, Neuenkirchen i. H., Vörden, Hunteburg, Damme (Kaplan Berens), Buer (Pastor und Sazellan), Neuenkirchen b. M., Riemsloh, Wellingholzhausen, Gesmold (Pastor und Sazellan), Hoyel, Melle, Oldendorf, Dissen (Lukas Friccius), Hilter. Vor dem Notar erklärte freilich Lambert Schwirmann, 1624 Pastor zu Voltlage, er habe ein Kind zu Osnabrück ins Schusteramt gebracht und vorgegeben, als wenn er sich seine Haushaltersche geben lassen, so aber nicht geschehen. In einem Schreiben des J. Meyer an Bischoping findet sich aber der Vermerk: Der Pastor Voltlacen' wird mendacii vel falsi ratione filiae elocatae

[1]) C. Stüve, Hochstift III, 42: „Von 54 oder 55 Geistlichen haben wenigstens 35, entweder selbst oder doch ihre Kapläne, Frauen und Kinder, letztere bis 12 an der Zahl, bei sich. Der nicht verheirateten oder doch mit ihren Familien lebenden sind 16 oder 17.“ Diese Angaben sind nicht ganz genau.

[2]) Gemeint ist Anton Gruenfeld.

in matrimonium ex sua depositione arguiert werden, quod bene notandum.

Daß Augustin Gruenfeld von seinem Bruder Anton in Riemsloh kopuliert war, ist von der hinterbliebenen Witwe dem Pastor Polmann in Alfhausen bezeugt worden. Für die legitime Ehe Kramer's in Bramsche werden die pacta dotalia, so anno 1588 aufgerichtet, angeführt. Der Pastor zu Wellingholzhausen war von dem zu Gesmold und umgekehrt getraut worden. Der Pastor Georg Covorde hatte, wie auch seine Witwe solches oftmals referiert, seine Frau zur Lage[1]) bei Bramsche sich ehelich geben lassen, ihre Kinder waren in Ämter und Gilden aufgenommen, eine Begründung, die uns auch sonst mehrfach begegnet bei den Aussagen aus Alfhausen, Gesmold, Wiedenbrück. Dem steht entgegen das Zeugnis des Gerh. Covorde auf Haus Lage, eines Sohns des Pastors in Melle, daß Georg Covorde ein Eheweib nicht gehabt habe. Die Antwort der Schwagsdorfer Zeugen lautet, Bolardus Bolardi habe seine Hausfrau gehabt und damit nach Ordnung des h. Ehestandes gelebt und Kinder gezeugt. Neun Wiedenbrücker Zeugen sagen, daß ihre Geistlichen Frauen gehabt, ob sie aber geehlicht wären, wüßten sie nicht oder getrauten sich nicht, es zu sagen, drei sprechen von Konkubinen oder Mägden. Ebenso wissen zwei Zeugen aus Langenberg nicht, ob der Pastor seine Frau geehlicht habe, drei bezeichnen sie als Konkubine. Die Zeugen von Ankum, Merzen, Engter, Oesede haben über die Ehe ihres Pastors keine Wissenschaft, in Ankum ist die Rede ergangen, daß damaliger Kapellan Joh. Grüter zu Cloppenburg seine Frau sich ehelich habe geben lassen.

---

[1]) Beiläufig ein interessantes Streiflicht auf den derzeitigen Geistlichen der Kommende Lage.

Joh. Christ. Klinkhammer sagte vor dem Offizial Joh. Ahlers in Münster am 29. Dez. 1648: Daß der Pastor zu Dielingen ihm eine Ehefrau gegeben, solches gedenke er nicht und könne es sich auch nicht erinnern, hätte zwar vor diesem übertreten, sich aber gebessert und begehrte legitimationem pro filiis. — Das ist doch eine merkwürdig gewundene Aussage bei einem Manne, der die guten Erwartungen, die der Visitator auf seine Tüchtigkeit im katholischen Sinne setzte, vollauf gerechtfertigt hat. Aber Joh. Christ. Klinkhammer hatte auch in Münster ganz sein Geständnis über die communio sub utraque, die er den Adligen gereicht, vergessen, so vermögen wir ihm auch nur mit Zweifel zu begegnen, wenn er bestreitet, er habe nicht gelobt, seinem Vorgänger Kasp. Sartorius, einem Anhänger der Augsburgischen Konfession, sich gleichförmig zu beweisen.

Daß Michael Meyer in Bissendorf und Konrad Kruse in Hagen ihre Frauen ehelich gehabt, bestätigen zwei Zeugen,[1]) je einer weiß nicht, sich darüber zu äußern, umgekehrt vermögen zwei Zeugen aus Holte über den Ehestand des dortigen Pastors Georg Niemann nichts zu sagen, einer bestätigt denselben, uti liberi relicti testantur. Zweifelhaft ist es auch, ob Joh. Geistmann rechtlich verheiratet war, ein Zeuge bestreitet es, der zweite weiß es nicht, der dritte sagt, die selige Frau habe er zur Ehe gehabt, die zweite nicht, wie er gehört. Daß Henricus Rupe seine Frau nicht zur Ehe gehabt, wird einstimmig bezeugt.

14. Ein Punkt von nicht geringer Bedeutung, der allerdings unter den 13 Fragen des Gustavsonschen Konsistoriums nicht genannt ist, betrifft die Ordination der anno 1624 fungierenden Geistlichen. Man konnte es den Katholiken nicht verdenken, daß sie die ihnen günstige Thatsache, dem-

---

[1]) Lucenius beglaubigt die Ehe des Konr. Kruse.

nach die meisten Geistlichen katholisch ordiniert waren, mit allem Nachdrucke zu verwerten suchten. Nach Lucenius wird, wie auch C. Stüve[1]) angiebt, von 28 Geistlichen die katholische Ordination erwähnt, nur bei 5 Namen findet sich die Bemerkung, daß ihre Träger nicht katholisch ordiniert waren, nämlich Flöte in Essen, Hofrogge in Barkhausen, Hülsmann in Lintorf, der Sazellan in Buer und der in Fürstenau. Es ist ja allerdings ein Widerspruch und eine innere Unwahrheit, nach erlangter katholischer Ordination das Pfarramt auf evangelische Weise zu verwalten, aber man muß auch die im Punkte des Bekenntnisses schwankende Haltung des von dem Bischof Philipp Sigismund, dem Domkapitel und den Archidiakonen geübten Kirchenregiments erwägen, um zu verstehen, wie die evangelisch gesinnten Geistlichen mit der katholischen Ordination als einer durch die Zeitumstände gebotenen kirchenpolitischen Maßregel sich abfanden. Es würde ungerecht sein, den Pfarrern allein die Verantwortung für ihre bedenkliche Handlungsweise zuzuschieben, sie wurden hineingezogen in die von den weltlichen und geistlichen Oberen geleitete Kirchenpolitik, bei der hüben und drüben die Richtschnur des Worts Gottes und des Gewissens das allein Maßgebende niemals gewesen ist. Es kommt hinzu, wie C. Stüve[2]) hervorhebt, daß der Eid dem Pfarrer in Bezug auf die Lehre keinerlei Einschränkungen auferlegte. Die Eidesformel für die Pastoren in Wiedenbrück enthielt allerdings den Passus: et ibidem regendo ac docendo saluti animarum populi fideliter providere et praeesse juxta constitutionem sacrosanctae ecclesiae catholicae, aber die Bezeichnung katholisch als ein Attribut der una sancta ecclesia haben die Protestanten niemals fahren

---

[1]) Hochstift III, 42.
[2]) Hochstift II, 195.

lassen. So heben die Gemeinde und die Ältesten zu Wester-Oldendorf in ihrem Memorial hervor, daß sie 1624 1. Januar apostolisch-katholisch, wie sie auch nun seien, und nicht römisch-katholisch gewesen seien. In dem Begleitschreiben,[1]) mit welchem Dr. Hast im Juni 1647 die delineatio pastorum dem Gesandten Langerbeck übermittelt, heißt es: „Teils zwar darunter haben per substitutum quendam pontificium ihre ordines von Köln holen lassen, aber daraus schließet sich nicht, daß sie papistischer Religion gewesen."

So sagt auch Theodor Jütting, Pastor in Badbergen, 1624 daselbst Sazellan, in dem Verhör vor dem Notar am 16. Juli 1648, in welchem die Frage, von wem und wo er ordinieret, besonders gestellt wird: Zu Mecheln, und habe dieselbe per alium zu Wege bringen lassen.

Anlage A.

Extractus principaliorum notabilium ex protocollo visitationis peractae a p. m. d^no^ Alberto Lucenio, eminentissimi cardinalis Itelii Friderici, episcopi Osnabrugensis, vicario in spiritualibus generali.

Anno 1624. 27. Novembris.

Inspectio facta Capellae S. Nicolai in oppido Iburg,[2]) quae est filia matricis ecclesiae Glanensis, cuius parochus ab annis 16 r. d. J. Henrici Augustini[3]) admissus per rev. dominum abbatem

---

[1]) J. G. von Meiern, A. P. W. Bd. VI.

[2]) Am Rande: Iburg exercitium catholicum. Diese und die anderen auf die Konfession bez. Randbemerkungen sind ohne Frage späteren Datums.

[3]) Sonst Henricus Augustini genannt.

Iburg(ensem), ad quem istius capellae collatio et institutio spectat, a prima institutione sua hic curatus jussu defuncti principis tanquam episcopi et voluntate p. t. abbatis alteram speciem sanguinis dominici trite[1]) administravit, scilicet post sumptionem primam calicis a se factam vinum ex communi poculo in calicem infundendo et exhibendo populo cum pronunciatione verborum: sanguis domini nostri Jesu Christi custodiat animam t(uam) in v(itam) ae(ternam). A(men)! Multis aliis in rebus ac ritibus claudicando ac connivendo cum populo, ut in psalmis germanicis, etiam sub sacro audivi ipse ante concionem illum recitantem orationem dominicam addendo in fine: denn dein ist das Reich, die Kraft, die Herrlichkeit ꝛc. Vidi ipsum sub finem missae ante benedictionem germanico idiomate multa praemittentem. Confirmationis nullus usus. Poenitentiae sacramentum sub generali fere confessione transit, extremae unctionis nullus usus. Institutionem puerorum habet praedictus curatus. Custos dubiae fidei aut non expresse catholicus. Prima dominica Adventus, quae fuit 1. Decembr(is), habita lectio catechetica per r. d. Joachimum Joannis soc(ietatis) Jesu.

28. Novembris.

Inspexi parochialem in Glaen,[2]) cuius curatus r. d. F. Joannes Geissele per collationem d. Iburgensis abbatis, qui a tempore administrationis suae omnia ritu catholico omnino administravit. Ludimagister ac custos senex, frigidus catholicus.

Eod(em) 28. Novembris.

Inspexi parochialem in Laer,[3]) cuius curatus Henr. Rupe ab annis 18 ex collatione r. d. Benedicti Korf, decani cathedralis ecclesiae Osnabr(ugensis), qui tanquam sacellanus rev^mi^ illi contulit, ist ein Capellen-Lehen, filius est Henrici Rupe, eiusdem ecclesiae pastoris, cui tamen non immediate successit, presbyter ordinatus ante annos 16, sectator paternae incontinentiae, quam argumenta super terram in domo ipsius discurrentia testabantur. Ecclesia, [paucis loquendo], barathrum, ubi nullus ordo, sed sempiternus horror. Communio ibidem sub utraque specie, sub altera videtur futura, quantum mihi fassus est, poenitentiae sacramentum sub generali confessione, excepto quod a curato poenitentes interroga-

---

1) Wahrscheinlich ficte zu lesen, vgl. Lucenius über Glandorf; siehe auch J. Smend, l. c. S. 66.

2) Am Rande: Glan cathol. exercit.

3) Am Rande: Laer catholisch.

rentur. In cubiculo libri aliquot haeretici, peltae pellicis. In lecto ipsius loca cubationis duo expressis fossis designata etc. Miserere, Deus, miserere!

29. Novembris. Glaendorff.[1])

Curatus Joannes Geistmannus, filius Henrici Geistmanni, pastoris olim in Mitte,[2]) dioecesis Monast(eriensis), eiusdem paternae incontinentiae sectator, excitatis tribus prolibus cum focaria. Collationem habet ab Eberhardo Beverfurdt, uti revmi episcopi Osnabrugensis capellanus:[3]) est etiam pastoratus ille beneficium capellae seu Capellen-Lehen. Investitionem et institutionem a nobili Ludolpho Varendorff, tanquam archidiacono.

Eucharistia hactenus a multo tempore et toto curae huius parochi sub altera specie ficte administratum, more uti in Iburg, sed omissis verbis: sanguis domini nostri p. Intra septennium non est confessus. Horas nunquam vel raro legit. Ordines suscepit ab episcopo Cyrenen[4]) et suffraganeo Coloniensi.

2. Decembris. Hagen.[5])

Curatus Conrad Cruse, filius Henrici Cruse, patris sui in eadem ecclesia olim pastoris, cui ante annos 34 immediate successit, sectator etiam paternae incontinentiae. Collationem habet ab episcopo Osnabrugensi Bernardo. Conjugem habuit praemortuam, per antiquum istius temporis pastorem Ozedensem sibi copulatam, plures habuit proles, aliquae vivunt, scilicet unus filius, una filia.

Eucharistia sub utraque specie. Sacrificium missae integre videtur observari, nisi quod aliqui psalmi germanici misceantur. Sed pro communione populi vinum et panem consecrat in fine missae. Poenitentiae sacramentum sub generali formula, ipse curatus, quando confessus, non audet affirmare. Libros habet haereticos aliquot. Incontinentiam excusat patriae consuetudine, carnis fragilitate, domesticae administrationis cura, antiquo ecclesiae usu, et quod licitum aliquando fuisset sacerdotibus, habere uxores.

Tegmen capitis habebat villosum, quale nuntii in terra Bruns-

---

[1]) Am Rande: Gland. catholisch.

[2]) Verschrieben für Milte.

[3]) Es ist doch wohl capellano zu lesen. Vgl. im übrigen zu sacellanus und capellanus F. Philippi: Zur Osnabr. Verfassungsgeschichte, Hist. Mitteilungen, 22. Bd., S. 47.

[4]) In der andern Abschrift Grenen.

[5]) Am Rande: Catholisch.

wicensi. Custos simulque ludimagister Christophorus Gras cathol(icus) more patriae.

2. Decembris. Capella B. M. V. prope arcem Sutthausen, cuius patronus ex emtione arcis seu castri Sutthausen cum appertinentiis a creditoribus quondam nobilis Amelii Varendorff cum consensu praepositi cathedralis Sixti a Leauckema, tanquam domini feudi, accedente assensu episcopi et capituli, nobilis vir Theod. Korf. Capella ruinosa.

Missa et officium divinum singulis dominicis et festivis convenientibus vicinis villicis. Administrat divina modernus prior in Natrup. Stipendium hactenus nobilis Korf solvit.

Possessor vel quasi officii istius seu capellae est nobilis d. Gerhardus Stael, canonicus Mindensis ad S. Martini, haereticus et uxoratus, reditus sibi usurpans. Habuit capella calicem ex antiqua fundatione, qui traditus a vidua Amelii Varendorpii sub discessum fratri suo Casparo Stael in Sutthausen, et reddere recusat etiam requisitus a praeposito Leauckema.

Possessor integram sylvam ad capellam pertinentem decidit, notatam Honenhof. Amelingus Varendorp campum, dictum Groeße laege, hypothecae dedit viduae quondam cancellarii Fürstenberg pro 200 daleris imperial(ibus), similiter unum campum, dictum die Kleine Laege, heredibus Mawen certa pecunia accepta, qui duo campi sunt capellae juxta fundationem.

3. Decembris. Ozede.[1])

Parochialis. Collator praepositus cathedralis, curatus ab annis 10 Boldewin Busch, concubinarius cum una prole. Eucharistiae administratio sub specie ficta calicis, cetera catholice.

6. Decembris. Borgloh.[1])

Collator episcopus Osnabrugensis. Archidiac(onus) praeposit(us) S. Joannis. Curatus Everhardus Sack ab annis 35, concubinarius cum 4 prolibus masculis ex uxore olim copulata in vicina arce Dranten. Catholicus catholico ritu agit in pastoratu, immediate successit patri Everhardo.

Eodem. Dißen.[2])

Curatus haereticus obiit, capellanus haereticus Herm. Jütting, catholice tamen ordinatus, uxoratus, omnia more lutherano aguntur.

---

1) Am Rande: Catholisch.
2) Am Rande: Lutherisch.

Collator ecclesiae Benedictus a Galen tanquam capellanus episcopalis. Ludimagister Friderici Thurringus haereticus.

Eodem. Hilter,[1]) filia Dissensis.

Collator Benedictus a Galen, capell(anus) ut supra,[2]) pastor Barthol(dus) Schulte, catholice ordinatus sacerdos, concubinarius cum 4 prolibus, conquerens, populum nolle admittere sacrificium missae, ideo raro celebrare. Communio sub utraque specie, cetera secundum vitam et mores talis pastoris et populi, suis ac malis moribus viventis.

Eod(em). Holte.[3])

Capellae in Holte inspectio. Collator nobilis Groethaus in Witlage. Curatus Georg Niermann a 33 annis, senex, concubinarius, habens 3 filios, quorum duo pastores in Hesepe et Boesenseel prope Meppen, et duas filias. Communio sub utraque specie.

7. Decembr(is). Bissendorff.

Collator vicin(us) nobilis Werpub. Archid(iaconus) Mallinchrott, praepos(itus) S. Joannis. Curatus Michael Meier a 33 annis, presbyter ordinatus Coloniae in templo, pleraque sapiunt lutheranismum, pueri baptizantur juxta catechismum lutheranum, sacrum tamen integre cantatum, calix post sacrum tute praebetur, quod tamen ob variatos sermones non videbatur, cum diceret, eum capellanum administrare et more ibi invento. Concubinarius, a 6 annis non confessus, habet capellanum Hermann Schönen, solitum administrare capellam arcis nob(ilis) Werpub et calicem praebere, et absque dubio lutheranum.

Custos Everhard Gras aliquando sub utraque communicavit, paratus tamen sequi quoad omnia et se corde catholicum esse et sacrum integrum a pastore observatum esse. Capellam esse in Stockumb arce, cuius ministerium habuit capellanus Herm. Schönen ad libitum nob(ilis) Werpub more lutherano. Pastor se capellam Stockumb aliquanto tempore administrasse dicit et habere bonos reditus.[4])

---

[1]) Am Rande: Lutherisch, sed dubitari potuisset.
[2]) D. h. capellanus episcopalis.
[3]) Lutherisch, sed dubium.
[4]) In den beiden Abschriften folgt auf Bissendorf die Visitation im Amte Wittlage, die wir hier in der rechten Zeitfolge nach Gütersloh eingeschaltet haben.

9. Decembris 1624.

Inspectio facta in Behlem. Collator episcopus Osnabrugensis, sicut custos vero dicebat, abbas Corbeiensis. Archidiaconus decanus S. Joannis, curatus Joannes Hotmar, successor avi et patris a 2bus annis, juvenis 26 annorum, qui absens erat. Venerabile sacramentum in altari repositum in calice, indicante[1]) nobis sacristano, cum tamen pulchra esset domuncula venerabilis sacramenti. Admiscentur sub sacro psalmi germanici, quorum etiam duo libri suspecti circa organum iacebant. Pastor alias dicebatur catholicus, non concubinarius, sed domi sororem habens.

9. Decembris. Rulle. 1624.

Capella parochialis annexa templo monasterii Rullen, cuius collator est abbas, archidiaconus praepositus cath(edra)lis. Curator rector monasterii, p(ater) Bernhardus thor Brüggen, profess(us) in Marienfeld. In templo parochiali omnia sordida. Parochus referebat ad incuriam et inopiam vicinorum, alterum altare devestitum et sordidis imaginibus male ornatum. Venerabile sacramentum asservatur in templo monasterii, paramenta capellae nulla, sed desumuntur ex monasterio, ubi etiam vicini communiter audiunt sacrum et officium divinum.

In monasterio Rulle clausura et hominibus competens non servatur. Commissarius monasterii est abbas in Marienfeldt, dictus Reaquinus[2]) Ronde.

10. Decembris 1624. Wahlenhorst.

Capellae collator est archidiaconus, praepositus cathedralis ecclesiae. Curatus Fridericus Rutgeri, filius pastoris im Ambte Fürstenauw, a 17 (annis),[3]) ordinatus Coloniae, concubinarius sex prolium, ceterum catholicus, semel in anno confitetur, sacrum cantatur sine admixtione germanicarum cantionum.

1625. 8. Januarii. Wellingholtzhausen.

Collator abbas Iburg(ensis), archidiaconus praepositus S. Joannis. Pastor Patroclus Koch a 50 annis ibidem per collationem q. Patrocli Mejerinus,[4]) abbatis Iburgensis, Coloniae catholice ordi-

---

[1]) Andere Abschrift indicente.

[2]) Requinus genannt in den Iburger Klosterannalen, s. Osnabr. Geschichtsquellen III, S. 97.

[3]) annis zu ergänzen.

[4]) Mejerinus sicher verschrieben für Meiering, bezw. Meierinck. cf. Osnabr. Geschichtsquellen III, 78.

natus et catholice educatus, pro quo etiam totus haberi volebat, nec interrogatus aliud prae se ferebat, sub utraque tamen communicaverat laicos, concubinarius cum 8 prolibus, 4 masculis, 4 feminis,[1]) vir suo tempore haud ineptus, si ad mulierem non inclinatus, in bibliotheca nullus[2]) suspectus liber. Sacellanus Joannes Koch, filius fratris pastoris, Coloniae ordinatus presbyter, licet ante aetatem. Ludimagister catholicus etc.

9. Januarii. Nienkercken.

Collator abbas Jburgensis. Archidiaconus praepositus S. Joannis Osnabr(ugensis). Curatus Everhard Voss, ordinatus presbyter, fatetur se catholicum et talis haberi volebat, non tamen celebraverat a 9 annis, eo quod illum ultimo celebrare volentem vicini lapidibus templo exegissent. Concubinarius 3 prolibus; focaria, filia pastoris Alffhusani, praegnans. In templo omnia more lutheranorum a sacellano Henrico Susichio,[3]) presbytero catholice ordinato, agebantur. Sacrum mutilatum cum germanicis cantionibus. Communicatio sub utraque, etiam apud aegrotos, et caetera juxta morem Augustanae confessionis, cuius se sectatorem fatebatur. Capellanus habens etiam uxorem cum 2 prolibus. In templo vestigia catholicae fidei, praeter summum altare duo altaria extra chorum, de quorum fundatione et reditibus nil sciebatur. Custos lutheranus. Ludimagister lutheranus. Vogtetus volebat haberi catholicus.

9. Januarii 1625. Melle.

Collator archidiaconus d. Casparus a Nehem, catholicus[4]) canonicus. Pastor Georg Coeverden[5]) ultra 20 annos, presbyter catholice ordinatus, catholicus haberi volebat et affirmabat, catholica docere populo. Populus lutheranus, in templo omnia lutheranismum sapiunt. Communicatio sub utraque specie ob voluntatem populi et consuetudinem regionis. Confessio generalis et plurium simul. Vicarius et ludimagister simul Gerhardus Hesselius[6]) lutheranus, presbyter tamen ordinatus Coloniae ante annos 25, nunquam missam celebravit, sed legit epistolam et evangelium post prandium ex suggestu et explicat populo seu concionem habet, docet pueros suos

---

[1]) femineis?
[2]) Andere Abschrift multus.
[3]) Sonst Süßing genannt.
[4]) Wohl verschrieben für cathedralis, cf. Riemsloh.
[5]) Dessen Sohn schrieb sich Covorde.
[6]) In anderen Urkunden Hasselius genannt.

catechismum Lutheri, uxorem habet sibi copulatam a pastore praecedente Gerhard Schage ante annos 23, ex qua 5 proles; si uxorem et scholae curam retinere posset, religionem catholicam haud difficulter assumturus et vicariatum relicturus videtur, tantum sermone suo inferebat, ut illud facile intelligi posset. Mollis lutheranus est, qui in catholicos nil unquam dixisse vel fecisse fertur, sed propter uxorem et proles jussus alio facile concedet modo[1]) reformationis, adjunctio(ni) alicuius sacellani catholici ad pastorem senem cum implicita spe successionis.

10. Jan(ua)rii 1625. Rimsloh.

Collator Casparus a Nehem, canonicus cathedralis tanquam obedientiarius, archidiaconus praepositus S. Joannis Mallinchrot. Curatus a 30 annis Antonius Groenfelde,[2]) filius pastoris in Alffhusen, presbyter catholice ordinatus. Concubinarius 9 prolium, ab inito pastoratu nunquam confessus, verbis catholicum se praefert, vita non respondet. Duo altaria ante chorum neglecta. Communicatio sub una tantum specie, cui adhibita ablutio ex calice, integrum sacrum.

Eodem. Hoyel.

Collator episcopus Mindensis. Archidiaconus praepositus S. Joannis Osnabr(ugensis). Curatus Herman Mencke, successor sui patris, mediantibus duobus aliis, dicebat se catholice ordinatum Paderbornae ante 3 annos cum pastore in Buer [quod idem etiam postea asseverabat], homo vanus, juvenis, totus rudis lutheranus, et qui interrogatus de nulla re commode respondet. Templum misere desertum et vastatum, summum altare ne instructum quidem linea mappa nisi in posteriori parte, concubinarius, de quo nil boni sperandum. De alliis interrogatus, de coepis respondebat, de sacro horisve legendis nil sciebat, ut jumentum sanguinem pro anima habebat. Custos similiter pastori.

Eodem. Buer.

Collator episcopus Osnabrugensis. Archidiaconus praepositus S. Joannis. Curatus Albertus Brunich,[3]) successor sui patris[4]) pastoris, mediante vice curato ad 6 annos Joanne Mylio, suscepit

---

[1]) In beiden Abschriften steht: alio facile concedet modus reformationis, adjunctio . . .

[2]) Auch Grumfeld genannt. S. C. Stüve, Hochstift III, 43.

[3]) Sonst Bruning genannt.

[4]) patris fehlt bei Joh. Borchert.

successive omnes ordines a moderno suffraganeo Paderborn(ensi) anno 1621 extra ordinem cum pastore Hoyelensi, dictus vero sacellanus se ordinatum aiebat a ministerio Mindensi, profitebantur ambo, se esse Augustanae confessionis, et id interrogati demonstrabant, alias viri honesti, verbis moribusque compositi, de quibus nonnulla spes superesse posset.

11. Januarii 1625. Oldendorp.

Collator et archidiaconus d. Casparus a Nehem. Curatus Jodocus Kannengießer, catholice ordinatus Coloniae ante annos 36 et pastor a 31 annis. Concubinarius tribus prolibus, referens id more patriae permissum, putabat se egregie multa egisse et catholicam religionem valde conservasse. Communicatio sub utraque specie, ut moris aiebat, sacrum dicebat cantari a principio usque ad finem, excepto quod cantiones germanicae adhiberentur. Monstrantia vacua, quod non satis a parochianis honoraretur, se quidem credere adorandum Christum in venerabili sacramento propositum. Altaria duo extra chorum non dotata, nisi quod alterum S. Petri diceretur habere 60 daleros fortis capitalis, quorum pensio confertur[1]) in communem usum templi. Custos et ludimagister non indoctior pastore Herm. Seger, qui se etiam catholicum affirmabat.

1.[2]) Januarii 1625. Gesmel.

Collator episcopus Osnabrugensis. Archidiaconus praepositus S. Joannis, pastor a 30 annis Conrad Busche, sese catholicum affirmans. Concubinarius 3 filias, unum filium, faciebat sacrum me spectante satis rustice, populus et pueri genuflexione, manuum complicatione catholicismum demonstrabant,[3]) omnia catholica, excepto quod ex calice daretur populo ablutio per sacellanum Michaelem Brandt, catholicum, concubinarium 5 prolium, affirmantem, se saepius confessum, saepius relapsum nec lectum communem cum sua habere. Custos catholicus.

11. Januarii 1625. Schledehausen.

Collator r(everendus) et nob(ilis) dominus Dorgeloh tanquam canonicus cathedralis Osnabrugensis et capellanus revmi. Archidiaconus praepositus S. Joannis Osnabrugensis. Pastor Gerhard Gressiecker,[4]) catholice ordinatus, curatus ab anno 1616, concubinarius

[1]) Jod. Borchert: convertur.
[2]) Dem Zusammenhange nach der 11. Januar.
[3]) Jod. Borchert: demonstrabat.
[4]) Gieseker sonst geschrieben.

3 prolibus, quartam gestabat gravida focaria; pastoratus exigui reditus in paucis agellis existentes.

Quendam nobilem Schinek,[1]) cuius maiores templi provisores fuissent, tres maltos siliginis forte possidere ex reditibus ecclesiae. Vestigia seu indicia fundationis demonstrabat in missali. In templo vestigia expressa catholicae religionis. Monstrantia cum venerabili sacramento. Sacrum oleum in domuncula, vexilla, altare bene exornatum. Communio sub una. Confessio particularis etc. Ego hactenus in dioecesi hac plura et expressiora vestigia catholicae religionis et ecclesiam magis compositam non vidi. In domo curati omnia laude digna, promittit dimissionem focariae et pastoratus sui mutationem petit.

Anno 1625, 6. Febr(uarii) ex commissione ill^{mi} et rev^{mi} cardinalis de Zollern Albertus Lucenius, exhibitis prius credentialibus capitulo, incepit visitationem colleg(ii) Wid(enbrugensis).

8 sunt praebendae canonicales, quae omne emolumentum aequaliter partiuntur, 2 pueriles fructus unius adaequantes. Collatio praepositurae et omnium officiorum et praebendarum competit episcopo Osnabrugensi. Praepositus archidiaconus simul est in Widebrug(o) etc. Colleg(ium) fund(atum) 1259 ab episcopo Baldewin. Octo quoque vicarii successive instituti ad 8 altaria ibidem in templo, qui omnes ad residentiam tenentur et intra annum ad sacerdotium qualificati et decano capituloque obedientiam et fidelitatem debent. Decanus habet curam animarum estque verus pastor. Walramus Pagendarm decanus, sacerdos. Herm. Rose senior thesaurarius, sacerdos. Bitherus[2]) Vloge scholaster, sacerdos. Petrus Strohschneider sacerdos. Theodorus Johanning[3]) in residentia. Bertrandus Kroef[4]) hodie emancipatus. Hollenhagen Paderborn(ae) in studiis. 8. vacat, videtur tamen promissio facta cuidam pastori in Sauerland. Duae pueriles extinctae et incorporatae his octo praebendis.

Vicariae seu altaria.

1. S. Annae et decollationis Joannis Baptistae. Collat(or) senior et thesaur(arius), possess(or) Petrus Nellinus, vicarius et curatus S. Viti.

---

[1]) Andere Abschrift Schineck.

[2]) Hernach Bilterus Vloege. In dem compendium archivi schreibt Jod. Borchert bei anderer Gelegenheit Bitterus Vloege.

[3]) Johanninus hernach wohl verschrieben.

[4]) Andere Abschrift Kromf, hernach in beiden Abschriften Kropf.

2. SS. Nicolai, Crispini et Crispiniani. Collat(or) senior can(onicus), possess(or) Joannes Rentrup barbitonsor fuit, nunc Joannes Hardii accepit collationem novam.

3. S. Cathar(inae), V(irginis) et M(artyris). Collator decanus, possessor quidam Meyer Osnabr(ugi) dicitur studere.

4. S. Stephani. Jurispatronatus laicalis civit(ati) Widenbr(ugensi). Possessor quidam Oistmann, filius consulis, qui dicitur Coloniae studere.

5. S. Petri ad vincula. Jurispatronatus laicalis civitat(i) Widenbr(ugensi). Possessor Joannes Volmari, miles vagans.

6. Altare conceptionis deiparae et ibid(em) fraternitas calendar(um), quae etiam collationem usurpat. Possessor Jo. Haese, Paderborn(ae) in studiis.

7. Barbarae et Apolloniae, collat(or) capitulum, possessor Christoph. Strenger, Romae in studiis et cupit residere.

8. B. Annae, Liborii, Jodoci et O(mnium) SS(anctorum). Collat(or) capitulum, et hoc altare vacuum est, reditus partim applicati scholae, partim capitulo et canonicis.

9. Altare in medio templi primum, quod administrant duo capellani curati.

In ecclesia seu capella B. M. V. 3 sunt altaria.

1. summum in honorem.

2. alterum S. Crucis, possessor Georg Pagendarm, necdum ad statum ecclesiae resolutus.

3. S. Annae et 3 Regum, possessor decan(us) Walr. Pagendarm. Ad S. Agnetem est monasteriolum sororum S. Aug(ustini), capiens adhuc 12 sorores et 2 novitias et unam famulam,[1]) tenuiter vivunt, missam subinde precario habent a sacerdot(ibus) et canonicis. Sunt vestigia in arce Reckenberg parvi sacelli cum altari, totum destructum.

Decanus focariam suam 40 annis apud se habuit cum 6 prolibus, unus filius sibi cohabitat, presbyter et can(onicus) a 45 annis, decanus a 5 annis. Octogenarius Rose thesaurarius 37 annis presbyter, concubinarius 4 prolibus et matrimonio junctis. Scholaster Bilterus Vloege 40 annorum, de quo nil vitii aperte, nisi quod uti commissarius archidiaconalis studeret divitiis. — D. Strohschneider nil singulare, nisi quod aliquando communicasset laicos sub utraque specie. — Theodorus Johanninus subdiaconus, nuper residentiam

---

[1]) Jod. Borchert: novitiis et una famula.

incepit, adolescens bonae exspectationis. — Bertrandus Kropf, subdiaconus etc.

Duae praebendae pueriles vel exstinctae vel incorporatae vel in unam redactae, cum d. praeposito 9 sunt[1]) canonicatus. Ex vicariis unus tantum residet Petrus Nellinus supra dictus, fuit 53 annis presbyter, concubinarius 5 prolibus. Sacellani curati duo Alardus Gelen et Joannes Richters, sacerdotes eiusdem fere aetatis et qualitatis, homines non admodum malitiosi, nisi quod ad focarias declinarint, ex qua posterior duas proles habet, prior unam exspectat. Communionem sub utraque specie dederunt, ad omnia bona tamen se obtulerunt et alibi cupiunt ad curam promoveri. Ludimagister Jo. Hölscher, catholicus et bonus. Socius seu hypodidascalus Anton Nellinus,[2]) filius vicarii senioris, ad statum ecclesiasticum adspirans, dispensat(ionem) natalium optans.

7. Febr(uarii). Lagenberg.

Collator et Archidiaconus iidem. Paroch(us) Jo. Moselage a duobus annis, antea Rheda[3]) in Emslandia. Concubinam, ex qua 2 proles, ad parentes in Hontmar[4]) dimisit.

Eodem. Gutersloh.

Collator et archidiaconus iidem, capit(ulum) et Melschede. Pastor Adrianus Petersen ab annis 16, haereticus seu Aug(ustanae) confess(ionis), uti aperte asserebat. In locum contubernalis praeterita aestate defunctae aliam juvencam duxit. Presbyter ordinatus ante 20 annos, ad multa interrogatus magis mutus quam piscis, an resipiscere et ad gremium ꝑ vellet, ad quod subaudiebat, nisi mulier ꝑ.

1625 lunae 10. Martii et subsequentibus 11. 12. 13. inspectio facta paroch(iarum) in satrapia Witlacen(si).

10. Martii. Essen.

Collator episcopus Osnabrugensis. Archidiac(onus) decanus S. Joannis. Curatus David Flote 70narius, qui jam 40 annis ibidem in ministerio fuit, imprimis sacellanus tempore q. Bernardi a Waldeck et sub principium regiminis q. Philippi Sigismundi, a 32 annis circiter pastor, non est catholice ordinatus [ut ipse referebat], ab aliis postea dictum, ipsum ordines ab aliquo catholico antistite

---

1) Jod. Borchert: sint.
2) Andere Abschrift Nelling.
3) Lies Rhedae.
4) Verschrieben für Hoetmar.

accepisse, uxorem habet cum 10 prolibus, profitetur expresse, se Aug(ustanae) conf(essionis) esse.

Domuncula v(enerabi)lis[1]) sacramenti pulchri operis quidem, sed pulvere et aranearum telis obsita, quam curatus a 40 annis apertam non noverat. Antiquum sacerdotale paramentum cum antiqua alba, agenda Lutheri aliquot tantum foliorum pro solo baptismo, in vestibulo templi duo altaria sedilibus intecta, templi parietes 4 epitaphiis nobilium Buschiorum vestiti. Ludimagister habitabat novam domunculam in parte coemiterii aedificatam [sicuti dicebatur] a nobilibus Busch et ab iisdem auctam aliquo reditu annuo, uti custos insinuabat, sed aliorum indicio videtur haec domuncula exstructa ex reditibus capellae cuiusdam sub parochia Essen olim sitae, nunc autem per nobiles Busch [uti dicebatur] funditus destructae, ex quibus etiam dicitur quotannis ludimagister accipere certum stipendium.

11. Martii. Barckhausen.

Paucorum parochianorum, cui annexa vicina capella in Rabber plurium incolarum. Collator r. d. abbas Benedictin(us) Mindens(is). Archidiaconus nullus certus, sed horum ministerium supplere videntur officiati in Witlage. Pastor Wilhelm Hofrogge Osnabrugensis ab annis 16, sectator A(ugustanae) c(onfessionis), ordinatus a ministerio Oldenburgensi, uxorem habet cum 6 prolibus, habet ex capella Rabber quotannis 2 imper(iales). In templo adhuc vestigia catholicae religionis, praecipue in summo altari, domuncula venerabilis sacramenti vacua, de monstrantia pastor et custos rogati nil sciebant. Pastor ipsemet fatebatur, se in synodo Osnabrugensi nuper fuisse et inter acclamationes aliorum parochorum post publice praelectam fidei professionem dixisse, sibi non placere. Paramenta lacera, calix unus, duo altaria in vestibulo templi etc. et alia [in templo scilicet] confessioni non Augustanae convenientia. Ludimagister nullus nisi in Rabber.

11. Martii in Lintorff.

Collator dicebatur quidam Mindensis canonicus N. Froberus. Archidiaconus nullus certus, cui succedere videntur officiati in Witlage. Pastor Henricus Hulsmannus Lubbecensis, ordinatus a ministerio Mindensi a quinque annis, habet uxorem cum prolibus. A(ugustanae) confession(is) sectatorem se aperte asserebat. In templo fere omnia secundum profess(ionem) August(anam). Agenda Erici,

[1]) Andere Abschrift: principalis.

ducis Brunswicensis. In vestibulo templi duo altaria inculta, domunculam venerabilis sacramenti nunquam apertam meminit ludimagister in Rabber.

11. Martii. Capella Rabber.

Exigua, unius altaris. Pastor Barckhusanus singulis mensibus ibidem ministerium. Ludimagister Gerhard Vincke ab Hilter, cuius domus e regione capellae a nobilibus Busch aedificata dicebatur, in schola libri omnes lutherani.

12. Martii. Oster-Cappelen.

Parochialis, annexam habet capellam in Boempte vicinia. Collator episcopus Osnabrugensis. Archidiaconus decanus S. Joannis. Pastor Joannes Busch est catholicus et catholice ordinatus, in casto coelibatu vivens, pastor ex anno 1622 annor(um) 29. In templo extra chorum adhuc tria altaria. 1. B. V. M. 2. B. Annae. 3. S. Nicolai, quae forte adhuc reditus annexos habent, ex quibus cum pastore unus sacellanus vivere posset, reliqua omnia catholice. Altare B. V. Mariae reditus quosdam habet, quos consumit societas quaedam aliquot incolarum, cuius nulla sunt certa exercitia, nullum probabile initium, nullus usus, nisi in abusu istius pecuniae.

12. Martii. Hunteburg.

Ecclesia seu potius capella opere lateritio insertisque trabibus ligneis exstructa. Collatores nobiles vicini seu burgmanni Streithorst, Drebber, Vincke. Archidiaconus decanus S. Joannis. Pastor Christophorus Klinckhammer ab annis 2bus, antea pastor in Heslage Embslandiae, concubinarius duarum prolium, homo alias non admodum malus, et qui catholicae religionis et zeli specimen domi et in templo exhibebat, fatebatur tamen, se aliquando nobilibus aliquot id petentibus sub utraque specie communionem praebuisse. Templum duo altaria. Venerabile in monstrantia.

13. Martii. Venne.

Paroch(ia) seu capella. Collator episcopus Osnabrugensis. Archidiaconus decanus S. Joannis. Pastor ab annis 16 Herbord Buschius 40 annorum, concubinarius, ducta sua contubernali, quacum per eiusdem parentem, tunc pastorem in comitatu Ravenspergensi, conjunctus fuit, habet 7 proles ex eadem, quae me praesente in domo se occultaverat,[1]) ut postea intellexi. Catholice quidem ordinatus fuit et catholicum se haberi volebat, hactenns tamen communionem sub utraque administraverat. In templo omnia

---

[1]) Andere Abschrift occultaverant.

neglecta et inordinata. Altare summum cum altero extra chorum sine cura et nitore. Venerabile sacramentum in monstrantia sua plane in sordibus. Baptisterium clausum, populus rudis, qualis est sacerdos.

Custos Henricus Brinckmann, parum diligens. Ludimagister Henricus Sartorius, qui non ita pridem scholae curam susceperat, nulla sibi assignatione stipendii facta, sed ex solo minervali vitam tolerans.

NB. haec fusius describo J. B. ob causas.[1])

Fürstenau. 1625, 29. April(is).

Parochialis S. Georgii, ante 16 annos acriter exusta, restaurata, sed necdum consecrata. Collator episcopus Osnabrugensis referente cancellario vel, ut alii volunt, archidiaconus, qui est cantor cathedralis Osnabrugensis. Curatus Alexander Hepges per provisionem ibidem constitutus in praecedente festo paschae, qui eodem die catholicum officium ibidem peregit ab annis 20 et amplius intermissum. Ludimagister Andreas Hummelcken circa Pascha transmissus, cui etiam vicariae promissio facta est. Excurio quidam Bernhard Boen,[2]) qui ex catholico sacerdote ante annos 20 carni et sanguini plausibiliorem Lutheri sectam amplexus est, a proxima synodo Osnabrugensi se ultro subduxit et pastoratui renunciavit.

Similiter fecit vicarius lutheranus nec catholice ordinatus Balthasar Kregenkamp. Provisores 4, lutherani, populus durus, ad haeresin inclinatus, nullus hoc festo paschae communicavit. Ciborium nullum est, nec missale nec quicquam eorum librorum, qui ad cantum pertinent.

30. April(is). Bippen.

Parochialis. Collator abbas Corbeiensis. Archidiaconus cantor cathedralis. Curatus Meyer Paderbo(r)n(ae) ante 10 annos ordinatus, sine collatione, sine institutione, a 17 septimanis, cuius avus Joachimus eiusdem loci aliquando pastor, nunc vero adjutor aut vicarius adhuc vivebat in domo pastorali, parens 12 prolium, qui inter ceteros filium habuit Joannem Meyer, parentem moderni Joachimi, pastorem in Engeter et adjutorem sui parentis in Bippen, forte et pastorem ibidem cum 7 prolibus, cuius unus filius Joannes, antehac pastor in Bippen, pastoratum in fratrem suum Joachimum

---

[1]) S. die Bemerkungen am Schlusse. — Das auf NB Folgende steht auch in der andern Abschrift.

[2]) Schreibfehler, Born, sonst auch von Borne genannt.

transferre conatus, ne contubernalem suam cum prolibus deserere cogatur, homo catholice ordinatus, adeo non degeneres parentibus suis filii. Hic Joachimus 3 aut 4 annis concubinarius cum quadam vetula fuit, quam nunc omnino se deseruisse affirmabat. Catholicum se dicebat paratumque omni tempore emittere fidei professionem, rudior tamen est et in ceremoniis s. s. sacrificii non exercitatus. Hactenus a suis majoribus communio sub utraque specie data, ipse tamen hoc paschate sub altero[1]) administravit, habet in parochia 40 familias praeter alias casas.

In templo omnia sordium plena. Corporale ex communi panno forte non benedicto. Paramenta sacerdotalia lacera. Praeter summum duo altaria. Aliquot hostiae consecratae in pixide. Custos templi se catholicum ferebat, festo paschae communicavit et avo curati confessus. Provisores templi id quoque fecisse dicebantur.

30. April(is). Bergen. 1625.

Collatrix domina et conventus in Borstel, archidiaconus cantor ut supra. Pastor Joannes Hector aetatis circiter 50, catholice ordinatus, 20 annos past(or), 12 prolium pater, ipse totum se catholice asserebat, licet hactenus usque ad festum paschae communionem sub utraque praebuisset,[2]) quod consuetudini relinquebat, affirmabat, se communicantes in paschate habuisse 250 sub una specie, altare summum cum aliis duobus sordidum, custos Herm. Sartorius catholicus.

Eodem. Anckum.

Collator et archidiaconus cantor ut sup(ra). Pastor Stephanus Gruther, successor sui parentis, et ordin(atus) Coloniae 1602 sine legitimatione, concubinarius 5 prol(ibus). Sacellanus frater ejus Jo. Gruter, concubin(arius) 6 prolib(us), fratrem alium habet pastorem in Engter et adhuc unum prope Bonnam, horum pater Joannes Gruter past(or) ibid(em), qui praeter 4 numeratos adhuc alias 4 proles habuit, pastor serio asserit se catholicum cum suis parochianis nec aliter suo tempore sacramentum quam sub altera specie ministrasse et hoc paschate suorum ultro 1000 communicasse. Custos Hermann Custer, cathol(icus). Ludim(agister) nullus.

2. Maji. Borstel.

Monasterium ord(inis) Cisterciens(ium) olim jam degeneravit in domum canonissarum liberarum, ibidem distinctis domunculis

---

1) Wohl verschrieben für altera.
2) Bis prae in praebuisset reicht die andere Abschrift.

habitantium et convenientium in choro, suis temporibus officium ecclesiasticum, ut referebant, servantes, quo spiritu et fructu facile patet consideranti statum et opiniones illarum,[1]) utpote plurimum haeresi infectarum aut paupertate coactarum ad hunc statum amplectendum. Sunt a numero Gertrudis ab Alfhausen,[2]) abba(tissa) lutherana. 2. Agneta Dorgloh cath(olica) 3. Elisabeth Kerstoppel cath(olica). 4. Sophia a Wullen dubiae fidei. 5. Magdalena Dorgloh luth(erana). 6. et 7. Magdal(ena) et Lucret(ia) ab Haren, soror(es) luth(eranae). 8. Elisabeth Cobring luth(erana). 9. Ida Elisabeth von Münster dubiae fidei. 10. Gertrudis ab Alfhausen[2]) dubiae fidei.

Capellanus Conradus Cruse, filius pastoris in Hagen legitimat(us) et sacerdos, qui a paschate remoto lutherano ibid(em) sacellanum egit. Templi et aedium dispositio forum[3]) monasterii demonstrat, in templo 3 altaria. Chorus in posteriori parte templi elevatus in fornice consistens, ibid(em) venerabile sacramentum in choro in pixide cum lampade ardente et in medio chori altare multis imaginibus et reliquiis ornatum, inter caeteras reliquias in theca quadam vitro inclusa icuncula deiparae puerulum in ulnis gestantis ad longitudinem exporrectioris digiti, quae origo dicebatur fuisse fundationis, quando aliquoties loco mota in eodem, in quo nunc monasterium, iterum inventa fuisset.

In choro virginis[4]) caetera fere nuda et antiquata et veteres aliquot libri et breviaria antiqua ordin(is) Cisterc(iensium). In ambitu et per caeteras officinas publicas omnia ad vetustatem inclinata, aediculas privatas quaelibet habitat et praeter panem et cerevisiam et pauca alia a monasterio vix aliquid habet.

In templo inferiori 3 altaria satis honesta, quorum curam gerit senior Agneta Dorgloh catholica, paramenta commoda, calices tres.

2. Maji. Menslage.

Collatrix d(omin)a Borstellensis, archid(iaconus) scholarcha cathedralis Osnabr(ugensis) Varendorf, pastor Jo. Bruining, cathol(icus), a paschate proximo in locum Bariona Hellervort,[5]) senis 95

---

[1]) Illarum steht zweimal da.

[2]) Verschrieben für Althausen, cf. v. Düring, Geschichte des Stifts Börstel, Hist. Mitteil. Bd. 19, S. 60.

[3]) foum mit Häkchen über dem u, vielleicht stand da faciem in abgekürzter Form.

[4]) virginum?

[5]) In anderen Urkunden Hallervord geschrieben.

annorum caeci, apostatae et concubinarii. Ludimagister nullus, nisi quando diceretur, filium antiqui pastoris in pago habitantem lutheranum scholam antehac habuisse. Custos Joannes Kreyling catholicus, non tamen in paschate communicavit, quod tamen promisit. Praeter summum duo altaria, quorum 1. annexum habet vicariatum, cuius possessor absens in Lohning d. Engelbertus Sartorius, nunc electus decanus in Quackenbrugge, populus adhuc frigidus, communicarunt hoc paschate 2 paria conjugum, caetera fere communi more patriae.

2. Maji. Badbergen.

Collatores decan(us) et colleg(ium) Quackenbr(ugense). Archid(iaconus) cantor cathedr(alis) Osnabr(ugensis) Mallinckrot, pastor Reinerus Hardement, qui officialis Osnabr(ugensis), nunc a 2 annis pastor et residens a festo paschae.

Sacellanus Theod. Jutting, luther(anus), abituriens, custos Cornelius Schut, testimonio sui pastoris et oris catholicus. Ludimag(ister) Jo. Calenberg, Thuringus, hactenus lutheranus, omnia bona et professionem fidei cath(olicae) promittebat. Vogtetus Jo. Hemstede dub(iae) fidei et fluctuans, in domuncula sua venerabile sacramentum, altare summum non competenter stratum, caetera fere sordida omnia et non respondentia cortali[1]) satis populosae et proventibus pastoralibus, communicantes hoc festo Paschae catholico more 20 personae.

3. Maji. Bersenbruck.

Parochialis, cohaerens templo monasterii virginum Cisterciensium. Collatrix domina et conventus ibid(em). Archid(iaconus) cantor cathedr(alis) Osnabr(ugensis). Pastor seu sacellanus curatus F. Adolphus Bracher, Dominicanus, a 10 annis, simplex et rudis. Custos testimonio confessionarii et pastoris cathol(icus), in templo omnia tolerabiliter composita, majorem etiam et accuratiorem diligentiam facile admittebant; admonita domina omnia bona promisit, omnes parochiani dicebantur catholici a suo curato et confessionario. 550 circiter communicantes hoc festo paschae.

Eodem. Alfhusen.

Collator juxta relationem cancellarii abbas Corbei(ensis), pastoris vero archid(iaconus), qui est cantor cathedr(alis), pastor Augustinus Groenenfeld, successor sui parentis Antonii ab annis $1^1/_2$, concubinarius ab 8 annis tribus prolibus, catholice ordinatus

---

[1]) Wahrscheinlich Versehen für das abgekürzte ecclesiae.

per legitimat(ionem) et catholicum se profitens et asserens, se nunquam aliter docuisse aut ss. sacramenta ministrare, dicebat se communicantes habuisse paschate hoc catholice 732. Custos Augustinus Bollmann testim(onio) pastoris catholicus. Ludimag(ister) nullus. 3 altaria templi vestigiis catholicae religionis conspicuis, paramenta pauca, cappa choralis ex serico pulchra, duo calices argentei, candelarum cerearum ingens numerus, quae accendi dicuntur ad elevationem venerabilis sacramenti.

9. Maji. Voltlage.

Capella parochialis, cuius collatores olim dicebantur fuisse duo cives Renerus Bernhard Danckelmann et Lubbert von Beesten, qui jus suum patronatus olim transtulerunt in Joannem Schwirmann, pastorem in Voltlage et patrem moderni pastoris, qui idem jus in fratrem suum Schwirman, villicum adhuc viventem in ipso pago, transtulit, a quo ipse pastor Jo. Schwirman ante 22 annos collationem obtinuit, sicuti per literas collationis ostendebat coram archid(iacono) dom(ino) scholastico cathedr(alis) ecclesiae Varendorp transactus.[1])

Pastor est successor sui parentis, mediante tamen persona tuta, concubinarius 8 prolibus, venerabile sacramentum sordide habitum, corporale non benedictum, oleum sacrum, festo paschae dicebantur communicasse 100 personae more catholico, sunt 19 familiae et multae aliae casae.

Eodem. Neuenkirchen im Hulse.

Collator episcopus Osnabr(ugensis). Archidiaconus Jo. Henr. Vossius, Pastor Rudolph Brickwede, a tribus annis successor sui parentis, concubinarius. 1 prole, catholice ordinatus cum dispensat(ione), non inidoneus, si posthac probus.

Custos Henr(icus) Geldemann cathol(icus). Domuncula venerabilis sacramenti pulchra. Monstrantia cum duobus calicibus per Flechensteinen ante duos annos cum aliis paramentis ablata, summum altare tolerabit cultum, duo altaria parum, baptisterium clausum, caetera catholico more licet rudi et rustico, pastor hoc paschate confessus patri Wilhelmo Vischero Dominicano.

Eodem. Mertzen.

Collator et archidiaconus scholaster Varendorf. Vicecuratus Henricus Vigelius Saltzlotanus a 5 annis ibid(em), antea in diversis locis, aetatis circiter 44, homo idiota, concubinarius 8 prolibus. Cu-

---

[1]) transactas.

ratus putativus, ex cuius persona pendet, Joannes Schmeltz, adhuc in studiis, et nunc apud suam matrem viduam Schmelz Osnabrugi agens apud cathedralem ecclesiam in vicinia pastoris. Monstrantia argentea, vicecuratus fatebatur, se quidem antehac sub utraque communionem distribuisse, sed proximo festo Paschae sub una et habuisse communicantes 407.

15. Maji. Neuenkirchen bey Vorden.

Collator episcopus Osnabr(ugensis). Archid(iaconus) cantor cathed(ralis) eccles(iae). Pastor Jod. Roberei,[1]) anno 1582 catholice ordinatus Coloniae, 7rio[2]) major, ante 9 annos ex Rittbergen(si) comitatu et ejusdem nominis parochia exactus, totus rudis lutheranus, qui toto illo tempore in ista parochia non celebraret, nec ad missale constitutus formam consecrationis demonstrare poterat, erat autem me adventante probus. Et quantum mihi videbatur et ipse interrogatus admittebat, sola symbola externa panis et vini hoc festo paschae et forte utilis[3]) populo praebuerat, nisi forte germanica quaedam insusurrarit seu praefatus sit, fidelem institutionem, uti ipsi loquuntur. Praeter summum duo lateralia altaria, in domuncula venerabilis sacramenti monstrantia vacua. In sacristia sordida et perpluvia 2 calices et aliquot lacera paramenta foede neglecta. Sacristanus absens, catholicus tamen, uti dicebatur.

17. Maji. Uffelen.

Collator decanus et capit(ulum) Quakenbr(ugense). Archid(iaconus) praepos(itus) ibid(em) Voss. Pastor Samuel Bunte 60rius, successor sui patris, a 28 ann(is) pastor ibidem, catholicus et catholice ordinatus, concubinarius 8 prolibus, 3 altaria sordida. Monstrant(ia) in[4]) venerabili sacramento in exigua domuncula ad latus, calix unus, paramenta pauca, tenues pastorales reditus ob incolarum paucitatem. Custos Henricus Meyer 85 annorum, cuius filius Gerhard vices supplet. Videntur hactenus conservati in catholica

---

[1]) Lies Roberti.

[2]) Dem Zusammenhange nach 70rio major.

[3]) utilis ist aus einer Korrektur entstanden, das frühere Wort ist nicht mehr zu ermitteln.

[4]) Es ist jedenfalls cum zu lesen mit der handschriftl. Ueffelner Chronik, darin J. B. Block, (1741—1764) Pastor in Ueffeln, den die dortige Gemeinde betreffenden Bericht aus Lucenius aufgezeichnet hat. Siehe auch J. B. Harling, Geschichte der Kirche und Reformation in Ueffeln, Heeke 1892, S. 34.

religione, nec aliud admittere voluit pastor interrogatus, catholice etiam [1]) communicarunt hoc festo paschae.

Eodem. Schwagstorpf.

Collator et archid(iaconus) cantor cathedr(alis) ecclesiae, pastor Bolardus Bolardi, catholicus, 40 annorum, concubinarius. Templum post ultimam inspectionem aliqualiter compositum, vicini catholici omnes excepto uno.

Amt Vorden. Paroch(ia) Vorden. d(ie) 15. Maji.

Collator illmus Osnabr(ugensis). Archid(iaconus) thes(aurarius) cathedr(alis) eccles(iae). Pastor Amelungus Sartorius, anno 1607 ordinatus catholice, nunc in annum 2. pastor, sed concubinarius 4 prolibus. Quamvis hactenus communionem sub utraque praebuisset, quod praecedentis principis jussione et consuetudine patriae excusare volebat, catholicum se profitebatur talemque se vivere et mori velle declarabat, seque firmiter credere laicis sufficere sub panis specie communicare, similiter et de aliis punctis controversis interrogatus omnia illa se credere affirmabat, ac quaecunque praecipit ac vult credenda esse mater ecclesia.

In templo venerabile sacramentum in monstrantia, altaria tria. Custos Henricus Klinckhammer catholicus. Ludimagister Herm. Klinckhamer cathol(icus). Ambo fecerunt professionem fidei et populus totus facile reducibilis videbatur sub bono pastore.

15. Maji. Gerden.

Collatrix abba(tissa) Bersenbrug(ensis). Archid(iaconus) cantor cathedr(alis). Pastor Herm. Romerding [2]) a $1^1/_2$ annis, presbyter catholice ordinatus, juvenis, successor patris, mediante Martino ab Anckum, vicario cathedr(alis). Summum altare cum aliis 2 sordida, in monstr(antia) venerabile sacramentum; 2 calices, paramenta pauca vilia, in laterali altari videbatur ingens statua lignea ad longitudinem duorum fere hominum, habens puerum in ulnis corona imposita utriusque capiti, dicebatur imago S. Christoph(ori). Custos et ludimag(ister) Gerhard Heisting cathol(icus), reditus templi pauci, 16 imp(eriales). Populus rudis, communicantes in festo paschae 324, referente pastore.

16. Maji. Damme.

Parochialis B. M. V. et S. Vict(oris) mart(yris). Collator et archidiaconus thesaur(arius) cathedr(alis), pastor Arnoldus Brickmannus [3])

---

[1]) In der Abschrift steht m. Die Ueffelner Chronik hat etiam.
[2]) Reimerding sonst geschrieben.
[3]) Sprickmann sonst genannt.

a sesqui anno, vicarius cathedr(alis) ecclesiae, catholicus nec concubinarius. Robertus Berens vicarius altaris S. Annae, concubinarius 5 prolibus.

Custos Christoph. Liste catholicus, subditi maximam partem catholici, caeteri reducibiles. In isto pago jurisdictionis est quaedam disparitas, quod quidem pars Monasteriensis subjecta diceretur. Pastor iste multum conquerebatur de tenuitate istius pastoratus et quod domini cathedralis reditus ad se traxissent.

17. Maji. Engter.

Collator capitulum Quackenbr(ugense). Archid(iaconus) praep(ositus) Quackenbr(ugensis). Pastor Georg Gruter, filius pastoris Ankum(ensis), a 16 annis catholice ordinatus, concubin(arius) 5 prol(ibus), rudis, resignationem cogitans. Venerabile sacramentum in dosa lignea scutellae argenteae inclusa. Monstrantiae et 2 calices cum aliis paramentis nuper per Fleckensteinianos ablata. Custos Samuel Schulenberg, qui et ludimag(ister) esse posset, ad quod se offert, si incolae pueros mittere velint, vir alias non ineptus; pauci templi reditus.

NB. in hoc templo est vicaria quaedam, ad quam pertinent aliquot agri facientes duos moltios annuatim, quos landrostius Herebertus de Bahr usurpavit duobus annis; ipse pastor 1 annum, antehac vero fuerunt ibid(em) pauperes vicarii.

17. Maji. Bramsche.

Parochialis, ubi olim fuit colleg(ium) Quackenbr(ugense). Collator Quackenbr(ugense).[1]) Archid(iaconus) praepos(itus) Quackenbr(ugensis). Pastor Jo. Cramer a 3[2]) annis, 70rius, a Theobaldo olim Coloniae ordinatus, concubinarius 9 prolibus, ex quibus 2 filii Quackenbr(ugi) canonici, lutheranus, in qua secta se perseverare velle dicebat, a me hoc die suspensus est.

Vicarius quidam a 6 annis adhuc ibid(em) degebat David de Lahe Lingen(sis), 50 circiter annos, anno 1589 catholice ordinatus, qui se etiam catholicum profitebatur, sed verbis tantum, nam toto

---

[1]) sc. capitulum.

[2]) a 30 annis ist wohl zu lesen. Joh. Kramer wurde nach alten Nachrichten ungefähr 1591 Pastor in Bramsche. Als er den 10. Oktober 1626 starb, hatte er, wie die Ältesten der Gemeinde vor dem Notar bezeugten, 30 Jahre (es ist das wohl eine ungefähre Zeitangabe) der Kirche vorgestanden. S. meine Chronik der luth. Kirche 2c. zu Bramsche. S. 31 u. 122. — Die Beziehung des a 3 annis auf 70rius ist nach sonstigen Analogien nicht wahrscheinlich.

tempore ibidem non celebrarat, et homo vitae non satis honestae, sed tabernis deditus, concubinarius aliquot prolibus, spondebat in omnibus emendationem et dimissionem concubinae. Ludimag(ister) Henricus Grusel[1]) Monast(eriensis), catholicus. Custos Bernhard Ulencamp, catholicus.

NB. In hac ecclesia est vicaria quaedam 60 circiter imperialium, quam habet filius pastoris in Fluchtorp[2]) minorennis in dioecesi Monasteriensi.

Index.

Iburg	Venne	Furstenau
Glaen	Behlem	Bippen
Laer	Rulle	Bergen
Glandorf	Wahlenhorst	Anckum
Hagen	Wellingholtzhaus	Menslage
Sutthaus cap.	Nienkirch bey Melle	Alfhusen
Ozede	Melle	Voltlage
Borgloh	Rimsloh	Nienk. in Hülse
Dissen	Hoyel	Merzen
Hilter	Buer	Nienk. bey Vorden
Holte	Oldendorp	Uffelen
Bissendorp	Gesmold	Schwastrup
Essen	Schledehaus	Vorden
Barckhusen	Widenbr.	Gerden
Lintorf	S. Viti	Damme
Oister Cappeln	Langenberg	Engter
Honteburg	Gutersloh	Bramsche.

Summa[3]) 54.
ex his 28 cath.
18 Aug. C.
8 mixti exercitii.

Zu dem Protokolle des Lucenius liegen 2 Abschriften im Staatsarchive zu Osnabrück vor, die von mir zuerst benutzte (Abschn.

[1]) Lies Gresel.

[2]) Füchtorf bei Glandorf, früher Fuchtrup genannt.

[3]) Es sind in dem Index ausgelassen: Börstel, Badbergen, Bersenbrück. Quakenbrück konnte nicht genannt werden, da es erst 1628 visitiert wurde. Die Übersicht über die Verteilung der Gemeinden an die beiden Konfessionen ist selbstverständlich vor Juli 1650 nicht geschrieben. Das Inhaltsverzeichnis läßt ebenso wie die beiden Abschriften auf Bissendorf Essen 2c. folgen.

367, 28) bricht bei dem Berichte über Berge in der Mitte ab; sie enthält nicht wenig Schreibfehler, die andere, von Jodocus Borchert in dem compendium archivi ecclesiastici Osnabrug.[1]) aus den Jahren 1660/61 stammend, ist vollständig und sorgfältiger geschrieben. Letztere habe ich der vorliegenden Ausgabe zu Grunde gelegt mit Ausnahme der wenigen kenntlich gemachten Stellen, wo die erste Abschrift offenbar den rechten Wortlaut enthielt. An die willkürliche Schreibung großer Anfangsbuchstaben innerhalb des Satzes habe ich mich nicht gebunden, als Zeichen für sanctus ist überall S. geschrieben, der häufig vorkommende Vorname Joannes in der hier stehenden Form, oder wo er einsilbig verkürzt stand, nur Jo. Die Interpunktion ist an einigen Stellen der Deutlichkeit wegen geändert. Sonst ist die Schreibweise des Jod. Borchert beibehalten, auch wo sie fehlerhaft und inkonsequent war. Die Ergänzungen von Kürzungen sind durch runde Klammern angezeigt.

Die Überschrift des Visitationsberichts als extractus principaliorum notabilium ex protocollo visitationis etc. rührt wahrscheinlich außer dem p. m. von Lucenius selbst her, der auf Grund seiner protokollarischen Aufzeichnungen den Auszug für den Bischof Eitel Friedrich anfertigte. Würde derselbe einen späteren Verfasser haben, so wäre die getroffene Auswahl wegen der Ausführlichkeit an einigen Stellen, wegen der Kürze an anderen kaum zu verstehen. Die unter dem Berichte über Venne vorhandene, infolge des J. B. nicht ganz klare Anmerkung weist doch wohl darauf hin, daß Lucenius über einige Punkte noch ein besonderes, ausführlicheres Referat erstattet hat. Hätte eine spätere Hand den Auszug verfertigt, so würde sie eine solche Notiz schwerlich aufgenommen haben.

Leider bin ich erst in letzter Zeit auf ein im Besitze des Herrn Sanitätsrats Dr. Hartmann in Lintorf befindliches Manuskript des vorliegenden Protokolls[2]) aufmerksam geworden, so daß ich um die Erlaubnis, dasselbe einsehen zu dürfen, nicht mehr bitten konnte. Wie mir Herr Major von Düring freundlichst mitgeteilt hat, beruhen die näheren Angaben, die derselbe in der Geschichte des Stifts Börstel[3]) über den Kaplan Konrad Kruse auf Grund des Lucenius

[1]) Hoc compendium archivi ecclesiastici Osnabrug. collegi anno 1660 et 1661, quando consistorii ecclesiastici seu ordinariatus secretariatum administravi, sic testor Jodocus Borchert hac manu propria. Handschr. II, 108.

[2]) Hist. Mitt. Bd. 16, S. 60.

[3]) Hist. Mitt. Bd. 19, S. 61.

macht, auf einem im Stiftsarchive zu Börstel vorhandenen, das dortige Stift betreffenden Auszuge des vorstehenden Protokolls. Bei Jodocus Borchert fehlt die bezeichnete Stelle.

Anlage B.

Exacta Designatio[1]) Parochiarum Districtus Iburgensis de Anno 1624. 1mo Januarii.

1. In Dissen

Fuit pastor piae memoriae dn: Lucas Friccius orthodoxo evangelicus, qui in illo anno mortuus est, cujus sacellanus Hermannus Jütting permansit ao 25. usque ad 25. decembris, postea ex mandato illustrissimi Cardinalis a Zollern comitis p. expulsus Frisiam tendit, hi uxorati usi agendis ecclesiasticis Verdensium cantilenis D. Lutheri, ac s. synaxin semper sub utraque specie administrarunt, ut Jacobus Veltmann pastor cum tota parochia testatur.

2. In Laer

Fuit pastor Henricus Rupe, qui ex mandato illustrissimi Cardinalis a Zollern rejectus, habuit uxorem et liberos, sacr. synaxin sub utraque administravit, cantiones Lutheri cecinit, fuit in religione mixtus.[2])

3. In Glandorpff.

In anno m[3]) et die supra determinatis fuit pastor quidam nomine Johannes Geistmann; in puncto religionis nec purè evan-

---

[1]) Die oben stehende designatio ist augenscheinlich wegen der Verschiedenheit der Handschrift und der Tinte in dem vorliegenden Originale (Abschn. 367, 28) von den betr. Pastoren selbst geschrieben. Vermutlich hat die exacta designatio für die delineatio pastorum, die Dr. Hast im Juni 1647 überreichte, als Unterlage gedient. An mehreren Stellen tritt in beiden Schriftstücken die Ähnlichkeit des Ausdrucks hervor. In der Hauptsache stimmt die designatio mit den Ergebnissen des späteren Zeugenverhörs überein.

[2]) Es sei an dieser Stelle noch nachträglich auf die häretischen Bücher verwiesen, die Lucenius in dem Schlafgemach des Henricus Rupe und seiner Frau fand. Die ketzerischen Bücher, in denen Frau Rupe einen „Schild" für ihre Erbauung besaß, sind eine sichere Kunde von dem Geiste, der in dem Pfarrhause und in der Kirche zu Laer anno 1624 wehte.

[3]) Lies mense.

gelicus nec pure catholicus sed mixtus fuit, sacram synaxin nullo obloquente sub utraque administravit; cantiones b. Lutheri ante et post conciones cecinit ipse, canique permisit; vixit in concubinatu, et sic in ceremoniis ecclesiasticis fere evangelicus fuit, donec anno subsequenti ab illustrissimo a Zollern hoc nomine reprehensus relictâ et ceremoniarum ecclesiasticarum et confessionis puritate, papismo eique annexis invitus subscribere coactus.

ut Engelbertus Grote pastor cum tota parochia testatur.

4. In Glan et Iburch

Eodem tempore fuere pastores duo monachi Iburgenses qui sacr. synaxin sub utraque administravere, cantionesque b. Lutheri tum latine, tum germanice cecinere, usque dum mutatio gradatim subsequta, quae cordatis sat molesta fuit, ut testatur utraque parochia et pastor earundem, Bernhardus Pötkerus.

5. In Hagen

Fuit pastor dnus Conradus Cruse, qui in religione usque adeo purus non fuit; cecinit quidem sacras cantiones d. Lutheri et vixit in conjugio, mortua prima conjuge transiit ad secunda vota, quam tamen alteram conjugem seu potius concubinam, relinquere coactus fuit iubente reverendissimo illustrissimo dn. dn. Cardinali etc. sed s. coenam administravit sub una [1]) specie.

Id quod una cum tota parochia testatur Albertus Rodemeister pastor h. t. in Hagen.

6. In Ozede

Fuit pastor dnus Bolduinus Busch, qui uxorem [an conjugio junctam vel concubinatam, incertum] et liberos habuit, sacras dn. Lutheri cantiones germanicas cecinit, sacramque synaxin petentibus sub utraque specie administravit. ut cum primariis parochiae testatur Johannes Coccaeus pastor p. t. in Ozede.

7. In Bissendorff

Fuit pastor dn. Michael Meyer in religione mixtus, administravit coenam sub utraque specie, cecinit cantiones germanicas d. Lutheri et vixit in conjugio, habuit etiam sacellanum, qui fuit Lutheranae religioni addictus [et propter illam ex episcopatu Monasteriensi rejectus], in qua etiam anno 1626 mortuus est. Ut testatur cum primariis parochiae auditoribus, Christophorus Wöbbeking p. t. pastor in Bissendorff.

---

[1]) In einer Abschrift der designatio steht utraque wie bei Lucenius.

8. In Holte.

Fuit pastor dn: Georgius Neerman conciones suas ex Simone Pauli D.[1]) habuit, atque sacram synaxin sub utraque specie administravit, usus est cantilenis sacris d. Lutheri, et uti filii relicti testantur, vixit in conjugio, obiit suum diem ao 640.

Marcus ab Ebersdorph.

9. Borchloae

tum temporis vixit pastor dnus Eberhardus Sack uxoratus, uti testantur liberi ex legitimo conjugio nati. In puncto religionis, ante adventum admod: reverendi atque illustrissimi Prin: Cardinalis testibus concionibus hic habitis, atque tam sacrae Dni coenae sub utraque administratione, quam psalmorum d. Lutheri cantione, fuit orthodoxae evangelicae religioni addictus.

Agendis autem Verdensium ecclesiasticis ipsum non fuisse usum arbitror. Posteaque autem hanc ob causam a superioribus reprehensus suis, nec purus evangelicus nec purus catholicus, sed utriusque religionis homo fuit, et modo huic, iuxta Christi institutionem, sub utraque, alteri sub una s. coenam administravit; summumque tandem nomen nostratibus sub initio reformationis evangelicae adscribendum censuit. Sed postea spartae quam reliquerat ecclesiasticae brevi potiundae gratia ab amicis persuasus a confessione, quam fecerat, vera, defecit. Est adhuc licet octuagenarius, in vivis, et pro ratione temporis ecclesiae Borchloensis auditor.

Joh. Praetorius pastor mpp.

10. In Hilter

Ab anno 1615 usque ad diem b. apostoli Thomae anni 1624. rev: dnus Bartholdus Schulte piae memoriae orthodoxus evangelicus pastor in Hilter fuit, et propter veram religionem a reverendiss. et illustriss. dno Cardinali pulsus fuit in exilium quod scripto et viva voce probare possum.

Hermannus Brockmann pastor in Hilter
mpp.

11. In Behlem.

In praefixo termino pastor dnus Johannes Höetmar in religione non tam sincerus fuit, sed utrique religioni addictus, siquidem ante inaugurationem illustrissimi dni Cardinalis salvam synaxin sub utraque, in posterum autem sub una specie administravit, cecinitque

[1]) Christlieb, Geschichte der christl. Predigt in Herzog's Real-Encyklopädie,[2] Bd. 18, S. 536, schreibt: Der sorgfältig den Text benützende Simon Pauli, Prof. und Sup. in Rostock, † 1591 (Postille 1574).

tunc temporis cantiones germanicas b. Lutheri simulque vixit in conjugio, sicuti non solum adhuc uxor relicta, sed etiam liberi in conjugio nati testimonium perhibere possunt.

Ut cum primariis parochiae testatur Henricus Hupenius pastor p. t. in Behlem mp.

12. In Schledehausen

tum temporis fuit pastor dnus Gerhardus Gieseker, vixit in concubinatu, uti 6 liberi testantur: in religione mixtus, ante adventum reverendiss. et illustriss. principis dni Cardinalis sac. synaxin sub utraque specie [praemissa hac admonitione, Meine Allerliebsten in Godt, dieweil wir nun daß Abendtmahl unsers lieben HE. Jesu Christi wollen bedencken und halten, darin unß sein Leib zu einer Speise und sein Bludt zu einem Trancke gegeben wirdt, sollen wir billich mit großem Fleiß ein jeglicher sich selbst prüfen, als Paulus sagt, und dann von diesem Brodt eßen, und von diesem Kelche trincken. Denn p. p. p.] administravit, cantiones Lutheranas germanice et quidem doctrinae romano-catholicae contrarias [quales sunt Jesus Christus unser Heylandt, Durch Adams Fall ist gantz verderbt, Es ist daß Heyl unß kommen, Von allen Menschen abgewandt, Nun freuet euch lieben, Aus tiefer Noth] cecinit.

Ut testatur cum primariis parochiae auditoribus Johannes Sunderman pastor ibidem.

13. In Wahlenhorst.

Fuit ibidem pastor anno 1624. 1. Januarii Friedericus Rotgeri, uxoratus, sacram synaxin sub utraque et una specie ut mixtus ad desiderium auditorum administravit, quod in publica concione anno 1635, in praesentia suorum auditorum et orthodoxo-evangelicorum pastorum produxit et testatus.[1])

Anlage C.[2])

Nachrichtung wie eß in Anno 24. mit den Kirspeln Stifts Oßnabrück in p(unc)to Religionis bewandt gewesen.

1. Mertzen Catholisch gehalten.
2. Baßenbrugge
3. Schwastorpf quamvis vix constet.

Ubrige seind ingesampt gentzlich Euangelisch gewesen, Lutheri Psalmen gesungen, sub utraque specie communiciert etc: Nur [quae

[1]) Unterschrift fehlt.
[2]) Staatsarchiv zu Osnabr. Abschn. 367, 28.

et alieni admixtio :] daß sie bei den hohen- und derer etzliche auch bei andern Apostelfesten an etlichen orthen, Meße gehalten, iedoch keine Seelmeße, noch die Heiligen angerufen, noch ein fegfewer geglaubt, alß da sein

Ambt Iburgh
1. Flecken Iburgh
2. Glaen
3. Osede
4. Bißendorf
5. Wahlenhorst
6. Belm
7. Schledehausen
8. Laer
9. Glandorf
10. Holte
11. Hagen
12. Borchlo

Amt Fürstenaw
13. Newenkirchen
14. Alfhausen
15. Anckum
16. Voltlage
17. Uffeln

Amt Hunteborgh
18. Venne
19. Osterkappeln

Amt Gronenberg
20. Wellingholthausen
21. Geßmel

Ampt Vorden
22. Engter
23. Damme.

Befinden sich also
26 Kirspele so purè Ao. 24 Euangelisch gewesen[1])
3. So Catholisch, souiel man dauon erfahren können
23. So zwar gentzlich Euangelisch gewesen, iedoch aliquid alieni admixtum gehabt.

Die Schule auf den Kirspeln belangent, haben sich dieselbe den Ministris cujusvis Parochiae conformiret.

Klostere Stifts Oßnabr.

Daß Closter Borstel ist Ao 24 und ultra hominum memoriam Euangelisch gewesen, vnd sind die Conventualen darin noch Euangelisch.

Ubrige Closter Catholisch.

Baßenbruggen
Malgern
Rulle
Osede
S. Gerdrutsbergh
Closter Iburgh

[1]) Als solche sind zuvor näher beschrieben worden: 1. Stadt Quakenbrück. 2. Fürstenau. 3. Menslage. 4. Bippen. 5. Badbergen. 6. Berge. 7. Essen. 8. Lintorf. 9. Barkhausen. 10. Wiedenbrück. 11. St. Viti. 12. Gütersloh. 13. Langenberg. 14. Buer. 15. Hoyel. 16. Riemsloh. 17. Neuenkirchen b. M. 18. Oldendorf. 19. Melle. 20. Hunteburg. 21. Bramsche. 22. Vörden. 23. Neuenkirchen b. V. 24. Gerde. 25. Dissen. 26. Hilter.

Capitulum Quakenbrug.

Ist Ao. 24 der Stadt Quakenbrug gleich Evangelisch gewesen, vnd im gantzen Collegio nur zween Chatolische befunden worden, worunter doch der eine Johannes Wedeking sein Ehefrauw gehabt, vnd haben beide da niemahlen residiret.

Anlage D.[1])

Auf Requisition des ehrwürdigen, jetzt verordneten Pastors zu Schwagsdorf Conradi Brockmeyer bekunden den 16. August 1648 vor dem Notarius publicus Henricus Gresell die unten benannten Zeugen auf die oben bezeichneten Fragen des Konsistoriums das Folgende.

1. Anno 1624 am 1. Jan. sei Bolardus Bolardi Pastor zu Schwagstrupf gewesen.

2. Der Pastor habe ihnen das Brot gereicht, der Küster den Becher.

3. Der Pastor habe bei Austeilung des Nachtmahls Latein geredet.

4. Keine deutsche Vermahnung sei vor dem Nachtmahl gewesen.

5. Wohl deutsche Gesänge, wie der Meyer zu Lüttiken Berge bekannte, wäre auch gesungen: Nun freut euch, liebe Christen gemein.

6. So lange sie gedächten, wäre Messe gehalten worden.

7. Die Taufe wäre zu latein verrichtet, die nötigen Fragen zu deutsch.

8. Von Katechismo wissen sie nicht, zu Schwagstrupf würde keine Schule gehalten, der Herr Pastor aber hätte pflegen von den zehn Geboten in seinen Predigten oft und vaken anzuziehen.

9. Hätten die Heiligen und Bilder nicht angerufen, sondern Gott im Himmel, und wäre ihnen auch vom Herrn Pastor nicht anders gelehrt.

10. Von Fegefeuer wissen sie nicht zu sagen.

11. Könnten eigentlich nicht sagen, wie viel sacramenta wären.

12. Davon könnten sie nicht wissen noch sagen.

---

[1]) Staatsarchiv zu Osnabr. Abschn. 367, 11. Die altertümliche Schreibung der Vorlage ist in dem Abdrucke nur an einigen besonders bemerkenswerten Stellen beibehalten worden.

13. Der Pastor hätte seine Hausfrau gehabt und damit nach Ordnung des hl. Ehestandes gelebt und Kinder gezeugt.

Zeugen waren Herman zum Karhofe, Dick Johan zu Schwastrof, Wessel Herman, Henrich zu Hagenbecke, Wilcken Johan, Wößlich Meyer zu Lütticken Bergen, Man-Lampe zu Kellinghausen und Herman Middendorf zu Hollensteden in Kerspell Schwagstrupf.

Vor dem Notar Johannes Berger in Bramsche bekunden den 16. August 1648 die unten benannten Zeugen auf die oben bezeichneten Fragen des Konsistoriums das Folgende.

1. Henricus Vigilius habe die Pastorei zu Merzen anno 1624 bedient.

2. Unter einerlei Gestalt.

3. Der Küster habe den Kommunikanten einen Becher gereicht, woraus sie den Wein getrunken, keine Worte gesprochen.[1])

4. Habe der Pastor vor der Administration eine kleine Vermahnung gethan, aber unwissend, wie es geheißen.

5. Sub administratione s. coenae gesungen: Jesus Christus, unser Heiland; O Lamm Gottes, unschuldig; das Agnus Dei; pangue lingua gloriosi corporis mysterium, und sonsten Allein Gott in der Höh sei Ehr, und Wir glauben all an einen Gott.

6. Wäre allemal Messe gehalten, das Meßgewand und Alben gebraucht und mit Kreuz und Fahnen Prozession gehalten, von der Seelmeß aber wüßten sie so eigentlich nicht zu reden.

7. Die Taufe auf deutsch verrichtet, Oel und Chrisam gebraucht, und andere Gebetter aus der Agende gelesen.

8. Daselbst sei niemalen Schule gehalten worden.

9. Hätten die Heiligen oder Bilder und das hl. Kreuz prozessionsweise oft umher getragen und den Leuten dieselben Bilder in die Häuser gebracht, und dasselbe von einer Bauerschaft zur anderen umgangen, das Patronen der Kirche S. Lambertum hätten sie auch mitgetragen und die Heiligen angerufen, Messe wie Prozession gehalten, mit Kreuz und Fahnen umgangen, und die katholische Litanei gesungen.

---

[1]) Bis Ostern 1625 hatte Vigilius 5 Jahre lang sub utraque die Kommunion nach Lucenius gereicht. Die hier bezeugte Spülung muß daher später aufgekommen sein. So ist Merzen für die Frage nach der ablutio besonders lehrreich.

10. Wäre ihnen von keinem Fegfeuer gelehrt.

11. Wüßten sie eigentlich nicht, wie viel Sakrament wären, der Küster aber bekannte, daß dero Zeit von 7 Sakramenten gesagt worden.

12. Wüßten auch nicht, wer das Haupt der christlichen Kirche wäre.

13. Pastor Henr. Vigilius, da er zu Merzen kommen, hatte Frau und Kinder, ob er sie geehlicht, darüber konnten sie keinen Bericht geben.

Zeugen: Lübbert Cruße, Johan Brockschmit, Thuen Joachim, Gerd Schulte zu Bokern, Arend Koerman.

Anlage E.

Cathci optimi, Cathci mal(ae) vitae, Cathci claud., Cathci ministr. sub utraque, dub. Luth.

Quadruplicis generis ho(m)i(n)es fere inveniuntur.

1. Cathci frigidi qui in fide non vacillarunt et o(mn)ia cathce peregerunt, etsi in moribus erraverint uti sunt concubinarii, iique qui confessi non sunt, nec sua decenter peregerunt ob absentiam pastoris.

2. Cathci claudicantes, qui in fide quidem eiusque substantia non errarunt, accomodarunt tamen se populo in ficta communione sub utraque, confessionibus et unctione etc.

3. Dubii sunt de quibus vix constat an in fidei articulis erraverint, iique sunt, qui sub utraque formaliter ministrarunt, concubinas duxerunt, sacra saepius intermiserunt etc.

4. Haeretici qui alienam doctrinam professi s(un)t et missas non dixerunt et contra sacramenta praedicarunt nec[1]) ordines habuerunt ipsique pauci.

Zelosi et ferventes cathci paucissimi fuere, vix unus inter tantos. eousque abundavit malitia et refrixit charitas. Tu scis d(omi)ne qui cogitent in nos, [ne reminiscaris iniquitatum nostrarum antiquarum, sed cito miserearis nostri, e(t) Michael archang(e)l(e) veni in adiutorium populo Dei] quomodo poterimus subsistere ante faciem subsequentis nisi tu DEVS adiuves nos. D(omi)ne miserere

---

1) Unleserlich, vielleicht neu.

te e(t)exspectavimus esto brachium nostrum in mane et salus nostra in tempore tribulationis. Peccavimus cum patribus n(ost)r s iniquitem fecimus. Tribulationes civitatum audimus, quanta passae sunt timor et hebetudo mentis cecidit super nos. verumtamen miserere et ne derelinquas nos in tempore opportuno Emendabimus in melius quae ignoranter peccavimus.

D(omi)ne miserere. Amen.

Et ne derelinquas nos in finem, ne q(uan)do obliviscaris nostri, qui dixisti in tempore opportuno exaudiam te.

Amen.

Aus dem Pro memoriali secretiore non communicabili. Staatsarchiv zu Osnabr. Abschn. 367, 12.

Joh. Bischoping ist zwar nicht ausdrücklich als der Schreiber des Memorials genannt; wegen der leitenden Stellung, die er als Offizial bei den Verhandlungen einnahm, liegt der Schluß auf ihn als Verfasser nahe genug. Außerdem findet sich ein Schriftstück mit derselben handschriftlichen Eigentümlichkeit in Abschn. 367, 37, wo der Schreiber sich als Johan Bischopink, Caplan, unterzeichnet hat.

VI.

Die Einführung des neuen Kalenders in Gütersloh 1724—1725.

Von Professor Dr. Eickhoff-Schleswig.

Nur von ganz wenigen Kirchspielen des ehemaligen Stiftes Osnabrück läßt sich ein genaues Bild ihrer religiösen Entwicklung zur Zeit der großen Glaubenskämpfe im 16. und 17. Jahrhundert geben. In den Mitteilungen sind bisher keine speziellen Darstellungen über einzelne Gemeinden gegeben, es ist nur die Gesamtlage des Stifts geschildert, die freilich für das konfessionelle Leben der einzelnen Gemeinden von größter Bedeutung war. In keiner Gemeinde ist auch nur annähernd ein so langer, heftiger und erbitterter Streit geführt worden, wie in Gütersloh. Als alle anderen Gemeinden längst zur Ruhe gekommen waren, tobte hier der Kampf noch weiter fort und fand erst in der Loslösung der Pfarre vom Kapitel in Wiedenbrück sein Ende (1779). In meiner Geschichte der evangelischen Gemeinde Gütersloh habe ich an mehreren Beispielen gezeigt, was im vorigen Jahrhundert eine Gütersloher Pfarrwahl zu bedeuten hatte, wie furchtbar die Gegensätze aufloderten, wie es ohne erbitterte Kämpfe, Totschläge, Raufereien, Prozesse am Reichskammergericht u. s. w. nicht abging. Die folgenden Zeilen sollen nur eine kleine Probe aus jener Zeit heftiger konfessioneller Kämpfe geben. Sie genügt, um alles andere, was in jenen Tagen geschah, hinreichend verständlich zu machen.

Der gregorianische Kalender war im Amte Reckenberg bereits i. J. 1624 zur Einführung gelangt. Bekanntlich widersetzten sich die Evangelischen im deutschen Reiche allenthalben aus religiösen Gründen der Einführung des Kalenders. Man wollte von der Gegenseite nichts annehmen, auch wenn es an und für sich gut war. In der Herrschaft Rheda (seit 1565 von Reckenberg endgültig getrennt) lag die weltliche Jurisdiktion ausschließlich in den Händen des regierenden Hauses Bentheim-Tecklenburg, aber die geistliche war dem Stift Osnabrück verblieben. Die evangelische Gemeinde Gütersloh stand nach dem dreißigjährigen Kriege unter dem lutherischen Konsistorium zu Osnabrück. Dieses glaubte anfangs der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, daß die Gemüter sich über die rein äußerliche Sache der Zeitrechnung nicht mehr beunruhigen würden, zumal der Landesfürst des Stiftes damals aus dem lutherischen Hause Hannover war.[1]) Die rhedische Landesobrigkeit würde grundsätzlich wohl nichts gegen die Einführung des Kalenders eingewandt haben, aber eine einseitige Einführung in der Gemeinde durch Osnabrück war ihr höchst unwillkommen. Nun wurde dem lutherischen Pastor Moritz Hermann Edler, welcher in den Jahren 1689—1732 an der Gemeinde gewirkt hat, vom Konsistorium anbefohlen, das Osterfest des Jahres 1724 nach dem neuen Kalender zu feiern. Pastor Edler stand bereits im Greisenalter und hatte sich seinen Sohn von der Gemeinde als Adjunkt geben lassen, da ihm die Amtsgeschäfte in der weit zerstreuten Gemeinde schwer fielen. Die Gemeinde schätzte und liebte ihren Seelsorger, und nie war zwischen ihm und der Gemeinde irgend welche Differenz vorgefallen. Aber nun sollte der alte Mann, ohne es zu ahnen, plötzlich in den denkbar schärfsten Gegensatz

[1]) Schon 1628 hatte der kath. Pastor Chr. Strenger den neuen Kalender einzuführen versucht. Die rhedische Obrigkeit widersetzte sich dem und ließ sofort eine Protestation an die Kirchthüren heften.

zur Gemeinde geraten und den Kelch des Leidens bis zur Hefe trinken. Kaum vernahm die Gemeinde die Kunde von der Einführung des Kalenders und hörte das Konsistorialschreiben von der Kanzel verlesen, als sich eine wilde Gährung derselben bemächtigte. Man meinte, die Religion sei gefährdet und der Pastor wolle zur Gegenseite übergehen. Zunächst erließ die Gräfin in Rheda ein Schreiben an ihre Beamten in Gütersloh, das zwar die Einführung des neuen Kalenders gestattete, im übrigen aber in allen Stücken dem Konsistorialbefehl opponierte. Unter keinen Umständen dürfe das damalige Osterfest nach dem neuen Kalender gefeiert werden. An dem „grünen Baume", wo der Weg nach Verl-Örlinghausen abgeht, hörte der reckenbergische Rentmeister von vorübergehenden Leuten äußern, es werde betrübte Ostern geben. Das Osterfest fiel nach dem alten Kalender auf den 9., 10. und 11. April, nach dem neuen auf den 16., 17. und 18. d. Mts.

Als Edler sich weigerte, an den erstgenannten Tagen den Gottesdienst zu versehen, befahl die rhedische Obrigkeit dem Schulmeister Frider die Funktionen des Geistlichen zu verrichten und aus der Postille eine Predigt vorzulesen. Den rhedischen Unterthanen war bei hoher Strafe anbefohlen, sich zum Gottesdienst einzustellen. Während des Gottesdienstes blieben die Kirchthüren verschlossen und niemand durfte eher hinausgehen, als bis die Gemeinde dem Schulmeister das Opfer gebracht hatte, welches sonst dem Pastor gebührte. Alle drei Ostertage wurden in dieser Weise gefeiert. Nun nahte die Osterfeier des neuen Kalenders. Am 13. April wurde dem Schulmeister und Küster das Läuten und Singen für die von Osnabrück angeordnete Feier durch gräflichen Befehl streng verboten, obwohl ihnen am 10. d. Mts. noch ausdrücklich durch ein osnabrückisches Reskript eingeschärft war, daß sie dem Konsistorium allein unterständen.

Am 14. April war stiller Freitag und man hätte glauben sollen, der Ernst dieses Tages hätte die Gemeinde vor Exzessen und Störungen des Gottesdienstes abgehalten. Aber es kam anders. Verschiedene wohlgesinnte und ruhige Leute fanden sich vor der Wohnung des Pastors ein und rieten ihm dringend ab, zur Kirche zu gehen. Kaum bemerkte dies der rhedische Vogt, so trieb er sie mit Schlägen fort. Pastor Edler und Sohn machten sich nun auf den Weg zu der nur etwa 100 Schritte entfernten Kirche. Der ganze Kirchhof war dicht mit Menschen gefüllt. An 2000 Gemeindeglieder mochten anwesend sein, sodaß die Geistlichen kaum durchkommen konnten. Unter vielen Schimpfreden, Fluchen und Lästern gelangten die Geistlichen zur Kirche. Nur ein kleines Häuflein Menschen wohnte dem Gottesdienste bei. Die meisten Eingesessenen des Kirchspiels hatten aus Furcht vor Drohungen und Schlägen gar nicht gewagt, das Gotteshaus zu betreten.

Am folgenden Tage betraten der rhedische Vogt Niehus und der Gemeindevorsteher Müller die Wedum und fragten Edler, ob er das osnabrückische Osterfest feiern wolle. Edler antwortete: Ja. Der Vogt erklärte: Dann könne er ihn nicht salvieren, es würde ein Ostern werden, daß Kindes Kind davon reden sollte. Der Vorsteher sagte: Der Küster müsse ihm gehorchen, oder der Teufel werde ihn aus Gütersloh schlagen.

Wild genug ging es an den Ostertagen und dem folgenden Sonntag Quasimodogeniti zu. Als Edler wieder über den Kirchhof ging, erscholl lautes Hohngelächter. Der rhedische Vogt rief, auf ihn zielend: Dem alten, greisen Schelm müsse man etwas anderes lehren. Auf der Rückkehr vom Gotteshause mußte E. Rufe vernehmen wie: Dort geht der katholische Pastor hin, der ist nun katholisch worden, wir wollen ihm einen Rosenkranz geben.

Kirchgänger waren von den Beamten mit Schlägen von der Kirche zurückgetrieben, ein spanisch Rohr in Stücken geschlagen. Statt dessen wurde ein anderes aus „dem Hagen" geschnitten und zu schlagen fortgefahren. Der Gottesdienst war vielfach durch Hin- und Herlaufen gestört worden.

Schon ging die Rede von Mund zu Munde, man solle sich auf das Ärgste gefaßt machen und mit Pulver und Blei versehen.

Am schlimmsten erging es Edler am Sonntage nach Ostern. Er wurde durch grausame Insulte von der Kanzel getrieben, seine Frau an der Kappen gezupft und samt der Magd mit dem ganzen Kessel Weihwasser überschüttet. Der Kessel wurde schließlich zur Erde geworfen. Edlers Sohn wurde bei einem Leichenbegängnis auf dem alten Kirchhofe gröblich insultiert. Ein Volkshaufe drohte ihn mit Dreck zu werfen und störte die heilige Handlung. Der Gerichtsschreiber Schürmann getraute sich nicht wegen Lebensgefahr, einen ihm von der osnabrückischen Regierung gewordenen Auftrag an den Schulmeister auszurichten.

Den ganzen Sommer des Jahres 1724 hindurch dauerte diese starke Erregung der Gemeinde. Dem Pastor wurden sämtliche Opfer und Stolgebühren entzogen, das Pfingstfest des neuen Kalenders durch häusliche und öffentliche Arbeiten profaniert und ignoriert. Die Lage des ehrwürdigen Geistlichen war keine leichte. Seit 1550 hatten die armen Geistlichen Gütersloh's fortwährend unter dem schrecklichen Drucke des Doppelregiments Schweres ausgestanden, aber dies war das Allerschwerste, was je ein Geistlicher hatte leiden müssen. Kein Wunder, daß Edler in einer Eingabe an den Fürstbischof von Osnabrück folgende flehentliche Bitten mit bewegtem, traurigen Herzen vorträgt: „Es ist bekannt, was ich in der Gütersloh'ischen Empörung für Schmach, Schaden und Verfolgung ausstehen müssen, weil aber dieses annoch,

wo nicht öffentlich, jedoch heimlich kontinuiert und mein dieserhalb erlittener Schade von Anfang solcher Troublen bis hierher schon über mehr als 100 Thaler sich erstrecket und also niemand als ich bei dieser Affaire leiden müssen, ohne daß mir bisher die allergeringste Satisfaktion widerfahren, so werde genothdränget, Ihrer Kgl. Hoheit nochmals unterthänigst zu Gemüt zu führen, wie mir als einem alten, treufleißigen Seelenhirten, gleichwohl sehr schmerzhaft falle, daß ich wegen Execution der Konsistorial-Befehle bei meiner eigenen Gemeinde (die mich vorhin jederzeit so lieb und wert gehabt) so verhaßt und stinkend geworden, daß man mich auf öffentlicher Kanzel, Kirchhof und Gassen verhöhnet, verspottet, für einen alten greisen Schelm gescholten, von der Kanzel heruntergezogen, aus der Kirche getrieben und meinen gleichfalls in officio stehenden Sohn bei einem Leichenbegängnis mit Dreck zu werfen gedrohet hat, auch bei rhedischer Regierung (in deren Landen ich doch wohnen muß) auf mich und die Meinigen einen so unauslöschlichen Haß, Ungnad und Verfolgung geladen, daß ich und die Meinigen in ihrem Lebensunterhalt dadurch ewig gedrücket werden dürfte.“ Im weiteren führt er aus, daß er von osnabr. Seite nichts, von rhed. Seite dagegen alles an Pfarrgehalt und jura stolae beziehe. Ihm seien zwei, seinem Sohne ein Opfer entzogen und „wenn gleich Rhedenses per formam ihren Leuten befehlen lassen, zu opfern, dennoch dieselben — weiß nicht, durch was für Intriguen — zurück bleiben, wenige ausgenommen, die dazu von den übrigen verlacht und verspottet werden, also, wenn die Sache damit abgethan würde, daß die Gräfin sich submittire (nachgebe), niemand mehr als ich und die Meinigen dabei leiden würden, indem ich in meinem Amt und Alter prostituiert bliebe, meine Gesundheit bei dieser Affaire durch vielen Schrecken eingebüßet und wegen meiner Treue und exe-

quierten Konsistorial-Befehle ewigen Haß und Verfolgung auf mich und die Meinigen geladen u. s. w. Bitte nochmals unterthänigst, fußfällig, wegen Schadens zulängliche restitutio und wegen heftiger Beschimpfung billige satisfactio widerfahren zu lassen."

Die osnabrückische Regierung leistete dem armen, vielgeschmähten Manne 40 Thlr. Schadenersatz. Allmählich verlor sich auch die Aufregung in der Gemeinde und Edler konnte noch 8 Jahre ungestört seines Amtes walten. Der neue Kalender scheint aber seit jenem Jahre trotz aller Proteste in Gütersloh eingeführt zu sein.

VII.

Ein Geburtszeugnis aus dem Jahre 1684.

Von Professor Friedrich Runge.

Im Osnabrücker Ratsarchiv wird unter „Stadtsachen, Verfassung 17—20, Verschiedene Bücher 12" eins aufbewahrt, das sich als ein Copiar darstellt. Es enthält Abschriften von Beamtenbestallungen, Protokollen von Eidesleistungen und dgl. aus dem 17. Jahrhundert. Darin findet sich eine Abschrift, die in mehr als einer Beziehung Interesse erregt. Ich lasse sie im Wortlaute folgen.

Attestatum Nativitatis.

Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Osnabrück bekennen hiemit fur Allermänniglich, daß für Unß heut dato niedenbemelt personlich erschienen und vorgekomen seyn der Ehrenveste Johan Hassebrock und der Ehrenhaffte Casp. Havkemeyer, beide bürger hieselbst, alß glaubhaffte zeugbare männer, und haben mit entblöseten Heuptern, außgestreckten Armen und auffgerichteten zween fodern fingern auß ihrer rechten hand durch einen leiblichen zu Gott den Allerhöhesten und auf sein H. Word geschwornen Aid erhalten, bezeuget und wahrgemacht, das Vorweiser dieses, unsers Mitbürgers Sohn, der Ehrengeachte Johan Everd Tieman, von dem Ehrenwolgeachten Joh. Herman Tieman und der Tugendsamen Fr. Tobeke Gödemanß, welche in ihrem jungfreulichen Schmuck und habit im Kranz uber straße und zur Kirche geführt und itzgemelten Joh. Herm. Tieman fur der Christlichen gemeine ehelich vertreuet wor-

den, alß seinem natürlichen eheleiblichen Vatter und Mutter, unbescholtenen, unberüchtigten Eheleuten, auß einem rechten, ehelichen Ehebette nach Christlicher Ordnung echt und recht erzeuget und gebohren, guter, freyer, teutscher gebuhrt, niemands laet oder eigen, keiner wendischen ahrt (auch keines Zollners, müllers, bahders, pfeiffers, barbirers, leinwebers oder Schäffers) oder einiger anderen meidlichen und verwerfflicher Art und geschlechte Sohn, sondern seiner ehrlicher gebuhrt und herkommens halber dergestalt qualificirt und geschicket sey, daß er billig in allen ehrlichen Zunfften, Innungen, Gilden, Ämtern, Communen und Collegien zu befodern und auffzunehmen. Wen nun für unß Bürgermeister und Raht eingangs gemeldet diese eitdliche außsage also geschehen und ergangen, So gelanget demnach an alle und jede, wes standes, würde und Condition derselbe sei und ihm gegenwirtiger eidlicher Zeugnißbrieff vorbracht werden müchte, hiemit unser unterthenig dienst- und freundlich ersuchen, sie geruhen, mehrbesagten Joh. Everd Tieman umb dieser seiner redlichen gebuhrt deßelben, auch seiner Eltern ehrlichen verhaltenß halber in dero löbliche innungen, Zunffte, ampter und Collegien auff sein erfordern auff- und anzunehmen und allen geneigten willen, gunst und befoderung ihm wiederfahren zu laßen. Daß sint wir umb einen jedwedern standes erheischung nach müglichst hinwiederumb zu verdienen und zu verschulden erbötig. Deßen in urkund der Wahrheit haben wir unsrer Stadt groß Insiegel wolwißentlich an diesen brieff gehangen. So geschehen d. 11. Jul. 1684.

ad formam praes.: Joaes Christoff Schonering d. 3. Jun. 689.

Ao 690 7. Mart. ad. f. p. Joh. Christoff Sprick Testib. Kuhlman et Joh. Vorholthauß. d. 27. Mart. 692. Jost Haverkamp et Henr.

27. ejusd. Sebast.

24. Maji Dirck Kreß

d. 13. Decembris 622 Joh. Did. Hobergs Geburth.

15. Jul. Jobst Meyer.

8. Aug. Joh. Rud. Sattler.

16. Novembris. Joh. Jost Fürstenou.

30. Jun. 691. Henrich Bodeckers.

7. Novembris. Johan Stuten.

1692. 26. Jun. Henrich Wigandt.

Das Aktenstück kennzeichnet sich als ein Geburtszeugnis, das der Osnabrücker Rat auf die Aussage zweier Zeugen,

der Bürger Johann Hassebrock und Caspar Havkemeyer, dem Johann Evert Tiemann ausstellt. Freilich ist es kein Geburtsschein moderner Art — es ist u. a. Geburtstag und Jahr nicht angegeben —, sondern es wird ganz besonders die eheliche Geburt und die Abstammung von freien und ehrlichen Leuten hervorgehoben; sodann wird auch der Zweck der Ausstellung angegeben, indem der Rat ersucht, den Tiemann auf sein Begehren in Innungen, Zünfte, Ämter und Kollegien aufzunehmen. Wer in eine Innung hinein wollte, mußte den Nachweis führen, daß jene Bedingungen erfüllt waren; u. a. heißt es in den alten Statuten des Osnabrücker Lohgerberamtes[1]: „Oick hebbe wy von oldes „eine sede undt wonheit, dat wy nine berüchtede lüde „offte nine papenkindere in unse ambt nehmen darven „offte sölen“; und ähnlich bestimmt die Schmiedegilde[2]: „Item so eyn geselle dat smedeamt begeret tho kopen „edder tho behylken, unde kümpt vor dat ganse amt, „so schal men em eynen gillebroder geven, dar he sych „myt bedenk, offt he ock echt und recht geboren sy ....“ Auch in dem benachbarten Münster war der Nachweis der ehelichen und ehrlichen Geburt vorgeschrieben.[3]) Wir haben also anzunehmen, daß das vorliegende Attest diesem Zwecke dienen sollte.

Die einzelnen Bestimmungen muten uns heute allerdings seltsam an. Daß der Bewerber niemandes „laet oder eigen“ (d. h. hörig in irgendwelcher Form) sein solle, kann man sich ohne weiteres erklären, vielleicht auch noch, daß der Wende

[1]) Vgl. Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden, S. 16.

[2]) Ebenda S. 3.

[3]) Vgl. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, 70. Bd.), Einleitung S. 78* ff.

(Slawe) ausgeschlossen sein sollte: in den Jahrhunderte währenden Kämpfen, die das Germanentum im Osten Deutschlands mit dem Slawentum zu führen hatte, hatte sich eine solche Unsumme von Haß gegen das letztere gesammelt, daß der Slawe als minderwertig erscheinen konnte. Daß aber die Art und das Geschlecht des Zöllners, Müllers, Baders, Pfeifers, Barbiers, Leinewebers und Schäfers als „meidlich" und „verwerflich" bezeichnet wird, stimmt nicht zu unsern heutigen Anschauungen, liegt aber begründet in denen des Mittelalters. Der Zöllner trug die ihm anhaftende Unehre seit den Zeiten, in denen er nach der Heil. Schrift mit den Sündern auf dieselbe Stufe gestellt wurde; die übrigen bis auf einen kamen öfter in Berührung mit dem unehrlichsten aller unehrlichen Gewerbe, dem des Scharfrichters und Abdeckers: das genügte, auch auf sie und ihr Geschlecht einen Makel zu werfen. Die Unehrlichkeit des Müllers stammt noch aus der Zeit, in der „die Roßmühlen „und die abgetriebenen Mähren sie nur zu oft in Berührung „mit dem Abdecker bringen mußten"; dem Bader wurde die Beihülfe bei Leichen und toten Körpern, die ihn zu Abdeckern und ihren Gehülfen in Beziehung brachte, verdacht; die Barbiere leisteten als Amts- und Ratsbarbiere auch den Missethätern, besonders den gefolterten, Beistand, traten auch wohl in Funktion, wenn es galt, vermeintliche Hexen zu scheren und zn rasieren, damit nach verdächtigenden Zeichen am Körper gesucht werden konnte — sie „pfuschten" dann dem Henker ins Handwerk; ähnlich war es mit dem Schäfer, der seine verendeten Tiere selbst abhäutete und auch wohl allerlei Heil- und Zaubermittel kannte, wie der Scharfrichter; der Leineweber bezog von dem Schinder Hunde- und Pferdefett, um die Kette und Kettenfäden beim Weben zu bestreichen. Die Pfeifer endlich und Spielleute in den Heeren gingen zwar den Regimentern in Kampf und Tod voran,

oder sie bliesen bei den Festen des Stadtrats und von den Kirchtürmen — sie galten als „ehrlich"; aber es gab eine Gattung, der man dies Prädikat versagte: dazu gehörten diejenigen, die im Lande umherzogen, Musik machten, wo man sie verlangte oder auch nicht verlangte, und häufig genug ein leichtfertiges Leben führten — und diese gehörten zu den Ausgestoßenen.[1])

Diese Anschauung und die daraus sich ergebende Bestimmung finden wir in Osnabrück bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, wie wir aus zahlreichen Ratsprotokollen ersehen können. Erst im J. 1689 hat man sie offiziell geändert; denn in dem vorliegenden Aktenstück sind die eingeklammerten Worte „auch—Schäffers" unterstrichen, und am Rande ist von derselben Hand, die den Text und auch die Protokolle des Rats vom J. 1684 schrieb, also wohl der des Stadtsekretärs, bemerkt: „d. 29. Mart. 689 ist in pleno beliebt, diese clausul hinführo zu omittiren." Man sah mithin jene Leute nicht mehr als „unehrlich" und „verwerflich" an.

[1]) Vgl. Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit, II., S. 526 ff.

VIII.

Der „Friedenssaal“ im Rathhause zu Osnabrück.

Von Baurath E. Hackländer.

Die vor Kurzem in Münster und Osnabrück abgehaltene Erinnerungsfeier an den vor 250 Jahren erfolgten Abschluß des „Westfälischen Friedens“ hat aufs Neue die Aufmerksamkeit auf die Friedensstädte und auf die Räumlichkeiten gelenkt, in denen während der Jahre 1643 bis 1648 die Friedensgesandten tagten und das Friedenswerk nach schier endlosen Verhandlungen zum Abschluß brachten.

Die deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine hielten aus dem gleichen Anlaß ihre diesjährige General-Versammlung in Münster und Osnabrück ab, und eine soeben erschienene Festschrift[1]) verbreitet sich über die wichtigsten bei den Friedensverhandlungen hervorgetretenen Momente, zugleich auch über die Friedensstädte und über die Friedenssäle.

Diese Schrift widmet auch den interessanteren Einzelheiten der künstlerischen Ausstattung der letzteren eine eingehende Besprechung, welche durch eine Reihe sehr wohlgelungener Abbildungen nach photographischen Aufnahmen ergänzt wird.

---

[1]) Der Westfälische Friede. Ein Gedenkblatt usw. Herausgegeben von Archivrath Dr. F. Philippi. Münster 1898. Regensbergsche Buchhandlung.

Es liegt nahe, daß man sich die Friedenssäle zunächst in der Gestalt vergegenwärtigen möchte, in welcher sie sich während der weltgeschichtlich so bedeutsamen Verhandlungen befunden haben.

Von dem Münsterschen Saale giebt das Gemälde Gerhard Terburgs vom Jahre 1648 in der Londoner Nationalgalerie, welches die Schlußabstimmung zum Gegenstande hat, eine ziemlich deutliche Vorstellung und zeigt namentlich einen Theil des Stuhlwerks und den Kronleuchter.[1])

Vom Osnabrücker Friedenssaale existirt dagegen aus der Zeit der Friedensverhandlungen und aus dem ganzen 17. Jahrhundert meines Wissens eine Abbildung nicht.

Erst im Jahre 1735 ist in dem großen von Meiernschen Werke: „Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte" und zwar im IV. Bande eine aus zwei Ansichten bestehende Abbildung des Osnabrücker Friedenssaales gegeben. In der Vorrede des genannten Werkes findet sich darüber Folgendes:

„Damit auch endlich derjenige Ort insonderheit vor Jedermanns Augen gestellet werde, wo der Weltberühmte Westphälische Friede behandelt und abgeschlossen worden; So ist der Osnabrück'sche Conferenz-Saal in solchen Abriß gebracht worden, wie das anliegende Kupffer zeiget, an welchem weder Kunst noch Kosten und Fleiß gespahret worden, und soll desgleichen ebenfalls mit dem prächtigen Münsterischen Conferenz-Saal[2]) hiernächst geschehen. Es ist in solchem Zimmer sonst alles und jedes in eben dem Stand, wie es zur Zeit der Friedens-Handlung gewesen, ohne die geringste Veränderung, bißhere gelassen worden. . . ."

---

[1]) Man beachte die hochinteressanten Mittheilungen im Abschnitt Kunstgeschichtliches vom Friedenscongreß des „Gedenkbuchs", insbesondere S. 192 ff.

[2]) Siehe a. a. O. Bd. V.

Diese Abbildung bietet indeß nur eine schematische Darstellung des Raumes, wohl hauptsächlich bestimmt, die Art und Reihenfolge, in welcher die Gemälde der beim Friedenswerke betheiligten Fürstlichkeiten und Gesandten im Saale angebracht waren, vorzuführen, giebt aber den Eindruck des Raumes nicht, die Einzelheiten des Gestühls theils unrichtig, theils unzulänglich, von den Wandschränkchen nur eines mit 4 Linien angedeutet, den Kronleuchter gar nicht wieder.

Dagegen zeigt die eine Ansicht über der Haupteingangsthür einen reichen Aufbau von Pilastern mit ausgebauchten, cannelirten Schäften und einem vollständigen Hauptgesims, darüber in der Mitte eine Tafel mit dem Osnabrücker Rade, seitwärts von Voluten gehalten und oben mit einem kleinen Giebelchen abgeschlossen. Pilaster und Hauptgesims scheinen ein Relief, vielleicht auch eine Inschrifttafel eingeschlossen zu haben.

Zwischen der Eingangsthür und der östlichen Fensterwand zeigt sich ein schlichter, dem Anscheine nach aus gußeisernen Platten zusammengesetzter Ofen, dessen einziger Schmuck in einem zwischen den Füßen angebrachten Rade besteht. Vielleicht war es dieser Ofen, welcher bis zur Restauration von 1846 vorhanden war und dann entfernt ist. Oberbaurath Richard in Bückeburg, welcher dieselbe als damaliger Stadtbaumeister leitete, beschreibt denselben als einen mächtigen, einfachen eisernen Ofen ohne alle Decoration. Das Verschwinden des plumpen Ofens wird wohl Niemandem nahe gehen. Zu bedauern ist es dagegen, daß von dem reichen Aufsatz über der Thür keinerlei Nachweis mehr vorhanden zu sein scheint; nach Richards Mittheilungen hat man schon in den vierziger Jahren nichts mehr von einem solchen gewußt.

Von dem an drei Seiten sich hinziehenden Gestühl sind auch die im von Meiernschen Bilde angegebenen Fußbänke jetzt nicht mehr vorhanden und ohne Zweifel zu der Zeit

beseitigt, als man für die Verhandlungen des Rathes (oder vielleicht auch des Schwurgerichts, welches bis 1863 im Friedenssaal tagte) Einzelstühle und Tische zu beschaffen sich genöthigt sah, sodaß das alte Gestühl nur noch bei größeren Versammlungen zu dienen hatte, wobei die etwas ungewöhnliche Höhe der Sitze weniger empfunden wurde. Bei der geringen Größe des Saales (derselbe mißt bei 5,30 m Höhe nur 11,67 m in der Länge und 8,27 m in der Breite) mochte man schon der Raumersparniß wegen zur Beseitigung der vortretenden Fußbänke Anlaß haben.

Die Litteratur hat dann erst vor etwa 20 Jahren in H. Wilh. H. Mithoffs „Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen" (Helwingscher Verlag 1879) wiederum eine, wenn auch kurz gefaßte Beschreibung des Osnabrücker Friedenssaales gebracht. Bemerkenswerth in derselben (S. 131) ist folgender Satz:

„Oben an den Wänden befinden sich die (neu darauf gemalten) Bildnisse deutscher Kaiser, die Osnabrück privilegirt haben, darunter folgen die in Oel gemalten Porträts der bei den Friedensberathungen betheiligt gewesenen Gesandten."

Diese Angabe ist richtig, die Kaiserbilder gehörten der bereits vorerwähnten, im Jahre 1846 vorgenommenen Ausschmückung des Friedenssaales an und sind erst gelegentlich der letzten Restauration desselben im Jahre 1890 entfernt. Mit ihrer Herstellung war der als Porträtmaler geschätzte Maler Georg Friedr. Reichmann (geb. Münden 1798, gest. Hannover 1853) betraut. Derselbe hat, mit Friedrich Barbarossa beginnend, die Bilder zuerst al fresco direct auf die Wand malen wollen, hat das aber als der Beleuchtung wegen zu schwierig aufgegeben und sind dieselben dann auf Papier gemalt und angeheftet Reichmann wurde bei Herstellung der Bilder von dem Osnabrücker Maler Philipp Schilgen unterstützt. Sie waren nach einem inneren Durchmesser von 90 cm kreisrund umrahmt und auf stumpfblauen

Grund mit Temperafarben in Lebensgröße aufgemalt.[1]) Die Umrahmung und sonstige Decoration der Wand war in goldgelben und röthlichen Tönen in etwas ans Barocke erinnernden Formen auf hellgelbgrauem Grunde hergestellt, in der Mitte der Höhe ein Streifen für die Gesandtenbilder ausgespart und unter diesen der Raum bis auf das Gestühl durch mit der gleichen Umrahmung versehene längliche, horizontale Felder dunkelbrauner Marmorimitation ausgefüllt.

Endlich ist im Jahre 1894 in der Zeitschrift des baierischen Kunstgewerbe-Vereins München, Heft 1, eine ausführliche Besprechung des Friedenssaales erschienen, welche Herrn Dr. Anton Kisa-Köln zum Verfasser hat. Derselbe verbreitet sich in eingehender, sehr interessanter Ausführung unter Beifügung einiger Abbildungen über die Einzelheiten der Ausstattung und unterzieht dann die letzte, im Jahre 1890 vorgenommene Erneuerung einer etwas scharfen Beurtheilung.

So behauptet Dr. Kisa a. a. O. Seite 10: „Der Saal ist gegenwärtig kein „Friedenssaal" mehr, sondern ein Prunksaal, wie viele andere, die historische Bedeutung desselben vollständig verwischt."

Nun hat aber sowohl bei den städtischen Collegien wie bei Herrn Professor Schill in Düsseldorf, welcher auf Ansuchen des Magistrats seinen künstlerischen Beirath bei der stilgemäßen Wiederherstellung des Friedessaales ertheilte, wie auch bei mir, dem die Leitung der Wiederherstellung oblag, in erster Linie die Absicht vorgewaltet, dem Friedenssaale seinen historischen Charakter zu bewahren. Erfreulicherweise konnte ja auch Dr. Kisa a. a. O. dem Gestühl, den Wandschränkchen, dem Kronleuchter, diesen noch heute völlig unversehrt erhaltenen wesentlichen Bestandtheilen des Friedenssaales eine ausführliche Beschreibung widmen. Es sind aber

[1]) Die Kaiserbilder, allerdings vielfach beschädigt, werden noch jetzt auf dem Stadtbauamte aufbewahrt.

in seinem Aufsatze einige irrthümliche Annahmen enthalten, die vielleicht sein Urtheil, daß der historische Charakter des Saales beeinträchtigt sei, beeinflußt haben mögen. Nicht nur an der West- und Südwand, wie a. a. O. S. 7 u. 9 angegeben, sondern an drei Seiten des Saales, also in der vollen ursprünglichen Ausdehnung ist das Gestühl noch vorhanden.

„Sämmtliches Schnitzwerk," heißt es S. 8, „war ursprünglich reich bemalt und vergoldet; bei der 1890 vorgenommenen Erneuerung hat man sich mit einer Abtönung in Caseïnfarben begnügt und nur an den Schrankthüren sparsam einige Flachornamente wieder hergestellt."

Auch das ist nicht zutreffend. Wie ursprünglich das Schnitzwerk bemalt und vergoldet war, wird Dr. Kisa schwerlich haben feststellen können; im Jahre 1890 ist der damals vorhandene, im Jahre 1846 hergestellte Oelfarbenanstrich gelblichen Holztones mit Vergoldung einzelner Kehlungen und Heraushebung einzelner Stellen mit roth entfernt worden. Derselbe war auf schon früher vorhandene Anstriche aufgetragen, vielleicht auch später noch wieder übermalt, sodaß die Schnitzereien an Schärfe verloren hatten. Mit großer Vorsicht hat man bei der Entfernung dieser Anstriche festzustellen gesucht, wie die ursprüngliche Bemalung beschaffen gewesen, und ist dies auch bei den Wandschränkchen gelungen. Diese sind alsdann wieder in der ursprünglichen Weise bemalt, die kleinen Lilien und Rosettchen der alten Bemalung abgepaust und wieder angebracht.[1])

Ebenso ist die Annahme Kisa's, daß die Wände vor der letzten Erneuerung keine Spur decorativer Malerei gezeigt hätten, wie aus den obigen Mittheilungen über die

[1]) Die Bemalung der Schränkchen ist in Caseïnfarbe ausgeführt. Auf der Burg Trausnitz ist 1578 die gesammte, reiche Bemalung, soweit sie nicht al fresco ausgeführt ist, in Caseïnfarbe hergestellt.

Bemalung von 1846 und aus der Mittheilung S. 131 des Mithoff'schen Werkes erhellt, unrichtig.

Durch die aus dem Jahre 1846 herrührende Behandlung der Wandflächen hatte nun zwar der Friedenssaal den Charakter eines reich geschmückten Raumes erhalten; die Anbringung der Bildnisse derjenigen Kaiser, welche zur Geschichte der Stadt seit deren Gründung in nähere Beziehung getreten waren, in dem einzigen vorhandenen Repräsentationsraume des Rathhauses hatte seine Berechtigung. Aber die Gesandtenbilder hatten durch die Einfügung dieses neuen, bedeutsamen Schmuckstückes einen Theil ihrer Bedeutung eingebüßt, wie der Friedenssaal als solcher einen Theil seines bisherigen Charakters.

Nun waren im Jahre 1889 auf Veranlassung des Herrn Ministers von Goßler zur Wiederherstellung des früheren Figurenschmuckes an der Vorderfront des Rathhauses eine Reihe von Kaiserstatuen zur Aufstellung gelangt[1]); dadurch war die Beziehung dieser Kaiser zur Geschichte der Stadt viel wirkungsvoller zum Ausdruck gebracht als durch die Bildnisse im Friedenssaale, und es konnten nunmehr diese, sowie die ganze bisherige Decoration der Wandflächen beseitigt, für die Anbringung der Gesandtenbilder nach den Vorschlägen des Professors Schill eine die halbe Höhe des Saales bis unter die Decke einnehmende schlichte, warmtönige, grauweiße Fläche gewonnen und den Portraits durch angemessene Anordnung und Anbringung ihre unbeeinträchtigte Wirkung als bedeutsamster Schmuck des Raumes zurückgegeben werden. Der untere Theil der Wände bis hinter das Gestühl erhielt ein warmgrünes Teppichmuster.

Die Bilder waren ursprünglich in einer horizontalen

---

[1]) S. Verwaltungsbericht der Stadt vom Jahre 1889/90, Seite 14 und „Das Rathhaus mit dem Friedenssaale zu Osnabrück", zu erhalten auf dem Rathhause.

Reihe angebracht; es mußten aber dabei alle Fensternischen mit benutzt werden, um sie sämmtlich unterzubringen.

Durch die Anordnung derselben in zwei Reihen übereinander gelangte der weitaus größte Theil an den zwei fensterlosen Wänden, sämmtliche Bilder an den eigentlichen Saalwänden zur Aufhängung. So bestimmen sie den Gesammteindruck des Saales wirkungsvoller als bei der früheren, in dem von Meiernschen Bilde ersichtlichen Anordnung, wo ein großer Theil in allen Fensternischen verstreut hing.

Also die Bildnißgalerie befindet sich auch heute noch in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit an allen Wänden des Saales, und nicht nur Ueberreste derselben lediglich an der Ostwand (wird wohl Westwand heißen sollen), wie Dr. Kisa a. a. O. S. 10 angiebt.

Die Bemalung der freigebliebenen Wandflächen und der Fensternischen ist sodann nach den Vorschlägen und Skizzen des Professors Schill durch den Maler Ignaz Wagner in Düsseldorf nach den von diesem zu allen ornamentalen und figürlichen Theilen angefertigten Entwürfen im Charakter der Frührenaissance als Temperamalerei ausgeführt. Mit Vorbedacht ist dabei durch milde, flächige Farbengebung eine Beeinträchtigung der durch ihre tiefsatten Töne viel kräftiger wirkenden Oelgemälde der Fürstlichkeiten und Gesandten vermieden.

Ob nun durch die Anbringung des hl. Petrus mit dem Stadtwappen, des Friedensengels mit dem Wappen der friedenschließenden Mächte, der Wappen des neuen Deutschen Reichs u. s. w., oder durch die Einfügung der auf die weltbewegenden Ereignisse vor dem dreißigjährigen Kriege und die kämpfenden Parteien während desselben hinweisenden Figuren in das Rankenwerk der Fensternischen der historische Charakter des Friedenssaales beeinträchtigt, oder ob derselbe

dadurch nicht noch deutlicher zum Ausdruck gebracht ist, mag dem Urtheil des Beschauers anheimgestellt bleiben.

An den in den Fensternischen der Südseite angebrachten, auf den Bau des Rathhauses und sonstige Osnabrugensia hinweisenden Figuren erkennt man eben, daß man sich im „Osnabrücker Friedenssaale" befindet.

Uebrigens ist, wie bereits in der Eingangs erwähnten Festschrift S. 111 hervorgehoben, der Friedenssaal zugleich der Versammlungssaal für die Verhandlungen der städtischen Collegien, ja auch der einzige Repräsentationsraum der Stadt, demnach auch der einzige Raum, in welchem Kaiser Wilhelm I. und „unser Ehrenbürger" würdig angebracht werden konnten, die Annahme des Dr. Kisa, daß dafür in andern Räumen des Rathhauses sich hätte Platz finden lassen, hinfällig.

Die Benutzung zu den Sitzungen der städtischen Collegien machte es auch nöthig, zu beiden Seiten des alten Kronleuchters noch zwei kleine, im Charakter der Renaissance gehaltene, sechsarmige Kronen anzubringen.

Die alte Krone, welche für Gasbeleuchtung eingerichtet worden war, hatte durch die in derselben hinabgeführten eisernen Röhren viel von ihrem außerordentlich leichten und zierlichen Charakter eingebüßt; nach Entfernung der fremdartigen Zuthat und Anbringung eines neuen, mit Farbenabtönungen und etwas Vergoldung gehobenen Anstrichs kam dieser Charakter wieder voll zur Geltung. Jetzt ist der Kronleuchter wieder mit Wachskerzen versehen und wird nur noch bei festlichen Gelegenheiten zur Beleuchtung mitbenutzt.

Dr. Kisa nimmt an, seine Entstehung sei spätestens an das Ende des 16. Jahrhunderts zu setzen. Er begründet darauf die Annahme, daß der Kronleuchter schon z. Z. der Friedensverhandlungen vorhanden gewesen sei und findet in dem Umstande, daß auf dem Terburg'schen Bilde der Münster'sche Kronleuchter schon abgebildet sei, beide Kronen

aber, nach allen Einzelheiten zu urtheilen, von einem und demselben Meister stammen, einen weiteren Beleg für diese Annahme.

Nun enthält der Aufsatz: Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück, von dem Ministerial-Vorstande a. D. Dr. Stüve, Bd. VIII der Hist. Mitth. S. 143 Folgendes: Wahrscheinlich rührt aus dieser Zeit (1639) der Brauch her, daß am Tage nach der Rathswahl der Rath unter der Krone zusammentrat. Daß mit „Krone" der Kronleuchter gemeint sei, kann nicht zweifelhaft sein, und scheint daher auch diese Notiz die Annahme zu bestätigen, daß schon um 1639 der Kronleuchter vorhanden war.

In erster Linie entscheidend dürften wohl die Formen sein, welche noch so manche Anklänge an die Gothik zeigen, daß an seiner Entstehung im 16. Jahrhundert wohl kaum zu zweifeln ist.

Was nun die Decke anlangt, so war das Holzwerk vollständig schlicht, die Balken nur vierkantig bebeilt. Die Zwischenfelder zeigten noch Spuren von Bemalung. Im Jahre 1846 wurde diese unter thunlichster Anlehnung an die noch erkennbaren Motive neu hergestellt. Die alte Anordnung der Felder scheint man dabei beibehalten zu haben, in der Mitte der Felder rechteckig umrahmte Allegorien (darunter z. B. Gerechtigkeit, Tapferkeit, Glaube 2c.), und zu beiden Seiten, in der Mitte des Abstandes zwischen der Wand und den Allegorien Rundbilder, wohl nur Portraitköpfe (Luther, Melanchton, Kalvin u. A.). Ein schmales Frieschen an den Seiten und in der Mitte der Felder entlang geführt und in die Umrahmung der Rundbilder und des Mittelstücks auslaufend, erinnerte an bekannte Renaissancemotive.

Als im Jahre 1889 eine von Berlin gesandte Commission den Friedenssaal mit Rücksicht auf die beabsichtigte Erneuerung desselben in Augenschein nahm, wurde von einer

Wiederherstellung oder Benutzung der vorhandenen Deckenbilder Abstand genommen.[1])

Beim Abnehmen derselben fanden sich noch zwei ohne Zweifel sehr alte Bilder von männlichen Köpfen auf Papier. Dieses war aber bereits sehr brüchig und tief dunkelbraun geworden, nur ein Theil der Gesichter noch erkennbar. Auch an einigen Stirnbrettern an der Wand zwischen den Balken fanden sich noch Spuren farbiger Bemalung von Blättern und Früchten, die in naturalistischer Behandlung, aber in bestimmter regelmäßiger Gesammtform das etwa 28/90 cm große Feld nicht ganz füllend, aufgetragen war.

Man hätte daher immerhin einige Anhaltspunkte gehabt, die Decke im Sinne des Alten wiederum farbig herzustellen. Nun trat aber ein äußeres Moment hinzu, welches vielleicht nicht entscheidend, aber doch mitbestimmend für die zur Ausführung gelangte Behandlung der Decke wurde.

Die mächtigen Balken hatten sich nämlich um mindestens 12 cm nach unten durchgebogen, eine Graderichtung war ausgeschlossen; ebensowenig aber konnte man die Decke in diesem Zustande belassen. Es blieb daher nur übrig, sowohl die einzelnen Balken wie auch die Zwischenfelder zu verschalen. Dadurch wurde dann die Wiederherstellung der Decke zunächst vorwiegend ein Werk des Zimmermanns.

Von der Idee ausgehend, daß unsern Osnabrücker Zimmerleuten vom Anfange des 17. Jahrhunderts die Arbeit übertragen wäre, und daß diese ohne Zweifel der Decke eine der Ausbildung unserer alten Holzgiebel ähnliche Behandlung gegeben hätten, bearbeitete ich den Plan zur Herstellung der

[1]) Daß Kaiserbilder, wie in „Der Wästfälische Friede“ S. 123 und von Dr. Kisa S. 8 angenommen wird, unter der Decke sich befunden haben sollen, dafür scheint schon 1846 bei Abnahme der Deckenbilder ein Anhalt nicht hervorgetreten zu sein.

Decke in diesem Sinne unter Verwendung der für die alten Giebelbauten unserer Stadt so charakteristischen Motive.[1])

Dieser Plan fand die Genehmigung der städtischen Collegien und wurde der Ausführung zu Grunde gelegt.

Die in der Gothik wie in der Renaissance sonst sehr übliche architektonische Behandlung der Balken durch Anbringung gekehlter Abfassungen war wegen der Verschalung nicht anwendbar; sehr wohl aber konnten die an den Vollhölzern unserer alten Giebel überall angewandten flachen Zierschnitte angebracht werden, und es erlangten die verschalten Balken dadurch das Ansehen von Vollhölzern wieder. Zur Vermittlung zwischen Wand und Decke wurden Sattelhölzer untergebracht, deren Form sich auf der Seite 118 des „Gedenkbuchs" gegebenen Abbildung des Friedenssaales erkennen läßt.

Jedenfalls hatte man für diese Behandlung der Decke eine weit sichrere Anlehnung an die künstlerische Ausdrucksweise der damaligen Zeit, als in den spärlichen Farbenresten, welche sich noch vorgefunden hatten.

Es trat dabei auch noch die Erwägung hinzu, daß die heutige Rastlosigkeit, aus jedem Grundstücke den größtmöglichen Gewinn zu erzielen, leider auch nicht gehindert werden möchte, unsere alten, prächtigen Giebelhäuser eines nach dem andern niederzureißen, und daß dann doch einige Erinnerungen an dieselben in unserem Friedenssaale für unsere Nachkommen aufbewahrt bleiben würden.

An Stelle des früher vorhandenen schlichten Steinplatten- (vielleicht auch Estrich-)Fußbodens war 1846, ein durch schwarze Linien in Felder getheilter, mit über Eck gestellten Quadraten und in der Mitte mit einem schwarzen Rade gezierter Kalkanstrich getreten. Dieser wurde wegen Schad-

[1]) Vgl. Osnabrücker Bürgerhäuser von Bauinspector Schultze.

haftigkeit entfernt und ist jetzt durch einen eichenen sog. Riemenboden ersetzt.

Statt des bei von Meiern abgebildeten schlichten eisernen Ofens hat der Saal 1890 einen grünglasirten, nach einem Nürnberger Modell im Stile der Renaissance hergestellten, mit Reliefs aus der biblischen Geschichte geschmückten Kachelofen erhalten.[1])

Es mag ja sein, daß die letzte Erneuerung des Friedenssaales in diesem oder jenem Punkte auch anders hätte gemacht werden können. Aus dem Vorstehenden dürfte aber erhellen, daß dabei mit Sorgfalt auf die Erhaltung der ursprünglichen Ausstattung Bedacht genommen, und daß namentlich der historische Bilderschmuck zu seiner vollen Geltung gebracht ist.

Daß indeß bei der Erneuerung oder Ergänzung alter Bauwerke der Wiederhersteller jeden Anklang an die eigene Zeit vermeiden und über die Anforderungen der Gegenwart sich hinwegsetzen soll, wird aus äußeren wie aus inneren Gründen schwerlich gelingen, würde aber auch wohl kaum befriedigen. Wächst doch unser Interesse für so manches ältere Bauwerk bei jedem später eingefügten Theile desselben, der in der Formensprache seines Zeitalters Zeugniß ablegt von pietätvoller Mitarbeit an dem nun vor uns stehenden Ganzen.

---

[1]) Ein ähnlicher Ofen befindet sich in der „Kriegsstube" des Lübecker Rathhauses.

IX.

Bruchstücke von Skulpturen,
gefunden beim Abbruch des Leihhauses zu Osnabrück.

Von Baurath E. Hackländer.

Als im Laufe dieses Sommers außer andern Baulichkeiten auch das kleine, mit einem hübschen mittelalterlichen Giebel versehene, zuletzt als Leihhaus benutzte Gebäude neben dem Rathhause abgebrochen wurde, um dem Neubau eines Geschäftshauses für die Stadtverwaltung Platz zu machen, fanden sich im Gemäuer eines dicken Pfeilers im Keller zahlreiche Bruchstücke von in Sandstein gehauenen menschlichen und Thierfiguren, von Fruchtstücken, Pilastern und reich gegliederten Gesimsen. Stadtbauassistent Majewsky, welcher mich davon benachrichtigt hatte, ließ auf mein Ansuchen die Stücke auf den Hof des Museums bringen.

Daß man es mit den Resten eines sehr reich gezierten Bauwerks der entwickelten Renaissance zu thun habe, konnte nicht zweifelhaft sein.

Es war nun aber die Frage: „Welchem Bauwerk mögen diese Trümmer angehört haben?"

Aus einigen kleineren Stückchen konnte eine etwa 30/45 cm große Gruppe, eine männliche und eine weibliche Figur, welche an einem Brunnen stehen, wieder zusammengesetzt werden. Die Gesichter sind leider sehr beschädigt;

doch erkennt man deutlich, daß die Frau mit der einen Hand die Kette hält, welche über die noch gut erhaltene Rolle führt. Seitwärts stehen zwei Krüge, deren Henkel trotz der Kleinheit des Maßstabes (die Krüge sind etwa 10 cm hoch) frei gearbeitet sind. Daß diese bei ihrer großen Zerbrechlichkeit gleichwohl sich erhalten haben, mag daher rühren, daß die Gegenstände vor dem Abbruche wiederholt mit weißer und grauer Farbe[1]) überstrichen gewesen sind, welche die kleinen Zwischenräume bis auf den Hintergrund völlig ausgefüllt hatte.

Man erkennt in dem Relief wohl ohne Frage die in der Renaissance so häufig wiederkehrende Darstellung Jesus und die Samariterin am Brunnen; dasselbe hat ohne Zweifel in einer Nische oder in einer vertieften Füllung gestanden.

Die übrigen Figurenreste zeigen einen viel größeren Maßstab; leider hat von diesen eine einigermaßen vollständige Figur sich nicht zusammenfinden lassen; einige derselben werden eine Höhe von ca. 70 cm gehabt haben.

Von den Gesimsstücken gehört eine Anzahl dem reich gegliederten Hauptgesimse eines polygonalen und zwar sechseckigen Bauwerks an mit vor die Ecken gelegten rechtwinkligen Pfeilern, um welche das Gesimse sich verkröpft.

Da fast nur Eckstücke und nur ganz wenige und kurze grade Gesimsstücke sich gefunden haben, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Reste einem sechseckigen Bauwerk von geringem Umfang angehört haben. Als solches kann wohl kaum ein anderes in Frage kommen, als der öffentliche Brunnen, welcher sich nach verschiedenen Nachrichten bis zum Anfang dieses Jahrhunderts auf dem Marktplatze vor dem Rathhause befunden hat.

---

[1]) Man hatte ja auch, vielleicht gleichzeitig, das neue Rathhaus ganz mit grauer Oelfarbe angestrichen. Vgl. Wagner, Vor 100 Jahren S. 7.

Gerh. Friedr. Wagner schreibt von demselben als Augenzeuge [1]): „Vor dem Rathhause stand ein Brunnen, welcher die Spuren früherer Schönheit trug; er war recht altgothisch gebaut.“ Mit „altgothisch“ hat der Verfasser wohl nur sagen wollen, daß das Bauwerk einem damals nicht mehr gebräuchlichen Stile angehörte.

Hartmann sagt in seinen „Plaudereien“, Mitth. d. Hist. V. XIII S. 48: „Der „Freitreppe“ (des Rathhauses) gegenüber stand um 1800 noch ein Brunnenhaus von Stein . . .“, und in der 1816 erschienenen „Geschichte der Stadt Osnabrück“ von Stüve-Friederici Bd. I S. 23 heißt es unter b. Das neue Rathhaus: „. . . vor demselben stand sonst ein Springbrunnen.“ Hiernach wird man annehmen dürfen, daß der Brunnen in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts entfernt ist.

Was der Ausdruck Springbrunnen besagen soll, ist nicht klar; eine Druckwasserleitung war nicht vorhanden, sonst müßten Spuren derselben bei den zahlreichen Aufgrabungen zu Canalbauten, Gas- und Wasserleitungen sich gefunden haben. Man könnte daher höchstens an einen artesischen Brunnen denken. Wahrscheinlicher ist es mir, daß das Vorhandensein der steinernen Kümme, vor jeder zweiten Seite des Sechsecks einer, die mit Eimern aus dem Ziehbrunnen gefüllt sein werden, zu dem Ausdruck Springbrunnen Anlaß gegeben hat. Das Wasser in den Kümmen ist nämlich nur bei Spritzenproben und auch wohl zum Tränken der Pferde benutzt worden. Hätte man fließendes Wasser gehabt, so würde der Gebrauch ein viel allgemeinerer gewesen sein.

Es befand sich aber noch ein anderes freistehendes steinernes Bauwerk auf dem Marktplatze, der Kaak oder

---

[1]) Osnabrück vor 100 Jahren. Druck und Verlag von J. G. Kisling 1891, S. 7.

Kauk. Ueber denselben heißt es a. a. O. Seite 22 unter 1) der Markt „. . . Auf der Mitte desselben stand sonst der Kaak oder Pranger, eine steinerne Schandsäule auf einem Thurme, der über einem Brunnen erbaut war." Auch dieses Bauwerk scheint um die gleiche Zeit entfernt zu sein.

Nach der im Bande XI der Mitth. des Hist. V. auf S. 142 sich findenden Notiz fehlte es auch am „Kaak" nicht an Skulpturen; es heißt da, an dem oberen, die Gestalt einer schweren Säule darstellenden Theile seien die Leibesstrafen, die hier vollzogen wurden, in steinernen Bildern vor das Auge gebracht. Es scheint indeß, daß von diesem Bauwerk wenigstens von den „steinernen Bildern" desselben sich keine Reste unter den Bruchstücken aus dem Leihhauskeller befinden.

Von dem Brunnen vor dem Rathhause finden sich übrigens auch noch einige ältere Abbildungen, die eine auf der bekannten Ansicht des Marktplatzes von Magister Reinhold, die andere auf dem die Enthauptung Lenethuns darstellenden Bilde im sog. Bischofsbuch des Hofmalers Berger (Führer durch die Sammlungen des M.-V. zu Osnabrück S. 33). Beide Abbildungen weichen nicht unwesentlich von einander ab, indeß läßt die Bergersche die Beschaffenheit des Brunnenaufbaues viel deutlicher erkennen; man sieht Statuen vor den Pfeilern des Unterbaues, von denen dem Anscheine nach einige der aufgefundenen Reste stammen; es scheint aber auch an einem kleineren Aufbau noch ein Kranz kleiner Statuen gestanden zu haben und von diesem ein anderer Theil der Bruchstücke herzurühren. Im Uebrigen ist auf diesem Bilde der Brunnen ebensowenig der Wirklichkeit genau entsprechend wiedergegeben, wie das Rathhaus oder die Marienkirche. Man gewinnt fast den Eindruck, als habe Berger die ganze Ansicht nach einer flüchtigen Bleifederskizze aus dem Gedächtniß zusammengestellt. Jedenfalls

aber entnehmen wir daraus, daß der Brunnen um 1600 bereits vorhanden war.

Nun findet sich a. a. O. die Angabe, die beiden Brunnen auf dem Markte seien im Jahre 1512 überbaut worden.

Dem damals hergestellten Ueberbau können indeß die aufgefundenen Reste nicht angehört haben; man wird daher, wenn die Zeitangabe (die Quelle ist nicht genannt) richtig ist, annehmen müssen, daß man sich 1512 mit einem einfacheren Ueberbau begnügt und erst in späterer Zeit, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, den reichen, im Bischofsbuche abgebildeten Aufbau hergestellt hat.

Die aus den Bruchstücken erkennbaren Einzelformen erinnern vielfach an die reichen, aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts stammenden Giebelbauten des alten Rathhauses,[1]) also an eine Zeit, wo man in Osnabrück vielleicht mehr als je vorher oder nachher sowohl bei öffentlichen wie bei Privatbauten (z. B. Johannisstraße 70) eine reiche künstlerische Ausbildung sich gestattete.

---

[1]) Dieselben sind kurz vor 1840 abgebrochen; eine Abbildung davon, sowie Skulpturenreste des reichen Erkers, welcher die Fronte zierte, befinden sich im Museum. Vg. Führer S. 56.

X.

Wann starb Bischof Baldewin von Osnabrück? Zugleich eine chronologische Anmerkung zum Urkundenbuche.

Von Staatsarchivar Dr. Bär.

Nach dem Nekrolog der osnabrücker Domkirche ist der Bischof Baldewin von Osnabrück an einem 13. Februar gestorben.[1]) Johann Karl Bertram Stüve[2]) und Loegel[3]) haben als Todesjahr 1264 angenommen, Johann Eberhard Stüve[4]) aber und der Konrektor Meyer,[5]) welcher das obige Totenbuch i. J. 1855 veröffentlichte, das Jahr 1265. Als letzter hat Heinrich Finke in einer Anmerkung zu Nr. 976 des Westf. Urk.-B. Bd. IV über die Frage gehandelt. Er druckt dort eine Urkunde Baldewins vom 22. März 1263 ab, die er unter der Annahme, daß die Urkunde nach kölnischem Gebrauche — Jahresanfang mit Ostern — datiert sei, in das Jahr 1264 unserer Zeitrechnung setzt. Finke

---

[1]) Mitteilungen IV S. 35.

[2]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück I S. 107. So auch Gams, Series epp. S. 299.

[3]) Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn S. 216.

[4]) Beschreibung und Geschichte des Hochstifts S. 200.

[5]) Mitteilungen IV S. 43.

folgert dann aus dem Vorhandensein dieser von Baldewin ausgestellten Urkunde vom 22. März 1264, daß der Bischof nicht schon am 13. Februar 1264 gestorben sein könne, sondern später.

Thatsächlich haben aber doch diejenigen osnabrücker Geschichtsforscher Recht, welche den 13. Februar 1264 als den Todestag des Bischofs festgesetzt haben. Das geht aus der Betrachtung der übrigen urkundlichen Überlieferung hervor. Wir wissen, daß nach dem Tode Baldewins das Domkapitel den Grafen Engelbert von der Mark zum Bischof postulierte, daß dieser aber, vermutlich infolge der Einwirkungen des kölnischen Erzbischofs,[1] nicht die päpstliche Bestätigung erhielt. Das wurde in Osnabrück schon vor dem Eintreffen des päpstlichen Ablehnungsschreibens bekannt, denn noch bevor dieses eintraf — vielleicht hatte Engelbert freiwillig resigniert — wählte das Domkapitel einen Verwandten Engelberts, den münsterschen Dompropst Widekind von Schwalenberg, zum Bischofe. Der zuerst postulierte Engelbert von der Mark kommt nun bereits im Spätjahre 1264 in mehreren Urkunden als electus und postulatus vor: so am 27. November 1264.[2] Unterm 11. Juni 1265 verwarf Papst Klemens IV. die Postulation Engelberts[3] und forderte das Domkapitel zu einer Neuwahl auf, die dieses, wie erwähnt, bereits im Frühjahre vorgenommen hatte, da der Gewählte, der münstersche Dompropst Widekind, schon am 7. Mai 1265 seine Wahlkapitulation vollzog.[4] Schon am 24. Januar 1265 aber hatte das Domkapitel in einer für die Abtei Herford ausgestellten Urkunde ausdrücklich auf die Sedis-

[1]) Vgl. Loegel a. a. O. S. 218.

[2]) Niesert, U.-B. I S. 383 und Wilmans, Westf. U.-B. III Nr. 726, 728, 729.

[3]) Finke, Westf. U.-B. V Nr. 665.

[4]) Mitteilungen XXII S. 100.

vakanz des osnabrücker Bischofstuhles Bezug genommen.[1]) Ergiebt sich somit als terminus ad quem für den Todestag Baldewins der 27. November 1264, so finden wir den terminus a quo in einer von Baldewin ausgestellten Urkunde vom 12. Februar 1264 (1263)[2]) oder, wenn diese nach dem osnabrücker Stil (Jahresanfang 25. März) datierte Urkunde nicht beweiskräftig scheinen sollte, in einer solchen vom 8. Oktober 1263.[3]) In jedem Falle ist Baldewin am 13. Februar 1264 gestorben.

Dem steht nun entgegen oder scheint entgegenzustehen die eingangs erwähnte von Finke im Westf. U.-B IV Nr. 976 behandelte Urkunde vom 22. März 1264 (1263). In dieser Urkunde bekundet Baldewin eine in Osnabrück vor ihm erfolgte Verzichtleistung zu Gunsten des Stiftes Korvey und des Dompropstes Heinrich von Paderborn. Die Annahme liegt nahe genug, daß der paderborner Dompropst nicht nur in Osnabrück zur Empfangnahme jenes Verzichtes anwesend gewesen ist, sondern daß er auch dem damaligen Gebrauche entsprechend als Empfänger der Urkunde diese selbst in ihrem Wortlaut und in ihrer Niederschrift hat vorbereiten lassen. Er hat natürlich das Datum nach dem Stil seiner Kirche gefaßt, die das Jahr nach Weise der mainzer Kirchenprovinz mit dem Weihnachtsfeste begann. Die Urkunde ist also auf den 22. März 1263 zu datieren.

Ein erheblicheres Hindernis als diese Urkunde, aber wieder nur ein scheinbares, bilden zwei andere Urkunden Baldewins vom 23. Februar 1263 und vom 2. März 1263,[4])

---

[1]) Finke, Westf. U.-B. IV Nr. 1018, aber mit unrichtig aufgelöstem Datum.

[2]) Ungedruckte Urkunde im Domarchiv.

[3]) Wilmans, Westf. U.-B. III Nr. 715.

[4]) Beide Urkunden sind noch ungedruckt und beruhen, die erstere im Stadtarchiv, die andere im Domarchiv. Das demnächst in Druck gehende 2. Heft des 3. Bandes unseres Urkundenbuches wird sie enthalten.

die wir in der Voraussetzung, daß der Regel gemäß osnabrücker Stil zur Anwendung gekommen ist, auf den 23. Februar bezw. 21. März 1264 datieren müßten, also ebenfalls nach dem Todestage Baldewins. Nun hat schon Friedrich Philippi, welcher in seinem Aufsatz „Chronologisches" zum Urkundenbuche[1]) den Gebrauch der osnabrücker Kirche, das Jahr mit dem 25. März (nach dem sogenannten Annunciationsstil) zu beginnen, festgestellt hat, gleichzeitig darauf hingewiesen, daß es auch Ausnahmen von dieser Regel giebt; einige der wenigen Ausnahmen hat er auch namhaft gemacht. Im Einzelfalle den Gründen für solche Abweichung nachzugehen, ist natürlich nicht möglich; sie wird sich aber zumeist durch Umstände, wie die bei der Urkunde vom 22. März 1263 vorwaltenden, erklären lassen. Nun könnte ich einfach sagen, weil Bischof Baldewin am 13. Februar 1264 gestorben ist, bilden diese beiden Urkunden vom 23. Februar und 2. März 1263 ebenfalls eine solche Ausnahme, bei beiden kann die osnabrücker Datierung nicht angewendet sein. Da aber eben erst der Todestag erwiesen ist und der Zweck der Beweisführung der ist, die wirklichen oder scheinbaren Hindernisse hinwegzuräumen, so kann ich so nicht argumentieren. Denn es könnte in solchem Falle sogar die Zuverlässigkeit der Angabe des Domnekrologs angezweifelt und der Todestag in die Zeit zwischen einem 21. März und dem 27. November 1264 verlegt werden.

Ich glaube nun durch eine Beobachtung der sämtlichen Urkunden Baldewins in der Lage zu sein, gerade aus der Art der Datierung eben dieser beiden Urkunden ihre Abweichung vom Annunciationsstil (25. März) und ihre Datierung nach dem Nativitätsstil (25. Dezember) erweisen zu können. Aus der kurzen, nur etwa fünfjährigen Regierungs-

---

[1]) Mitteilungen Bd. XVI S. 30.

zeit Baldewins sind uns 26 Urkunden erhalten. In diesen Urkunden lautet der Eingang der Datierung regelmäßig „anno domini etc.“, und ein einziges Mal, in einer Urkunde vom 2. Juli 1263, anno incarnationis domini.[1]) Von dieser allgemeinen Regel habe ich nur zwei Ausnahmen festgestellt, welche die nativitas Christi als Beginn der Zeitrechnung ausdrücklich erwähnen, und diese beiden Ausnahmen sind just unsere obigen beiden Urkunden. Ist das ein Zufall? Ganz gewiß nicht! Ihre Datierungen lauten: „anno a nativitate domini MCC sexagesimo tercio, sexta feria ante dominicam qua cantatur oculi mei“ und „anno domini MCC sexagesimo, a nativitate domini tercio, in vigilia Mathie apostoli.“ Ich denke die Datierungsform zumal dieser zweiten Urkunde ist so eigenartig, daß die geistige Reflexion des Schreibers geradezu sichtbar wird. Somit ist beiden Urkunden nach deren eigenster und wörtlichster Anweisung als aufgelöstes Datum der 2. März bezw. der 23. Februar 1263 zu geben. Weiter aber folgt aus dieser Beobachtung, daß wir auch bei der weiteren Bearbeitung unserer Urkunden dieser Art der Datierung unsere Aufmerksamkeit werden zuwenden müssen.

[1]) Die Urkunde ist für den Grafen von Rietberg ausgestellt und vielleicht vom Empfänger vorbereitet.

Bücherschau.

Smend, Julius, Dr., Kelchspendung und Kelchversagung in der abendländischen Kirche. Göttingen 1898.

In Niedersachsen, Westfalen und am Niederrheine war seit dem ausgehenden Mittelalter die Sitte weit verbreitet, den Kommunikanten nach dem Genusse des Abendmahles den Spülkelch zu reichen, und gerade in unserer Gegend kommen sehr interessante Belege für diese Sitte noch im 16. und 17. Jahrhundert vor; sie ist auch, wie Erkundigungen ergeben haben, noch in der Mitte dieses Jahrhunderts in der Johanniskirche zu Osnabrück geübt worden. Von evangelischer Seite hat man darin vielfach eine Demonstration des Volkes gegen die Kirche erblickt, die ja bekanntlich den Laien den Kelch versagt; der Verfasser weist aber nach, daß wir es hier mit einer altkirchlichen Einrichtung zu thun haben, die allerdings an die Versagung des Kelches anknüpft, aber keineswegs als Ersatz für ihn gedacht ist.

Bekannt ist, daß die abendländische Kirche bis in das 12. Jahrhundert ganz allgemein die Vollkommunion sub utraque specie geübt hat; noch Papst Paschalis II., Bernhard von Clairveaux u. a. haben sie gelehrt. Erst mit der Ausbildung der Transsubstantiationslehre machte die scholastische Philosophie geltend, daß der Genuß auch nur eines der beiden Abendmahlselemente (des Brotes) ausreiche, da durch die Konsekration in jedem Elemente der ganze Christus enthalten sei. Man benutzte diese Lehre, die allgemeine Spendung des Kelches zu versagen, weil man besorgt war, daß durch Verschütten, Verunreinigung usw. des Weins leicht ein Sakrileg stattfinden könne, nachdem man infolge derselben Transsubstantiationslehre zu so ungemein hoher Schätzung des Sakramentes gelangt war. Mit besonderem Nachdrucke vertraten die englischen Scholastiker (Pullus † 1150, Alexander von Hales † 1245 u. a.) diese Richtung, und Smend macht darauf aufmerksam, daß für sie

als besonderer Grund die Schwierigkeit in Betracht kam, Wein zu beschaffen, da England selbst keinen Wein hervorbringt. Aber auch die Gefahr, das Sakrament bei der Spendung zu verschütten, war in der That nicht gering, seitdem Gregor II. den Gebrauch nur eines Kelches angeordnet hatte, und man infolgedessen Kelche von außerordentlicher Größe verwenden mußte. Man gebrauchte deshalb auch Trinkrohre (in evangel. Kirchen Norddeutschlands bis ins vorige Jahrhundert üblich), oder spendete das in den Wein getauchte Brot mit einem Löffel. Besonders bedenklich erschien die Kelchspendung bei Kranken, die vielleicht den Genuß des Weines nicht vertragen konnten; in letzteren Fällen wendete man mit besonderer Vorliebe die intinctio (Eintauchen der Hostie) an und nahm hierbei nicht konsekrierten Wein, indem man annahm, daß er durch die Berührung mit der geweihten Oblate auch geweiht werde. Gemäß derselben Vorstellung goß man auch bei der Kommunion nicht geweihten Wein zu dem geweihten Weine nach Bedarf nach („sanguinem“ augere genannt), ohne ihn von neuem zu weihen. Diese Ansicht aber, daß der geweihte Stoff den ungeweihten durch seine Berührung assimiliere, wurde später für heterodox erklärt, man verbot die intinctio und reichte schließlich den Laien im Kelche nur eine Mischung, welche aus geringen Resten geweihten Weines, im übrigen aber aus profaner Materie bestand. Ausdrücklich aber ließ man sie wissen, daß dies nicht mehr das Sakrament sei, sondern nur Wein. (Erzbischof Peckham von Canterbury 1281: Die Priester sollen die Laien belehren, quod id, quod eisdem in calice propinatur non est sacramentum, sed vinum purum eis hauriendum traditum, ut sacrum corpus facilius glutinant, quod ceperunt.) Damit war die Kelchentziehung vollendet und zugleich wurde auch jetzt erst durch Thomas von Aquino († 1274) das hierarchische Moment: die Bevorzugung des Priesters betont. Dann folgen die Kelchverbote; von den Päpsten sind solche zwar nicht bekannt, aber ihre Stellung ist durch die Erteilung von Dispensen gekennzeichnet. Daß sich die Austeilung des Abendmahls sub utraque trotzdem bis ins 15. Jahrhundert hinein erhalten hat, ist vielfach zu belegen, und Smend macht die sehr zu beachtende Bemerkung, daß wir für die Hussitenbewegen einen ganz anders wirksamen Grund erhalten, wenn wir annehmen, daß den Böhmen die Kelchentziehung etwas neues, unerhörtes war, und dafür sprachen in der That verschiedene Anzeichen. Die Konzile von Konstanz und besonders von Trient ver-

bieten dann formell den Kelch, beide übrigens unter Anerkennung, daß in früheren Zeiten die Vollkommunion auch für die Laien stattgefunden hat.

Bereits in sehr früher Zeit übernahm die abendländische Kirche mit der Lehre von der realen Verwandlung der Abendmahlselemente auch die Sitte, durch nachträgliche Speise und Trank die Elemente vor Entweihung zu schützen: man fürchtete, daß durch plötzliches Erbrechen oder durch Ausspucken von Teilen der geweihten Substanzen ein Sakrileg begangen werden könne. Diese Sitte der purificatio oris ist weit verbreitet gewesen, und der Pariser Theologe Belethus (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts) bezeugt, daß in vielen Kirchen ausdrücklich vorgeschrieben war, den Laien sogleich nach der Kommunion (noch an der Schranke) profane Speise nnd Trank zu reichen. Einen sehr interessanten Beleg hierfür haben wir in der Stiftung der Eheleute Bieber in Bentheim vom 6. Mai 1518, welche anordnen, daß den Kommunikanten nach dem Empfange des Abendmahles vor den Kirchenthüren von den Kirchenräten (nicht von dem Geistlichen) Brot und Wein gereicht werden; sie stiften zugleich auch die nötigen Gerätschaften (Teller, Gabeln, Becher usw.): man sieht, die Trennung von dem wirklichen Abendmahle ist streng gewahrt.

Anstatt des Brotes und Weines gab man auch blos Wein und benutzte hierzu den obenerwähnten Aufguß von nicht konsekriertem Wein auf den Rest des geweihten und reichte diesen „Spülkelch“ sogleich nach der Hostie beim Abendmahle. Dieser Spülkelch ist in Niederdeutschland vielfach verbreitet gewesen; ganz besonders interessant sind die Nachrichten aus Wesel, wo die Verwendung einer Stiftung von 1342 hierfür in den Kirchenrechnungen von 1401 bis zur Einführung der Reformation (1540) ununterbrochen nachzuweisen ist. Auch aus Bramsche liegen verschiedene solche Stiftungsurkunden vor. Bei der Krankenkommunion reichte man aber auch statt des Weines das Wasser, in dem sich der die Hostie spendende Priester die Finger abgespült hatte. Die Sitte des Spülkelches findet man heute fast nur noch bei der Erstkommunion; in Wiesbaden und Tübingen ist sie bei der Osterkommunion noch im Gebrauche.

Die Kirche schreibt nun ausdrücklich eine Belehrung der Laien vor, daß der Spülkelch nichts mit dem Meßkelche gemein habe, sondern daß es sich um nicht geweihten Wein handle; öfters wurden auch die Vorschriften wiederholt, hierfür Kelche aus Glas oder Silber zu verwenden, um auch den Laien den Unterschied vom Meßkelche

augenfällig zu machen. Trotzdem ist nicht immer ein Irrtum zu vermeiden gewesen, und in Zeiten religiöser Wirren (Ausgang des 16. und im 17. Jahrhunderte) hat man damit sogar absichtlich Mißbrauch getrieben. Gerade die Osnabrücker Geschichte bietet hierfür Beweise, wie die vorstehende Abhandlung Wöbkings über den Konfessionsstand von 1624 zeigt. Als man 1649 die Verhältnisse des Normaljahres 1624 feststellte, wurde z. B. durch Zeugenaussagen erhärtet, daß in Voltlage das Abendmahl sub una (kath.), in Alfhausen und Hagen sub utraque (protest.) gereicht wurde; in Schledehausen, Hunteburg, Laer, Glane und Iburg wurde der Wein nur zur Spülung, aber im Abendmahlskelche selbst gereicht (kath.): alle 8 Gemeinden sind rekatholisiert worden. Noch bezeichnender sind die Thatsachen, die das im Jahre 1624/25 von dem Jesuiten Lucenius aufgenommene Protokoll ergeben: in Hagen und Laer wurde das Abendmahl sub utraque gereicht, in Hunteburg sub una oder sub utraque, je nach Wunsch der Kommunikanten; in Voltlage „more catholico", in Riemsloh und Gesmold wurde der Wein nur als Spülung aus dem Meßkelche gegeben: die evangelischen Zeugen aber behaupten hier und in Glandorf das Gegenteil; in Iburg, Glandorf und Oesede erklären die Pfarrer geradezu, sie hätten den Kelch sub specie ficta gereicht, um das Volk zu täuschen. Alle diese Gemeinden sind rekatholisiert worden: hier also hat der Spülkelch der katholischen Kirche gute Dienste geleistet.

Hannover. Archivar Dr. Kretzschmar.

Blondel, Georges, Études sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire. Paris, J. Larose 1897. XII., 532 p. avec 9 cartes et plans. 12. Fr.

Sering, M., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. VI.: Provinz Hannover unter Einschluß des Kreises Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) und des Fürstentums Waldeck. Bearbeitet von Fr. Großmann. Berlin, Paul Parey 1897. VI., 279 S. mit 3 Karten.

Es mag beim ersten Blick Befremden erwecken, daß in unserer Zeitschrift zwei Werke zur Besprechung kommen, die nicht dem Interesse historischer Forschung, sondern den Aufgaben des Tages, den Forderungen der neuesten Agrarpolitik ihre Entstehung verdanken. Aber für wen die Historie nicht die Anhäufung toter Raritäten und Antiquitäten ist, sondern wer da weiß, daß Historie und Politik im

Verhältnis innigster Wechselwirkung zu einander stehen, der wird sich sagen, daß die neue preußische Agrarreform und was mit ihr zusammenhängt, also auch die oben genannten beiden Bücher, gerade im osnabrücker Lande bei dem historisch Denkenden ein noch größeres Interesse erregen muß, als das schon in anderen Landesteilen der Fall ist. Eine eigenartige Erscheinung ist es, wie für immer größere Staatswesen aus Osnabrück entstammende Staatsmänner eine maßgebende Rolle in der Agrarpolitik gespielt haben: in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts inaugurierte für das selbstständige Fürstentum Osnabrück Justus Möser eine Agrarreform, die allerdings in wichtigen Punkten scheiterte; in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts war es Carl Bertram Stüve, der für das Königreich Hannover die alte unhaltbar gewordene Agrarverfassung beseitigte, allerdings mit mehr Besonnenheit und größerer Anpassung an die historisch gegebenen Verhältnisse, als es zwei Dezennien zuvor in Preußen die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung gethan hatte; und in unseren Tagen ist es Johannes von Miquel, der mit Hülfe seines Landsmannes und Ministerkollegen von Hammerstein-Loxten für den preußischen Staat die Aufgabe übernommen hat, der schweren Krisis der Landwirtschaft beizukommen durch Reformen, die den Zweck haben, die ungünstigen Folgen der allzusehr liberalisierenden Agrargesetzgebung Preußens in diesem Jahrhundert wieder wett zu machen. Und nicht nur diese mehr äußerliche Erscheinung, sondern vor allem die Thatsache ist geeignet das Interesse des Osnabrückers auf sich zu ziehen, daß der letzte der genannten drei Agrarreformatoren die Anschauungen und Ideen, die er seiner Reform zu Grunde legt, seinen Osnabrücker Erfahrungen entnommen haben dürfte, wie das ein Gegner seiner Reform, der Münchener Nationalökonom Lujo Brentano, in einem geistreichen, allerdings von Irrtümern nicht freien Aufsatze über „Justus Möser als Vater der neuen Preußischen Agrarreform" ausgeführt hat. Man kann wohl sagen, daß diese Gesetzgebung, die bislang ihren Ausdruck gefunden hat in der Errichtung des Instituts des Rentengutes und in der Wiedereinführung des obligatorischen Anerbenrechts für gewisse Verhältnisse und Gebiete, einen Sieg darstellt des historisch-praktischen Sinnes und der klugen Besonnenheit, die ein Erbteil der Staatsmänner und Gelehrten des westfälisch-niedersächsischen Stammes sind, über die nivellierenden und atomisierenden Tendenzen und Ideen der romanistisch geschulten Juristen, der philosophischen Auf-

klärer des 18. und der liberal-orthodoxen Politiker des 19. Jahrhunderts. Mit dieser historischen Perspektive möge die Besprechung der genannten Bücher gerechtfertigt sein. Hinzu kommt allerdings auch noch, daß beide Bücher, vor allem aber das Großmanns, in ihren historischen Abschnitten Darstellungen der Osnabrücker Agrarverfassung und -Gesetzgebung enthalten, die an und für sich schon geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Forschers in Osnabrücker Geschichte auf sich zu ziehen.

Das umfassendere von beiden Büchern ist das Blondels; es ist entstanden infolge des vom Musée social zu Paris an ihn und seine Mitarbeiter erteilten Auftrags, die deutsche Landwirtschaft und die Notlage, in der sie sich befindet, an Ort und Stelle zu studieren. Blondel teilt sein Buch in zwei große Abschnitte. In dem ersten charakterisiert er zunächst in großem Überblick die drei großen Gegensätze, die die landwirtschaftlich benutzte Fläche des deutschen Bodens aufweist: das Gebiet des Großgrundbesitzes östlich der Elbe, das Gebiet der Einzelerbfolge und des mittleren Grundbesitzes zwischen Elbe und Rhein und auf der bayerischen Hochebene und das Gebiet der Realteilung und der weitgehendsten Zerstückelung und Mobilisierung des Grundes und Bodens in den Rheinlanden, in Mittel- und in Südwestdeutschland, und schildert dann in einer Reihe von Einzeluntersuchungen den landwirtschaftlichen Zustand dieser drei großen Gebiete: alles was nur eben zur Charakteristik beizutragen geeignet ist, wird herbeigeholt, um ein lebensvolles, konkretes Bild dieser Zustände zu geben. Der zweite Abschnitt ist mehr systematischer Natur. Auf Grund der vorangegangenen Einzeluntersuchungen haben sich vor allem drei Faktoren ergeben, die für die Gestaltung der landwirtschaftlichen Zustände von großer Bedeutung sind: die organisierte Selbsthülfe, die Staatsthätigkeit und die alten Erbgewohnheiten. Diese drei Faktoren werden nunmehr abgehandelt. Demgemäß wird zunächst das ländliche Genossenschafts- und Vereinswesen geschildert: die Kooperativgenossenschaften, d. h. die Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Saat, Dünger zc., zum Verkauf der Produkte, zur Errichtung von Kornmagazinen u. a. m., die Kreditgenossenschaften nebst der neuesten preußischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete und die berufsständischen und politischen Einigungen der Landwirte (Bauernvereine, Bund der Landwirte) werden eingehend besprochen. Die Darstellung der Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der Land-

wirtschaft enthält in großen Zügen die Geschichte der preußischen Bauernschutzgesetzgebung im 18. und der Bauernbefreiung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und geht dann über zur Schilderung der staatlichen Maßregeln zur Erhöhung des Bodenwertes und der neuesten Gesetzgebung über die Organisation des Getreidehandels (Handelsverträge, Verbot des Terminhandels, Lagerhäuser) und über die Berufsorganisation (Landwirtschaftskammern); daran schließt sich eine vortreffliche Darstellung der Ansiedelungsgesetzgebung für Posen und Westpreußen und der Rentengutsgesetzgebung für den ganzen preußischen Staat. Das Kapitel über die Bedeutung der alten bäuerlichen Erbgewohnheiten dürfte wohl dasjenige sein, das die Aufmerksamkeit des Lesers dieser Zeitschrift am meisten auf sich ziehen wird: ist es doch gerade der heimische Boden, auf dem diese Erbgewohnheiten vor allem zu Hause sind. Blondel giebt in diesem Kapitel eine von hohen Gesichtspunkten ausgehende Darstellung des Anerbenrechts und der Gesetzgebung, die sich in den siebziger und achtziger Jahren dieses Jahrhunderts mit ihm zu beschäftigen gehabt hat, und zeigt die günstigen Folgen, die dieses Rechtsinstitut für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes gehabt hat, im Gegensatz zu den schädlichen Folgen der französischen Gleichteilung. Die prinzipiellen Ausführungen, die dieses Kapitel enthält, und der Reiz, gerade einen Franzosen über eine seinem ganzen Denken und Fühlen doch ursprünglich fremde und antipathische Sitte mit solcher Anschaulichkeit und solcher Wärme sprechen zu hören, werden dieses Kapitel stets lesenswert machen, wenn auch der stoffliche Teil durch Großmanns Arbeit weit überholt ist. Aus letzterem Grunde können wir uns an dieser Stelle eines näheren Eingehens auf Blondels Ausführungen entschlagen.

Um den auf eine Reform des bäuerlichen Erbrechts gerichteten Bestrebungen der preußischen Gesetzgebung eine sichere Grundlage zu geben, veranstalteten im Jahre 1894 die Minister für Landwirtschaft und für Justiz eine Umfrage bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des preußischen Staates über die Frage, wie thatsächlich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vor sich gehe, d. h. wie weit Recht und Sitte bei der Vererbung übereinstimmten, wie weit sie auseinander fielen. Das eingelaufene Material wurde dem staatswissenschaftlich-statistischen Seminar der Universität Berlin überwiesen, um dort von früheren und jetzigen Mitgliedern des Seminars unter Leitung seines Direktors, Professor Max Sering,

bearbeitet zu werden. Die Provinz Hannover übernahm ein früheres Mitglied, Regierungsassessor Fr. Großmann, der gerade unser osnabrücker Land auch aus eigener Anschauung kennen gelernt hat. Wenn so Großmanns Buch einem eminent praktischen Zwecke dienen soll, so hat es sich trotzdem frei von aller Tendenz gehalten und ist von rein wissenschaftlichem Geiste getragen. Großmann behandelt in einem ersten Teil die Vererbung des bäuerlichen, im zweiten die des ritterschaftlichen Grundbesitzes. Bei dem Überwiegen des bäuerlichen Besitzes und der weitaus größeren Bedeutung, die in der Provinz Hannover der Bauernstand gegenüber der Ritterschaft für den Staat besitzt, ist naturgemäß der erste Teil von weit größerem Umfang und Interesse als der zweite. Für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes unterscheidet nun Großmann zwei Gebiete, das der Einzelerbfolge und das der Realteilung. Ersteres zerfällt wiederum in zwei Gebiete: das der Einzelerbfolge mit erheblicher Bevorzugung des Übernehmers, das Gebiet der Anerbensitte im engeren Sinne (Reg.-Bez. Hannover, Lüneburg, Osnabrück ganz, und der größte Teil der Reg.-Bez. Hildesheim, Stade und Aurich) und das Gebiet der Einzelerbfolge mit minder erheblicher oder ohne Bevorzugung des Übernehmers (Ostfriesische Marschen und Elbmarschen mit Ausnahme des alten Landes). Bei weitem den größten Umfang hat das Gebiet der Anerbensitte mit 3,385,356 ha; das Gebiet der Einzelerbfolge ohne erhebliche Bevorzugung des Übernehmers umfaßt nur 203,696 ha und das Realteilungsgebiet (Kreise Duderstadt und Münden ganz, Kreise Göttingen, Nordheim, Osterode und Ilfeld zum Teil und im Norden einzelne Teile der Kreise Lehe und Geestemünde) gar nur 197,242 ha.

Für das Gebiet der Anerbensitte giebt Großmann zunächst eine kurz gefaßte, aber alle wesentlichen Punkte enthaltende Übersicht über die historische Entwicklung des Anerbenrechts von der Besiedelung des Landes an bis zum Höfegesetz vom Jahre 1874. Von besonderem Interesse ist die Darstellung der bezüglichen Gesetzgebung in den Territorien, die zu diesem Gebiete gehören, vom 16. bis 18. Jahrhundert; allerdings ist diese Darstellung bei weitem nicht erschöpfend: man würde weit sicherer und klarer den Anteil der einzelnen Faktoren (Beamtenschaft, Stände, Bauern) und der jeweiligen Anschauungen an der Ausbildung des Anerbenrechts feststellen können, wenn man sich nicht mit den fertigen Gesetzen begnügte, sondern den Verhandlungen nachginge, die erst zu dem Zu-

standekommen dieser Gesetze geführt haben, allerdings eine mühsame Arbeit, da eine genaue Durchforschung der Landtagsakten der betr. Territorien unumgänglich notwendig wäre. Freilich, die Frage, wo die Wurzeln des Anerbenrechts zu suchen sind, wird wahrscheinlich auch dann noch nicht gelöst werden; mit guten Gründen jedoch tritt Großmann der vorgefaßten Meinung der Gegner des Anerbenrechts entgegen, die dieses in Mißkredit zu bringen suchen, indem sie seine Entstehung der alten Agrarverfassung, d. h. dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und dem egoistischen Interesse der Grundherren zuschreiben. Mit Recht stellt er fest, daß alle drei Faktoren, die Familie des Bauern, der Grundherr und der Staat ein gleich großes Interesse an der Erhaltung und Ausbildung des Anerbenrechts hatten; ja, aus dem Studium der Osnabrücker Landtagsakten hat sich mir ergeben, daß die Regierung es war, die im Gegensatz zu den Ständen immer wieder eine stärkere Bevorzugung des Anerben vorschlug. Nach diesem historischen Überblick kommt zur Darstellung, in welchen Formen in der Gegenwart, da das Anerbenrecht durch die Gesetzgebung vom Anfang der siebziger Jahre beseitigt ist und nur noch fakultativ, für die in die Höferolle eingetragenen Grundbesitzer, zur Anwendung kommt, die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes sich vollzieht, und das Resultat ist, daß diese Formen, die geltende Erbsitte, in der Hauptsache dem alten Erbrecht entsprechen: die Vererbung erfolgt zumeist durch Gutsübergabeverträge unter Lebenden mit Bevorzugung des Anerben, Ausbedingung des Altenteils ꝛc., wie das im alten Recht vorgeschrieben war. So ist es begreiflich, daß der größere Teil der bäuerlichen Grundbesitzer Hannovers von den Bestimmungen des Höfegesetzes von 1874 Gebrauch gemacht hat.

Bei der Darstellung der Vererbung in Ostfriesland und in den Elb- und Wesermarschen fehlt der Überblick über die historische Entwicklung: es gab hier kein Anerbenrecht, das Gegenstand der Gesetzgebung hätte sein können, und für eine klare Erkenntnis der früheren Erbsitten gebricht es an dem erforderlichen Material. So konnte hier nur die gegenwärtige Erbsitte zur Darstellung kommen; und da ergab sich als wesentlich der Unterschied zwischen Marsch- und Geestbauer. Bei jenem herrscht eine Erbsitte, die mit dem modernen Recht in Einklang steht: wenn auch Einzelerbfolge stattfindet, so wird doch in Ansehung des Wertes unter allen Geschwistern gleich geteilt; bei dem Geestbauer dagegen finden wir eine

Annäherung an die Erbsitte des Gebiets des ehemaligen Anerbenrechts: der Übernehmer des Gutes wird erheblich bevorzugt. Großmann neigt zu der Ansicht, daß in den Marschen früher die gleiche Sitte vorgeherrscht habe und erst im 19. Jahrhundert aus wirtschaftlichen Gründen, infolge des Eindringens der Geldwirtschaft und des größeren Kapitalreichtums die Vererbung zu gleichen Teilen möglich und damit üblich geworden sei.

Im südlichen Teil der Provinz Hannover, den ehemaligen Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen, müssen zwei Gebiete unterschieden werden, die zum Teil durcheinander laufen: ein Gebiet der Anerbensitte, das sich nicht wesentlich von dem übrigen Hannover unterscheidet, und ein Gebiet der Realteilung, wo Sitte und modernes Erbrecht in Übereinstimmung miteinander stehen. Hierher gehört namentlich das Eichsfeld.

Über die Vererbung des ritterschaftlichen Grundbesitzes ist nicht viel zu sagen: feste Erbgewohnheiten haben sich, wie bei dem bäuerlichen Besitz, nicht ausgebildet, doch vollzieht sich die Vererbung nicht nach dem gemeinen bezw. preußischen Landrecht, sondern die Neigung, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, hat die Errichtung von Fideikommissen und Stammgütern in großem Umfang veranlaßt.

In einer Schlußbetrachtung stellt der Verfasser noch einmal das Charakteristische der verschiedenen Erbsitten zusammen und fragt nach den Gründen ihrer Entstehung. Nicht in der alten Agrarverfassung, d. h. in der Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn und nicht in wirtschaftlichen Ursachen, wie den Bodenverhältnissen u. a. sieht er die Gründe für den Gegensatz zwischen Einzelerbfolge und Realteilung, sondern in der Verschiedenheit des sächsischen und des thüringisch-fränkischen Stammes, wogegen er den Gegensatz zwischen Anerbensitte und Einzelerbfolge ohne Bevorzugung des Übernehmers allerdings auf wirtschaftliche Gründe zurückführen möchte. Sodann zeigt uns Großmann in längeren Ausführungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die günstigen Wirkungen der Einzelerbfolge und die schweren Nachteile der Realteilung, wie sie namentlich im Eichsfelde so grell zu Tage treten. Er plädiert für die Aufrechterhaltung der aristokratischen Grundbesitzverteilung, wie sie im weitaus größten Teile Hannovers besteht, im Gegensatz zur demokratischen, die durch die Realteilung herbeigeführt ist. Aus den beiden Anhängen möchten wir noch die Thatsache nicht unbemerkt vorübergehen lassen, daß in den meisten kleinen nordwest-

deutschen Staaten, die der Provinz Hannover benachbart sind, auch nach Aufhebung der Grundherrschaft im 19. Jahrhundert ein obligatorisches Anerbenrecht bestehen geblieben ist, hier allein in dem großen Gebiet des niedersächsisch-westfälischen Stammes.

München. Dr. Gustav Beckmann.

Forst, H., Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621—1631. Leipzig 1897. 8°.

Der 68. Band der „Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven" bietet uns den obigen Briefwechsel. In einem Vorwort behandelt der Herausgeber, Archivar Dr. Forst in Koblenz, die Bedeutung der Korrespondenz Franz Wilhelms als wichtige Quelle der Geschichte seiner Zeit (des dreißigjährigen Krieges und Westfälischen Friedens). Wohl haben schon frühere Schriftsteller diese Quelle benutzt, wie Onno Klopp zu seiner Schrift „Tilly im dreißigjährigen Kriege", C. Sattler für „Die Biographie des Generals Dodo von In- und Kniphausen", G. Irmer für die „Unterhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser", jedoch ist die Benutzung nur eine beschränkte gewesen, weil die Korrespondenz nicht systematisch geordnet vorlag. Von einer solchen systematischen Bearbeitung des vorhandenen reichen Materials lassen sich, wie der Verfasser voraussetzt, noch „zahlreiche neue Aufschlüsse über die Politik jener Zeit, vor allem über die Vorgänge im katholischen Lager" erwarten.

In einer „Einleitung" wird sodann eine übersichtliche Darstellung des „Lebensganges und der geschichtlichen Stellung Franz Wilhelms" nach Anleitung darüber vorliegender Schriften gegeben, sodann im folgenden Abschnitt mit der Überschrift „Korrespondenten" über die Personen berichtet, mit welchen die Korrespondenz geführt, und über die Gegenstände, worüber verhandelt ist, um auf den Wert und die getroffene Auswahl der aus dem Aktenmaterial mitgeteilten Publikationen aufmerksam zu machen

Diese Mitteilungen sind für das Verständnis sehr wichtig und erhöhen wesentlich die Bedeutung und den Wert der Schrift. Dasselbe bewirkt der Verfasser durch die dritte Abteilung der Einleitung, betitelt: „Gestaltung der Texte", worin er die Art und Weise darlegt, wie aus den Akten mitgeteilt ist, dann die Schreibeweise, die Abkürzungen, die Geheimschrift.

Auf S. 3—587 folgen sodann in 528 Nummern die ausgewählten Urkunden und dazu in einem Anhange weitere 21 Nummern.

Ein sorgfältig zusammengestelltes Register erleichtert die Benutzung des Werkes.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß dasselbe Forschern über jene Periode der vaterländischen Geschichte, einer der wichtigsten und bedeutungsvollsten der ganzen deutschen Geschichte, eine sehr willkommene Gabe sein wird. Je mehr es unzweifelhaft gewiß ist, daß durch die gegnerischen Darstellungen und infolge der herrschenden Parteiungen viele unrichtige Ansichten und Annahmen über jene Periode und die darin auftretenden Personen verbreitet sind, um so mehr haben wir Ursache, uns über Publikationen zu freuen, welche uns Aufschlüsse und Berichtigungen erhoffen lassen. Je mehr die Gegner Franz Wilhelms diesen bedeutendsten der osnabrückischen Bischöfe in unrichtigem Bilde dargestellt haben, um desto lieber hoffen wir, daß die Wiedergabe seiner Korrespondenz ein richtigeres Urteil über ihn auch da zu fördern geeignet ist, wo Parteinahme und Vorurteil gegen ihn eingenommen haben. Darum begrüßen wir gern den vorliegenden Band und sehen der weiteren Publikation mit Freuden entgegen.

Domkapitular Dr. Meurer.

W. von Hassell. Geschichte des Königreichs Hannover. I. Thl. von 1813—1848. Bremen, Verlag von M. Heinsius Nachfolger 1898.

Das v. H'sche Werk ist, wenngleich eine kleine Lücke von 7 Jahren — die Zeit der Fremdherrschaft — dazwischen liegt, eine Fortsetzung seiner 1894 herausgegebenen Arbeit: Das Kurfürstenthum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Okkupation im Jahre 1806.

Es teilt mit diesem die gleichen Vorzüge, aber auch die gleichen Fehler. Mit großem Geschick hat v. H. in übersichtlicher Weise den ausgedehnten Stoff gruppiert: er hat höchst schätzenswerte, bisher unbekannte, in Privathänden befindliche Dokumente, wenn auch teilweise ohne strenge Sichtung und Prüfung auf Wert und Glaubwürdigkeit, benutzt, die vielfach dem ganzen den Reiz des persönlich erlebten verleihen. Sein Stil ist, wie in dem vorigen Buche, gewandt und elegant, aber hie und da überwiegt doch das nebensächliche und anekdotenhafte zu sehr.

Die Geschichtsauffassung und Darstellung v. H's ist eine durchaus subjektive; er sieht alles mit den Augen des Althannoveraners und deshalb auch überall in den früheren Zuständen des Königreichs fast nur die Lichtseiten. Daß da, wo Ereignisse wie die aus dem Jahre 1848, z. B. die Revolution in Hildesheim, von ihm geschilderten, möglich waren, auch tiefe Schatten vorhanden sein mußten, wird über Gebühr verschwiegen. Erfreulich und anerkennenswert ist es, daß er sich von seiner politisch einseitigen Auffassung bei der Beurteilung des Märzministeriums und teilweise auch bei der des Ministeriums v. Scheele frei zu machen gewußt und insbesondere ersteres verstanden und voll gewürdigt hat. S. 547 spricht er es unumwunden aus, daß das Ministerium Stüve „das bedeutendste und segensreichste war, das Hannover je besessen hat.“ Weniger vorurteilsfrei und leider auch wenig logisch verständlich ist die Stellung, die der Autor gegenüber der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 im Königreiche Hannover einnimmt. Zwischen den Zeilen drängt sich förmlich fast wider den Willen des Geschichtsschreibers seine Überzeugung hindurch, daß die Klagen und Beschwerden, welche das Volk damals in zahlreichen Petitionen vor den Thron brachte, vielfach wohl begründet, daß die Forderungen, deren Erfüllung es energisch verlangte, überwiegend gerechte waren, ebensowenig verkennt der Verfasser im Grunde, daß fast alle diese Forderungen — Verbesserung der Gerichtsverfassung, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Erlaß einer Städte- und Landgemeindeordnung u. a. —, alles Dinge, deren Regelung im Sinne der damaligen Volksauffassung wir jetzt für ganz selbstverständlich halten, doch nur der thatkräftigen Initiative des Volkes zu verdanken sind. Trotzdem vermag er von seinem aristokratischen Standpunkt aus in der ganzen Bewegung fast ausschließlich die lächerlichen Seiten, die ja unzweifelhaft auch vorhanden waren, zu erkennen und, ohne der inneren Bedeutung der Volkserhebung gerecht zu werden, behandelt er sie — freilich sind gerade diese Abschnitte des Buches besonders lebhaft und interessant geschrieben — mit schlecht verhehlter Ironie und beißendem Hohne.

Die Wärme, mit der er für den energischen, aber die Verhältnisse seines Adoptivvaterlandes, Deutschland, doch oft verkennenden König Ernst August eintritt, und der Eifer, mit dem er diesen starren Charakter dem Leser sympatisch zu machen versucht, verdient alles

Lob, und die Schärfe, mit der er seinem Antipoden v. Treitschke, dessen Beurteilung Ernst Augusts oft von einer jeden Hannoveraner verletzenden Schroffheit ist, entgegen tritt, ist nicht zu tadeln. Freilich schießt der eine wie der andere über das Ziel hinaus. Eine gleichzeitige Lektüre beider gewährt einen eigenartigen Genuß und ist am besten geeignet, den Leser auf den Standpunkt einer gerecht abwägenden Objektivität zu stellen.

An einzelnen Ausstellungen, die aber den Genuß des Werkes nicht stören sollen, hebe ich nur die überlange — oder überkurze Einleitung hervor, die besser fortgeblieben wäre. Auf 44 Seiten die Geschichte Hannovers von Karl dem Großen bis Georg I. zu schildern, ist doch ein zu gewagtes Unternehmen. Die längst widerlegte Fabel, daß der Dichter Herwegh nach dem Gefechte an der Kondener Brücke durch seine Flucht, versteckt unter dem Spritzleder des Wagens seiner Frau, den Fluch der Lächerlichkeit auf sich geladen habe, bedurfte keiner Auffrischung. — Schließlich mache ich im Interesse des Autors auf einen eigenartigen Schreib- — nicht Druckfehler aufmerksam, der sich vielfach wiederholt: Es heißt nicht Lune, During, Gogern, sondern Lüne, Düring, Gagern.

R. K.

v. Sichart, A. und R., Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee. Leipzig und Hannover 1898.

Die „Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee", welche General-Lieutenant a. D. L. v. Sichart in vier Bänden von der Errichtung der ersten stehenden Truppen (1631) bis zur Besetzung Hannovers durch die Franzosen geschildert, blieb nach dem Tode des Verfassers (1882) unvollendet, bis sich die Söhne des Verstorbenen entschlossen, als Werk der Pietät gegen den Vater und die Kameraden der alten Armee das Begonnene zu vollenden. Sie haben von den sieben Zeiträumen der Entwicklung, durch deren Scheidung die Disposition des ganzen Werkes bestimmt war, die beiden letzten in einem Schlußbande dargestellt.

Der sechste Zeitraum reicht „von der Auflösung der Armee im Jahre 1803 bis zur Neuformation im Jahre 1816 (S. 1—172). Sein Anfangspunkt ist gegeben durch die schmähliche Elbkonvention, zu der Feldmarschall Wallmoden nach der Besitznahme des hannoverschen Landes durch die Franzosen am 5. Juli 1803 gezwungen wurde. Die hannoversche Armee mußte aufgelöst werden. Aus den

entlassenen Mannschaften bildete Georg III. in England die „Königlich deutsche Legion". Trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hatte sie mehrfach Gelegenheit, sich im Kriege zu bewähren, so als Hülfstruppe der Schweden (1807), an der Schelde (1809), im spanischen Feldzuge, während des Befreiungskrieges im Norden Deutschlands und in den Niederlanden.

Als am Schluß des Jahres 1813 nach Vertreibung der Franzosen das Kurfürstentum Hannover wiederhergestellt war, begann die Neubildung der hannoverschen Armee. Damals wurde auch in Osnabrück ein Feld- und Landwehr-Bataillon formiert und der englisch-hannoverschen Heeresleitung unterstellt. Das osnabrücker Bataillon trug bekanntlich am Abend der Schlacht von Waterloo (18. Juni 1815) unter Führung des Oberst Halkett durch erfolgreichen Sturm auf die Garde Napoleons zum glücklichen Ausgang des Kampfes bei.[1])

Der zweite Hauptteil des Bandes „Siebenter Zeitraum": „Von der Neuformation der Armee im Jahre 1816 bis zur Auflösung derselben im Jahre 1866" (S. 175—621) ist nach der schon in Band I bis IV befolgten Disposition in drei Abschnitte gegliedert.

Der erste beginnt mit der „Organisation der Armee". Sobald der Freiheitskrieg beendet war, wurde die englisch-deutsche Legion mit den in den Jahren 1813/1814 gebildeten Truppenverbänden nach dem Organisationsplan des General-Lieutenants von der Decken zu einer regulären hannoverschen Armee verschmolzen. Osnabrück wurde infolge der durch Generalordre vom 25. März 1816 befohlenen Neuformation Stabsquartier des Infanterie-Regiments „Herzog von York" und der 2. Husaren, welche 1849 mit den Dragonern in Lüneburg ihre Quartierstände vertauschten. Eine Übersicht über den Bestand der beiden osnabrücker Regimenter bietet das zum Schluß gegebene „Verzeichnis aller Offiziere der Armee bei deren Auflösung im Juli 1866".[2])

Der zweite Abschnitt behandelt die „militärischen Einrichtungen der Armee während der letzten Zeit ihres Bestehens", der dritte „die kriegerischen Ereignisse", insbesondere die Feldzüge der

---

[1]) Vgl. dazu H. Forst: „Die Osnabrücker bei Waterloo" in den Mitteilungen des historischen Vereins von Osnabrück. Bd. XX. S. 93 ff.

[2]) Vgl. S. 312, 316, auch S. 187, 189, 213, 217 ff., 225, 229, 235.

Jahre 1848/49, 1864 und 1866. Eine eingehende Schilderung des Treffens von Langensalza (27. Juni 1866) war nach den genauen und zutreffenden Abhandlungen Wengens und Lettows entbehrlich; um so ausführlicher sind die langwierigen, vielfach verwickelten und in ihrem inneren Zusammenhang noch immer nicht völlig aufgeklärten Verhandlungen dargestellt, welche jenem Treffen vorangingen.

Das Werk ist nach den Quellen, insbesondere den Akten der Staatsarchive Berlin und Hannover, gewissenhaft gearbeitet. Nur wäre bei der Fülle des aufgehäuften statistischen Materials, um die Benutzbarkeit des Buches zu erleichtern, die Anfertigung eines Registers wünschenswert gewesen.

Dr. H. Spangenberg.

Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Erster Band. Leipzig 1898. X. 556 S.

Das Kurfürstentum und nachmalige Königreich Hannover setzte sich aus den verschiedensten nach und nach verbundenen Landesteilen zusammen. Die äußeren Vorgänge ihrer Vereinigung, die Entwicklung dieser hannoverschen Landschaften zum Staat und die Geschichte der Landesverfassung bis in die einzelnen und äußersten Verzweigungen der Verwaltungsthätigkeit und des Beamtenwesens behandelt der Geheime Oberregierungsrath Dr. Ernst von Meier in Berlin in dem oben namhaft gemachten Buche. Für das osnabrücksche Gebiet kommen natürlich nur und auch nur im allgemeinen die das jetzige Jahrhundert betreffenden Ausführungen des Verfassers in Betracht. Auf den Seiten 100—109 behandelt er aber auch besonders das durch den westfälischen Frieden geschaffene Verhältnis des braunschweig-lüneburgschen Fürstenhauses zum Fürstentum Osnabrück. — Was die übrige Darstellung anlangt, so ist einiges nur kurz, fast skizzenhaft behandelt, so die Ausführungen über die Regimentsordnung von 1680, welche den Ausgangspunkt der verwaltungsgeschichtlichen Darstellung bilden; hier wäre ein kurzer Rückblick auf die frühere Verwaltung erwünscht gewesen. Einige nicht gerade notwendige Abschweifungen, z. B. über den Staatskanzler Fürsten Hardenberg S. 172—175, wird man gleichwohl willkommen heißen. Wohlgelungen ist die feine Zeichnung des Verhältnisses Hannovers zu dem in Personalunion mit ihm verbundenen England und der Vorteile und mehr noch der Nachteile,

die dem Lande daraus erwuchsen. — Das Werk ist ein vorzügliches Handbuch über alle wichtigen Vorgänge in der Geschichte der hannoverschen Verfassungsentwicklung.

Der zweite Band soll die Geschichte der einzelnen Verwaltungszweige bringen. Max Bär.

R. Pagenstecher, Stammtafeln und kurzer Abriß der Geschichte der Familie Pagenstecher. Wiesbaden 1898.

Einen Beitrag zur osnabrücker Familiengeschichte liefert R. Pagenstecher, Generalmajor z. D. in Wiesbaden, durch Fortsetzung und Veröffentlichung der schon von seinem Vater begonnenen Stammtafeln der Familie Pagenstecher. Er beginnt mit einem historischen Abriß, der eine Art Kommentar zu den Stammtafeln darstellt. Zu bedauern ist, daß uns hier litterarhistorische und sonst interessante Nachrichten über die bedeutenderen Mitglieder des Hauses gänzlich vorenthalten werden.

Die Wiege des Geschlechts ist Warendorf in Westfalen. Wie Joachim P., der zum Jahre 1360 als Kaufherr und Bürgermeister genannt ist, gehörten seine Nachkommen größtenteils dem Kaufmannsstande an; sie wurden Mitglieder der Wandmachergilde und nahmen als Ratsherren oder Bürgermeister in fast ununterbrochener Reihe bis 1688 an der Verwaltung ihrer Vaterstadt teil.

Von dem warendorfer Geschlecht — die Verwandtschaft der seit etwa 1555 in Osnabrück seßhaften katholischen Pagenstecher mit den Namensvettern in Warendorf konnte bisher nicht mit Sicherheit festgestellt werden — trennten sich ein reformierter und ein lutherischer Zweig. Die Reformierten führen sich auf Johann, den Sohn des Bürgermeisters Werner P. zurück, der sich 1602 in Steinfurt ansiedelte; ebenfalls ein Johann, Sohn des Ahasverus P. († 1567), war Begründer der seit ungefähr 1570 in Osnabrück seßhaften lutherischen Linie. Aus den evangelischen Linien des Geschlechtes sind viele hervorragende Juristen und Gelehrte, unter ihnen Alexander Arnold Pagenstecher, der seiner Zeit hochgeschätzte Professor der Universität Gröningen, hervorgegangen.

Dem historischen Überblick, kurzen Ausführungen über das Wappen und die Bedeutung des Familiennamens folgen zur Veranschaulichung der Genealogie des weitverzweigten Geschlechts zehn Stammtafeln, von denen die erste sämmtliche männlichen Mitglieder der Familie verzeichnet. Sie beruhen auf den 1837 veröffentlichten

„Stammtafeln der Pagenstecherschen, Schwartzeschen und Ehmbsenschen Familie", sind aber durch eingehende Forschungen wesentlich erweitert worden. H. Spangenberg.

Veltman, Herm. Dr., Geh. Archivrat. Die Werlter Langen, ein Beitrag zur Geschichte der Familie von Langen mit der Schafscheere im Wappenschilde. Wetzlar 1898. 8°.

Der Zweck dieser Schrift ist, einmal den Zusammenhang der noch jetzt in Görlitz lebenden Familie Langen mit den Werlter Langen, und dann den der Werlter Langen mit der Familie von Langen (mit der Schafscheere) nachzuweisen. Die Werlter Langen besaßen ein kleines Küsterlehen und versahen den Schuldienst in Werlte nachweisbar seit Anfang des 17. Jahrhunderts, wozu noch am Ende des Jahrhunderts durch Heirat das Amt eines Vogtes daselbst und eines bischöfl. münsterschen Jägers auf dem Hümmling trat; am Anfange dieses Jahrhunderts vertauschten die letzten Nachkommen ihre Heimat mit Schlesien und gaben ihre kärglichen Lehen auf. Dieser Zweig führte das „von" bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, behielt aber nach Aufgabe desselben das Wappen (Schafscheere) bei, nur mit der Modifikation, daß an Stelle des offenen Adlerfluges ein Hirschgeweih trat als Symbol des Jägeramtes auf dem Hümmling. Die Genealogie dieses Zweiges läßt sich in ununterbrochener Reihenfolge bis auf Johann v. L., der 1616 zum ersten Male als Küster von Werlte genannt wird, zurückführen.

Schwieriger ist es, diesen Johann, Sohn des großen Drees v. L., in die verschiedenen Zweige der Familie einzuordnen. Nach dem Verfasser ist der große Drees und ein Andreas v. L. († 1588/90) zu Schwakenburg identisch: wennschon die Annahme große Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist doch ein strikter Beweis mit dem bisher bekannten Materiale nicht zu führen.

Sehr zu bedauern ist, daß der Herr Verfasser das viele von ihm gesammelte Material (S. 36 Anm.) nicht zu einer Genealogie des Geschlechts vom 16. Jahrhundert aufwärts verarbeitet, die unzulänglichen Angaben Fahnes ersetzt und so seinem Buche einen erhöhten wissenschaftlichen Wert verliehen hat. Das lag freilich nicht in seinem Plane, wie denn überhaupt die Drucklegung erst nachträglich beschlossen worden ist: ein Umstand, der bei der Beurteilung der Anordnung und Auswahl des Stoffes zu berücksichtigen ist.

Von den hinzugefügten Beilagen sind als besonders wertvoll

zu nennen: Nr. 8 und 9: Testamente des Georg v. L. und seiner Frau Adelheid Bar, und 11 und 12: Stiftung des Langenschen Armenhauses zu Osnabrück. Kretzschmar.

Führer durch die Sammlungen des Museumsvereins für den Regierungsbezirk Osnabrück. Herausgegeben vom Vorstande des Museumsvereins. Osnabrück 1898. 59 S.

Der obige Verein wird im nächsten Jahre auf eine bereits zwanzigjährige Thätigkeit zurückblicken können. Über das, was in dieser Zeit erreicht worden ist, giebt die Einleitung des Führers eine sehr erfreuliche Auskunft. Die Sammlungen sind zu einem beachtenswerten Umfange angewachsen und erfreuen den Besucher durch eine vortreffliche Anordnung. Der obige Führer aber verfolgt außer seinem eigentlichen auch den weiteren und höheren Zweck, das Verständnis der Besucher für die Sammlungen zu erhöhen. Er erreicht diesen Zweck vollkommen und er kann z. B. für die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler gewissermaßen als ein kleiner Leitfaden der Altertumskunde dienen, der das Verständnis für diese Gruppe der Sammlung weiteren Kreisen erschließt. Das Verdienst an dem Gelingen dieses arbeitreichen Werkes gebührt dem Fleiß verschiedener Hände: vor allen dem Herrn Baurat a. D. Hackländer, der neben der Einleitung und der Beschreibung verschiedener Gruppen auch die Gesamtredaktion übernommen hatte. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen haben die Herren Rektor Lienenklaus, Lehrer Seemann und Dr. du Mesnil, die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler Archivrat Dr. Philippi beschrieben. Die Abteilungen der Völkerkunde, Bildwerke, Münzen, Waffen usw. sind durch die Herren Hackländer, Geh. Rat Grahn, Professor Wendlandt und den inzwischen leider verstorbenen Architekt Lütz bearbeitet worden.

Max Bär.

Schuchhardt, C., Bericht über die Aufnahme und Untersuchung vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen i. J. 1897. Zeitschrift des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1897. S. 391—397.

Der obige Bericht Dr. Schuchhardts enthält eine völlige Absage von der früher von ihm vertretenen Ansicht vom römischen Ursprunge der Wittekindsburg bei Rulle. Dadurch müssen seine in unseren „Mitteilungen" Bd. XV, 369 ff. und XVII, 378 ff. ent-

haltenen Aufsätze: „Ausgrabungen auf der Wittekindsburg bei Rulle“ eine Einschränkung der dort niedergelegten Folgerungen erfahren.

Die auffällige Übereinstimmung der Wittekindsburg mit einem römischen Lager, vor allem die Verwandtschaft der Art der Mauerung und anderer Eigentümlichkeiten mit den Limesbauten, waren neben dem Vorkommen von gewissen, der Römerzeit zugeschriebenen Topfscherben für Schuchhardt die Veranlassung gewesen, die Wittekindsburg als römischen Ursprungs anzusprechen. Nun ergaben aber die im vorigen Jahre von S. unternommenen Ausgrabungen, daß sich bei zwei notorischen Sachsenburgen, auf der Hohensyburg und dem Tönsberglager, die verschiedensten steinernen Bauten derselben Konstruktion vorfanden, wie auf der Wittekindsburg, und auch die gleiche, inzwischen als sächsisch erwiesene Topfwaare. Schuchhardt erklärt daher, daß sich die Ansicht von dem römischen Ursprunge der Wittekindsburg — und der gleichfalls von ihm als römisch angesehenen Heisterburg im Deister — nicht mehr aufrecht erhalten lasse.

Es entsteht die Frage, ob durch die neuesten Ausgrabungen Schuchhardts nun auch seine Ansicht über die Erdkastelle an der Hase eine Änderung erfahren hat. Vgl. seinen Aufsatz „Drei Römerkastelle an der Hase“ in Mitteilungen Bd. XVI, 315 ff.

M. B.

Hannoversche Geschichtsblätter. Jahrgang 1. Hannover 1898.

Seit Anfang dieses Jahres erscheint zu Hannover unter obigem Titel eine Wochenschrift von je einem Bogen Umfang. Sie wird von Friedrich Tewes in Hannover im Th. Schäferschen Verlage herausgegeben. Schon jetzt, am Schlusse des ersten Jahrganges, darf man sagen, daß sie, was Umfang und Reichhaltigkeit ihres Inhalts anlangt, die zu Beginn gestellten Erwartungen übertroffen hat trotz des billigen Bezugpreises von jährlich 2 Mark. Neben den Verarbeitungen aus anderen Werken und den Vereins- und anderen Mitteilungen finden sich eine große Zahl originaler Aufsätze. Einige auf Osnabrück bezügliche Beiträge hebe ich besonders hervor. In Nr. 27 und 28 finden sich die „Zustände und Vorgänge im Fürstentum und in der Stadt Osnabrück am Ende des vorigen Jahrhunderts“ behandelt und zwar nach J. K. B. Stüves Lebensbeschreibung seines Vaters Heinrich David Stüve, nach Wagners Erinnerungen aus den letzten 30 Jahren des 18. Jahrhunderts und

nach den ständischen Konferenzprotokollen. Die Nr. 29 enthält die Sage vom Dümmersee, und Nr. 45 einiges über die Bruderschaften und Kalande in Osnabrück nach Stüve. Ein größerer Aufsatz, eine Lebensbeschreibung Karl Johann Bertram Stüves,[1]) findet sich in den Nummern 32—36 und in den Nummern 47 ff. „Vorgänge in Stadt und Fürstentum Osnabrück während der ersten französischen Okkupation in den Jahren 1802—1806".

Den Freunden der hannoverschen Landesgeschichte können wir die ansprechend anspruchlosen „Geschichtsblätter" empfehlen.

M. B.

Bach, M., Kritische Studien zur Lösung der Frage über die Örtlichkeit der Varusschlacht. (Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898, Nr. 5/6 und 7/8, S. 80—89 und S. 111—118.

Der Verfasser behandelt in einem 1. Abschnitte die Pontes longi des Tacitus, Annalen I, 63, und schließt aus dem dortigen Wortlaute, daß der Unterfeldherr Caecina erst an der Ems sich von dem Hauptheere getrennt hat. Demnach lehnt er die Gegend von Diepholz als für den Übergang Caecinas in Betracht kommend ab und verweist auf die weiten Bruch- und Moorstrecken, die von Haltern a. d. L. in nordwestlicher Richtung bis in die Gegend von Dülmen und Coesfeld sich hinziehen und hier besonders auf das Grövelshörster und Dowen Venn, auf das Letter und Meerfelder Brook und den dort befindlichen Damm. — Der 2. Abschnitt „Das Sommerlager und der Marsch des Varus" sowie der dritte „Die Ostgrenze des Bruktererlandes" dienen in gleicher Weise dem Versuche, das Standlager des Varus nach Herford zu verlegen und den Ort der Varuskatastrophe selbst in der Gegend von Iburg zu suchen, weil diese allein allen gegebenen topographischen Angaben der Schriftquellen entspreche.

M. B.

Knoke, Das Caecinalager bei Mehrholz. Berlin 1898. 8°. 27 S.

Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß der von Tacitus

---

[1]) Auch in der neuen Zeitschrift: „Westfälische Geschichtsblätter" Jahrgang 1896, findet sich ein Aufsatz von Bahlmann „Der Staatsmann und Historiker Karl Stüve", der mir bei Zusammenstellung der Literatur über Stüve oben S. 1 entgangen ist.

beschriebene Rückzug des römischen Legaten Caecina über die langen Brücken i. J. 15 n. Chr. sich auf den Moorwegen zwischen Mehrholz und Brögel nordwestlich von Diepholz vollzogen hat. Tacitus erzählt, daß Caecina beim Rückzug über die pontes longi Widerstand gefunden und sich genötigt gesehen habe, vorher ein Lager aufzuschlagen. Es war daher nur folgerichtig, daß Knoke von seinem obigen Standpunkte aus annahm und in seinen 1887 erschienenen „Kriegszügen des Germanicus“ S. 263 als Vermutung aussprach, daß dieses Lager sich am östlichen Ende der Brücken auf der Geest befunden haben müsse.

Erst im Laufe des vergangenen Sommers hat nun Knoke in wörtlichem Sinne Hand ans Werk gelegt und mit Hacke und Spaten seiner Vermutung nachgraben lassen. Durch einen für einen Forscher seltenen Erfolg wurden seine Bemühungen insofern belohnt, als die Nachgrabungen thatsächlich an der von ihm vermuteten Stelle ein Lager aufdeckten, das er nach den beschriebenen Eigenschaften für ein römisches Marschlager ansprechen und von seinem Standpunkte aus für das des Caecina ansehen durfte.

In dem obigen Schriftchen erörtert der Verfasser zunächst seinen eingangs erwähnten Standpunkt über den Rückzug des Caecina, daß nämlich der Wortlaut bei Tacitus dahin zu verstehen sei, daß der Übergang über die pontes longi östlich der Ems anzunehmen sei; er widerspricht den Einwendungen Anderer, welche nach demselben Wortlaut annehmen, daß Caecina erst mit dem übrigen von Germanicus geführten Heere bis zur Ems mitgezogen sei, daß erst hier die Trennung des Legaten von dem Hauptheere stattgefunden habe und daß mithin die pontes longi westlich dieses Flusses aufzusuchen seien.[1])

Nach dieser für die weiteren Mitteilungen notwendigen grundsätzlichen Erörterung berichtet der Verfasser über die Offenlegung seines römischen Marschlagers bei Mehrholz. Äußerlich war keine Spur zu erkennen. Alsbald aber ergab eine Aufgrabung des Bodens

[1]) Für den Unbefangenen erscheint keine der beiden Erklärungen von Tacitus Annalen I, 63 in dem Maße zwingend, daß sie die andere Deutung vollkommen ausschlösse. Schon allein die Thatsache der zwiefachen Auslegung durch berufene Vertreter derselben Wissenschaft beweist die Möglichkeit der doppelten Deutung. Der Fund Knokes reizt nun vielleicht dazu an, auch westlich der Ems mit dem Spaten die andere Deutung zu unterstützen.

im freien Acker das Vorhandensein eines den römischen Maßen entsprechenden Spitzgrabens um so deutlicher, als an den meisten Stellen der Graben in den hellen Lehmboden eingeschnitten war, während die Erde, mit der er später zugeschüttet wurde, aus losem und dunklerem Sande besteht. Das Lager befindet sich genau vor dem östlichen Ende der Moorbrücken. Der Graben selbst verläuft teils quer durch die Felder, teils durch das Gehöft Mehrholz, teils aber mußte er erst unter Flugsand versteckt wieder blosgelegt werden. Der Umfang mißt 20 Hektar, eine Größe, die für die vier Legionen des Caecina nach den Ausführungen des Verfassers angemessen war, da das unter Napoleon III. aufgedeckte, für acht Legionen berechnete Lager Caesars an der Aisne genau 40 Hektar umfaßte. Die Schrift enthält weiterhin — nach einem Hinweis auf die Ähnlichkeit dieses Caecinalagers mit den Erdkastellen am Limes und dem Lager im Habichtswalde und nach Mitteilung einiger Funde am letzteren Orte — mehrfach Auseinandersetzungen mit den Kritikern der bisher erschienenen Schriften des Verfassers zur obigen Frage.

Eine Karte und zwei Tafeln veranschaulichen Örtlichkeit und Fund. Max Bär.

Westfälisches Urkundenbuch Bd. VI: Die Urkunden des Bistums Minden von 1201—1300. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg, Archivar in Hannover. Münster 1896—98.

Das letzte, 4. Heft dieses nachbarlichen Urkundenbuches ist im Laufe dieses Jahres erschienen. Es enthält auf den Seiten 540—666 ein reiches Register, aus dem die Orte und Personen unseres Bezirkes ersichtlich sind, welche in den abgedruckten Urkunden vorkommen. Von den Beständen des Osnabrücker Staatsarchivs haben namentlich die Archive des Domkapitels, des Johannisstiftes und des Klosters Gertrudenberg Beiträge geliefert.

Osnabrücker Urkundenbuch. Im Auftrage des historischen Vereins zu Osnabrück bearbeitet und herausgegeben von Archivrat Dr. F. Philippi. Bd. III Heft 1.

Die Fortsetzung dieser unserer Publikation wird im Laufe dieses Jahres (1899) erscheinen.

Der Westfälische Friede. Ein Gedenkbuch zur 250jähr. Wiederkehr des Tages seines Abschlusses am 24. Oktober 1648, unter Mitwirkung der Professoren Dr. A. Pieper, Dr. C. Spannagel und Gymnasial-Oberlehrer F. Runge herausgegeben von Archivrat Dr. F. Philippi. Mit Unterstützung der Städte Münster und Osnabrück, sowie der historischen Kommission für Westfalen. Nebst zahlreichen authentischen auf den Friedenskongreß bezüglichen Abbildungen. Münster 1898. 4.

Ausgehend von der Thatsache, daß die Zeitgenossen den westf. Frieden als eine Notwendigkeit für Deutschland angesehen haben, damit dem endlosen Jammer ein Ende gemacht wurde und für den daher kein Preis zu hoch war, setzt Spannagel in einem einleitenden Aufsatze seine Bedeutung für die Entwicklung unsrer nationalen Geschichte auseinander. Zunächst bildet er den Abschluß des Zeitalters der Reformation, die in ihrem Ursprunge zwar eine religiöse Bewegung war, aber bald auf das politische Gebiet übergreifen mußte; denn auch der mittelalterliche Staat schritt gegen die Ketzer ein und strafte sie. Der augsburger Religionsfriede von 1555 erkannte allerdings „die staatlichen Gewalten als Träger einer religiösen Richtung" an; er gewährte aber den lutherischen Unterthanen — die Reformierten waren überhaupt von dem Frieden ausgeschlossen — nur Sicherheit vor Feuer und Schwert und zwang sie, sich dem Bekenntnis des weltlichen Landesherrn zu fügen oder auszuwandern, während der geistliche Fürst im Falle seines Übertritts sein Territorium und seine Pfründen verlor, die evangelischen Unterthanen dagegen bei ihrem Glauben bleiben durften. Der westf. Friede brachte einen wesentlichen Fortschritt, indem er den Reichsständen — auch den reformierten — das Recht gab, ihre Religion selbst zu bestimmen, schränkte indes dieses Recht durch die Festsetzung des Normaljahrs (1. Januar 1624) insofern wieder ein, als er dadurch ein weiteres Umsichgreifen der Reformation hinderte. Er hatte eine weitere Bedeutung für die innere, verfassungsgeschichtliche Entwicklung Deutschlands, indem er die Parität auch bei den Verwaltungsorganen des Reichs einführte: in Religionsangelegenheiten, d. h. in allen solchen, in denen die Parteien sich nach den Konfessionen schieden, waren fortan nicht Abstimmungen, bei denen die Mehrheit entschied, bindend, sondern man wollte durch gütliche Vereinbarung Beschlüsse erzielen. Diese Bestimmung konnte gefährlich werden und wurde es: sie bot den Ständen die Gelegenheit,

sich den Pflichten gegen Kaiser und Reich zu entziehen, um so eher, als sie nach einer weiteren Bestimmung von da an unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse schließen durften, falls diese nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet waren. Mehrere Staaten des Reichs wurden außerdem für die Gebiete, die sie an die Fremden abzutreten hatten, durch Säkularisation von reichsunmittelbaren geistlichen Stiftern entschädigt. Endlich erhielten Schweden und Frankreich erhebliche Stücke deutschen Landes zugeteilt, und beide gewannen dadurch bedeutenden Einfluß auf die Verhältnisse des Reichs.

Als zweiten Teil bietet die Festschrift einen Abdruck des in Osnabrück zwischen dem Kaiser und den Schweden und des in Münster zwischen dem Kaiser und Frankreich abgeschlossenen Friedensvertrages, und zwar nach den im KK. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien aufbewahrten Originalen. Beigegeben sind verkleinerte Facsimilien der 1. Seite der Unterschriften beider Verträge.

Philippi behandelt S. 95—124 die Friedensstädte und ihre Friedenssäle. Von Münster ist ein aus dem J. 1636 stammender, sehr sorgfältiger Plan — er ist in Autographie der Schrift beigefügt — vorhanden, angefertigt von dem Münsterschen Maler Evert Alerdinck. Die Beschreibung der Stadt ist Merians Topographia Westphaliae entnommen unter Fortlassung unwesentlicher oder falscher Angaben. Die Stadt Osnabrück stellen eine Ansicht und ein Plan (Tafel 4) dar, beide nicht genau gearbeitet, worauf schon C. F. B. Stüve hingewiesen hat. Der Plan stammt aus der Zeit des Bischofs Franz Wilhelm. Das Bild der Stadt in jener Zeit wird vervollständigt durch den Abdruck eines Berichts, den der französische Abbé Joly, der im September 1646 hier weilte, verfaßt hat. Der münstersche Friedenssaal (Tafel 5), der zwar nicht immer bei den Friedensverhandlungen benutzt wurde, in dem jedoch der spanisch-niederländische Teilvertrag abgeschlossen ist, hat noch heute im wesentlichen das Aussehen wie nach seiner Herrichtung im J. 1577. Im Renaissancestil gehalten, zeigt die Ausschmückung einen Ausgleich zwischen dem Humanismus und einem allgemeineren Christentum. Die Lichterkrone, kleiner als die im osnabrücker Saale aber ihr sehr ähnlich, ist wie diese ein Meisterwerk der Schmiedekunst. Wenn die Gesamtausstattung der osnabrücker Ratsstube auch nicht so großartig und einheitlich ist, wie die der münsterschen Ratskammer, so ist sie doch nicht minder beachtenswert. Die Täfelung hinter den an 3 Seiten umlaufenden Sitzen, die Wandschränk-

chen in den Fensterpfeilern, das Schmiedewerk, besonders aber die Lichterkrone verdienen Anerkennung. Der Saal ist zuerst im J. 1849, dann 1891 restauriert und enthält an den Wänden die Ölporträts einer Anzahl von Gesandten und Fürsten aus der dem Frieden gleichen oder etwas späteren Zeit.

Die folgende Abteilung der Festschrift behandelt das Leben und Treiben am Friedenskongreß (in Münster von Prof. Dr. Pieper, in Osnabrück vom Berichterstatter). Für die zahlreichen Gesandten, die nach Münster kommen sollten, aber erst allmählich eintrafen, und ihr noch zahlreicheres Gefolge war es nicht ganz einfach, Quartier zu schaffen; denn Münster war eine Ackerbau treibende Stadt, und die Häuser waren dementsprechend eingerichtet, d. h. die Zahl der Zimmer war gering, die Wirtschaftsräume dagegen nahmen den meisten Platz weg. Auch das äußere Aussehen der Stadt und ihrer Umgebung ließ die Ackerstadt erkennen. In erster Linie nahm man die Kurien der meistens auswärts wohnenden Domherrn und die Stifter und Klöster in Anspruch zu Wohnungen für die zahlreich, aber erst allmählich eintreffenden Abgeordneten. Auch die Empfangs- und Verproviantierungsfrage u. dgl. wurden nach eingehenden Erörterungen geregelt. Der Einzug und das Auftreten der fremden Herren war häufig sehr pomphaft, ihre Einrichtung zum Teil kostbar, das Zeremoniell gab zu vielen Eifersüchteleien Anlaß. Über die Höhe der Lebensmittelpreise wurde geklagt; aber der Aufenthalt der Gesandten in der Stadt erhielt durch Veranstaltungen verschiedener Art, Theateraufführungen u. dgl., einige Abwechslung. Endlich wurde der Friedensschluß publiziert, und die Fremden verließen die Stadt, als letzter der päpstliche Nuntius Chigi, der wertvolle Nachrichten über seinen dortigen Aufenthalt hinterlassen hat. — Auch in Osnabrück trafen die Gesandten erst allmählich ein; sie wurden teils in Domherrnkurien, teils in leerstehenden Bürgerhäusern einquartiert. O. zeigte wie Münster den Habitus einer Ackerstadt; aber es hatte durch den Krieg mehr gelitten. Die Zahl der Einwohner hatte abgenommen, die Stadt war verschuldet, Handel und Wandel lagen darnieder, Zuchtlosigkeit war stark eingerissen. Der Verkehr mit den Fremden war im ganzen wohl ein freundschaftlicher, wenngleich bisweilen unangenehme Vorgänge sich zutrugen. Auch die Hexenprozesse hörten noch nicht völlig auf.

Den Schluß bildet Kunstgeschichtliches vom Frie-

denskongreß. Pieper berichtet zunächst über die Maler des westfälischen Friedenskongresses. Es sind bei dem Mangel an einheimischen Künstlern Holländer. Von den 36 Porträts der Gesandten und Souveräne im münsterschen Friedenssaale rühren 34 von Jan Baptist Floris (richtiger: de Vries) her, 2 vielleicht von dem Genter Anselm von Hulle († 1655 oder 1658), der gleichfalls eine Anzahl von Gesandten malte. Seine Porträts sind von bedeutenden Künstlern gestochen und zuerst 1648 zu einem besonderen Werke vereinigt herausgegeben, zuletzt (132 Nummern) im J. 1717. Der bedeutendste Maler war Gerard Terborch aus Zwolle; von ihm rührt u. a. das den Abschluß des niederländischen Separatfriedens (15. Mai 1648) darstellende Gemälde her. — Philippi behandelt 8 auf den Friedensschluß geschlagene Münzen und Medaillen. Eine Anlage giebt das Verzeichnis der Gesandten, die an den Verhandlungen teilnahmen. Das Werk ist illustriert durch 15 Einschaltbilder und zahlreiche Abbildungen im Text.

Friedrich Runge.

Nachruf.

Am 21. Oktober 1898 starb auf der Reise nach Rom zu Venedig der Bischof von Osnabrück, Dr. Bernhard Höting. Er war am 18. Juli 1821 zu Epe im Kreise Ahaus geboren und studierte in Münster Philosophie und Theologie. Im J. 1846 wurde er zum Priester geweiht. Zwei Jahre später trat er zum Lehrfache über. Zur Ausbildung für diesen neuen Beruf ging er 1850 nach Berlin, wo er das Studium der alten Philologie und Geschichte betrieb und durch das Staatsexamen abschloß. Im Herbst 1854 begann er seine Lehrthätigkeit von neuem am Gymnasium zu Recklinghausen, von wo er 1856 als Gymnasialdirektor nach Kempen berufen wurde. Schon drei Jahre später, im Herbst 1859, kam er nach Osnabrück als Direktor des Gymnasium Carolinum. Diese Stelle hatte er bis zum Herbst 1867 inne, zu welcher Zeit er Generalvikar des Bischofs Heinrich, seines Vorgängers, wurde. Am 3. Mai 1882 ist er zum Bischof konsekriert worden.

Es ist bekannt, welch reiches Wissen auf dem Gebiete seiner Fachwissenschaften dem Verstorbenen eigen war. Auch für die Geschichte des Landes hatte er lebhafte Teilnahme. Sie führte ihn alsbald unserem Verein zu. Über ein Vierteljahrhundert ist er dessen Mitglied gewesen, seit 1875 Vizepräsident, seit 1882, als Lodtmanns Nachfolger, Präsident des Vereins. Erst die wachsende Fülle der Berufsgeschäfte veranlaßte ihn, sich von dieser unmittelbaren Teilnahme an den Arbeiten des Vorstandes zurückzuziehen und den Vorsitz im J. 1888 niederzulegen.

Register.

Inhalt.